STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LPA-B08A
U.B.C. LIBRARY

THE LIBRARY

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/militarrechtlich00dang

2635

MILITÄR-RECHTLICHE

UND

MILITÄR-ETHISCHE

ABHANDLUNGEN

MIT BERÜCKSICHTIGUNG

DER GESETZGEBUNG ÖSTERREICH-UNGARNS, DEUTSCHLANDS,
FRANKREICHS UND ITALIENS.

VON

DR. EMIL DANGELMAIER,
K. U. K. MAJOR-AUDITOR.

Biblioteka juridične fakultete v LJUBLJANI

WIEN UND LEIPZIG.
WILHELM BRAUMÜLLER.
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.
1893.

ALLE RECHTE VORBEHALTEN.

UC 590
D35
1893

K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI „STYRIA", GRAZ.

VORREDE.

Obwohl die in diesem Bande gesammelten Abhandlungen verschiedene Fragen des Militärrechts behandeln, liegt doch allen der eine Gedanke zugrunde, die wissenschaftliche Behandlung des allgemeinen Rechts auch für das Militärrecht zur Geltung zu bringen.

Alle Zweige des Rechts stehen, wie auch Liszt („Österreichisches Pressrecht") betont, miteinander in einem unlöslichen, organischen Zusammenhang. Ein von dem Stamme losgetrennter Zweig verkümmert nothwendigerweise und stirbt ab. Die wissenschaftliche Behandlung des Militär-Strafrechts, als eines eigenartigen Zweiges des Strafrechts, welcher der Fortbildung noch gar sehr bedarf, muss daher die gleiche wie die des allgemeinen Strafrechts sein und auch überall an die Wissenschaft des allgemeinen Strafrechts anknüpfen.

Die wissenschaftliche Darstellungsweise des Rechts ist die philosophisch-historische. Die Gelehrsamkeit verträgt keine fabriksmäßige Vertheilung der Arbeit, nach welcher z. B. der Jurist nur eine empirische Kenntnis der bestehenden Gesetze und Vorschriften zu besitzen brauchte. Die Philosophie erstreckt sich, wie Kant („Der Streit der Facultäten") sagt, auf alle Theile des menschlichen Wissens, indem sie alle Wissenschaften zum Gegenstand ihrer Prüfung und Kritik macht. Die Philosophie strebt, „da sie nicht ein crede, sondern nur ein freies credo kennt", nach Erforschung der Wahrheit und daher nach Förderung der Wissenschaften. Die Philosophie ist nicht, wie man in frühern Zeiten zu sagen beliebte, die Magd einer andern Wissenschaft, sie trägt vielmehr den andern Wissenschaften die leuchtende Fackel voran.

Die historische Behandlung des Rechts ist durch die Entwicklung desselben vorgezeichnet. Das Recht kennt (um mit Savigny, dem Begründer der rechtshistorischen Schule, zu sprechen) keinen absoluten Stillstand, es wächst mit dem Volke fort und stirbt endlich ab,

sowie das Volk seine Eigenthümlichkeit verliert. Es kann daher die Rechtswissenschaft (und somit auch die des Militärrechts) nicht mit § 1 des bestehenden Gesetzes beginnen, sondern muss auf die historische Entwicklung des Rechts Bedacht nehmen.

Es erscheint auch nothwendig, die Gesetze fremder Staaten zu kennen, denn „die Geschichte der Wissenschaften ist eine große Fuge, in der die Stimmen der Völker nach und nach zum Vorschein kommen" (Goethe). Jeder Nation gebürt ein Antheil an den Fortschritten der Wissenschaft. Allerdings darf man nicht den Satz: „Eines schickt sich nicht für alle", vergessen, und darf nicht übersehen, dass ein Gesetz, welches für einen Staat vortheilhaft ist, nicht ohne weiters in einen andern Staat übertragen werden kann, in welchem ganz andere culturelle, sociale und politische Verhältnisse bestehen.

In den folgenden Abhandlungen ist in erster Linie auf das Recht der vaterländischen Armee Bedacht genommen. Von der ausländischen Gesetzgebung wurde insbesonders das deutsche Militärrecht in eingehender Weise berücksichtigt, da Deutschland ein Militär-Strafgesetz aus der neueren Zeit (das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872) besitzt, und da die deutsche Rechtswissenschaft einen hohen Grad der Entwicklung erreicht hat.

Obwohl in den gesammelten Aufsätzen eine streng wissenschaftliche Behandlung des Militärrechts versucht wurde, ist doch das praktische Bedürfnis nicht aus dem Auge gelassen worden. „Theorie und Praxis sind", wie der große Rechtsgelehrte Berner sagt, „nicht disparate Begriffe, sie sind vielmehr nicht zu trennen, sie sind identisch wie Denken und Wollen."

Meinen Arbeiten („Militär-Privatrecht", Innsbruck 1882; Militär-Verbrechen und -Vergehen", Innsbruck 1884; „Grundsätze des Militär-Strafverfahrens", Innsbruck 1887; „Geschichte des Militär-Strafrechts", Berlin 1891) wurde zu meiner Freude von maßgebender Seite eine gute Aufnahme zutheil. Ob mir durch meine hier gesammelten Abhandlungen eine Förderung des Militärrechts gelungen ist, überlasse ich der Beurtheilung ruhig denkender und wissenschaftlich gebildeter Männer, an deren Urtheil allein mir gelegen ist. Mein Streben ist, mit meinen Kräften, wie sie eben sind, im Interesse der Wissenschaft und der glorreichen Armee Österreich-Ungarns zu wirken.

In einigen Abhandlungen, deren erste Veröffentlichung in Streffleurs „Österreichischen militärischen Zeitschrift", im „Archiv für Strafrecht" von Goltdammer (V, 1884) und in den „Jahrbüchern für die deutsche Armee und Marine" (VII, VIII, XII, XIII, XIV, 1890, 1892) erfolgte, habe ich nicht unwesentliche Ergänzungen und Änderungen vorgenommen, theils unter Benützung der von mir im „Armeeblatt" veröffentlichten Aufsätze, (wozu ich die Zustimmung des Redacteurs dieses Blattes, des bekannten und beliebten Militär-Schriftstellers Alfons Danzer, eingeholt habe), theils mit Berücksichtigung der inzwischen erschienenen gediegenen Werke von Fritz van Calker.

Das Recht hat die Aufgabe, die Lebensverhältnisse zu ordnen, weshalb auch neue Lebensverhältnisse (neue Verkehrs-Einrichtungen, z. B. Eisenbahnen, Telegraph u. s. w.) neue Gesetze hervorrufen. Der Zweck im Recht ist für die Gestaltung desselben von großer Bedeutung. Das militärische Recht muss, da es militärische Lebensverhältnisse ordnet, von einem militärischen Geiste getragen sein. Für den Militär-Juristen ist es daher von großem Werte, mit tüchtigen und erfahrenen Soldaten in einem anregenden, geistigen Verkehr zu stehen. Ich kann daher nicht umhin, dem Herrn Oberstlieutenant Eduard Schnackenburg in Berlin und dem Herrn Hauptmann Karl Kandelsdorfer in Wien für vielfache geistige Anregung meinen verbindlichen Dank auszusprechen.

Das Militär-Strafrecht des Alterthums und der Gegenwart.

Die Römer waren die Meister der Kriegskunst und der Rechtswissenschaft. Die römischen Waffen haben die ganze damals bekannte Welt unterworfen, und nicht zum geringsten Theile verdanken die Römer ihre Siege der eisernen, strengen Disciplin.[1])

Die römischen Juristen haben die Rechtswissenschaft in einer Weise ausgebildet, dass noch heutzutage das römische Recht die Grundlage der Rechtswissenschaft und der neuen Gesetzbücher bildet. Es ist daher sowohl für die Kriegskunst als auch für die Rechtswissenschaft von hohem Interesse, das römische Militär-Strafrecht, als das dem Mars und der Justitia gemeinsame Gebiet, kennen zu lernen und dasselbe mit den Militär-Strafgesetzen der Neuzeit zu vergleichen. Das rechtshistorische und rechtsvergleichende Studium hat in anderen Gebieten der Rechtswissenschaft namhafte Fortschritte gemacht, nur unser Zweig der großen Wissenschaft ist stiefmütterlich behandelt worden. Man muss die einzelnen Rechtsinstitute in ihrer historischen Entwicklung studieren, denn nur aus der Vergangenheit lernen wir die Gegenwart verstehen.

Eine weitere Aufgabe der wissenschaftlich gebildeten Juristen ist auch die, das Recht anderer Nationen kennen zu lernen, denn, wie Goethe in seiner „Italienischen Reise" trefflich bemerkt, „wenn man sich selbst lehrt, ist die arbeitende und verarbeitende Kraft eins, und die Vorschritte müssen kleiner und langsamer werden.

Im Gegenwärtigen habe ich es versucht, das Militär-Strafrecht des Alterthums und das der bedeutenderen jetzigen Staaten einer vergleichenden Betrachtung zu unterziehen, um zu sehen, worin das Alterthum mit der Neuzeit übereinstimmt, und in welcher Richtung Verschiedenheit besteht, wobei ich jedoch nicht auf die Details der einzelnen Gesetze, sondern nur auf die treibenden Grundgedanken Rücksicht nehmen will.

Das Militär-Strafrecht der Griechen und Römer[2]) beruhte in den

[1]) Val. Max., l. VI. cap. I. § 2: „Sanctissimi romani imperii custos severa castrorum disciplina."

[2]) Über das römische Militär-Strafrecht: Michele Carcani, „Dei reati, delle pene e dei giudizi militari presso i romani", Milano 1874.

älteren Zeiten auf Gewohnheit und Kriegsgebräuchen; es waren keine bestimmten Strafen auf die einzelnen Militär-Delicte gesetzt, sondern der Feldherr strafte die Vergehen nach eigenem Ermessen. Das Strafrecht über die römische Armee war ein Ausfluss des Imperiums, stand also dem König, zur Zeit der Republik den Consuln oder dem Dictator und dann dem Kaiser zu.

Der römische Feldherr hatte das Recht über Leben und Tod der Soldaten; gewöhnlich berieth er die Angelegenheit in einem Consilium, ohne jedoch an den Rath desselben gebunden zu sein, wiewohl es selten vorkam, dass der Feldherr gegen den Rath des Consiliums eine Todesstrafe verhängte.

Die Quellen des römischen Militär-Strafrechtes sind die alten Geschichtswerke und das Corpus juris Justinians, welches ich in der Folge auf die allgemein bekannte Art citiere.

Für das Mittelalter sind die Artikelbriefe und Reiterbestallungen die Quellen für das Militär-Strafrecht.

Die wichtigsten sind die von Maximilian I. im Jahre 1508 erlassenen Kriegsartikel für die Landsknechte, ferner die Reiterbestallung Maximilians II. vom Jahre 1570. Gustav Adolf erließ im Jahre 1621 Kriegsartikel, welche mit einigen Änderungen in Brandenburg eingeführt und so zur Grundlage des preußischen Militär-Strafrechtes wurden. In Österreich war die Carolina, die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V., das giltige Gesetz für die Armee in gemeinen Verbrechen. Daneben bestanden die Kriegsartikel. Die letzten Kriegsartikel, welche als Militär-Strafrecht anzusehen sind, waren in Österreich die vom Jahre 1808.

Gegenwärtig gelten in Österreich-Ungarn das Militär-Strafgesetzbuch vom 15. Jänner 1855, in Frankreich das Strafgesetz für das Landheer vom 9. Juli 1857, in Italien der Codice penale per l'esercito vom 28. November 1869, und in Deutschland das Militär-Strafrecht vom 20. Juni 1872.

Im Folgenden spreche ich:

I. von den Militär-Delicten im allgemeinen,
II. von den militärischen Strafen,
III. von den einzelnen Militär-Delicten,
IV. vom Einfluss des Völkerrechtes auf das Militär-Strafrecht.

I. Von den Militär-Delicten im allgemeinen.

Das römische Militär-Strafrecht unterscheidet,[1]) sowie das österreichische, französische, italienische und deutsche Militär-Strafrecht,

[1]) L. 2 (47, 16): „Militum delicta sive admissa aut propria sunt, aut cum caeteris communia."

Militär-Verbrechen, d. i. solche, welche nur von Soldaten als solchen, und gemeine Verbrechen, welche sowohl von Soldaten, als auch von Nichtsoldaten begangen werden können. Die Militär-Verbrechen sind ein Bruch der besonderen militärischen Standespflichten: der Treue, des Gehorsams, der Tapferkeit und der Wachsamkeit. Der Soldat gelobt durch einen Eid, diese Pflichten zu erfüllen, und muss sie vermöge des abgelegten Eides halten.

In Rom mussten die ausgehobenen Soldaten, wie die Consuln bei Antritt ihres Amtes einen Eid (sacramentum) leisten; die Tribunen versammelten die Soldaten ihrer Legion und wählten einen derselben aus, welcher die solenne Eidesformel feierlich aussprechen musste, worauf die anderen durch die Worte: „idem in me" denselben Eid leisteten. Die in Centurien eingetheilten Legionäre, sowie die Ritter in ihren Decurien versprachen sich untereinander eidlich, nicht die Flucht zu ergreifen und ihre Reihen nicht zu verlassen, welcher Eid anfangs freiwillig war, später aber gesetzlich gefordert wurde (Livius, XXII, 38).

In den Armeen der Gegenwart werden die Assentierten durch den Fahneneid auf die Kriegsartikel verpflichtet, und nur derjenige, welcher diesen Eid abgelegt hat, wird Soldat genannt und als solcher auch in strafrechtlicher Beziehung behandelt.

Alle Militär-Delicte lassen sich somit auf einen Eidbruch zurückführen, welchen der Staat zur Erhaltung der Armee und somit seiner selbst gerade so wie die gemeinen Verbrechen des Mordes, des Diebstahls, der Brandlegung u. s. w. entsprechend bestrafen muss, wie dies auch seit jeher bei allen Nationen der Fall ist, und nur in den Utopien der Naturrechtslehrer, die sich niemals realisieren werden, sind Militär-Delicte nicht vorhanden.[1])

Außer den eigentlichen Militär-Delicten gibt es aber noch sogenannte militärisch qualificierte gemeine Verbrechen, welche, wie schon die scharfsinnigen römischen Juristen hervorheben, bei Soldaten zur Erhaltung der Disciplin strenger bestraft werden müssen als bei Nichtsoldaten. „Quaedam delicta pagano aut nullam aut leviorem poenam irrogant, militi vero graviorem" (l. 4, 48, 19).

Ich will von diesen Delicten nur den Diebstahl hervorheben. Der Diebstahl ist ein gemeines Delict, da einen Diebstahl sowohl ein Soldat als auch ein Nichtsoldat begehen kann. Entwendet aber ein Soldat einem anderen Soldaten etwas, so wird der Diebstahl durch die Verletzung des militärischen Vertrauens desto strafbarer.

Der Historiker Polybius (l. VI, § 36) berichtet uns, dass ein Dieb-

[1]) Über die Militärgerichte der Römer vgl. Geib, „Geschichte des römischen Criminalprocesses", S. 502, und Bethmann-Hollweg, „Handbuch des Civilprocesses", I. Bd., S. 93.

stahl eines Soldaten zum Nachtheil eines anderen mit dem Tode bestraft wurde, und auch die neuen Militär-Strafgesetze, z. B. das österreichische, § 465, lit. *c*, das deutsche im § 138, das italienische, Cap. XVII, bestrafen den militärischen Diebstahl viel strenger als den gewöhnlichen.

Bei Besprechung der einzelnen Militär-Delicte werde ich mich an die Benennung des österreichischen Militär-Strafrechtes halten. Die Delicte, welche ich natürlich nur in Kürze besprechen werde, sind:

1. die Subordinations-Verletzung.
2. die Desertion.
3. die Selbstbeschädigung.
4. die Feigheit.

Bevor wir jedoch zur Betrachtung dieser Delicte übergehen, wollen wir zunächst von den militärischen Strafen sprechen.

II. Militärische Strafen.

Fragen wir uns zunächst: welche Strafrechts-Theorie lag dem römischen Strafrechte zugrunde?

Unter Strafrechts-Theorie versteht man nämlich eine von Philosophen und Rechtsgelehrten aufgestellte Theorie, welche von der Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Strafe handelt. Dass nämlich das Strafrecht nothwendig ist, dass ohne dasselbe der Staat nicht existieren kann, ist eine allgemein anerkannte Wahrheit. Allein, wodurch der Staat das Recht zu strafen erhalten hat, und wie die Strafe zu rechtfertigen ist, ist sowohl unter den Juristen als Philosophen höchst bestritten.

Es gibt absolute und relative Strafrechts-Theorien; die Anhänger der absoluten Theorie leiten die Strafe mit innerer Nothwendigkeit aus der Idee des Rechtes ab. Die Strafe ist ihnen Vergeltung der Schuld, ihnen erscheint die Strafe niemals als Mittel zur Erreichung eines politischen oder moralischen Zweckes. — so namentlich Kant und Fichte.

Die relativen Theorien hingegen betrachten die Strafe nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel zur Erreichung eines anderen Zweckes.

Man unterscheidet bei den relativen Theorien die Besserungs-Theorie, welche den Verbrecher durch die Strafe bessern will, die Abschreckungs-Theorie, welche durch die Strafe des Verbrechers die Bürger von gleichen Handlungen abhalten will, und andere Theorien. Welche Theorie einem Strafgesetz zugrunde liegt, ist von größter Bedeutung; denn es ist einleuchtend, dass die größere oder geringere Härte der Strafen von der dem Strafrecht zugrunde liegenden Theorie abhängt, und dass die Strafen dann am härtesten sind, wenn die Abschreckungs-Theorie die herrschende ist.

Dem römischen Strafrecht überhaupt lag gewiss nicht die Abschreckungs-Theorie zugrunde. Der Grundgedanke desselben war vielmehr Sicherheit des Staates und anderseits Gerechtigkeit.

Allein dem römischen Militär-Strafrechte lag ohne Zweifel die Abschreckungs-Theorie zugrunde, was auch an verschiedenen Stellen des Corpus juris zum Ausdruck gebracht wird, wo es ausdrücklich heißt, dass die Strafe deshalb verhängt wird, um anderen ein Beispiel zu geben und sie so von der Begehung einer gleichen That abzuhalten.

Ich citiere anstatt vieler Stellen nur die l. 6, § 3 (49, 16): „Qui in acie prior fugam fecit, spectantibus militibus propter exemplum capite puniendus est.“ („Wer zuerst in der Schlachtenreihe die Flucht ergreift, soll im Angesicht der Soldaten hingerichtet werden, um diesen ein abschreckendes Beispiel zu geben.“) Am deutlichsten wird die Dissonanz, welche zwischen dem Militär-Strafrecht und der Ansicht der Römer über die Strafe bestand, von Tacitus zum Ausdruck gebracht, welcher gelegentlich der Decimation sagt: „Habet aliquid ex iniquo omne magnum exemplum, quod contra singulos utilitate publica rependitur.“ („Es ist etwas Ungerechtes darin, dass aus öffentlichem Interesse die Strafe gegen einzelne verhängt wird.“)

Das Vorhandensein der Abschreckungs-Theorie im römischen Militär-Strafrecht kann nicht besonders befremden. Auch in den modernen Militär-Strafgesetzen, und so auch im österreichischen, ist die Abschreckungs-Theorie aufgenommen, wie dies aus verschiedenen Gesetzesstellen, namentlich aus den Paragraphen über die Subordinations-Verletzung und die Feigheit hervorgeht.

Die gemeinen Verbrechen und Vergehen sind Verstöße gegen das Sittengesetz und die Rechts-Ordnung, bei ihnen muss daher der subjective Maßstab vielfach den Ausschlag geben, das heißt die Strafe wird um so höher bemessen werden, je größere Verdorbenheit und sittliche Versunkenheit die That beurkundet. Die Größe des angerichteten Schadens und die Gefahr für die Rechts-Ordnung wird meist nur in zweiter Linie in Betracht kommen.

Dagegen sind die militärischen Verbrechen und Vergehen Verstöße gegen die militärische Disciplin, bei ihnen tritt daher der objective Gesichtspunkt mehr in den Vordergrund, das heißt die Strafe wird vorzugsweise mit Rücksicht auf die Gefahr und den Nachtheil bemessen, welcher der Disciplin und der Sicherheit der Truppen aus der That erwächst. (Brauer, „Handbuch des deutschen Militär-Strafgesetzes“, S. 74).

Die Strafen des römischen Militär-Strafrechtes kann man in capitale und nichtcapitale eintheilen, je nachdem die Strafe das Leben bedroht, oder dies nicht der Fall ist. In den alten Zeiten Roms war die Todes-

strafe fast die ausschließliche für alle Militär-Delicte, in der späteren Zeit wurden neben der Todesstrafe auch andere Strafen eingeführt.

Die Todesstrafen sind:

1. Die Enthauptung (decollatio), welche meist vom Lictor mit dem Beile, öfters aber auch von einem Soldaten mit dem Schwerte vollzogen wurde.

2. Das Fustuarium, die zu Tode-Peitschung, welche dadurch vollzogen wurde, dass der Tribun den Verurtheilten mit dem Stabe berührte, worauf dann alle Soldaten mit Stöcken und Steinen über ihn herfielen und so lange zuschlugen, bis er todt zur Erde fiel.

Die Todesstrafe des Erhängens oder durch Verurtheilung zum Kampfe mit wilden Thieren wurde in der Regel gegen Soldaten nicht angewendet, weil diese Strafen nach römischer Anschauung etwas Entehrendes an sich hatten und sich daher mit dem militärischen Charakter nicht vertrugen. Es war also nach römischer Denkungsart durchaus nicht ungerecht, den Soldaten wegen militärischer Delicte zum Tode zu verurtheilen, wohl aber vertrug sich eine entehrende Strafe nicht mit dem militärischen Decorum.

Nur der Überläufer zum Feind und der Soldat, der eines Landesverrathes sich schuldig gemacht hatte, wurden mit den genannten entehrenden Todesstrafen bestraft. Ausdrücklich heißt es aber, dass dies nur ausnahmsweise eintritt, da Individuen, welche sich eines solchen Verbrechens schuldig gemacht, nicht mehr als Soldaten anzusehen sind. L. 3, § 10 (49, 16) und l. 5, C. (9, 8).

Die Todesstrafe wurde entweder an einzelnen Soldaten, oder, wenn sich eine ganze Truppe vergangen hatte, an jedem zehnten Mann, den das Los traf, vollzogen.

Von Decimationen enthält die römische Geschichte, namentlich wenn Legionen sich des Verbrechens der Meuterei schuldig machten, zahlreiche Beispiele (Livius, l. 28. Sueton in „Julio", § 70, Tacitus, „Annal.", I, c. 29).

Die nicht capitalen Strafen, welche gegen die römischen Soldaten verhängt wurden,[1]) waren:

1. castigatio (körperliche Züchtigung),
2. pecuniaria multa (Entziehung des Soldes),
3. munerum indictio (Auferlegung härterer Arbeiten),
4. militiae mutatio (Versetzung in eine minder geachtete Militär-Branche),
5. gradus dejectio (Degradierung),
6. ignominiosa missio (Ausstoßung aus der Armee).

[1]) L. 3, § 1 (49, 16).

Wegen leichterer Vergehen gegen die militärische Disciplin, also wegen Disciplinar-Übertretungen, waren noch andere Strafen in Gebrauch, so: stehend die Menage zu verzehren, barfuß beim Wach-Abtheilen zu stehen, den Winter ohne Winterquartier zu verbringen, welche Strafe gegen ganze Abtheilungen, die sich schlecht benommen hatten, angewendet wurde u. s. w.

Die Strafen wurden im Lager angesichts der Legion, und nur die Enthauptungen außerhalb des Lagers vollzogen.

Im Mittelalter kommen besonders strenge und grausame Strafen für Militär-Delicte vor, als die Todesstrafen durch Erhängen und Erschießen, Gassenlaufen, Brandmarkung, Abhauen der Hand, Abschneiden der Nase und Ohren, die Haft in Festungen und Stockhäusern, in Frankreich die Galeerenstrafe und das Durchstechen der Zunge mit glühendem Eisen.

Durch die Fortschritte der Civilisation sind die grausamen Strafen des römischen Rechtes und des Mittelalters hinweggefallen, allein darin finden wir wieder eine Übereinstimmung des römischen und des modernen Militär-Strafrechts, dass die Todesstrafe wegen eines Militär-Verbrechens durch die Kameraden mit den militärischen Waffen vollzogen wird. Dies finden wir im österreichischen, deutschen (§ 14), französischen und italienischen Militär-Strafgesetz, wobei unser Militär-Strafgesetz übereinstimmend mit dem römischen nur eine Ausnahme macht, nämlich rücksichtlich des Deserteurs zum Feind, indem dieser mit der entehrenden Todesstrafe durch den Strang bestraft wird. Die am häufigsten wegen Militär-Delicte angewendete Strafe ist die Freiheitsstrafe, welche dem römischen Recht fremd war. So nach österreichischem Recht wegen eines Verbrechens: Kerker ersten und zweiten Grades, wegen eines Vergehens Arrest ersten und zweiten Grades; im deutschen Militär-Strafrecht für Verbrechen Zuchthaus, Gefängnis oder Festungshaft von mehr als fünf Jahren, für Vergehen Arrest, Festungshaft oder Gefängnis bis zu fünf Jahren; im französischen Recht Zwangs-Arbeit, Deportation, Festungsstrafe, Zuchthaus, öffentliches Gefängnis.

Die übrigen im römischen Recht vorkommenden Strafen, als Ausstoßung aus der Armee, Degradierung, kommen auch in den neuen Gesetzbüchern vor, und auch die Versetzung in eine minder geachtete Militär-Branche hat ihre Analogie in der Versetzung zu einer Disciplinar-Compagnie gefunden, welche Strafe zum Beispiel in der italienischen Armee vorkommt.

III. Von den einzelnen Militär-Delicten.

Wir gehen nun zur Betrachtung einzelner Militär-Delicte über und werden uns überzeugen, dass bei den Römern, welche die tapfersten

Soldaten und scharfsinnigsten Juristen waren, dieselben Handlungen wie heutzutage als Militär-Delicte angesehen und strengstens bestraft wurden. — Wir sprechen zuerst von der

Subordinations-Verletzung.

Die erste Pflicht des Soldaten ist Gehorsam gegen den Vorgesetzten. Der Soldat hat als solcher nur ein Glaubensbekenntnis, dem er unbedingt folgen muss: das Commando.

Trefflich sagt Schiller in seinem „Kampfe mit dem Drachen“:

Die Schlange, die das Herz vergiftet.
Die Zwietracht und Verderben stiftet.
Das ist der widerspänst'ge Geist,
Der gegen Zucht sich frech empöret.
Der Ordnung heilig Band zerreißt;
Denn der ist's, der die Welt zerstöret, —
Muth zeiget auch der Mameluk,
Gehorsam ist des Christen Schmuck.

Die Nothwendigkeit dieses unbedingten Gehorsams gegen die militärischen Vorgesetzten war schon im römischen Recht anerkannt, indem strenge Strafen gegen die Verletzung der Subordination verhängt waren.

Es bestand der Grundsatz, dass, wenn im Kriege etwas gegen den Befehl des Vorgesetzten gethan wurde, wenngleich der Ausgang ein glücklicher war, doch die Todesstrafe statt hatte: „In bello qui rem a duce prohibitam fecit, aut mandata non servavit, capite punitur, etiamsi res bene gesserit“, l. 3, l. 5 (49, 16).

Die römische Geschichte enthält Beispiele, dass römische Feldherren ihre eigenen Söhne, weil sie sich gegen ihren Befehl mit dem Feinde in einen Kampf einließen, obgleich sie siegreich aus demselben hervorgiengen, hinrichten ließen. — Jede Vergreifung an den Vorgesetzten oder der Wache und jede Duldung der Misshandlung eines Vorgesetzten wurde mit dem Tode bestraft (l. 13, § 4. l. 6, § 8 ht.). J. Pauli Recept. Sent. l. 5, tit. 31. Mindere Subordinations-Verletzungen scheinen arbiträr bestraft worden zu sein.

Auch in den neuen Strafgesetzen finden wir strenge Strafbestimmungen gegen die Subordinations-Verletzung. So bestraft unser Gesetz jede Widersetzung im Dienst mit Waffen oder mit gewaltthätiger Hand-Anlegung, sowie jeden Mordversuch gegen den Vorgesetzten mit dem Tode; das französische Militär-Strafgesetz bestraft die Thätlichkeit am Vorgesetzten mit dem Tode, wenn sie mit Vorbedacht oder Hinterlist oder während oder aus Anlass des Dienstes (pendant le service ou à l'occasion du service, Art. 221—223) begangen worden ist. Das

italienische Gesetz bestraft den Mordversuch gegen den Vorgesetzten, sowie jede gewaltthätige Vergreifung an einem Ober-Officier mit dem Tode (Art. 122—136). Gleiche Strafe findet nach deutschem Militär-Strafgesetz bei Thätlichkeiten gegen Vorgesetzte im Felde in schweren Fällen statt.

Außer dem Gehorsam ist die Treue eine Pflicht des Soldaten.

Desertion.

Die Treue des Soldaten zu seiner Fahne soll unerschütterlich sein. Der Fahne, zu der er geschworen hat, soll er folgen, und sie gegen jeden vertheidigen. Trefflich sagt Hauff in seinem Gedichte „Soldatentreue“:

Es grüßt ja zur Seite
Sein Säbel ihm zu
Und ruft ihm aus der Scheide:
So treu wie Stahl sei'st du.

Die Pflicht der Treue wird verletzt durch die Desertion. Das römische Recht unterscheidet Desertion und eigenmächtige Entfernung, jedoch war der Unterschied zwischen beiden Delicten bei den römischen Juristen bestritten. Einmal heißt es, dass Deserteur derjenige ist, welcher längere Zeit abwesend gewesen ist und eingebracht wird, während bloßer Emansor (wie man denjenigen nannte, der sich einer eigenmächtigen Entfernung schuldig machte) derjenige ist, welcher freiwillig zurückkehrt. An anderen Stellen wird zum Ausdruck gebracht, dass derjenige Deserteur ist, welcher in der Absicht entweicht, nicht wieder zurückzukehren, während Emansor derjenige genannt wird, der bei seiner Entweichung diese Absicht nicht hatte. Diese Ansicht, dass Desertion eine Entweichung in der Absicht ist, sich dem Militärdienst für immer zu entziehen, ist als die herrschende Lehre des römischen Rechtes anzusehen.

Die erste Desertion in Friedenszeiten wurde mit militiae mutatio (Versetzung in eine minder geachtete Militär-Branche), jede weitere Desertion aber (l. 5, § 1, 49, 16), sowie die Desertion im Kriege wurde mit dem Tode bestraft (l. 5, § 1, ht.).

Selbstgemeldeten Deserteuren wurden vielfach Indulte ertheilt.

Wie im römischen Recht der Begriff der Desertion bestritten war, so finden wir auch in den neueren Gesetzbüchern eine verschiedene Begriffsbestimmung dieses Verbrechens. Das österreichische (§ 183) und das deutsche Militär-Strafgesetz (§ 69) bezeichnen übereinstimmend die Desertion als die Entweichung in der Absicht, sich dem Militärdienste für immer zu entziehen, während das französische und italienische Militär-Strafgesetz die Abwesenheit durch eine bestimmte Zeit (das

französische durch mindestens sechs, das italienische durch fünf Tage) zum Begriff der Desertion voraussetzen. Die Bestrafung der Desertion in den neuen Gesetzbüchern ist eine verschiedene, jedoch stimmen alle darin überein, dass die Desertion zum Feind und die Desertion vom Posten im Angesichte des Feindes mit dem Tode bestraft wird (§ 194 österreichisches Militär-Strafgesetz. § 73 deutsches Strafgesetz, Art. 213 des französischen Militär-Gesetzes, Art. 97—99 des italienischen Militär-Gesetzes).

Außerdem bestraft das österreichische Gesetz jede vierte Desertion im Frieden, jede dritte im Kriege, das deutsche im Rückfall die Desertion im Felde, wenn die frühere Desertion auch im Felde begangen wurde, mit dem Tode.

Der Deserteur bricht die Pflicht der Treue durch Flucht. Es gibt aber noch eine andere Art der Verletzung der militärischen Treue, nämlich durch

Selbstmord und Selbstverstümmlung.

Es reiht sich somit an das Verbrechen der Desertion jenes des Selbstmordes und der Selbstbeschädigung.

Die Römer sahen den Selbstmord überhaupt nicht als ein Verbrechen an. Der Selbstmörder erlitt, wenn er nicht sonst eine Handlung, die sich als Verbrechen qualificierte, begangen hatte, keinerlei Nachtheile, weder in Beziehung auf das Vermögen, noch in Bezug auf seine Bestattung.

Bekanntlich wurde der Selbstmord von namhaften Römern, so zum Beispiel von Cato von Utica, in gewissen Fällen empfohlen und geübt.

Ganz andere Grundsätze galten für die Soldaten, deren Leben ihrem Eide nach dem Staate angehörte. Der Soldat, welcher sich aus einer gerechten Ursache zu tödten versuchte, wurde mit Ausstoßung aus der Armee, derjenige aber, welcher sich aus Überdruss am Kriegsdienst zu tödten versuchte, mit dem Tode bestraft (l. 6, § 7, 49, 16; l. 38, § 12, 48, 19). Hatte ein Soldat sich wirklich getödtet, so wurde nur dann, wenn er dies wegen eines Verbrechens gethan, sein Vermögen confisciert (l. 34, pr. 29. 1).

Nach unserer modernen Ansicht ist der Selbstmord überhaupt nicht strafbar, und so finden wir auch in den Militär-Strafgesetzen der Gegenwart keinerlei Strafbestimmungen gegen den Selbstmord.

Anders bei der Selbstbeschädigung. Von dem römischen Schriftsteller Ammianus erfahren wir, dass sich die Römer, um sich zum Militärdienst untauglich zu machen, den Daumen der linken Hand abzuhauen pflegten, da mit diesem der Schild geführt wurde. Begreiflich ist dies erst in den Zeiten, wo bereits alles in Verfall war, vor-

gekommen, da früher der Kriegsdienst ein Ehrendienst und ein Privilegium der besseren Stände war. Deshalb finden wir auch erst in der späteren Kaiserzeit Gesetze gegen dieses Verbrechen, nämlich eine Constitution Kaiser Valentinians aus dem Jahre 367 n. Ch., welche anordnet, dass Selbstverstümmler lebendig verbrannt werden sollen.

Die modernen Militärgesetze bestrafen die Selbstbeschädigung mit einer Freiheitsstrafe, welche nach dem Umstande, ob der Selbstbeschädiger noch dienstfähig ist oder nicht, und ob die That im Kriege oder Frieden geschah, auszumessen ist (§ 81 des deutschen Militär-Gesetzes, § 293 des österreichischen Militär-Strafgesetzes).

Von der Feigheit.

Eine weitere Pflicht des Soldaten ist die Tapferkeit. Muthig allen ihm begegnenden Gefahren entgegenzutreten, ist seine Pflicht vermöge des abgelegten Eides. Der römische Soldat, welcher beim Zusammentreffen mit dem Feinde zuerst die Flucht ergriff, wurde mit dem Tode bestraft. „Qui in acie prior fugam fecit . . . capite puniendus est.“ Dieselbe Strafe wegen Feigheit traf auch jenen Soldaten, welcher die Vorgesetzten in feindlicher Gelegenheit zu vertheidigen unterließ, wenn der Vorgesetzte fiel (l. 3, § 2 ht.). Als Zeichen der Feigheit galt es auch und wurde daher wie die Feigheit selbst mit dem Tode bestraft, wenn der Soldat im Gefechte seine Waffen verlor. Nur unter besonders berücksichtigenswerten Umständen konnte in diesen Fällen die Todesstrafe in die Übersetzung in eine minder geachtete Militär-Branche umgeändert werden (l. 3, § 13, 40, 16).

Auch unser Militär-Strafgesetz enthält strenge Strafbestimmungen gegen das Verbrechen der Feigheit, indem es die Feigheit in feindlicher Gelegenheit, insbesondere das Verlassen des Geschützes, das Wegwerfen der Waffen, die Flucht während eines Gefechtes, zaghafte Äußerungen in einem belagerten Platze oder auf einem Kriegsschiffe während des Gefechtes, wenn hieraus Gefahr entstanden ist oder entstehen kann, mit dem Tode durch Erschießen bestraft und gegen ganze Abtheilungen, die sich feige benommen haben, Decimation anordnet. Auch räumt unser Gesetz, gleich wie das römische, dem Feldherrn und jedem Vorgesetzten das Recht ein, bei augenblicklich großer Gefahr den feigen Soldaten niederzumachen.

Mit diesen Anordnungen stimmen auch die übrigen neuen Militär-Strafgesetze im wesentlichen überein; so bestraft zum Beispiel das italienische (Art. 91—93) die Feigheit im Angesicht des Feindes und das deutsche die Feigheit während des Gefechtes (§ 84) mit dem Tode.

Im Vorhergehenden haben wir, abgesehen von einzelnen durch römische Volkssitte und Denkungsweise eingeführten, dem römischen Rechte eigenthümlichen Bestimmungen, eine Übereinstimmung in den Grundideen zwischen dem Militär-Strafrecht des Alterthums und der Gegenwart, insbesondere in Ansehung der Bestimmungen, welche Handlungen als Militär-Delicte aufzufassen, und nach welchem Maßstab dieselben zu bestrafen sind, gefunden, welche Übereinstimmung ein Zeugnis dafür abgibt, dass das Militär-Strafrecht auf einer gesunden Grundlage beruht, das heißt, dass die Bestrafung wegen Militär-Delicte ebenso gerechtfertigt ist, als die Bestrafung wegen gemeiner Delicte.

Mag die Regierungsform eines Staates wie immer sein, für die Armee gilt das Wort Homers[1]): „Οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη· εἷς κοίρανος ἔστω.“ „Vieler Feldherrschaft taugt nie, nur einer sei Feldherr.“

Eine wesentliche Änderung hat das Militär-Strafrecht des Alterthums durch das europäische Völkerrecht, welches sich erst seit dem 16. Jahrhundert, insbesondere durch den Einfluss des Christenthums, gebildet hat, erfahren. Wir finden in den neuen Militär-Gesetzen Bestimmungen zur Schonung feindlicher Personen und feindlichen Gutes, welche dem Alterthum, dessen Grundsatz „ewiger Krieg den Barbaren“ war, fremd sind.

Seit Hugo Grotius ist das Bestreben der Völkerrechtslehrer darauf gerichtet, jede Unmenschlichkeit und Barbarei aus der Kriegsführung der civilisierten Völker zu verbannen. Durch den Einfluss des Christenthums und der Humanität hat sich als Princip jeder Kriegsführung gebildet, dass die Völker sich im Kriege so wenig Übel zufügen sollen, als mit dem Zwecke der Kriegführung vereinbarlich ist. Den Grundsatz des heutigen Völkerrechts hat schon Montesquieu in seinem vortrefflichen Werke „Esprit des lois“, chap. III, mit den Worten ausgedrückt: „Le droit des gens est naturellement fondée sur ce principe, que les diverses nations doivent se faire dans la paix le plus de bien, et dans la guerre le moins de mal, qu'il est possible, sans nuire à leurs veritables intérêts.“

Die von der Sitte bestimmte rechte Weise des Krieges wird Kriegsmanier genannt. Nur im Falle, als der Gegner keine Kriegsmanier beobachtet, oder wenn die äußerste Noth zwingt, gestattet die Kriegsraison, das strenge Kriegsrecht, welches selbst die Vernichtung des Gegners erlaubt, anzuwenden.

Nach der Auffassung des heutigen europäischen Völkerrechtes führen die Staaten durch ihre Repräsentanten, und nicht die einzelnen

[1]) „Ilias“, 3, 204.

Einwohner der Staaten gegeneinander Krieg, wie dies im Alterthum der Fall war. Der Kriegsstand findet nach heutiger Auffassung des Krieges nur zwischen den Combattanten, das ist den von den kriegführenden Staaten berufenen Streitern statt. Zu diesen gehören zunächst die regulären Truppen der Land- und Seemacht, dann die autorisierten Freicorps, sei es dass dieselben nach ausdrücklichem Aufrufe des Staates oder mit stillschweigender Genehmigung desselben sich am Kriege betheiligen. Gegen diese Personen erlaubt das Kriegsrecht, alle Mittel zu ihrer Besiegung anzuwenden und im Kampfe sie zu tödten. Unmenschlich darf gegen sie auch nicht verfahren werden, weshalb Vergiftungen von Brunnen, Anwendung von unnütze Schmerzen bereitenden Geschossen u. s. w. durch die Kriegssitte verboten sind.

Sind die feindlichen Soldaten außer dem Kampfe bereits wehrlos und verwundet, so darf gegen sie kein Act der Gewaltthätigkeit ausgeübt werden. Jede Gewaltthätigkeit gegen friedliche Bewohner des Feindeslandes ist nach dem Strafgesetze zu beurtheilen. Das Kriegsrecht des Alterthums kannte nur wenige Schranken in der Behandlung feindlicher Personen, sie überließ sie der Willkür des Siegers, mit der Wahl zwischen Knechtschaft oder Tödtung. Der Kriegsgefangene wurde nach der Auffassung der Alten Sclave; heute ist die Kriegsgefangenschaft nur die Beschränkung der persönlichen Freiheit, um die Rückkehr auf den Kampfplatz zu hindern.

Im Einklange mit den Normen des Völkerrechtes bestimmt das österreichische Militär-Strafgesetz im § 10: „Verbrechen und Vergehen werden auch an dem wehrlosen Feinde . . . begangen."

Die Beraubung Gefangener oder Verwundeter wird von den neuen Militär-Strafgesetzen mit den strengsten Strafen bedroht (§ 265, österreichisches Militär-Strafgesetz). Rühmenswert sind in dieser Beziehung die Bestimmungen des deutschen Militär-Gesetzes. Das allgemeine deutsche Strafgesetz hat für bestimmte Fälle von Diebstahl und Unterschlagung, Körperverletzungen, Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit vorgeschrieben, dass sie nur auf Antrag des Beschädigten gerichtlich verfolgt werden. Da aber im Kriege der Verletzte, durch den Kriegsschrecken eingeschüchtert, oft nicht wagen wird, den betreffenden Antrag zu stellen, so ist nach dem deutschen Militär-Strafgesetz wegen dieser Delicte im Felde, ohne den Antrag des Beschädigten abzuwarten, von amtswegen zu verfahren (§ 127). Dieser Bestimmung liegt die Absicht zugrunde, dass alle im Kriege begangenen strafbaren Handlungen geahndet werden.

Einen rühmenswerten Fortschritt hat das Völkerrecht durch die am 22. August 1864 in Genf geschlossene Convention gemacht, durch welche die Ambulanzen und Militär-Spitäler als neutral anerkannt

wurden und als solche von den Kriegführenden beschützt und respectiert werden müssen. Dieser Convention ist das um die Förderung humaner Bestrebungen so hochverdiente Österreich (am 21. Juli 1866) beigetreten. Alle diese humanen Institutionen waren dem alten Kriegsrechte fremd.

Außerhalb des Kriegsrechtes stehen nach heutiger Anschauung nur solche Personen, welche auf eigene Faust ohne Bewilligung der kriegführenden Gegenpartei, sei es allein oder in Corps, den Krieg mitmachen. Bauern, welche plündern, einzelne Soldaten überfallen, endlich im Seekrieg die Kaper, d. i. die von Einzelnen ausgerüsteten Kriegsfahrzeuge, die auf Raub ausgehen. Solche Personen verfallen, wenn sie ergriffen werden, dem Strafgesetze.

Auch Spione, d. i. solche Personen, welche heimlich militärische Gegenstände auskundschaften, um sie dem Feinde mitzutheilen, werden strengstens nach Kriegsgebrauch bestraft. Was die Behandlung feindlicher Sachen betrifft, so fiel das feindliche Privateigenthum nach dem Kriegsrechte der Alten dem Sieger anheim. Was man dem Feinde als Beute abnahm, galt als das sicherste Eigenthum. Wenn auch einzelne Strafen gegen das Beutemachen verhängt wurden, so geschah dies nur zur Aufrechthaltung der Disciplin des eigenen Heeres.

Nach heutigem Völkerrecht ist im Landkriege als oberster Grundsatz aufzustellen, dass das feindliche Privateigenthum unverletzlich ist. Zwar kann durch Contributionen und Requisitionen das feindliche Privateigenthum in Anspruch genommen und im Falle der Verweigerung mit Gewalt weggenommen werden, allein einzelne Soldaten dürfen sich desselben nicht bemächtigen.

Im Seekriege hingegen gilt auch heute noch der Grundsatz, dass das feindliche Privateigenthum Gegenstand kriegerischer Angriffe bildet, worauf Goethe im „Faust", II. Theil, mit den Worten hindeutet:

> Ich müsste keine Schiffahrt kennen:
> Krieg, Handel und Piraterie,
> Dreieinig, sind sie nicht zu trennen.

Hoffen wir, dass dieser Rest von Barbarismus der Kriegführung durch Staatsverträge bald beseitigt sein wird.

Überblicken wir das Gesagte, so ergibt sich folgendes Resultat:

Die Militär-Delicte sind als ein Bruch des Militär-Eides anzusehen, durch welchen der Soldat die Pflichten des Gehorsams, der Treue, der Tapferkeit und der Wachsamkeit angelobt.

Bei Bestrafung der Militär-Delicte ist im Gegensatze zur Bestrafung der gemeinen Verbrechen ein objectiver Maßstab zugrunde zu legen, das heißt, es richtet sich die Strafe nach der größeren oder geringeren

Gefahr, welche durch das Delict für die Disciplin entsteht, weshalb der Abschreckungs-Theorie im Militär-Strafrecht innerhalb der durch die Gerechtigkeit gezogenen Grenzen Rechnung getragen wird.

Im Gesagten stimmt — wir wiederholen es — das Militär-Strafrecht des Alterthums mit dem der Gegenwart überein.

Ein Gegensatz besteht im Kriege in Bezug auf die Behandlung friedlicher Personen und Sachen im Feindeslande, indem nach heutigem Recht der Krieg nur von Staat zu Staat geführt wird, während im Alterthum der Krieg der Staaten ein Krieg aller Einwohner der kriegführenden Mächte untereinander war.

Das Recht und die Pflicht der Anwendung der Waffe.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Staates besteht darin, das friedliche Nebeneinanderwohnen der Bürger zu sichern, jeden Eingriff in die Rechtssphäre eines anderen zu hindern, und wenn derselbe dennoch geschehen ist, durch Verhängung von Strafe die Rechtsgleichheit wieder herzustellen. Zur Realisierung der Rechts-Ansprüche ist jeder gebunden, den Schutz der Gerichte anzurufen. Niemand darf sich durch die eigene Gewalt, wie dies in den Zeiten des Faustrechtes der Fall war, sein Recht verschaffen. Die persönliche Sicherheit und Unverletzlichkeit ist durch die Staatsgrundgesetze garantiert, und die Anwendung der Waffe ist daher im Frieden in der Regel ausgeschlossen, welche Regel nur wenige Ausnahmen macht.

Der Friede ist aber kein ewiger, da es kein mit einer executiven Gewalt ausgestattetes, über den Völkern stehendes Gericht gibt, und ein solches auch nicht bestehen kann. Der Staat wird daher oft genöthigt sein, anderen Staaten gegenüber seine Rechts-Ansprüche durch Selbsthilfe zu realisieren. Die äußerste Selbsthilfe ist der Krieg. Im Kriege ist die Anwendung der Waffe die Regel. Allein auch hier hat die Kriegsmanier Grenzen gezogen und bestimmt, in welchen Fällen von der Waffe nicht Gebrauch gemacht werden darf. Während also im Frieden die Anwendung der Waffe die Ausnahme, das Verbot der Anwendung der Waffe die Regel bildet, tritt im Kriege das umgekehrte Verhältnis ein, indem die Anwendung der Waffe gegen den Feind die Regel, das Verbot der Anwendung derselben die Ausnahme bildet.

Unsere Aufgabe besteht darin, die Fälle zu bestimmen, in welchen der Soldat im Frieden von der Waffe Gebrauch machen darf, beziehungsweise in welchen Fällen in Kriegszeiten dem Soldaten die Anwendung der Waffe untersagt ist. Das von uns gewählte Thema ist trotz seiner großen Wichtigkeit von der Literatur gänzlich vernachlässigt. Dieser stiefmütterlichen Behandlung einerseits und der noch ungenügenden militärischen Volksbildung unserer Zeit anderseits, welche noch nicht begreifen gelernt hat, dass das Heerwesen in Bezug auf Ordnung, Recht und Auffassung ein besonderer Theil des Staates ist, welcher auf

eigenen Begriffen und Voraussetzungen beruht, ist es zuzuschreiben, dass über die hier behandelte Frage in Kreisen des Militärs und Civils die verschiedensten, oft gerade entgegengesetzten Urtheile gefällt werden. — Unsere Frage, wann das Recht und die Pflicht der Waffen-Anwendung eintritt, kann nur dann richtig beantwortet werden, wenn man sowohl den Anforderungen der Zeit, nach welchen die persönliche Sicherheit des einzelnen gegen die rohe physische Gewalt gesichert sein soll, als auch den Anforderungen des Bestandes einer Armee Rechnung trägt. Die Armee ist die organisierte Wehrkraft des Staates, deren Zweck der Krieg ist. Die Kriegswissenschaft beherrscht alle Grundsätze der Lehre des Heerwesens. Der Wert aller Einrichtungen desselben kann nur nach der Fähigkeit, der Kriegführung zu dienen, bemessen werden, und dies gilt auch von der Militär-Rechtspflege, soweit es ohne Gefährdung der Rechtsgrundsätze zulässig ist.[1])

Im Frieden soll der Krieg vorbereitet werden, der Soldat muss im Frieden für den Krieg geschult werden, er darf nicht zur Feigheit, sondern soll zur Tapferkeit erzogen werden, weshalb auch mit Recht nach dem neuesten Militär-Strafgesetz, nämlich dem des deutschen Reiches, das Vergehen der Feigheit auch im Frieden begangen werden kann. Ähnlich verhält es sich mit dem Waffenrechte des Soldaten. Die Waffe ist das Werkzeug des Soldaten, wie die Hacke, der Hammer, der Hobel Werkzeuge der Professionisten sind. Der Soldat führt die Waffe zum Schutze des Thrones gegen äußere und innere Feinde, und die Waffe zu tragen, ist stets die Ehre des Soldaten. Die Pflicht und hiemit das Recht des Waffengebrauches wird daher im Kriege, wenn die eigentliche Aufgabe an den Soldaten herantritt, stattfinden; allein auch im Frieden wird der Soldat das Recht haben, von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn es sich um die Erhaltung wichtiger Rechte des Staates im allgemeinen oder der Armee insbesondere handelt. Da das Recht des Waffengebrauches dem Soldaten zur Wahrung höherer Rechte zusteht, so wird das Recht und die Pflicht des Waffengebrauches Hand in Hand gehen.

Die einzelnen Fälle der Anwendung der Waffe werden sich nach dem Gesagten ergeben, wenn man die Bedingungen des Bestehens der Armee und die Aufgaben, welche dieselbe zu erfüllen hat, betrachtet und sich fragt, wann das Waffenrecht zur Erfüllung dieser Bedingungen oder zur Lösung dieser Aufgaben nöthig wird.

Die erste Voraussetzung ist, dass die Armee aus freien Männern besteht. Der Soldat bleibt Bürger, auch solange er unter der Fahne dient, weshalb ihm zur Wahrung seiner Rechte die Nothwehr zusteht (Anwendung der Waffe im Falle der Nothwehr).

[1]) Stein, „Die Lehre vom Heerwesen", S. 33.

Eine weitere Bedingung des Bestehens eines Heeres ist, dass der Untergebene seinem Vorgesetzten im Dienste unbedingt Gehorsam leistet. Subordinations-Verletzungen werden von den Militär-Strafgesetzen mit den strengsten Strafen bedroht. Wenn jedoch zur Erreichung höherer Zwecke ein abschreckendes Beispiel nothwendig ist, ist den militärischen Vorgesetzten das Recht der Anwendung der Waffe gegen den Untergebenen eingeräumt.

Die Aufgaben des Heeres sind:

1. Im Kriege die Bekämpfung des Feindes, weshalb das Recht und die Pflicht des Waffengebrauches gegen den Feind die Regel bildet, welche, wie bereits gesagt, durch die Kriegsmanier nur einzelne Ausnahmen erleidet;

2. im Frieden die Erhaltung der inneren Ordnung. — Werkzeuge der Erhaltung der Ordnung sind die Wachen. Sollen die Wachen die nöthige Achtung genießen, so müssen dieselben gegen rechtswidrige Angriffe geschützt, und ihnen unter gewissen Bedingungen das Recht der Waffen-Anwendung eingeräumt sein (Waffengebrauch der Wachen). Durch innere Unruhen (Tumulte, Aufstände) kann das Einschreiten größerer Abtheilungen nöthig werden, in welchem Falle die Waffe gegen die eigenen Mitbürger angewendet werden muss, fast wie im Kriege gegen den Feind.

Wir sprechen zuerst von der Nothwehr.

I. Nothwehr, Ehrennothwehr des Officiers.

Eine strafbare Handlung liegt nicht vor, wenn dieselbe durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist aber nach unserem Gesetze die Vertheidigung des Lebens, Leibes, Vermögens oder der Freiheit seiner selbst oder anderer gegen einen bereits begonnenen oder unmittelbar bevorstehenden ungerechten Angriff. Eine Überschreitung der Nothwehr aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken kann als Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens bestraft werden. So weit also der Widerstand zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffes gegen die genannten Rechte nöthig ist, ist er gerechtfertigt und straflos. Das Gesagte gilt sowohl für den Soldaten als den Nichtsoldaten. In der Regel wird sich der Soldat zur Abwehr von Angriffen seiner zuständigen Waffe bedienen, allein die Anwendung anderer Waffen ändert nichts an der Sache, wenn nur die Voraussetzungen der Nothwehr vorhanden sind. Näher wollen wir hier auf diese Lehre nicht eingehen, insofern nämlich dieselbe auf alle Staatsbürger gleiche Anwendung findet, da unsere Aufgabe eben darin besteht, die besonderen Fälle kennen zu lernen, wo der Soldat von der Waffe

Gebrauch machen darf und soll. Für den Soldaten gelten aber in der Lehre von der Nothwehr folgende Ausnahmen:

1. Eine Überschreitung der Nothwehr aus Furcht wird bei dem Soldaten, der die Pflicht der Tapferkeit durch den Fahneneid angelobt, nicht angenommen werden können. Derjenige, welcher auf dem Schlachtfelde als Held kämpfen soll, kann sich nicht zur Beschönigung einer Handlung auf Furcht berufen. Dagegen kann niemandem, und namentlich nicht einem Soldaten zugemuthet werden, einem rechtswidrigen Angriffe durch Flucht zu entgehen. Wenn also auch erwiesen ist, dass der Angegriffene sein Recht durch Flucht hätte retten können, so ist doch die Nothwehr gerechtfertigt.

2. Eine weitere Modification in der Lehre von der Nothwehr entsteht durch das Verhältnis des Untergebenen zum Vorgesetzten. Es fragt sich nämlich, ob dem Untergebenen eine Nothwehr auch gegen den Vorgesetzten gestattet ist? Es kann nicht bezweifelt werden, dass außer Dienst dem Untergebenen das Recht der Nothwehr auch gegen rechtswidrige Angriffe des Vorgesetzten zusteht. Im Dienste gestaltet sich die Sache durch das strengere Verhältnis der Subordination anders. Es kann nicht behauptet werden, dass im Dienste die Nothwehr dem Untergebenen gegen den Vorgesetzten ganz untersagt sei, da unser Gesetz die Nothwehr im allgemeinen für zulässig erklärt und nicht zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, zwischen Dienst und dem Verhältnisse außer Dienst unterscheidet. Es ist auch unzweifelhaft, dass man den Untergebenen nicht verpflichten kann, alle rechtswidrigen Angriffe des Vorgesetzten im Dienste, etwa Angriffe gegen sein Leben, ohne sich zu vertheidigen, zu erdulden. Allein die strenge Subordination, welche dem Soldaten auferlegt, im Dienste selbst Unrecht stillschweigend hinzunehmen, wird doch oft die Annahme der Nothwehr ausschließen, selbst wenn dieselbe sonst, abgesehen von dem Verhältnisse des Dienstes, gestattet wäre. Es dürfte wohl unmöglich sein, im voraus zu bestimmen, gegen welche rechtswidrigen Angriffe im Dienste dem Untergebenen die Nothwehr gestattet ist. Es wird daher vom Standpunkte der Gesetzgebung am passendsten sein, dem Ermessen des Kriegsrechts im einzelnen Falle anheimzustellen, ob nach den militärischen Begriffen der Untergebene, der im Dienste dem Vorgesetzten einen Widerstand entgegensetzte (sich gegen einen Angriff desselben vertheidigte), strafbar ist, oder ob er sich nur der Nothwehr bediente. So ist es auch nach unserem österreichischen Militär-Strafgesetze.

3. Rücksichtlich der Officiere hat die Lehre von der Nothwehr eine wesentliche Modification erfahren. Während

unser Gesetz eine Nothwehr zur Vertheidigung der Ehre im allgemeinen ausschließt, hat es dieselbe bei Officieren zugelassen. Die moralische Stellung des Officierscorps macht diese Erweiterung der Nothwehr nöthig, und wird daher in einem Militär-Strafgesetz eine besondere Gestattung der Nothwehr für Officiere nicht entbehrt werden können.[1])

Wenn Officiere oder den Officiers-Charakter bekleidende Militär-Personen, an der Ehre in Gegenwart einer oder mehrerer anderer Personen rechtswidrig angegriffen, sich, um der Fortsetzung solcher Beleidigung ein Ziel zu setzen, auf der Stelle der ihnen zuständigen Waffe bedienen, und der Zweck nicht auf andere Art erreicht werden konnte, und im Gebrauche der Waffe das Maß unumgänglicher Nothwendigkeit nicht überschritten wurde, so hat die Strafbarkeit wegen einer solchen That ganz zu entfallen (§ 114. lit. *d*, M.-St.-G.).

Man sieht aus der Stilisierung dieser Gesetzesstelle, dass die Ehrennothwehr des Officiers von vielen Bedingungen abhängig gemacht und auf das Maß der unumgänglichsten Nothwendigkeit reduciert wird. Damit die Handlung durch Nothwehr entschuldigt erscheint, muss ein rechtswidriger Angriff auf die Ehre des Officiers erfolgt sein; wenn der Officier selbst die Angriffe auf seine Ehre verschuldet hat, so steht ihm das Recht der Nothwehr nicht zu. Die weiteren Bedingungen der Ehrennothwehr bestehen darin, dass die Beleidigung in Gegenwart einer oder mehrerer Personen erfolgt ist, dann dass eine Fortsetzung der Beleidigung zu befürchten war, und der Beleidigte auf der Stelle der zuständigen Waffe, zu deren Tragen er dienstlich berechtigt und verpflichtet ist, sich bediente, und endlich kein anderes Mittel vorhanden war, um der Fortsetzung der Beleidigung Einhalt zu thun. Niemals aber kann einem Officier zugemuthet werden, dass er, um der Fortsetzung der begonnenen Beleidigungen zu entgehen, die Flucht ergreife oder sich überhaupt von dem Orte, wo er sich befindet, fortbegebe. Immer wird es hier, wie überhaupt, wenn die Frage vorliegt, ob Nothwehr vorhanden ist, nöthig sein, sich in die Lage des Beleidigten versetzt zu denken und zu erwägen, dass er rasch und ohne lange Überlegung handeln musste.

II. Recht der Anwendung der Waffe des Vorgesetzten gegen den Untergebenen.

Es ist selbstverständlich und braucht kaum erwähnt zu werden, dass dem Vorgesetzten auch gegen rechtswidrige Angriffe des Untergebenen das Recht der Nothwehr zusteht. Ebenso selbstverständlich und durch die Militär-Gesetzgebungen aller civilisierten Staaten aner-

[1]) Hye. „Commentar zum Strafgesetz". S. 200.

kannt ist, das Misshandlungen der Untergebenen strenge zu bestrafen sind. Allein der Vorgesetzte kann auch außer dem Falle der Nothwehr in die Lage kommen, von der Waffe gegen den Untergebenen Gebrauch machen zu müssen. Im Falle der äußersten Noth und dringendsten Gefahr nämlich kann der Vorgesetzte, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, gegen den renitenten Untergebenen von der Waffe Gebrauch machen, vorausgesetzt, dass ihm kein anderes leichteres Mittel zugebote stand. Unser Strafgesetz enthält keine generelle Bestimmung über das Waffenrecht des Vorgesetzten gegen den Untergebenen, sondern erwähnt nur einzelne Fälle dieses Rechtes (bei dem Verbrechen der Feigheit, der Plünderung u. s. w.), allein das Dienst-Reglement Punkt 659, I. Theil), welches die Richtschnur für jeden Soldaten ist hat die diesbezüglichen nöthigen Normen aufgestellt. Es spricht zwar nur den Officieren das Recht des Waffengebrauches gegen die Untergebenen in Nothfällen, wenn kein anderes Mittel zugebote steht, zu, allein gleiches muss im Geiste der Militär-Gesetzgebung auch von Unterofficieren gelten, die sich in einer ähnlichen Nothlage befinden.

Das Waffenrecht des Vorgesetzten gegen den Untergebenen kann auch im Frieden stattfinden, wie bei Alarmierungen, Ausrückungen zur Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowie gegen ungestüm oder thätlich sich widersetzende Untergebene, wird jedoch häufiger im Kriege nothwendig werden. In Kriegszeiten kann das schlechte Beispiel Einzelner leicht von nachtheiligem Einflusse auf die anderen sein, und dadurch eine Katastrophe herbeigeführt werden. Oft wird der in den Gemüthern durch schlechtes Vorbild hervorgerufene nachtheilige Einfluss nur durch ein auf der Stelle an dem Schuldigen vollführtes abschreckendes Beispiel zu paralysieren sein. Es ist deshalb vom Militär-Strafgesetze dem Vorgesetzten das Recht eingeräumt, in derartigen Fällen von der Waffe gegen den Untergebenen Gebrauch zu machen. Dies findet statt:

1. beim Verbrechen der Feigheit.

Die Gefahren, welche an den Soldaten im Kriege herantreten, sind mannigfach; er kann in die Gelegenheit kommen, sich selbst in Erfüllung seiner Pflicht aufopfern zu müssen. Die durch den militärischen Diensteid übernommene Pflicht der Tapferkeit gebietet dem Soldaten, in den Gefahren auszuharren, während der mächtige Trieb der Selbsterhaltung jeden die Gefahren zu meiden lehrt. Die von einzelnen Soldaten an den Tag gelegte Muthlosigkeit kann leicht auch bei anderen Muthlosigkeit hervorrufen, und dadurch ein abschreckendes Beispiel nöthig werden.

Die Kriegsgeschichte des Alterthums lehrt, dass schon die Alten von der Nothwendigkeit solcher Maßregeln überzeugt waren. Der

römische Consul Attilius Regulus, als er zum Entsatze von Lucera gesandt und von den Samnitern angegriffen wurde und sah, dass die Soldaten die Flucht ergriffen, stellte eine Abtheilung Reiterei bei dem Lager auf und befahl, jeden Feigen gleich einem Feinde niederzumachen.[1])

Unser Gesetz räumt den militärischen Vorgesetzten das Waffenrecht gegen den Untergebenen in derartigen Fällen ebenfalls ein und macht dieses Recht gleichzeitig zur Pflicht, indem der Nichtgebrauch der Waffe als Verbrechen bestraft wird. Das Gesetz sagt im § 252, dass jeder Vorgesetzte verpflichtet ist, wenn die Weigerung, gegen den Feind zu kämpfen, oder die Feldflüchtigkeit der Untergebenen von augenblicklicher Gefahr ist, den Strafbaren auf der Stelle niederzumachen, oder dessen Niedermachung anzubefehlen. Die Unterlassung wird mit Kerker bis zu 5 Jahren bestraft. Ein gleiches hat auch dann statt, wenn durch feige Äußerungen in einem belagerten Platze oder in feindlicher Gelegenheit augenblickliche große Gefahr entstehen kann.

Bei Beurtheilung derartiger Fälle muss jedoch auch immer darauf Bedacht genommen werden, dass der Vorgesetzte rasch und ohne lange Überlegung handeln musste.

2. Beim Beutemachen zur Unzeit und einreißenden Plünderungen.

Das Völkerrecht der Gegenwart erkennt die Unverletzlichkeit des Privateigenthums im Principe an. Verletzungen des Eigenthums im Kriege werden strenger als im Frieden bestraft. Der Krieg mit seinen in alle Lebensverhältnisse eingreifenden Wirkungen macht noch außerdem besondere Strafbestimmungen gegen Eingriffe in das fremde Eigenthum nöthig, das sind die Strafen gegen Plünderung und unzeitiges Beutemachen. Soldaten, welche unter Benützung des durch die Ansammlung größerer Truppen bei den Landesbewohnern hervorgerufenen Eindruckes fremdes, bewegliches Eigenthum hinwegnehmen, machen sich des Verbrechens (Vergehens) der Plünderung schuldig.

Das Beutemachen, welches darin besteht, dass der Soldat an dem eroberten feindlichen Gute Eigenthum erwirbt, ist im Kriegsrechte der Neuzeit nur auf einzelne Ausnahmsfälle beschränkt. Allein Plünderungen und Beutemachen können auch für die Disciplin des Heeres von großer Gefahr sein, was die Kriegsgeschichte beweist, die zahlreiche Beispiele enthält, dass Abtheilungen, welche sich zum Zwecke des Beutemachens zerstreuten, von dem Feinde vernichtet wurden. Wie die Selbsterhaltung, so ist auch die Gewinnsucht ein starker Trieb, welcher oft nur durch ein warnendes Beispiel niedergehalten und so dem Unglücke vorgebeugt werden kann. Es ist deshalb, wenn Plünderungen einreißen

[1]) Livius, „Hist.“, c. X, § 36; Frontin., „Stratag.“, l. IV, c. I, § 29.

und denselben nur durch ein augenblicklich abschreckendes Beispiel Einhalt geschehen kann, den Officieren das Recht eingeräumt, den einen oder anderen der Schuldigen auf der Stelle niederzumachen oder die Vollziehung der Niedermachung anzubefehlen. Eine ähnliche Bestimmung enthält das Gesetz rücksichtlich des Beutemachens zur Unzeit. Wenn Soldaten während eines Gefechtes, beim Vorrücken oder Rückzuge, bei Erstürmung eines festen Platzes oder Lagers, oder bei Wegnahme eines Schiffes, bevor es erlaubt worden ist, auf Beute ausgehen und sich gegen den abmahnenden Vorgesetzten widerspänstig zeigen, so können sie zum abschreckenden Beispiel niedergemacht werden.[1])

III. Recht und Pflicht der Wache zur Anwendung der Waffe.

Die Wachen sind, wie schon der Name anzeigt, die Wächter der öffentlichen Sicherheit und daher wesentliche Werkzeuge der Erhaltung der staatlichen Ordnung. Gegen Angriffe auf Wachen sind mit Recht strenge Strafen normiert, deren Zweck wie der jeder Strafe darauf gerichtet ist, einerseits die Schuldigen der verdienten Strafe zuzuführen, anderseits aber derartige strafbare Handlungen zu verhüten. Es ist aber weiters im Interesse der öffentlichen Ordnung gelegen, dass jeder Angriff gegen die Wache, als Wächter der öffentlichen Ordnung, auf der Stelle zurückgewiesen wird. Aus diesem Grunde ist von den Militär-Strafgesetzgebungen den Wachen das Recht eingeräumt, in bestimmten Fällen von der Waffe Gebrauch zu machen. Fragen wir uns jedoch, bevor wir zur Betrachtung dieser Fälle gehen, wer als Wache im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist? Unter Wache ist zunächst jede auf Posten stehende Schildwache, Vedette und Lagerwache[2]) zu verstehen. Von der Schildwache wohl zu unterscheiden ist die Inspection, welche zwar im Dienste, nicht aber im Wachdienste steht, und welcher daher die Rechte und Pflichten der Wache nicht zukommen. Die Schildwache versieht den Dienst mit blanker Waffe (Gewehr mit gepflanztem Bajonnette, gezogenem Säbel) und wird ordnungsmäßig aufgeführt und abgelöst, während die Inspection den Dienst mit versorgter Waffe versieht und nicht aufgeführt wird. Ferner ist unter Wache jede Patrouille und Ronde, Schutzwache (salva guardia[3]), oder zur Fortbringung eines Verhafteten oder Staatsgutes bestimmte Militär-Escorte und jeder in Ausübung seines Dienstes begriffene Gendarm zu verstehen. Dagegen kann die Wachmannschaft, welche zur Beziehung bestimmter Posten

[1]) §§ 264, 277, lit. *f*, 282, 499, M.-St.-G.

[2]) Über diese vgl. Dienst-Reglement, II. Theil, Punkt 194, 309.

[3]) Schutzwachen stehen unter dem Schutze des Völkerrechtes. Dienst-Reglement, I. Theil, Punkt 604.

befehligt ist, sich aber noch im Wachzimmer befindet, in dieser Beziehung nicht als Wache angesehen werden. Die Wachmannschaft hat daher das Recht der Anwendung der Waffe nur unter den Bedingungen, unter welchen eine Truppe überhaupt dieses Recht hat, nicht aber unter den Bedingungen, unter welchen dem Posten dieses Recht zusteht.

Soviel von dem Begriffe „Wache". Nunmehr wenden wir uns der Frage zu, wann das Recht und die Pflicht der Waffenanwendung der Wache eintritt und auf welche Weise dieses Recht zu begründen ist.

Der Staat ist die höchste sittliche und rechtliche Ordnung unter den Menschen. Nur im Staate ist ein Fortschritt der Menschheit möglich, nur im Staate kann die Menschheit sich der Verwirklichung der höchsten Ideale beständig nähern.

Der Staat hat ein Recht zu bestehen und muss daher auch das Recht haben, den gegen ihn gerichteten Widerstand zu brechen. Ein Recht aber, welchem nicht die Macht zur Seite steht, trägt den Keim des Verfalles in sich. Der Staat hat daher nicht allein das Recht, sondern im Interesse seiner Staatsangehörigen auch die Pflicht, seine Gesetze und Anordnungen im nöthigen Falle mit Gewalt durchzuführen.

Das Heer ist die höchste Kraft des Staates. Die Aufgabe des Heeres ist nicht bloß die Vertheidigung des Staates gegen äußere Feinde, sondern auch die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit.

Den militärischen Wachen gebürt daher Achtung, denn sie sind die Organe des Staates in Ausübung seiner Rechte. Wird den Weisungen des Postens nicht Folge geleistet, so wird indirecte dem Staate der Gehorsam verweigert. Eine Beschimpfung der Wache ist zugleich eine Verletzung der dem Staate schuldigen Ehrerbietung. Daher Achtung vor den militärischen Wachen!

Sollen die Wachen den ihnen als Wächter der öffentlichen Ordnung obliegenden Pflichten nachkommen können, so ist es nöthig, dass dieselben das Recht der Waffenanwendung haben, um den gegen sie oder ihre Anordnungen gerichteten gesetzwidrigen Widerstand zu brechen und fortgesetzte Beschimpfungen zu ahnden.

Der einzelne Bürger des Staates hat allerdings das Recht der Freiheit und Unverletzlichkeit seiner Person. Es darf daher selbstverständlich das Recht der Waffenanwendung nicht ganz der Willkür der militärischen Wachen überlassen werden.

Die Vereinigung des Rechtes des Staates auf Durchführung seiner Anordnungen nöthigenfalls mit Anwendung der Gewalt und des sich hieraus ergebenden Rechtes der Wachen, von der Waffe Gebrauch zu machen, einerseits, — und des Rechtes des einzelnen Bürgers auf Freiheit und Unverletzlichkeit seiner Person andererseits, liegt darin, dass

die Fälle der erlaubten Anwendung des Waffengebrauches gesetzlich oder durch Vorschriften, welche für das Heer Gesetzeskraft haben, bestimmt werden.

Im modernen Rechtsstaate ist daher das Waffenrecht der militärischen Wachen nicht ganz aufgehoben, sondern es sind die Voraussetzungen dieses Rechtes gesetzlich oder durch Vorschriften zu bestimmen.

Bekanntlich ist das Waffenrecht der Posten im Punkte 577 des ersten Theiles des Dienst-Reglements vorgesehen.

In friedlichen Verhältnissen kann der Posten von der Waffe Gebrauch machen:

1. wenn er gewaltthätig verletzt oder durch einen Angriff gefährlich bedroht ist.

Dieser Fall des Waffenrechtes deckt sich fast mit dem Nothwehrrecht, welches jedem Bürger zusteht. Jedermann hat das Recht, gegen ihn in Anwendung gebrachte, widerrechtliche Gewalt, wenn obrigkeitliche Hilfe zu spät kommen würde, mit Gewalt von sich abzuwehren. Auch gegen unmittelbar bevorstehende, rechtswidrige Angriffe ist die Nothwehr gestattet.

2. Der Posten hat ferner das Recht der Waffenanwendung, wenn gegen ihn gröbliche und ungeachtet vorangegangener Abmahnungen fortgesetzte Beleidigungen verübt werden.

Dieses Recht muss der Wache im Interesse der Autorität des Staates selbst zugestanden werden. Der Soldat, welcher mit der Waffe in der Hand den wichtigsten militärischen Dienst, den Wachdienst, versieht, kann und darf sich nicht ungeahnt beschimpfen lassen. Zur Waffenanwendung ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des Dienst-Reglements nöthig, dass der Injuriant zuerst ermahnt wurde, von den Beleidigungen abzustehen, und dass diese Ermahnung ohne Erfolg blieb.

3. Der dritte Fall der Waffenanwendung ist vorhanden, wenn ein gefährlicher Verbrecher der Wache übergeben oder von ihr ergriffen wurde und derselbe ungeachtet des drohenden Zurufes entläuft und kein anderes Mittel als die Waffenanwendung zu dessen Anhaltung vorhanden ist. Von der Feuerwaffe darf in diesem Falle jedoch nur Anwendung gemacht werden, wenn das Leben Unbetheiligter nicht gefährdet wird. Überhaupt ist in friedlichen Verhältnissen von der Feuerwaffe nicht Gebrauch zu machen, wenn die Anwendung des Bajonnetts zur Erreichung des Zweckes ausreicht.

Unter feindlichen Verhältnissen ist die Wache zum Waffengebrauch gegen jeden berechtigt, der sich verdächtig macht und auf Anrufen ohne befriedigende Antwort entflieht.

Diese Bestimmungen unseres Dienst-Reglements sind klar und die

Fälle des zulässigen Waffengebrauches gewiss nur auf das Maß unumgänglicher Nothwendigkeit beschränkt.

Sind die angeführten Voraussetzungen des Rechtes des Waffengebrauches nicht vorhanden, so ist die Anwendung der Waffe seitens der Wache strafbar. Auch dann tritt Strafe ein, wenn der Zweck der Waffenanwendung bereits erreicht ist, und noch weiters von der Waffe Gebrauch gemacht wird.

Die Wache kann sich aber auch, und dies darf nicht übersehen werden, durch Nichtanwendung der Waffe dann strafbar machen, wenn die Voraussetzungen des Waffengebrauches vorhanden sind, namentlich wenn durch die Unterlassung des Waffengebrauches ein Schaden entsteht, und überhaupt der Zweck nicht erreicht wird, welcher bei Aufführung der Wache beabsichtigt wird.

Hierin liegt der große Unterschied zwischen dem Nothwehrrecht des Privaten und dem Waffenrecht der militärischen Wache. Der Private kann sein Recht aufgeben und auf das Nothwehrrecht verzichten. Der Soldat ist in den Wachdienst commandiert; es ist seine Pflicht, die seinem Schutze anvertrauten Personen und Sachen gegen rechtswidrige Angriffe zu vertheidigen. Wird ein Wachposten angegriffen, so ist die öffentliche Ordnung in Noth und Gefahr. Der Posten ist daher auch dann zur Abwehr verpflichtet, wenn keine Gefahr für seine Person vorliegt. Das Recht des Waffengebrauches ist zugleich eine Pflicht, und dies darf bei Beurtheilung der einzelnen Fälle des Waffengebrauches nicht übersehen werden.

Nach unserem Militär-Strafgesetze (§ 231) macht sich ein Posten (und überhaupt eine Wache) eines mit Kerker zu bestrafenden Verbrechens der Pflichtverletzung im Wachdienste schuldig, welcher die zur Bewahrung der gebürenden Achtung und Abwehr strafbarer Angriffe zugebote stehenden Mittel nicht anwendet, auf alles, was Schaden und Gefahr droht, nicht aufmerksam ist, und zur Abwendung desselben dasjenige nicht thut, was die Dienstvorschriften vorschreiben.

Es wird also bei Beurtheilung der Fälle des Waffengebrauches der Wachen nöthig sein, zu beachten, dass der Mann nach seiner Auffassung der Umstände und rasch handeln musste. In zweifelhaften Fällen wird daher immer zu Gunsten der Wache zu entscheiden sein. Es hüte sich daher jeder, eine Wache zu provocieren!

IV. Anwendung der Waffe zur Bewältigung von Tumulten.

Behufs Aufrechthaltung der Ordnung kann an den Soldaten auch die unabweisbare Pflicht herantreten, nicht nur gegen einzelne rechtswidrige Angriffe, sondern gegen die Mitbürger, die sich gegen die

Rechtsordnung auflehnen, fast wie gegen Feinde von der Waffe Gebrauch zu machen. Dieses ist der Fall, wenn zur Bewältigung von Tumulten oder Aufständen der Soldat von den militärischen Befehlshabern, beziehungsweise diese von dem obersten Kriegsherrn den Befehl erhalten, behufs Herstellung der Ruhe Gewalt anzuwenden. Der Unterschied des Waffengebrauches in diesen Fällen von der gegen den Feind im Kriege besteht darin, dass das Gesetz (Vorschrift) genau die Voraussetzungen und Formen, unter welchen die Waffenanwendung stattfindet, bestimmt. Die Formen bestehen darin, dass durch erkennbare Zeichen an jeden die Herausforderung ergeht, sich zurückzuziehen. Ohne Einhaltung der Formen darf nicht die Waffe gebraucht werden, sind aber dieselben beobachtet, so hat der Soldat die Pflicht zur Waffenanwendung.[1]) Der Soldat hat dann nicht zu prüfen, auf wessen Seite das Recht ist, er hat nicht zu politisieren, sondern dem Commandoworte Folge zu leisten. Es ist so sehr im Wesen eines Heeres gelegen, dass dasselbe von Einem Willen beherrscht wird, dass sich ein Heer ohne Subordination nicht denken lässt. Der Soldat hat wie jeder Bürger die bestehenden Gesetze zu beobachten (staatsbürgerlicher Gehorsam), allein der Soldat hat außerdem durch den Diensteid angelobt, den Befehlen der militärischen Vorgesetzten zu gehorchen (militärischer Gehorsam). In Fällen, da es sich fragt, ob die Anwendung der Waffe einzutreten habe, muss der staatsbürgerliche dem militärischen Gehorsam untergeordnet sein, weil dies der Dienst erfordert. Man mag über die französische Revolution was immer für ein Urtheil fällen, selbst wenn man der Ansicht wäre, dass dieselbe mit ihren Folgen zum Wohle der Nationen gereicht hat, so sind doch immer die Soldaten des französischen Königs, welche mit den aufrührerischen Bürgern fraternisierten und den militärischen Vorgesetzten den Gehorsam verweigerten, eidbrüchig und somit strafbar gewesen.

Hat nun aber der Soldat unbedingt den Befehlen zu gehorchen, so ist derselbe unzweifelhaft für die Folgen nicht verantwortlich, — alle Verantwortung geht auf diejenigen über, deren Befehle er vollzog.

Das Dienst-Reglement (I. Theil, Punkt 516) bestimmt die Voraussetzungen und Formen der Anwendung der Waffe gegen die Mitbürger. Der Waffengebrauch hat nämlich einzutreten: 1. bei Tumulten, wenn der politische Beamte die Aufbietung der Truppengewalt verlangt, und der militärische Befehlshaber auch von der Nothwendigkeit des Einschreitens überzeugt ist; 2. wenn eine Truppe thätlich insultiert oder mit Waffen angegriffen wird. Zuerst ist ein Bajonnett-Angriff zu versuchen, und wenn dieser nicht ausreicht, ist von der Feuerwaffe Ge-

[1]) Stein a. a. O., S. 169; „Verwaltungslehre", IV. Bd., S. 65.

brauch zu machen. Dem Bajonnett-Angriff hat das Signal „Sturm", dem Schießen das Signal „Front räumen" voranzugehen. Wenn der Aufstand so große Dimensionen annimmt, dass den Aufständischen das Recht einer kriegführenden Partei eingeräumt wird, so liegt für den Soldaten der Fall des Gebrauches der Waffe gegen den Feind vor.

V. Anwendung der Waffe gegen den Feind.

Die Bestimmung der Armee ist der Krieg. Der Staat führt den Krieg mit der eigenen militärischen Macht gegen die militärische Macht des Feindes, und der Zweck des Krieges ist, die feindliche Macht zu überwinden und den Gegner zu den erwünschten Zugeständnissen zu zwingen. Der Soldat ist im Kriege zum Gebrauche der Waffen gegen den Feind nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. Die Versagung des Gebrauches der Waffe gegen den Feind bildet ein schweres Militärverbrechen, welches, je nach dem der Handlung zugrunde liegenden Motive, als Feigheit, Subordinations-Verletzung oder Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates fast immer mit dem Tode bestraft wird.

Allein der Gebrauch der Waffen hat auch im Kriege seine Grenzen. Die Zulässigkeit des Waffengebrauches im Kriege ist die Regel, welche jedoch durch die Kriegsmanier Ausnahmen erleidet. Das eigentliche Kriegsrecht auf Leben und Tod gilt nur zwischen den Combattanten, das ist den regulären oder irregulären Truppen, welche vom Staate zum Kampfe berufen sind, oder doch mit dessen ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung am Kampfe theilnehmen. Friedlichen Bewohnern des Feindeslandes darf kein Leid gethan werden; alle gegen diese gerichteten strafbaren Handlungen werden so oder noch strenger bestraft, als wenn dieselben gegen die eigenen Bürger begangen werden. So einfach dieser Satz lautet, so sind doch Tausende von Jahren in der Weltgeschichte vergangen, bis derselbe Anerkennung fand. Im Alterthum galt, trotz der großen Philosophen, welche dasselbe aufzuweisen hat, und trotz der hohen Bildung, welche wir in vielen anderen Beziehungen an ihm bewundern, für den Krieg der Grundsatz: „Unter den Waffen schweigen die Gesetze."

Im Mittelalter und selbst noch in den Kriegen des vorigen Jahrhunderts wurden Gewaltthaten gegen Einwohner des feindlichen Staates und Verletzungen des Eigenthums derselben ungestraft verübt. Erst in unserem Jahrhundert wurde unter den civilisierten Staaten der Grundsatz anerkannt und als unverletzlich hingestellt, dass durch den Krieg der Rechtszustand nicht gänzlich aufgehoben wird. Für die Bewohner des Feindeslandes bleibt das Gesetz bestehen; sie sind verpflichtet, dasselbe zu beobachten, während sie unter dem Schutze des Gesetzes bleiben.

Dagegen kann gegen Personen, welche plündernd herumziehen, einzelne Soldaten überfallen, berauben, verstümmeln, oder auf eigene Faust, sei es einzeln oder geordnet in Freicorps, ohne Bewilligung des eigenen Staates Krieg führen, falls sie auf frischer That ergriffen werden,[1]) von der Waffe Gebrauch gemacht werden.

Selbst gegen feindliche Streiter darf nicht barbarisch verfahren werden. Die Anwendung unnütze Schmerzen bereitender Geschosse, als vergifteter Waffen, mit Kalk oder Glas gefüllter Kugeln ist ausgeschlossen. Ebenso ist durch die Kriegssitte die Anwendung von Waffen verpönt, welche maschinenmäßig Massen von Menschen tödten, als Kettenkugeln im Landkriege, glühende Kugeln im Seekriege. Auch der Meuchelmord gegen den Feind ist aus der Kriegführung gesitteter Nationen verbannt. Nach den Grundsätzen des heutigen Völkerrechts darf gegen gefangene, verwundete, krank daniederliegende oder überhaupt wehrlose Feinde, die sich auf Gnade und Ungnade ergeben, bei strenger Strafe keine Gewaltthat verübt werden.

Überblicken wir das Gesagte, so ergibt sich das Resultat, dass dem Soldaten das Recht zum Gebrauche der Waffe in einem weiteren Umfange zusteht als dem Bürger. Der Soldat darf in bestimmten Fällen von der Waffe Gebrauch machen, da die Gewaltanwendung dem Bürger verboten ist. Dieses erweiterte Recht ist nicht etwa ein Standes-Privilegium, sondern ist nothwendig und durch die Stellung des Soldaten im Staate bedingt. Der Soldat darf nicht nach seinem Gutdünken die Waffen gebrauchen, da die persönliche Unverletzlichkeit jedes Menschen durch die Gesetze geheiligt ist, sondern er hat dieses Recht nur im Kriege gegen den Feind, oder im Frieden zur Erhaltung seiner Rechte, wie jeder Bürger, oder zur Wahrung höherer Rechte als die des Einzelnen, nämlich des Staates oder der Armee, als eines besonderen Theiles des Staates. Aber eben deshalb, weil das Waffenrecht des Soldaten, wie wir es kennen gelernt haben, demselben nicht durch Willkür eingeräumt ist, sondern auf einem höheren unumstößlichen Principe beruht, wird dieses Recht im Wesen fortbestehen bei allen Nationen und zu allen Zeiten.

Denjenigen, welcher sich für den Gegenstand weiter interessiert, können wir auf das im Jahre 1888 in München erschienene gediegene Werk „Das Recht des Militärs zum administrativen Waffengebrauch“ von Fritz van Calker verweisen.

[1]) Sonst verfallen sie dem Strafgericht.

Subordinations-Verletzung durch Herausforderung zum Zweikampfe.

I.

Die Herausforderung zum Zweikampfe ist nach unserem Militär-Strafgesetze ein gemeines[1]) Verbrechen. Die Herausforderung eines Vorgesetzten im Dienste oder aus Anlass eines vorausgegangenen Dienstverhältnisses ist das Militär-Verbrechen der Subordinations-Verletzung (§ 155 M.-St.-G.).

Diese verschiedene gesetzliche Behandlung der Herausforderung als das Verbrechen des Zweikampfes und dann als das Verbrechen der Subordinations-Verletzung ist keineswegs eine bloße juristische Subtilität, sondern dieselbe hat wichtige praktische Folgen. Denn erstlich unterliegt das Verbrechen der Subordinations-Verletzung ganz anderen gesetzlichen Strafen als jenes des Zweikampfes, und dann wird nach militärischen Standesbegriffen das Verbrechen der Subordinations-Verletzung anders als das Verbrechen des Zweikampfes beurtheilt, welch letzteres Moment für die Strafbemessung und eine allfällige Begnadigung von Wichtigkeit ist, da nach jedem Rechte bei Beurtheilung eines Delicts auch auf die innere Seite desselben, nämlich auf die Motive des Thäters, dann darauf, wie dieser selbst die That auffassen musste, Bedacht zu nehmen ist.

Auch die übrigen mir bekannten Militär Strafgesetze behandeln die Herausforderung des Vorgesetzten im Dienste oder aus dienstlicher Veranlassung als ein besonderes Delict.

Diese Übereinstimmung in den Militär-Strafgesetzen beweist, dass es sich hier nicht um eine Eigenthümlichkeit unseres Gesetzes handelt, sondern dass diese Bestimmung auf einem Principe beruht, welches durch die militärischen Dienstverhältnisse bedingt ist. Eine gesetzliche Bestimmung, welche in allen Staaten besteht, gibt Zeugniss dafür, dass

[1]) Dieser Ausdruck ist hier nicht gleichbedeutend mit „entehrend", sondern mit „allgemein". „Gemeines" Verbrechen ist daher ein solches, welches allgemein, sowohl von Soldaten, als von Nichtsoldaten begangen werden kann. So schon im römischen Rechte, l. 2 47. 16).

überall die gleichen und daher der Natur der Sache entsprechenden Verhältnisse vorhanden sind, welchen durch eine gesetzliche Norm Rechnung getragen werden muss.

Es fragt sich nun, wieso es kommt, dass die Herausforderung zum Zweikampfe, wenn sie gegen einen Vorgesetzten im Dienste oder aus Anlass eines Dienstverhältnisses geschieht, in das Verbrechen der Subordinations-Verletzung übergeht, und welche Folgen diese verschiedene Qualification nach sich zieht? Zur Beantwortung dieser Fragen, welche gewiss für jeden Officier von größter Wichtigkeit sind, genügt keineswegs die Kenntnis der einen über diesen Gegenstand handelnden Gesetzesstelle; man muss vielmehr in den Geist des Gesetzes einzudringen und die Absicht und das Motiv des Gesetzgebers zu ergründen suchen. Dies gilt überhaupt von der Rechtswissenschaft und daher natürlich auch von der des Militärrechtes, welche mehr als eine bloße Gesetzeskunde ist. Zur Lösung der uns gestellten Aufgabe müssen wir das Wesen der Subordinations-Verletzung und des Zweikampfes einer Betrachtung unterziehen und uns hiebei namentlich fragen, weshalb die Delicte der Subordinations-Verletzung und des Zweikampfes mit Strafen bedroht werden, und welcher Maßstab bei Bemessung der Strafen anzuwenden ist? Aus der entsprechenden Vergleichung beider Delicte wird sich dann von selbst ergeben, unter welchen Voraussetzungen die Herausforderung des Vorgesetzten als das Verbrechen der Subordinations-Verletzung anzusehen ist, weshalb dies der Fall ist, und welche Folgen diese verschiedene Qualification der Herausforderung hat.

Wir sprechen zunächst von der Subordinations-Verletzung.

II.

Das Heer ist die organisierte Wehrmacht des Staates. Das oberste Princip jedes Heeres ist, dass der Untergebene den Befehlen des Vorgesetzten gehorche, da nur dadurch die vielen einzelnen Elemente, aus welchen das Heer besteht, zu einer Kraft vereinigt werden können.

Gehorsam ist der Grundsatz jedes militärischen Rechtes. Das beste Mittel zur Schaffung eines vom Geiste der Subordination beseelten Heeres ist, dass durch die gehörige Volksbildung in jedem das Bewusstsein geweckt wird, dass im Heere den Befehlen des Vorgesetzten im Interesse des Staates gefolgt werden muss, dann dass der Vorgesetzte durch die nöthigen Mittel sich die Liebe seiner Untergebenen zu erwerben trachtet, so dass dieselben bereitwilligst seinem Willen sich unterordnen und mit Freude und Hingebung das Anbefohlene vollziehen. Allein da das goldene Zeitalter, da jeder das Rechte ohne Gesetz und Richter that, nur ein Ideal des Dichters ist, so werden zur

Erhaltung der Subordination immer Strafen gegen diejenigen nöthig sein, welche durch alle gelinderen Mittel nicht zum Gehorsam gebracht werden können.

Gehorsam gegen den Vorgesetzten ist eine der schönsten Tugenden des Soldaten, Versagung desselben eines der schwersten Militär-Delicte. Die Subordinations-Verletzung schädigt den Organismus des Heerwesens, da die Lebenskraft desselben in der Subordination besteht. Die Strafe wegen Insubordination ist daher nach militärischen Standesbegriffen immer eine strenge. Die Bestrafung dieses Militär-Delictes findet nicht im Interesse oder zur persönlichen Genugthuung desjenigen, gegen welchen sie verübt wurde, sondern im Interesse des öffentlichen Wohles statt, weil die Subordination das oberste Princip des Heeres ist, woran nicht gerüttelt werden darf. Zur Bestrafung der Subordinations-Verletzung ist daher auch nicht der Antrag desjenigen, gegen dessen dienstliche Autorität die Handlung gerichtet ist, nöthig, sondern das Delict wird von amtswegen verfolgt, auf welche Weise immer es zur Kenntnis des hiezu berechtigten Commandos (Behörde) gelangt ist. Eine Bestrafung wegen Ehrenkränkungen von ganz privatem Charakter herbeizuführen, ist immer Sache des Beleidigten selbst. Der höchste Grad der Subordinations-Verletzung ist der Angriff gegen die Person des Vorgesetzten, welcher mit den schärfsten Strafen geahndet werden muss. Die zweite Art der Subordinations-Verletzung ist die Nichtbefolgung eines erhaltenen Dienstbefehles, und endlich die dritte Art die Außerachtlassung der dem Vorgesetzten schuldigen Ehrerbietung. Die schwerste Strafe ist die Todesstrafe durch Erschießen, welche dann eintritt, wenn der Untergebene im Dienste oder auf einen erhaltenen Dienstbefehl sich dem Vorgesetzten mit Waffen oder mit gewaltthätiger Handanlegung an dessen Person widersetzt (§ 147 M.-St.-G.), dann wenn ein Mordversuch gegen den Vorgesetzten verübt wird (§ 148 M.-St.-G.), und endlich unter Umständen auch im Kriege, wenn ein Dienstbefehl gegen den Feind absichtlich nicht vollzogen wird (§ 149 M.-St.-G.). Sonst wird die Subordinations-Verletzung durch Nichtbefolgung eines Befehles, dann die gewaltthätige Vergreifung an dem Vorgesetzten außer Dienst mit Kerker, und die Außerachtlassung der Ehrerbietung als Vergehen bestraft. Mit der Strafe des Kerkers ist bei Officieren die Entlassung, bei Unterofficieren die Degradierung verbunden. Immer aber wird, und dies wollen wir hier besonders hervorheben, die Subordinations-Verletzung im Dienste strenger bestraft als die unter gleichen Umständen außer Dienst begangene, weil es sich dann nicht allein um die Person des Vorgesetzten, sondern auch um den Dienst handelt und der Untergebene im Dienste immer den Vorgesetzten als solchen vor sich haben muss.

Das Princip des unbedingten Gehorsams erfordert aber wieder, dass der Untergebene gegen Überschreitung der Dienstgewalt von Seite des Vorgesetzten geschützt wird. Soll eine Vergreifung an dem Vorgesetzten im Diente mit dem Tode und eine Nichtbefolgung der dienstlichen Befehle desselben als Verbrechen mit Kerker bestraft werden, so ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, dass Misshandlungen oder eine herabwürdigende Beschimpfung des Untergebenen im Dienste, durch welche dem Reglement zuwiderlaufende Handlungen leicht eine Subordinations-Verletzung provociert werden kann, mit den strengsten Strafen geahndet werden. Die modernen Militär-Strafgesetze enthalten daher mit Recht strenge Strafen gegen die Überschreitung der Dienstgewalt. Nach österreichischem Militär-Strafgesetz (§ 289) macht sich der militärische Vorgesetzte von was immer für einem Grade, der den Untergebenen im Dienste körperlich misshandelt oder auf eine herabwürdigende Weise beschimpft, eines Verbrechens schuldig, welches mit Kerker, unter Umständen mit schwerem Kerker bestraft wird. Auch dieses Militär-Delict wird wie die Subordinations-Verletzung von amtswegen verfolgt, ohne dass ein Antrag des Untergebenen abzuwarten ist, da es im Interesse des Heeres ist, dass Überschreitungen der Dienstgewalt bestraft werden.

So viel genügt hier über die Subordinations-Verletzung. Wir sprechen nun vom Zweikampfe.

III.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die ganze Lehre vom Zweikampfe, welche eine umfangreiche Literatur aufzuweisen hat, erschöpfend zu besprechen. Wir werden hier, wie wir es auch bei der Subordinations-Verletzung gethan, nur das hervorheben, was für unsere Frage von Bedeutung ist.

Unter Zweikampf oder Duell versteht man einen Kampf zwischen zwei Personen nach den herkömmlichen Regeln und mit gleichen und tödtlichen Waffen, um für eine wirklich oder vermeintlich erlittene Ehrenkränkung Genugthuung zu erhalten oder zu geben.

Der Zweikampf nach heutiger Auffassung war dem Alterthume fremd. Es kommen zwar Einzelkämpfe der feindlichen Heerführer vor. Die „Iliade“ Homers enthält zahlreiche Einzelkämpfe zwischen griechischen und trojanischen Helden. Jedem Leser ist wohl aus seiner Jugendzeit der Gesang des griechischen Dichterfürsten über den erbitterten Kampf zwischen Achilles und Hektor erinnerlich. Auch die römische Geschichte weist solche Einzelkämpfe auf, von welchen der berühmteste der Kampf der Horatier und Curiatier ist, welche im Namen ihrer Heere den Kampf um Latium zwischen Rom und Albalonga ausfochten. In allen diesen

Fällen waren es immer Feinde, welche gegeneinander im Interesse des Staates kämpften; der Einzelkampf hatte einen öffentlichen und nicht einen privaten Charakter.

Der Zweikampf als ein Kampf, um sich für eine Ehrenkränkung Genugthuung zu verschaffen, gehört der germanischen Welt an. Der Zweikampf entstand zuerst bei den Scandinaviern und verbreitete sich von dort nach und nach über alle Länder Europas. Im Mittelalter zählte der Zweikampf zu den gerichtlichen Beweismitteln, indem der Grundgedanke war, dass die Gottheit den Beleidigten schützen werde. Auch im Faust- und Fehderecht, da jeder sich sein gutes Recht mit der Waffe erkämpfen sollte, sind geschichtliche Wurzeln des heutigen Duells zu finden. Anfänglich war der Zweikampf ein Vorrecht der Ritter, allein die Satisfactionsfähigkeit wurde dann auf die gute Gesellschaft überhaupt ausgedehnt. Der Grundgedanke des Zweikampfes ist die germanische Ansicht von der Persönlichkeit der Ehre. Die Ehre ist nach germanischer Auffassung ein innerer Wert der Person, welche von jedem selbst, nöthigenfalls mit Einsetzung des Lebens, gegen Kränkung vertheidigt werden soll. Nach dieser Ansicht kann nur durch den Kampf mit dem Gegner, dessen Satisfactionsfähigkeit vorausgesetzt, nicht aber durch den Ausspruch eines Dritten die gekränkte Ehre hergestellt werden. Der Zweck der Herausforderung zum Zweikampfe ist, den Beleidiger zur Rechenschaft zu ziehen und sich so Genugthuung für eine Ehrenkränkung zu verschaffen. Nach heutiger Auffassung wird „der Zweikampf als ein unter Umständen noch unvermeidliches Übel betrachtet, das möglichst und auf wirklich ernste Fälle zu beschränken sei".[1])

Zweifellos ist, dass die Standesrücksichten den Zweikampf unter Umständen gebieten. Es liegt hier ein Widerstreit zwischen Standesansicht und Gesetzgebung vor. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass die oft barbarischen Strafnormen des Mittelalters gegen den Zweikampf die Sitte des Zweikampfes nicht aus der Welt schaffen konnten. Die Rechtsgeschichte lehrt, dass oft (namentlich in früheren Zeiten) die strengsten Strafen gegen die Duellanten vollzogen wurden, dass jedoch sehr oft von dem Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht werden musste, um den Widerstreit zwischen Gesetz und Standesansicht auszugleichen.

Die heutige Form des Zweikampfes ist französischen Ursprunges.

Die älteren deutschen Gesetze enthalten aus Standesrücksichten für den Adel keinerlei Strafbestimmungen gegen den Zweikampf. Nach dem Dreißigjährigen Kriege trat jedoch die Gesetzgebung, sowohl die

---

[1]) „Handwörterbuch der gesammten Militär-Wissenschaft" von B. Poten, IX. Bd., S. 395.

weltliche als die kirchliche,[1]) mit strengen Strafen gegen den Zweikampf auf. Die nunmehr bestehenden Strafgesetze enthalten ebenfalls strenge Strafen gegen den Zweikampf, welche nur insoweit im Vergleiche mit den früheren Strafen gelinder sind, als überhaupt das Strafgesetz an Härte verloren hat.

Das österreichische Militär-Strafgesetz[2]) bestraft den Zweikampf, wenn keine Verwundung vorfiel, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, im Falle einer Verwundung aber mit Kerker von einem bis fünf Jahren. Ist der Tod eines der Streitenden erfolgt, so ist die Strafe Kerker von fünf bis zehn Jahren, und wenn die Verabredung vor dem Duell darauf gerichtet war, schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren. Ein Rencontre zwischen Officieren, das heißt, wenn Officiere gegenseitig, um sich für eine Ehrenkränkung Genugthuung zu verschaffen, auf der Stelle der ihnen zustehenden Waffen sich bedienen, wird im Falle der Tödtung eines Theiles mit Kerker von einem bis fünf Jahren, und im Falle einer schweren körperlichen Beschädigung mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Sind mindere Verletzungen des einen oder anderen erfolgt, so werden solche Rencontres mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Von größter Wichtigkeit in Bezug auf das Verbrechen des Zweikampfes nach unserem Militär-Strafgesetze ist die Bestimmung der Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 13. April 1871, Präs.-Nr. 970 (§ 24).

Diese Bestimmung lautet:

„Werden Personen, welche nach § 2 dieser Vorschrift der ehrenräthlichen Behandlung unterliegen (also Officiere, Cadetten, die zum Stande eines ausgerüsteten Kriegsschiffes gehörenden eingeschifften Marine-Beamten), wegen Verbrechen des Zweikampfes oder der Schlägerei (Rencontre) von den Militär-Strafgerichten endgiltig zur Cassation oder Entlassung verurtheilt, so sind die bezüglichen Untersuchungs-Acten vor Kundmachung des Urtheiles im Wege des Reichs-Kriegsministeriums an die ehrenräthliche Berufungs-Commission zu leiten, welche darüber Beschluss zu fassen und dem Reichs-Kriegsminister zu berichten hat, ob der Verurtheilte nach Abbüßung der sonst zuerkannten Strafe im Gnadenwege zur Einsetzung in seine frühere Charge und Rang bei Seiner Majestät in Antrag gebracht werden könne.“[3])

---

[1]) Nach dem Tridentinum sind die Duelle vom Teufel erfunden. Die Duellanten werden mit Excommunication bedroht.

[2]) §§ 437—447, 682 M.-St.-G.

[3]) Diese Bestimmung ist in der nunmehr bestehenden ehrenräthlichen Vorschrift vom Jahre 1884 nicht enthalten. Nach der M.-St.-G.-O. steht bei dem Delict des Zweikampfes den Gerichtsherren erster Instanz das Straf- und Begnadigungsrecht

Die Vorschrift gilt für das Verbrechen des Zweikampfes, nicht aber für jenes der Subordinations-Verletzung.

IV.

Aus dem, was wir bisher über das Wesen der Subordinations-Verletzung und des Zweikampfes gehört haben, ergibt sich, wieso es kommt, dass die Herausforderung des Vorgesetzten im Dienste oder aus dienstlicher Veranlassung als das Militär-Verbrechen der Subordinations-Verletzung aufgefasst wird.

Soll das Heer die wichtigen ihm gestellten Aufgaben lösen, soll es Schild und Schwert nach außen, sowie die Stütze des Thrones und der gesetzlichen Ordnung im Innern sein, so ist vor allem nöthig, dass der Dienst genau und nach festen Regeln vollführt werde. Sowie eine Maschine nur dann arbeitet, wenn die einzelnen Theile nach mathematischen Gesetzen functionieren, so ist auch der Organismus des Heeres nur dann ein kräftiger, wenn alle Theile desselben die ihnen vorgeschriebene Thätigkeit regelmäßig, und zwar genau nach den bestehenden Normen verrichten. Jedem Soldaten ist aber das Verhalten im Dienste gegen Vorgesetzte und Untergebene durch bestimmte und klare Regeln vorgeschrieben. Die Befolgung dieser Normen muss von militärischem Standpunkte gefordert, die Außerachtlassung derselben strenge geahndet werden, da die ordentliche Verrichtung des Dienstes im Interesse des Heeres und daher auch des Staates gelegen ist. Im Dienste tritt die Persönlichkeit der Ehre, welche, wie wir oben gehört haben, der Grundgedanke des Zweikampfes ist, gegenüber der strammen Dienst-Ordnung in den Hintergrund.

Die Ansicht, dass die Person selbst ihre gekränkte Ehre rächen soll, macht dem durch militärische Rücksichten gebotenen Grundsatze Platz, dass jede vorschriftswidrige Handlung im Dienste von den militärischen Befehlshabern in Gemäßheit der bestehenden Gesetze geahndet werden soll. Der Untergebene, welcher den Vorgesetzten im Dienste oder aus Anlass eines Dienstverhältnisses herausfordert, zieht dadurch seinen Vorgesetzten als solchen s e l b s t zur Rechenschaft und begeht somit eine Handlung, welche gegen die militärische Standespflicht des Gehorsams verstößt. Durch die Herausforderung des Vorgesetzten im Dienste aus was immer für einer Veranlassung oder außerhalb des Dienstes, jedoch mit Beziehung auf ein vorausgegangenes Dienstverhältnis, wird im ersten Falle schon durch den Zeitpunkt, in welchem die Herausforderung geschah, im zweiten Falle wegen der

---

nicht zu. Die Acten müssen dem Militär-Obergericht und von diesem dem Obersten Militär-Gerichtshof vorgelegt werden. (§§ 248, 292.)

Veranlassung der Herausforderung, in der Person des Vorgesetzten der Dienst selbst verletzt, weshalb die That als ein Militär-Delict aufgefasst wird. Die gesetzliche Qualification der Herausforderung unter den bezeichneten Umständen als Subordinations-Verletzung steht daher im Einklange mit der in allen Militär-Strafgesetzen aufgenommenen und gewiss sehr rationellen Bestimmung, dass jede Achtungsverletzung im Dienste strenger zu ahnden ist, als die unter gleichen Umständen außer Dienst begangene.

Außer Dienst stehen Officiere, welchen Grad immer sie bekleiden mögen, als Gentlemen einander gegenüber. Es ist zwar Sache des Niederen, dem Höheren immer mit Achtung zu begegnen, allein außer Dienst tritt doch der Grundsatz der militärischen Unterordnung gegenüber dem Gedanken in den Hintergrund, dass alle Officiere gleichen Anspruch auf gesellschaftliche Achtung und Respectierung ihrer Rechte haben. Eine Ehrenkränkung eines Officiers gegen einen anderen außer Dienst und ohne Rücksicht auf ein Dienstverhältnis hat daher mehr[1]) einen privaten Charakter. Die Herausforderung eines Officiers an einen anderen, welche aus privatem Anlasse erfolgt, kann daher nur so angesehen und beurtheilt werden, wie die Herausforderung zwischen anderen Personen wegen einer Ehrenkränkung. Die Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes über den Zweikampf sind daher im wesentlichen dieselben wie die des allgemeinen Strafgesetzes, mit einzelnen Ausnahmen über das Rencontre zwischen Officieren und die Secundanten aus dem Officiersstande. Man mag nun über die Nothwendigkeit des Duells was immer für eine Ansicht haben, so muss man doch zugeben, dass bei der Beurtheilung der Strafbarkeit auf das Motiv der That, das gekränkte Ehrgefühl und die Macht der Standesansicht, welche die Duellanten zum Zweikampfe veranlasste, Bedacht zu nehmen ist. Ich will hier die Worte eines ausgezeichneten Juristen,[2]) der dem Militärstande nicht angehört, anführen:

„Bei der Strafausmessung darf die Macht der Standesansicht, welche die Duellanten zum Kampfe antrieb, nicht außer Anschlag bleiben. Officiere wird man daher deshalb am mildesten zu strafen haben."

Gerade das Gegentheil findet bei dem Militär-Delicte der Insubordination statt. Die Militär-Strafgesetze aller Nationen und aller Zeiten enthalten strenge Strafbestimmungen gegen Insubordination. Auch nach

[1]) Immerhin kann die Beiseitesetzung der Ehrerbietung gegenüber dem Höheren oder Vorgesetzten, auch wenn dieselbe außer Dienst erfolgte, das Vergehen der Subordinations-Verletzung bilden. (§ 156 M.-St.-G.)

[2]) Berner, „Lehrbuch des deutschen Strafrechtes", 11. Aufl., S. 174. Vgl. auch Kaiser Wilhelms Verordnung vom 2. Mai 1874 über die Ehrengerichte.

der militärischen Auffassung der Standesgenossen wird das Militär-Delict der Subordinations-Verletzung strenge beurtheilt werden, da die Subordination die Lebenskraft des Heeres ist. Während nach rein militärischer Auffassung der Zweikampf zwischen Officieren aus privater Veranlassung nichts Strafbares enthält, ist die Herausforderung des Vorgesetzten im Dienste oder aus dienstlicher Veranlassung auch nach militärischen Begriffen strafbar.

V.

Unsere weitere Aufgabe wird nun die sein, die Voraussetzungen näher kennen zu lernen, unter welchen die Herausforderung zum Zweikampfe als Subordinations-Verletzung aufgefasst, und wie dieselbe bestraft wird.

Das Gesetz sagt (§ 155)[1]:

„Wer seinen Vorgesetzten im Dienste oder aus Anlass eines vorausgegangenen Dienstverhältnisses, um sich für ein vermeintlich erlittenes Unrecht Genugthuung zu verschaffen, zum Zweikampfe oder zu einer Schlägerei auf der Stelle (Rencontre) herauszufordern sich erkühnt, ist schon dieser bloßen Aufforderung wegen, wenn es auch zum Zweikampfe oder zur Schlägerei nicht gekommen wäre, mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen."

Aus dem Wortlaute des Gesetzes ergibt sich, dass folgende Voraussetzungen vorhanden sein müssen, damit die Herausforderung zum Zweikampfe als Subordinations-Verletzung aufzufassen ist:

1. Die Herausforderung zum Duell oder Rencontre muss an einen Vorgesetzten gerichtet sein.

Das Dienst-Reglement unterscheidet zwischen „Vorgesetzten" und „Höheren". Höherer ist jeder in Activität befindliche Angehörige des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr allen jenen gegenüber, welche eine geringere Charge (Diätenclasse) einnehmen. Es sind daher der Hauptmann dem Lieutenant, dieser dem Feldwebel, und dieser wieder dem Zugführer gegenüber Höhere, ohne Rücksicht darauf ob sie demselben oder verschiedenen Truppenkörpern angehören. Vorgesetzter ist eine Person des Soldatenstandes, wenn und inwieweit sie nach der Dienst-Ordnung befugt ist, einem anderen Dienstbefehle zu ertheilen. Gewöhnlich wird der Vorgesetzte ein Höherer oder doch dem

[1]) § 112 des deutschen Strafgesetzes lautet: „Wer einen Vorgesetzten oder einen im Dienstrange Höheren aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampfe herausfordert, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, und wenn der Zweikampf vollzogen wird, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft; zugleich ist auf Dienstentlassung zu erkennen. Gleiche Strafen treffen den Vorgesetzten, welcher die Herausforderung annimmt oder den Zweikampf vollzieht."

Dienstrange Älterer sein, allein es kann auch der Fall vorkommen, dass ein Niederer oder im Range Jüngerer einem Höheren in Dienstverhältnissen vorgesetzt wird und dann demselben Dienstbefehle ertheilen kann. Es ist somit der Rittmeister eines Cavallerie-Regiments nicht Vorgesetzter eines Lieutenants eines Infanterie-Regiments, weil der Dienstgang von diesem nicht an jenen geht. Allein jeder Höhere kann in das Verhältnis eines Vorgesetzten treten, wenn er die Befehlgebung auf eigene Verantwortung ergreift:

a) um unziemlichen Benehmen oder Excessen von Militärpersonen Einhalt zu thun,

b) um ein einheitliches Commando verschiedener, in keinem organischen Zusammenhange stehender Abtheilungen oder Militärpersonen herzustellen.

2. Die Herausforderung muss im Dienste oder aus Anlass eines vorausgegangenen Dienstverhältnisses erfolgen. Unter Dienst werden alle Verrichtungen verstanden, welche durch die Standes-Obliegenheiten des Soldaten geboten sind. Der Soldat ist daher im Dienste, sobald er sich in der Verrichtung seiner Standes-Obliegenheiten befindet. Eine Herausforderung wird daher dann als im Dienste geschehen anzusehen sein, wenn sie zu einer Zeit erfolgt, da der Untergebene und der Vorgesetzte in Vollziehung einer Standes-Obliegenheit begriffen sind. Es ist kein Unterschied zu machen, ob der Dienst ein eigentlich militärischer war, oder ob er eine andere Verrichtung, zum Beispiel den Kanzleidienst, betraf.

Die Herausforderung des Vorgesetzten zum Zweikampfe ist aber auch dann als Subordinations-Verletzung aufzufassen, wenn sie zwar nicht im Dienste, aber doch aus Anlass eines vorausgegangenen Dienstverhältnisses erfolgte. Dies ist der Fall, wenn eine vom Vorgesetzten im Dienste vermeintlich oder wirklich begangene Ehrenkränkung oder eine dienstliche Maßregel (Anordnung) der Grund der Herausforderung zum Zweikampfe ist, wenn zur Zeit, als die Herausforderung erfolgte, das Dienstverhältnis bereits aufgehört hat. Selten wird von dem Provocanten ausdrücklich das Dienstverhältnis als Veranlassung zum Zweikampfe angegeben werden. Allein dies macht keinen Unterschied, wenn nur durch die Umstände erwiesen ist, dass das Dienstverhältnis der wirkliche Grund der Herausforderung ist. Sache des Richters ist es, den eigentlichen Grund der Herausforderung durch Erwägung aller Umstände sicherzustellen. Man wird zum richtigen Resultat gelangen, wenn man die Vorfallenheiten während des Dienstverhältnisses, die Stichhaltigkeit des angeblichen Grundes der Herausforderung und endlich den Charakter des Provocanten in Erwägung zieht.

Nach militärischer Standesansicht ist es auch nicht zulässig, einen

Höheren, wenn derselbe auch nicht Vorgesetzter ist, wegen einer dienstlichen Verfügung zum Zweikampfe zu fordern. Wegen eines vermeintlich im Dienste erlittenen Unrechtes soll nur die Beschwerde zulässig sein.

3. Das Verbrechen ist vollbracht, sobald die Herausforderung geschehen ist, wenn auch der Zweikampf noch nicht stattgefunden hat.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis fünf Jahren.

Wenn es wirklich zum Zweikampfe gekommen ist, so liegt Concurrenz strafbarer Handlungen, nämlich des Verbrechens der Subordinations-Verletzung und des Zweikampfes vor.

Das Gesetz spricht nicht von dem Verhalten des Vorgesetzten in solchen Fällen. — Nach militärischer Ansicht ist die Annahme eines Zweikampfes im Dienste oder aus dienstlicher Veranlassung nicht statthaft. Der Vorgesetzte, welcher eine solche Herausfordarung annimmt, — gestattet, dass ein Untergebener ihn wegen einer dienstlichen Anordnung zur Rechenschaft zieht, und verkennt dadurch seine Stellung als Vorgesetzter. Nach deutschem Militär-Strafgesetze wird der Vorgesetzte, welcher eine solche Herausforderung annimmt, von derselben Strafe betroffen wie der Untergebene, der ihn herausfordert. Nach unserem Gesetze wird die Annahme einer solchen Herausforderung nach den Normen über den Zweikampf zu beurtheilen sein, und der Umstand, dass die Herausforderung für den Provocanten ein Militär-Delict bildet, als Erschwerungs-Umstand in Betracht kommen.

Auch der Fall, wenn der Vorgesetzte den Untergebenen im Dienste oder aus Anlass eines Dienstverhältnisses herausfordert, ist nicht besonders durch das Gesetz normiert. Eine solche Herausforderung kann weder als Subordinations-Verletzung, noch als ein anderes Militär-Delict angesehen werden, da weder eine Insubordination verübt erscheint, noch ein Gesetz vorhanden ist, welches die Handlung als ein Militär-Delict erklärt. Allein die Herausforderung von Seite des Vorgesetzten an den Untergebenen im Dienste oder aus dienstlicher Veranlassung ist vom militärischen Standpunkte ebenso zu missbilligen wie die Herausforderung des Vorgesetzten unter den gleichen Verhältnissen. Der Vorgesetzte hat den Untergebenen wegen achtungswidrigen Betragens im Dienste aus öffentlichen Rücksichten auf dem vorgeschriebenen Dienstwege zur Verantwortung zu ziehen und darf nicht durch eine Herausforderung sich Genugthuung verschaffen wollen. Es wird daher eine solche Herausforderung und der darauf folgende Zweikampf nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Zweikampf zu beurtheilen sein, und der Umstand, dass die Herausforderung im Dienste oder aus dienstlichem Anlasse erfolgte, als Erschwerungs-Umstand in Betracht kommen.

Die Grenzen des Disciplinar-Strafrechtes.

Neben dem Militär-Strafgesetze, welches die Bestrafung der schwereren Militär-Delicte normiert, gibt es bei allen Armeen Vorschriften, welche die Bestrafung der leichteren Vergehen gegen die Disciplin festsetzen. Die Aburtheilung der schwereren Delicte steht den Kriegsgerichten zu, während zur Ahndung der leichteren Vergehen die militärischen Vorgesetzten berufen sind. Das Disciplinar-Strafrecht der militärischen Vorgesetzten bestand seit jeher; schon in den römischen Heeren wurden leichtere Vergehen gegen die Disciplin mit anderen Strafen geahndet als die Militär-Delicte. Die genaue Regelung des Disciplinar-Strafrechtes durch Vorschriften gehört jedoch der neueren Zeit an.

Durch das Disciplinar-Strafrecht ist den militärischen Vorgesetzten eine große Gewalt über ihre Untergebenen eingeräumt, weshalb es eine Forderung der Gerechtigkeit ist, dass dieses Recht gewissenhaft und strenge im Sinne der bestehenden Vorschriften gehandhabt und jeder Missbrauch desselben geahndet werde. Je mehr die Civilisation fortschreitet, desto ausführlichere Vorschriften müssen über das Disciplinar-Strafrecht bestehen.

Eine Frage, welche die mit der Handhabung des Disciplinar-Strafrechtes betrauten Commandanten sehr oft zu beantworten haben, ist die, welche strafbare Handlungen im Disciplinarwege bestraft werden können, und bei welchen eine kriegsrechtliche Untersuchung oder das ehrenräthliche Verfahren einzuleiten ist. Die große Wichtigkeit dieser so häufig entstehenden Frage wird von niemandem, der ein Commando, mit welchem ein Disciplinar-Strafrecht verbunden ist, geführt hat, oder der auch nur eine oberflächliche Kenntnis des militärischen Lebens hat, bezweifelt werden.

Eine Besprechung dieses Gegenstandes ist daher gewiss dringend nothwendig.[1])

---

[1]) Vgl. „Neue militärische Blätter“ von Glasenapp, XVI. Bd., S. 113, und XIX. Bd., S. 845.

Die richtige Beantwortung der aufgeworfenen Frage setzt eine genaue Unterscheidung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Disciplinar-Übertretungen voraus.

I.

Das Militär-Strafgesetz unterscheidet Militär-Verbrechen und Vergehen, Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und gemeine Verbrechen und Vergehen.

Die Militär-Verbrechen und Vergehen sind ein Bruch der Militär-Standespflichten: der Treue, des Gehorsams, der Tapferkeit und der Wachsamkeit. Militär-Delicte sind: Subordinations-Verletzung, Desertion, Feigheit, Selbstbeschädigung und andere. Eines solchen Delictes können sich nur Soldaten, da nur sie die Kriegsartikel beschworen haben, schuldig machen.

Die gemeinen Verbrechen und Vergehen sind strafbare Handlungen, welche gegen die staatliche und bürgerliche Ordnung begangen werden, als: Hochverrath, Mord, Raub, Diebstahl u. s. w. Der Soldat ist ebenfalls Bürger und muss die bestehenden Gesetze beobachten. Im allgemeinen haben die Rechtsverletzungen des Soldaten hier denselben Charakter wie die des Nichtsoldaten, weshalb auch im ganzen das Militär-Strafgesetz über gemeine Verbrechen und Vergehen mit dem Civil-Strafgesetze übereinstimmt. Allein es gibt unter den gemeinen Verbrechen (Vergehen) solche Delicte, welche, wenn sie von einem Soldaten begangen werden, zur Erhaltung der Disciplin strenger zu bestrafen sind, als wenn sie von Nichtsoldaten begangen werden.

Dies ist der Fall beim Hochverrath, dann beim Diebstahl, wenn derselbe im Dienste, oder zum Nachtheil eines Kameraden, eines Vorgesetzten oder Untergebenen begangen wird, dann bei Veruntreuungen im Dienste, bei Schlägereien unter Soldaten u. s. w. Alle diese Delicte, welche mit dem Dienste im Zusammenhange stehen, nennen wir militärisch-qualificierte gemeine Verbrechen oder Vergehen.[1])

Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates sind jene Verbrechen, deren unmittelbares Object die Kriegsmacht ist. Unser Gesetz erklärt als diese Verbrechen: 1. Die unbefugte Werbung; 2. die Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung; 3. die Ausspähung und andere gegen die Kriegsmacht des Staates gerichtete Handlungen.

Sowohl die Verbrechen als die Vergehen sind Verletzungen der

[1]) Dass sich die Competenz der Militärgerichte auf alle strafbaren Handlungen der Soldaten zu erstrecken hat, habe ich bereits in meinem „Militär-Privatrecht", S. 15, ausgeführt.

Rechtsordnung. Sie unterscheiden sich durch die Schwere. Die Verbrechen, als die schweren Rechtsverletzungen, werden mit dem Tode durch den Strang oder durch Erschießen, und mit Kerker, — die Vergehen in der Regel mit Arrest bestraft.

Auch für das Militär-Strafrecht gilt der durch die Rechtswissenschaft aufgestellte Grundsatz, dass eine Handlung nur dann als Verbrechen oder Vergehen bestraft werden kann, wenn die Handlung vom Gesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärt und mit Strafe bedroht ist (Nullum crimen sine lege, kein Verbrechen ohne Gesetz).[1]) Verbrechen und Vergehen, sie mögen in der Verletzung eines öffentlichen oder privaten Rechtes oder der Religion bestehen, sind Verletzungen des allgemeinen Willens des Staates, welcher formell im Gesetze ausgesprochen erscheint. Ist eine Handlung nicht vom Gesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärt, so kann sie auch nicht als solches bestraft werden.

Außer den Verbrechen und Vergehen gibt es noch viele Handlungen und Unterlassungen, welche der militärischen Disciplin nachtheilig sind.

Solche der Disciplin nachtheilige Handlungen, welche vom Strafgesetze weder als Verbrechen noch als Vergehen bezeichnet sind, werden Disciplinar-Übertretungen genannt. Den militärischen Vorgesetzten ist das Recht eingeräumt, die Untergebenen wegen derlei strafbarer Handlungen innerhalb bestimmter Grenzen zu bestrafen. Dieses Recht wird im Gegensatze zur Strafgerichtsbarkeit das Disciplinar-Strafrecht genannt. Für das Disciplinar-Strafrecht gilt der Grundsatz: Nullum crimen sine lege (kein Verbrechen ohne Gesetz) nicht, da es unmöglich ist, alle Handlungen, welche der Disciplin abträglich sind, im voraus zu bestimmen. Der militärische Befehlshaber beurtheilt selbst, ob eine vorliegende Handlung strafbar ist, und verhängt dann nach reiflicher Überlegung aller Erschwerungs- und Milderungs-Umstände die Strafe. Hier tritt allerdings das rein persönliche Urtheil an die Stelle des objectiven Rechtes, allein dies ist nothwendig, soll die Befolgung der militärischen Vorschriften nicht illusorisch gemacht werden.[2]) Die Garantie für die gerechte Handhabung des Disciplinar-Strafrechtes ist durch den Gerechtigkeitssinn der Vorgesetzten und durch die bestehenden, ausführlichen und rationellen Vorschriften gewährleistet.

Das Disciplinar-Strafrecht erstreckt sich jedoch nicht bloß auf die Disciplinar-Übertretungen, — es können auch Handlungen, welche das

[1]) Vgl. namentlich „Lehrbuch des deutschen Strafrechtes“ von Berner, 11. Aufl., Seite 113.

[2]) L. v. Stein, „Die Lehre vom Heerwesen“, S. 161.

Militär-Strafgesetz als Vergehen bezeichnet, in leichteren Fällen im Disciplinarwege abgethan werden.[1] Verbrechen können niemals disciplinarisch bestraft werden. Zwischen den Disciplinar-Übertretungen und den Vergehen, im Falle sie im Disciplinarwege bestraft werden, besteht ein Unterschied, der schon hier hervorgehoben werden muss. Disciplinar-Übertretungen für sich allein können niemals gerichtlich bestraft werden, wenn auch noch so überwiegende Erschwerungs-Umstände vorhanden sind. Nur in dem Falle, als sie mit Verbrechen oder Vergehen zusammentreffen, sind sie in das gerichtliche Verfahren mit einzubeziehen. Vergehen hingegen, welche vom Gesetze als solche erklärt und mit Arrest bedroht sind, sind gerichtlich zu bestrafen und können in leichteren Fällen auch im Disciplinarwege geahndet werden.

Unsere weitere Aufgabe besteht darin, die Grenzen des Disciplinar-Strafrechtes zu bestimmen und festzustellen, wann dasselbe anfängt, und wann es aufhört und dem kriegsrechtlichen oder ehrenräthlichen Verfahren Platz macht. Wir sprechen zunächst von der unteren Grenze, nämlich gegenüber solchen Handlungen, welche keiner Bestrafung unterliegen, oder bei welchen nur eine Ermahnung oder Rüge stattfindet.

II.

„Die gerechte und zweckentsprechende Handhabung des Disciplinar-Strafrechtes ist eine der wichtigsten Pflichten aller damit betrauten Vorgesetzten.“ [2]

Das Disciplinar-Strafrecht ist deshalb von so großer Wichtigkeit, weil es ein Mittel zur Erhaltung der Disciplin ist, und weil ohne dieselbe, wie jeder gebildete Militär einsehen wird, von einer brauchbaren Truppe nicht die Rede sein kann. Es ist deshalb von selbst einleuchtend, dass auf die Art und Weise der Handhabung der Disciplinar-Strafgewalt große Sorgfalt verwendet werden muss.

Eine Disciplinar-Strafe ist nur dann gerecht und zweckentsprechend, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Disciplin nothwendig war.

Disciplinar-Überschreitungen bestehen entweder in einer lauen und mangelhaften Beobachtung der Dienstvorschriften, oder in einer Nichtbefolgung derselben und der hierüber ergangenen Weisungen der Vorgesetzten, oder endlich in solchen Handlungen, welche, wie Trunkenheit, Schuldenmachen u. s. w., dem Dienste indirect Abbruch thun, indem sie die geistigen und physischen Kräfte schwächen.

Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Dienste in keiner

[1] Ebenso nach deutschem Militär-Strafgesetz. E.-G., § 3.

[2] Dienst-Reglement, I. Theil, Punkt 694.

Beziehung stehen, noch indirect demselben Abbruch thun, unterliegen daher keiner Disciplinar-Bestrafung.

Die Beurtheilung der Frage, ob eine Handlung dem Dienste nachtheilig ist, bleibt dem Vorgesetzten, dem das Disciplinar-Strafrecht übertragen ist, überlassen, wobei er sich von der genauen Kenntnis des Dienstes und des militärischen Lebens leiten lassen wird. Oft werden Handlungen, welche an sich mit dem Dienste in keiner Beziehung stehen, durch das Obwalten besonderer Umstände, z. B. durch klimatische Verhältnisse, durch Anforderungen, welche an den Soldaten gestellt werden u. s. w., dem Dienste abträglich und können dann von den militärischen Vorgesetzten verboten, und auf die Übertretung dieser Verbote Strafen gesetzt werden. Die Härte solcher Strafen wird, außer von den sonstigen Erschwerungs- und Milderungsumständen, namentlich von dem Schaden, welcher aus solchen Handlungen für den Dienst entstehen kann, abhängen.

Niemals darf der Vorgesetzte eine Strafe aus Abneigung, Gehässigkeit oder wegen ihm nur persönlich missliebiger, mit dem Dienste in gar keiner Beziehung stehender Handlungen oder Unterlassungen verhängen.

Man wird nicht ausschließlich durch Strafen[1]) die Disciplin aufrecht erhalten wollen. Bei dem gebildeten und bildungsfähigen Material, aus welchem unsere Armee besteht, wird die Disciplin am besten durch Erweckung und Hebung des Ehrgefühles sich anerziehen und befestigen lassen. Strafen sollen nur verhängt werden, wenn weder Vorstellungen noch Ermahnungen wirken, insbesondere aber, wenn sich Mangel an Pflichtgefühl oder Ungehorsam zeigt.[2])

Der Vorgesetzte wird erforderlichen Falls zuerst, namentlich bei straflosen Soldaten, durch Vorstellungen und Ermahnungen, welche in ihrer Fassung dem Charakter des Einzelnen anzupassen sind, zur Pflichterfüllung anzuspornen suchen, und erst dann, wenn diese fruchtlos bleiben, und die Nichterfüllung der Pflicht offenbar in dem Mangel an Pflichtgefühl ihren Grund hat, von dem Strafrechte Gebrauch machen. Nur dann, wenn sich zeigt, dass die Handlung auf bösem Willen oder Ungehorsam beruht, wird, ohne dass vorhergehende Ermahnungen nöthig sind, sogleich Strafe einzutreten haben.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich, dass die Grenzen des militärischen Disciplinar-Strafrechtes nach unten die sind, dass eine Strafe wegen dem Dienste direct oder indirect nachtheiliger Hand-

[1]) Zu strenge Strafen können der Disciplin sogar schädlich sein, wie zu strenge Strafgesetze dem Staate nachtheilig sein können. „Esprit des lois“ von Montesquieu, l. 6, ch. 13.

[2]) Dienst-Reglement, I. Theil, Punkt 107.

lungen oder Unterlassungen nur dann, wenn dieselben auf Mangel an Eifer oder Pflichtgefühl oder auf Ungehorsam beruhen, stattfinden darf.

Noch bestimmtere Grenzen sind dem Disciplinar-Strafrecht gegenüber dem kriegsrechtlichen Verfahren gestellt, wovon wir im nächsten Abschnitte sprechen.

III.

Das Dienst-Reglement sagt im Punkte 648:

„Der militärischen Disciplinar-Strafgewalt unterliegen: Militär- oder gemeine Vergehen . . ., welche das Strafgesetz als solche bezeichnet und mit keinem längeren als dreimonatlichen einfachen oder strengen Arreste bedroht, insofern nicht sonstige Folgen einzutreten haben, welche nur mit strafgerichtlichem Erkenntnisse verhängt werden können."

Durch die Verordnung des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 17. Juli 1875. Pr.-N. 2562, wurden die Worte: „mit keinem längeren als dreimonatlichen Arrest bedroht", dahin erklärt, dass darunter nicht die längste auf eine Gattung oder Art von Vergehen festgesetzte Dauer des Arrestes, sondern jenes Ausmaß der Strafe zu verstehen ist, auf welches in einem bestimmten Falle nach Erwägung aller Umstände zu erkennen wäre.

Niemals können Verbrechen im Disciplinarwege bestraft werden.

Aus den Worten des Reglements geht hervor, dass eine genaue Handhabung des Disciplinar-Strafrechtes eine Kenntnis des Militär-Strafgesetzes voraussetzt, und auch hier zeigt sich, dass die militärische Bildung ohne die Kenntnis des militärischen Rechtes keine vollständige ist.

Der mit der Disciplinar-Strafgewalt betraute Vorgesetzte muss, so oft ihm eine strafbare Handlung eines Untergebenen vorliegt, sich fragen, ob dieselbe ein Verbrechen, Vergehen oder eine Disciplinar-Übertretung ist, da im ersten Falle seine Disciplinar-Strafgewalt durch die Nothwendigkeit der kriegsrechtlichen Untersuchung gehemmt ist, im zweiten Falle, je nach der vom Gesetze angedrohten Strafe und nach dem Vorhandensein der Erschwerungs- oder Milderungsumstände, eine gerichtliche oder Disciplinarstrafe einzutreten hat, während im letzten Falle nur eine Disciplinarstrafe möglich ist. Über die Frage aber, ob ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Disciplinar-Übertretung vorliegt, entscheidet nur das Militär-Strafgesetz. Man muss die vorliegende Handlung nach ihrer subjectiven und objectiven Seite untersuchen und sehen, ob sie sich unter einen Paragraphen des Strafgesetzes, welcher eine Handlung als Verbrechen oder Vergehen erklärt, subsumieren lässt, — wobei, wie schon gesagt, der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen aus der Strafe einleuchtet, da erstere mit dem Tode oder

Kerker, letztere mit Arrest bestraft erscheinen. Im Falle ein Vergehen vorliegt, hat der Vorgesetzte weiter zu erwägen, ob nach der vom Gesetze angedrohten Arreststrafe und den Erschwerungs- und Milderungsumständen auf eine längere oder kürzere als dreimonatliche Arreststrafe zu erkennen ist, und im ersteren Falle die nöthigen Schritte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu treffen, während er im letzteren Falle von dem Disciplinar-Strafrechte Gebrauch machen kann.

Eine weitere Einschränkung des Disciplinar-Strafrechtes gegenüber dem Militär-Strafgesetz ergibt sich daraus, dass eine Degradierung der Unterofficiere und Gefreiten im Disciplinarwege nur auf Grund des Warnungs-Constitutes stattfinden kann. Das Wesen des Warnungs-Constitutes besteht darin, dass, wenn wiederholte Ermahnungen und Strafen wegen zucht- und ordnungswidrigen Betragens oder wegen Dienstesnachlässigkeit fruchtlos geblieben sind, dem zu Warnenden von einer Commission sein Fehler vorgehalten und ihm bedeutet wird, dass, wenn im Laufe eines halben Jahres nicht eine vollkommene Besserung eintritt, seine Degradierung erfolgen werde.

Es gibt Vergehen, bei welchen, obgleich der durch sie enstandene Schade gering ist, so dass sie eine geringere als dreimonatliche Arreststrafe nach sich ziehen, Unterofficiere ohne zu besorgenden Nachtheil für den Dienst nicht länger in der Charge belassen werden können. Dies ist namentlich der Fall bei Vergehen, die aus Gewinnsucht entspringen (als Diebstahl, Veruntreuung, Betrug), und bei solchen Vergehen, die gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen. Auch in solchen Fällen hört gegen Chargen das Disciplinar-Strafrecht auf, und muss die kriegsrechtliche Behandlung stattfinden.

Sind Übertretungen (z. B. Gefälls-Übertretungen) durch besondere Gesetze anderen Behörden zur Bestrafung übertragen, so sind diese hiezu allein mit Ausschluss des Disciplinar-Strafrechtes der militärischen Vorgesetzten berufen.

Wir wollen zur Erklärung des Gesagten nur die wichtigsten Militär-Delicte besprechen. Es wird dann leicht sein, nach diesen Beispielen auch bei den anderen Delicten zu beurtheilen, ob eine Disciplinar-Bestrafung stattfinden kann oder nicht. Selbstverständlich ist, und braucht kaum gesagt zu werden, dass wir, wo wir uns nicht auf eine besondere Vorschrift berufen, unsere Ansicht nicht als unfehlbares Dogma hinstellen wollen. Wir sprechen zunächst von der

a) Subordinations-Verletzung.

Die Subordinations-Verletzung ist die Verletzung des Gehorsams, welchen jeder Untergebene dem Vorgesetzten, oder der Achtung, welche jeder Niedere dem Höheren des Dienstes wegen schuldig ist.

Nach der Schwere der Verletzung liegt entweder ein Verbrechen oder ein Vergehen der Subordinations-Verletzung vor. Die Fälle, in welchem ein Verbrechen vorliegt, sind vom Gesetze aufgezählt. als 1. Gewaltthätige Verletzung gegen den Vorgesetzten im Dienste oder auf Erhalt eines Dienstbefehles, sei es, dass derselbe den eigentlichen strengen militärischen Dienst oder einen außerordentlichen Dienst betrifft (§§ 147, 153); 2. Mordversuch gegen den Vorgesetzten (§ 148) 3. Verweigerung oder absichtliche Nichtbefolgung eines militärischen oder außerordentlichen Dienstbefehles (§§ 149, 150. 153); 4. Nichtvollziehung eines wichtigen Dienstbefehles aus Sorglosigkeit (§ 151); 5. Widersetzung gegen einen auf Herstellung der Zucht und Ordnung gerichteten Befehl (§ 153); 6. Misshandlung eines Vorgesetzten außer Dienst (§ 155); 7. Herausforderung des Vorgesetzten im Dienste oder aus Anlass eines Dienstverhältnisses (§ 155).

Als Vergehen der Subordinations-Verletzung qualificieren sich Achtungsverletzungen und Nichtbefolgung von Dienstbefehlen von minderer Wichtigkeit aus Saumseligkeit, nicht aber aus bösem Willen.

Die Strafe des Vergehens ist Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, nach Umständen Degradierung der Unterofficiere, Entlassung der Officiere.

Liegt eine Subordinations-Verletzung vor, so wird der Vorgesetzte welcher mit der Handhabung des Disciplinar-Strafrechtes betraut ist, zunächst zu erwägen haben, ob die Handlung in subjectiver und objectiver Hinsicht die Merkmale an sich hat, welche vom Gesetze zum Thatbestand des Verbrechens erfordert werden. Ist dies der Fall, lässt sich die Handlung unter einen Paragraphen subsumieren, welcher Subordinations-Verletzungen dieser Art als Verbrechen erklärt, so hört die Disciplinar-Strafgewalt auf, und es muss die kriegsrechtliche Untersuchung stattfinden. Wenn z. B. ein Vorgesetzter dem Untergebenen einen Dienstbefehl ertheilt, etwa beim Exercieren einen Gewehrgriff zu wiederholen oder in einer bestimmten Richtung zu marschieren, und verweigert derselbe die Vollziehung dieses Befehles, oder kommt er demselben, ohne den Gehorsam direct zu verweigern, absichtlich nicht nach, so ist die Handlung ein Verbrechen, weshalb dieselbe im Disciplinarwege nicht abgethan werden kann.

Stellt sich die Handlung als Vergehen dar, z. B. Nichtleisten der Ehrenbezeugung, Unterlassung der Vollziehung eines Befehles von minderer Wichtigkeit aus Saumseligkeit, so kann dieselbe im Disciplinarwege bestraft werden, da das Vergehen mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft erscheint, und somit in leichteren Fällen auf eine Arreststrafe unter drei Monaten erkannt wird. Allein obwaltende Erschwerungsumstände können auch bei dem Vergehen der Sub

ordinations-Verletzung die kriegsrechtliche Behandlung nothwendig machen. Wenn z. B. eine Beleidigung des Vorgesetzten in Druckschriften oder im Dienste oder vor mehreren Leuten geschehen, oder der Betreffende schon wegen einer gleichen Handlung bestraft erscheint, oder wenn die Insubordination von einem Officier oder Unterofficier begangen wurde, und dieselbe derart ist, dass der Schuldige nach militärischen Standesbegriffen nicht mehr in seiner Stellung oder Charge belassen werden kann, so wird die kriegsrechtliche Untersuchung einzuleiten sein.

b) Desertion, eigenmächtige Entfernung.

Der Desertion macht sich ein Soldat schuldig, welcher seinen Truppenkörper oder den ihm angewiesenen Aufenthaltsort eigenmächtig und mit dem Vorsatze, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, verlässt, oder davon in gleicher Absicht sich entfernt hält (§ 183).

Die Desertion ist immer ein Verbrechen. In einem Falle, nämlich bei der ersten Desertion in Friedenszeiten, kann bei Selbstmeldung auf Arrest erkannt werden; allein auch in diesem Falle ist eine Disciplinarstrafe unstatthaft, weil trotz der Arreststrafe, welche sonst nur für Vergehen normiert ist, die Desertion ein Verbrechen bleibt, und mit ihr gesetzliche Folgen eintreten, welche nur durch ein gerichtliches Urtheil ausgesprochen werden können.

Der Unterschied der Desertion von dem Vergehen der eigenmächtigen Entfernung besteht darin, dass bei ersterem Delicte die meineidige Absicht, nämlich sich dem Militärdienste überhaupt oder bei seinem Truppenkörper für immer zu entziehen, vorhanden ist, während der Absentierer beabsichtigt, wieder zu seinem Truppenkörper zurückzukehren (§ 212).

Das Vergehen der eigenmächtigen Entfernung wird mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, weshalb dasselbe auch im Disciplinarwege abgethan werden kann. Bei Obwalten von Erschwerungs-Umständen, namentlich bei längerer Dauer der Abwesenheit, in Wiederholungsfällen, oder wenn ein wichtiger Dienst vernachlässigt wurde, wird — namentlich, wenn der Schuldige eine Charge bekleidet, und der Dienst dessen Degradierung erfordert — die gerichtliche Untersuchung einzuleiten sein.

Im Falle also ein Soldat, der seinen Truppenkörper eigenmächtig verlassen hat, zurückkehrt oder zurückgebracht wird, wird der Vorgesetzte zu erwägen haben, ob Desertion vorliegt, d. h. ob die Entweichung in meineidiger Absicht stattfand, oder ob sich die Handlung als eigenmächtige Entfernung qualificiert, und im ersteren Falle immer, im letzteren Falle bei dem Vorhandensein von Erschwerungs-Umständen die gerichtliche Untersuchung einzuleiten haben.

c) Pflichtverletzung im Wachdienste.

Von den im Gesetze aufgezählten Fällen wollen wir nur von der Pflichtverletzung des Postens sprechen. Der Posten macht sich eines Verbrechens schuldig, wenn er sich berauscht oder dem Schlafe überlässt (§ 231). In dieser Beziehung dürfte wohl schwerlich ein Irrthum unterlaufen, da allgemein bekannt ist, dass diese Handlungen den Thatbestand eines Verbrechens bilden, und somit eine Disciplinar-Bestrafung ausgeschlossen ist. Allein das Gesetz erklärt ferner als Verbrechen, wenn der Posten sich vorschriftswidrige Bequemlichkeiten erlaubt. Unter den als Verbrechen anzurechnenden Bequemlichkeiten dürften aber nur solche zu verstehen sein, welche mit dem Wachdienste gänzlich unvereinbar sind, z. B. Sitzen am Posten, Weglegen des Gewehres und Rauchen, namentlich bei Posten, welche bei leicht entzündbaren Gegenständen aufgeführt sind. In allen diesen Fällen ist das Disciplinar-Strafrecht ausgeschlossen. Geringere Bequemlichkeiten, die sich der Posten erlaubt, welche aber nicht im directen Widerspruche mit der Versehung des Dienstes stehen, bilden ein Vergehen der Pflichtverletzung im Wachdienste, welches, da die gesetzliche Strafe Arrest bis zu drei Monaten ist, im Disciplinarwege bestraft werden kann. Solche Fälle sind, wenn der Posten nicht die gehörige stramme Haltung beobachtet, wenn er nicht vorschriftsmäßig adjustiert ist, wenn er die Hand in der Tasche hält u. a.

d) Feigheit.

Die Feigheit ist nach unserem Gesetze ein Verbrechen; nur feige Äußerungen, welche bei anderen ohne nachtheiligen Eindruck geblieben sind und auch nach Zeit und Umständen, wo sie statthatten, erhebliche Gefahr nicht nach sich ziehen konnten, werden mit strengem Arrest von drei bis sechs Monaten bestraft. Es ist deshalb eine Disciplinar-Bestrafung ausgeschlossen. Zur Feigheit wird die Anwesenheit bei der Truppe auf dem Kriegsschauplatze vorausgesetzt. Im Frieden kann daher das Verbrechen (Vergehen) der Feigheit nicht begangen werden. Feige Handlungen des Soldaten im Frieden sind nur dann gerichtlich strafbar, wenn er aus Furcht eine Handlung begeht, welche den Thatbestand eines anderen Verbrechens oder Vergehens bildet; wenn z. B. eine Schildwache aus Furcht den Posten verlässt, oder wenn eine Patrouille aus gleicher Ursache eine Gefahr zu hindern unterlässt, so liegt Pflichtverletzung im Wachdienste vor. — In diesen Fällen ist ein anderes Militär-Delict als Feigheit vorhanden, und es entscheidet über die Frage, ob eine Disciplinarstrafe noch zulässig ist, der Umstand, ob ein Verbrechen oder ein Vergehen vorhanden ist, und im letzteren Falle die festgesetzte Arreststrafe. Feige Handlungen des Soldaten im Frieden

durch welche kein Strafgesetz verletzt wird, welche nicht den Thatbestand eines anderen Militär-Delictes bilden, können von den militärischen Vorgesetzten zur Erziehung des Soldaten für seinen Beruf, den Krieg, im Disciplinarwege bestraft werden.[1])

e) Vergehen wider die Zucht und Ordnung durch Trunkenheit außer Dienst, Schuldenmachen und nächtliches Herumschwärmen.

Trunkenheit außer Dienst,[2]) Schuldenmachen, wenn dies aus Leichtsinn geschieht, und nächtliches Herumschwärmen sind Disciplinar-Übertretungen. Da jedoch diese Handlungen für die Disciplin besonders gefährlich sind, indem sie die geistigen und physischen Kräfte gänzlich absorbieren, so ist normiert, dass bei einer vorhergehenden zweimaligen Bestrafung im Disciplinarwege dieselben als Vergehen wider die Zucht und Ordnung im gerichtlichen Wege bestraft werden können. Liegen also derartige Fälle vor, so ist zuerst zu sehen, ob Disciplinar-Bestrafungen wegen gleicher Handlungen bereits erfolgt sind. Ist dies nicht der Fall, so unterliegt die Handlung der Bestrafung im Disciplinarwege; ist jedoch eine zweimalige Bestrafung wegen gleicher Handlungen bereits erfolgt, so ist sowohl die gerichtliche Behandlung als die Disciplinar-Bestrafung statthaft. Erstere wird dann einzuleiten sein, wenn Erschwerungs-Umstände vorliegen, oder wenn der Schuldige eine Charge bekleidet, und die Degradierung aus Dienstesrücksichten nöthig erscheint.

In Betreff des Schuldenmachens kommt noch in Betracht, dass die Schulden betrügerische sein können. In diesem Falle, wenn nämlich bei Contrahierung der Schuld listige Vorstellungen gebraucht wurden, um dadurch den Gläubiger in Irrthum zu führen und in Schaden zu bringen, ist die kriegsrechtliche Behandlung am Platze, da das Schuldenmachen nicht mehr ein Vergehen wider die Zucht und Ordnung, sondern Betrug ist.

f) Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen durch Überschreitung der Dienstgewalt.

Das Gesetz erklärt es als Verbrechen, wenn ein militärischer Vorgesetzter von was immer für einem Grade einen Untergebenen im Dienste mit Schlägen, Stößen, Fußtritten oder auf eine andere Art

[1]) Nach deutschem Militär-Strafgesetze kann die Feigheit als solche auch im Frieden gerichtlich geahndet werden. Vgl. „Handbuch des deutschen Militär-Strafrechtes“ von Brauer, S. 121.

[2]) Die Trunkenheit im Dienste (außer dem Wachdienste) ist an sich ein Vergehen wider die Zucht und Ordnung, welches ohneweiters gerichtlich bestraft werden kann (§ 269 *e*).

körperlich misshandelt oder auf eine andere herabwürdigende Weise beschimpft (§ 289).

Zum Wesen dieses Verbrechens gehört:

1. dass der Vorgesetzte und der Untergebene im Dienste waren;

2. dass körperliche Misshandlungen oder herabwürdigende Beschimpfungen erfolgt sind.

Sind beide Merkmale vorhanden, wobei rücksichtlich der Frage, ob eine Misshandlung vorliegt, ob eine Beschimpfung herabwürdigend ist, auf die Umstände, unter welchen sie erfolgt ist, und wohl auch auf den Charakter des Individuums zu sehen ist, so ist selbstverständlich, da ein Verbrechen vorliegt, die Disciplinar-Bestrafung ausgeschlossen.

Fehlt eines dieser Momente, fallen z. B. ähnliche Handlungen wie die bezeichneten außer Dienst vor, so ist eine Disciplinar-Bestrafung in der Regel statthaft, wenn nicht besondere Umstände die kriegsrechtliche Untersuchung nothwendig machen. Wenn z. B. der Untergebene infolge einer Misshandlung außer Dienst beschädigt erscheint, und die Verletzung die Merkmale einer schweren körperlichen Beschädigung an sich trägt, so ist selbstverständlich die kriegsrechtliche Untersuchung einzuleiten.

g) Selbstbeschädigung, falsches Marodieren.

Des Verbrechens der Selbstbeschädigung macht sich ein Soldat schuldig, der durch Verstümmelung seines Körpers oder durch geflissentliche Hervorbringung einer Krankheit zum Militärdienste sich untauglich zu machen und dadurch seine Entlassung zu erwirken trachtet (§ 293).

Die Selbstbeschädigung ist ein schweres Militär-Verbrechen, welches daher selbstverständlich im Disciplinarwege nicht abgethan werden kann.

Wie aber, wenn ein Soldat keine Selbstbeschädigung unternimmt, sondern Gebrechen vorschützt? Das deutsche Militär-Strafgesetz (§ 83) normiert den Fall, wo ein Soldat, in der Absicht, sich der Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste ganz oder theilweise zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, als besonderes Militär-Delict. Im österreichischen Militär-Strafgesetze kommt dieses Delict nicht vor. Es muss daher nach unserem Gesetze, wenn ein Soldat listige Mittel anwendet, — z. B. simulierte Taubheit, Stummheit, — um sich dem Militärdienste zu entziehen, die Handlung als Verbrechen des Betruges qualificiert werden. Geschieht die Handlung, um sich einer anbefohlenen Dienstleistung zu entziehen, so geht sie in das Delict der Insubordination über, welches nach den oben entwickelten Grundsätzen zu behandeln ist.

Wenn endlich ein Soldat unwahre Leiden vorgibt, um für einige Zeit dem militärischen Dienste sich zu entziehen, so liegt falsches Marodieren vor, welches im Disciplinarwege bestraft wird.[1])

h) Diebstahl,[2]) Veruntreuung.

Wir wollen hier die Frage beantworten, unter welchen Bedingungen Personen des Mannschaftsstandes wegen gewinnsüchtiger Handlungen im Disciplinarwege bestraft werden können.

Die Beantwortung der Frage ist umso wichtiger, als die betreffenden Bestimmungen des Dienst-Reglements nur im Zusammenhange mit dem Militär-Strafgesetze richtig verstanden werden können.

Unser Dienst-Reglement (Punkt 649 des I. Theiles) sagt:

„Verbrechen überhaupt, sowie Vergehen, welche aus Gewinnsucht hervorgehen, insbesonders Diebstahl, Veruntreuung oder Theilnahme daran, dürfen im Disciplinarwege nicht bestraft werden. Nur bei ganz geringfügigen strafbaren Handlungen dieser Art, namentlich auch bei Entwendungen oder Veruntreuungen von Gegenständen im Werte unter fünfzig Kreuzer, ferner bei Entäußerungen ärarischer Gegenstände im Werte von weniger als einem Gulden, wird es den Truppen- und sonstigen selbständigen Commandanten (Functionären) anheim gestellt, den Thäter, wenn er geständig ist und keine Charge bekleidet, im Disciplinarwege zu bestrafen."

Es können also nach dem Wortlaute des Dienst-Reglements Entwendungen und Veruntreuungen von Gegenständen im Werte unter fünfzig Kreuzer im Disciplinarwege abgethan werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die That sich nicht als Verbrechen qualificiert, da „Verbrechen überhaupt" nicht der disciplinaren Behandlung unterliegen. Es ist daher hier zwischen Entwendungen (Diebstählen) und Veruntreuungen zu unterscheiden, da erstere, nicht aber letztere, unter Umständen, auch wenn der Wert des entwendeten Gegenstandes fünfzig Kreuzer nicht beträgt, Verbrechen sein können. Ein Diebstahl liegt dann vor, wenn jemand um seines Vortheils willen eine fremde bewegliche Sache aus dem Besitze eines anderen entzieht, während eine Veruntreuung vorhanden ist, wenn jemand eine ihm übergebene (anvertraute) Sache rechtswidrig für sich entwendet oder behält.

---

[1]) Nach §§ 47 und 70 des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 begeht derjenige, welcher sich listiger Umtriebe schuldig macht, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, ein Vergehen, welches mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft wird.

[2]) Vgl. die ausführlichen Erklärungen im „Disciplinar-Strafrecht im k. k. Heere" von Löffelmann, S. 22 u. ff., und im „Handbuch zum Disciplinar-Strafrechte" von Ludwig v. Hadáry, S. 15 u. ff.

Von unserem Gesetze (§ 465 *c*) wird der Diebstahl, welcher von einem Soldaten zum Nachtheile eines anderen begangen wird, weil durch denselben sich nicht nur gegen fremdes Eigenthum vergangen, sondern auch die Disciplin gefährdet wird, als Verbrechen erklärt. Es kann daher, wenn ein Soldat einem andern Soldaten einen Gegenstand im Werte von nur zehn Kreuzern entwendet, der Fall nicht mehr im Disciplinarwege abgethan werden, weil kein Vergehen, sondern ein Verbrechen vorliegt. Wenn hingegen ein Soldat zehn Kreuzer, welche ihm von einem anderen Soldaten zur Aufbewahrung übergeben worden sind, für sich verwendet, so ist die disciplinare Behandlung noch statthaft, da nur ein Vergehen der Veruntreuung vorliegt. Desgleichen ist eine Disciplinarstrafe zulässig, wenn ein Soldat einer Civilperson zehn Kreuzer entwendet, da eben kein Verbrechen des Diebstahles begangen ist.

Es gibt zwar außer dem Kameradschaftsdiebstahle noch andere im Militär-Strafgesetze näher bezeichnete Fälle, in welchen der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen wird, z. B. wenn sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat, wenn der Diebstahl von mehreren Diebsgenossen durch Einsteigen oder Einbruch verübt wurde u. s. w. Ein näheres Eingehen auf diese Fälle erscheint jedoch nicht nöthig, da die Umstände, unter welchen derartige strafbare Handlungen verübt werden, schon nach der gewöhnlichen Auffassung so erschwerend erscheinen, dass die Vorlage der Strafanzeige an das competente Militärgericht wohl niemals unterlassen werden wird.

Zu erwähnen ist jedoch das Rescript des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 17. Juli 1875, Praes. Nr. 2562, welches die Belehrung enthält, dass eine That dann nicht als Diebstahl bestraft werden kann, wenn die diebische Absicht mangelt. Wenn z. B. ein Soldat Esswaren eines anderen Soldaten nimmt, in der gegründeten Überzeugung, dass der Kamerad, wenn er anwesend wäre, es gestatten würde, so kann er nur wegen seiner Eigenmächtigkeit, nicht aber wegen Diebstahls geahndet werden.

Endlich soll noch aufmerksam gemacht werden, dass, wenn der durch einen Diebstahl oder eine Veruntreuung verursachte Schaden von dem Thäter, bevor ein Vorgesetzter sein Verschulden erfährt, vollständig gut gemacht ist, eine Strafe überhaupt, daher auch eine Disciplinarstrafe nicht eintreten kann (§ 479 M.-St.-G.).

Veräußerungen ärarischer Gegenstände können im Disciplinarwege geahndet werden, wenn der Wert des betreffenden Gegenstandes weniger als einen Gulden ausmacht. Während also bei Diebstählen und Veruntreuungen von Gegenständen im Werte von sechzig Kreuzern eine disciplinare Behandlung ausgeschlossen ist, ist dieselbe bei Veräußerungen von dem Soldaten zum Dienstgebrauch übergebenen ärarischen Sorten von gleichem Werte noch zulässig.

Was das Finden verlorener Sachen betrifft, so macht sich nach unserem Gesetze (§ 506 *c*) eines Betruges schuldig, wer gefundene Sachen verhehlt und sich zueignet, und zwar auch dann, wenn der Wert der gefundenen Sache einen Gulden nicht beträgt. (Anderer Ansicht: Löffelmann, „Das Disciplinar-Strafrecht", 1876.) Obwohl das Dienst-Reglement nicht ausdrücklich vom Betruge spricht, halten wir dennoch die Disciplinarbestrafung wegen geringfügiger Betrügereien, wenn der Schaden fünfzig Kreuzer nicht beträgt, für statthaft. Es muss sich jedoch um wirklich verlorene Sachen, d. h. solche Sachen handeln, welche aus dem Besitze des Eigenthümers gekommen sind.

Es kann daher, wenn der Soldat eine auf dem Boden des Zugzimmers liegende Sache sich zueignet, nicht von einem Finden gesprochen werden, da man im Zugszimmer nichts verliert. Es ist in einem solchen Falle vielmehr Kameradschaftsdiebstahl vorhanden, welcher nur der gerichtlichen Behandlung unterliegt.

Damit eine Disciplinarbestrafung wegen gewinnsüchtiger Handlungen eintreten kann, ist ferner nöthig, dass der Thäter geständig ist. Die Folgen einer solchen Bestrafung sind nämlich so schwere, dass dieselbe nur gestattet wird, wenn sich der Schuldbeweis auf die eigene Angabe des Beschuldigten gründet. Leugnet er, so ist die Straf-Anzeige zu verfassen.

Endlich darf der Beschuldigte, soll eine Disciplinarstrafe zulässig erscheinen, keine Charge bekleiden. Wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht hat nämlich die Degradierung der Chargen einzutreten, diese kann aber nur kriegsrechtlich oder auf Grund des Warnungs-Constituts erfolgen.

Schließlich müssen wir hier noch auf eine Bestimmung des Dienst-Reglements hinweisen, durch welche das Disciplinar-Strafrecht gegenüber dem kriegsrechtlichen Verfahren beschränkt ist. Im Punkte 649 heißt es nämlich: „Officiere, Officiers-Stellvertreter und Cadetten, welche in der Qualifications-Liste als lau oder saumselig in Erfüllung der Dienstobliegenheiten geschildert erscheinen, nach Eintragung dieser Bemerkung in dem nämlichen oder im folgenden Jahre aus gleichen Ursachen zweimal mit Arrest bestraft worden sind, und abermals rückfällig werden, sind der strafgerichtlichen Behandlung zu überantworten."

IV.

Das Disciplinar-Strafrecht ist, außer durch das Strafgesetz, noch durch das ehrenräthliche Verfahren beschränkt.

Die Ehre muss zur Erhaltung des militärischen Geistes, namentlich im Officier-Corps, als dem Träger der militärischen Ehre hoch-

gehalten werden. Unehrenhafte Handlungen des Einzelnen können leicht, wenn sie von den Standesgenossen geduldet werden, das Ansehen des ganzen Standes beeinträchtigen. Dies gilt von allen Ständen, namentlich aber vom Militärstand, da unter den demselben Angehörigen eine enge Kameradschaft besteht, und alle die gleiche Uniform tragen. Aus diesem Grunde ist bei allen Armeen des heutigen Europa das ehrenräthliche Verfahren eingeführt.

Es gibt nämlich Handlungen, welche zwar von keinem Strafgesetze verpönt sind, welche aber dem Ehrgefühle des gebildeten Mannes widerstreiten. Durch solche Handlungen verwirkt man den Anspruch auf Ehre in der Gesellschaft nach dem alten Sprichworte: „Wer sich selbst nicht ehrt, ist der Ehre nicht wert."

Macht sich ein Officier (Cadet) einer unehrenhaften, durch das Strafgesetz nicht verpönten Handlung schuldig, so wird derselbe nach dem Ausspruche der Standesgenossen im ehrenräthlichen Verfahren entlassen.

Selbstverständlich ist, dass die Entlassung im ehrenräthlichen Verfahren wegen solcher Handlungen, welche nach militärischen Standesbegriffen unehrenhaft sind, stattfindet. Wenn auch die Grundsätze über Moral und Ehre zu allen Zeiten und in allen Kreisen der Gesellschaft dieselben sind, so gibt es doch Modificationen dieser Begriffe, so dass man sagen kann, jedes Zeitalter und jeder Stand hat seine eigene Moral und Ehre. Bei den Griechen war die Schauspielkunst und mit dieser Leute, welche diese Kunst betrieben, geachtet, — der ernste kriegerische Sinn der Römer verachtete die Schauspieler, und Nero machte sich mehr durch sein Auftreten als Schauspieler als durch seine Grausamkeiten verhasst. Die militärische Ehre ist ein höherer Begriff als die gesellschaftliche Ehre, da nach militärischen Begriffen nicht nur alle Handlungen, welche die bürgerliche Gesellschaft verachtet, unehrenhaft sind, sondern es auch Handlungen gibt, welche gegen die besondere militärische Standesehre verstoßen. Feigheit ist gewiss niemals eine Tugend, allein Verachtung zieht dieselbe nur im Militärstande, dessen Hauptaufgabe der Krieg ist, nach sich.

Für das ehrenräthliche Verfahren gilt der Grundsatz: „Nullum crimen sine lege", dessen Bedeutung wir oben kennen gelernt haben, nicht. Die Standesgenossen beurtheilen nach eigener Überzeugung, ob eine Handlung gegen die Officiersehre verstößt. Die Garantie für die Gerechtigkeit im ehrenräthlichen Verfahren ist durch den richtigen militärischen Takt der Standesgenossen und durch die Sorgfältigkeit der Beweisführung gewährleistet, da die Entlassung, welche gewiss die härteste Strafe ist, nur wegen erwiesener unehrenhafter Handlungen stattfindet.

Wir haben gesagt, dass das Disciplinar-Strafrecht durch das ehrenräthliche Verfahren beschränkt ist. Liegt nämlich eine unehrenhafte Handlung vor, so ist es möglich, dass dieselbe durch das Strafgesetz als Verbrechen oder Vergehen erklärt ist. Ist dies der Fall, so hat die kriegsrechtliche Untersuchung einzutreten. Ist dies nicht der Fall, lässt sich die unehrenhafte Handlung unter keinen Paragraphen subsumieren, so ist das Nöthige zur Einleitung des ehrenräthlichen Verfahrens zu veranlassen.[1])

[1]) Selbstverständlich nur bei Personen, welche überhaupt dem ehrenräthlichen Verfahren unterliegen.

Die Militär-Gerichtsbarkeit in ihrer historischen Entwicklung und heutigen Gestaltung.

Die Militär-Gerichtsbarkeit hat in neuerer Zeit in allen Staaten zu vielfachen Besprechungen und Reformvorschlägen Veranlassung gegeben. An ausführlichen Erörterungen des Gegenstandes, welche sowohl den Rechtsstandpunkt berücksichtigen, als auch den Bedürfnissen des Heeres Rechnung tragen, fehlt es jedoch, indem in den Lehr- und Handbüchern über Staats- und Strafrecht unter dem Schlagwort „Militär-Gerichtsbarkeit" nur auf die Nothwendigkeit einer Reform hingewiesen wird, und dann höchstens noch die Bestimmungen des positiven Rechtes mit der Bemerkung, dass der Gegenstand eigentlich nicht hergehört, angeführt werden, die über Militär-Gerichtsbarkeit geschriebenen Broschüren aber meist einseitig gehalten sind,[1]) indem sie, ohne das praktische, militärische Rechtsleben, dessen historische Entwicklung und sein Verhältnis zum Rechte des Staates überhaupt zu beachten, sich in Reformvorschlägen ergehen, so dass die Dürftigkeit der Literatur über unseren so wichtigen Gegenstand mit der Ausführlichkeit, womit andere Fragen von viel untergeordneter Bedeutung behandelt werden, im auffallenden Gegensatze steht.

Der Gegenstand erfordert sowohl ob seiner allgemeinen Bedeutung, da es für das gesammte Rechtsleben im Staate von großer Wichtigkeit ist, welche Behörden die Strafgerichtsbarkeit über die dem Heere angehörigen Personen ausüben, und wie dies geschieht, als auch mit Rücksicht darauf, dass bei der in Deutschland bevorstehenden Umgestaltung des Militär-Strafprocesses (§ 39 R.-M.-G.) die über die Militär-Gerichtsbarkeit in der wissenschaftlichen Literatur und in der Tagespresse aufgeworfenen Fragen in den gesetzgebenden Körpern zur Sprache gebracht werden dürften,[2]) dass wir, ohne uns auf Nebensächliches einzulassen, die Gesetzgebung der bedeutenderen Staaten über diesen

[1]) Noch immer sind die Worte Legrands („Etudes sur la législation militaire", 1835) passend: „Les uns parlent de liberté, d'égalité, d'humanité, les autres de discipline, de hiérarchie, de sévérité, comment pourraient-ils s'entendre?"

[2]) v. Hof, „Darstellung unseres Militär-Gerichtswesens", Berlin 1884.

Gegenstand betrachten, dass wir auch die Geschichte befragen, welche allein uns über die unmittelbare Gegenwart erhebt, einen Fernblick in die Vergangenheit gestattet und uns zu Schlüssen für die Zukunft berechtigt, und dass wir nach dem Princip, auf welchem die Militär-Gerichtsbarkeit beruht, suchen.

Die Militär-Gerichtsbarkeit, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung bildet, ist wohl zu unterscheiden von dem Militär-Strafgesetze und der Militär-Strafprocess-Ordnung. Das Militär-Strafgesetz enthält den verfassungsmäßig ausgesprochenen Willen der Staatsgewalt über die Bestrafung der von Militärpersonen begangenen Delicte: es bestimmt, welche Handlungen als Verbrechen oder Vergehen aufzufassen und wie dieselben zu bestrafen sind. Die Militär-Strafprocess-Ordnung ist der rechtlich geordnete Vorgang bei Verwirklichung des Militär-Strafgesetzes in einzelnen Fällen.[1]) Wir sprechen aber hier weder von den bestehenden Militär-Strafgesetzen und den in denselben vorhandenen Strafrechtstheorien, noch von dem Processrechte bei den Militärgerichten und der diesem zugrunde liegenden Processtheorie, sondern unsere Aufgabe hier ist, zu bestimmen, welchen Umfang die Militär-Gerichtsbarkeit des Staates hat, d. h. auf welche Personen und auf welche Rechts-Angelegenheiten derselben sich diese Gerichtsbarkeit erstreckt, und welches Princip derselben zugrunde liegt.

Wir werden aber, da Strafgerichtsbarkeit, Strafrecht und Process in Wechselbeziehung stehen, indem die Strafgerichtsbarkeit das Strafrecht im Wege des Strafprocesses zu verwirklichen die Aufgabe hat, in der Folge auch über das Strafrecht und den Strafprocess zu sprechen genöthigt sein.

Die Gerichtsbarkeit des Staates zerfällt in die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten, in die des öffentlichen Rechtes, wozu namentlich die Strafgerichtsbarkeit gehört, und in die Gerichtsbarkeit außer Streitsachen.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten hat die Aufgabe, über die privatrechtlichen Ansprüche der einzelnen gegeneinander zu entscheiden, auszusprechen, ob ein behauptetes Recht im bestimmten Falle besteht, und dann dem durch den Ausspruch in formeller Beziehung Berechtigten zu seinem Rechte zu verhelfen. Da der Staat in die Privatrechte der einzelnen nicht eingreifen darf, so wird hier nur über eine Klage erkannt.

Wird durch eine Rechtsverletzung die öffentliche Ordnung gestört,

[1]) Über den Militär-Strafprocess vgl. Damianitsch, „Studien über das Militär-Strafrecht", Wien 1862; Hilse, „Die leitenden Grundsätze des heutigen deutschen Militär-Strafverfahrens", Berlin 1869; v. Hof, „Darstellung unseres Militär-Gerichtswesens", Berlin 1884.

so ist es Sache des Staates, im eigenen Interesse von Amtswegen einzuschreiten und durch Verhängung der im Strafgesetze vorgesehenen Strafe die Rechtsordnung wieder herzustellen, um zugleich künftigen Rechtsverletzungen vorzubeugen (Gerichtsbarkeit in Strafsachen).

Die Gerichtsbarkeit außer Streitsachen umfasst alle anderen zur Gerichtsbarkeit des Staates gehörigen Bethätigungen der Staatsgewalt. Dahin gehören z. B. die Verlassenschafts-Abhandlungen, das Vormundschaftswesen, Adoptionen, Legitimationen, Legalisierungen, insofern die Gerichte nach dem Privatrechte des Staates bei diesen Agenden eingreifen.

Der Staat übt die Gerichtsbarkeit durch die hiezu bestellten Organe, die Gerichte, aus, deren Befugnis, alle zur Lösung der ihnen gestellten Aufgaben nöthigen Handlungen vorzunehmen, ebenfalls Gerichtsbarkeit genannt wird.

Die Gerichtsbarkeit ist von der Verwaltung strenge geschieden, eine Angelegenheit, die vor ein Gericht gehört, darf nicht vor eine Verwaltungsbehörde gebracht werden. Die Competenz der Gerichte untereinander ist ebenfalls genau bestimmt. Den einzelnen Gerichten ist ein örtlicher Umfang (Sprengel) zugewiesen und bestimmt, über welche Personen und über welche Rechts-Angelegenheiten dieselben innerhalb des Sprengels ihre Gerichtsbarkeit auszuüben haben. Wie die Gerichte das Recht und die Pflicht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit haben, so haben auch die Privaten einerseits ein Recht darauf, dass ihre Rechts-Angelegenheiten durch das bestimmte Gericht entschieden werden, und sind andererseits verpflichtet, sich der Gerichtsbarkeit des gesetzlich bestimmten Gerichtes zu unterwerfen. Dieses gegenseitige Verhältnis zwischen dem Gerichte und den Privaten (Gerichtsstand) wird dahin formuliert: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden." Dem Staate steht aber das Recht zu, durch die Gesetzgebung vorher für gewisse Rechtsverhältnisse oder Stände besondere, außerordentliche Gerichte zu bestimmen. Die Einsetzung von außerordentlichen, besonderen Gerichten beruht immer auf besonderen Gründen, meist des Staats- oder Völkerrechtes. Ordentliche Gerichte sind also jene Gerichte, deren Zuständigkeit sowohl in persönlicher als sachlicher Beziehung, d. h. in Bezug auf die Personen, die als Parteien auftreten, als auch in Bezug auf die zu verhandelnde Sache auf den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, Jus commune, beruht, außerordentliche, besondere Gerichte hingegen jene, deren Gerichtsbarkeit durch ein Jus singulare bedingt ist. Die Gerichtsbarkeit des Staates, welche durch die außerordentlichen Gerichte ausgeübt wird, wird außerordentliche Gerichtsbarkeit genannt.

Zu den außerordentlichen, besonderen Gerichten gehören die Militär-

gerichte. Die Gerichtsbarkeit, welche durch dieselben ausgeübt wird, wird Militär-Gerichtsbarkeit genannt.

Die Militär-Gerichtsbarkeit besteht, wie wir unten näher beweisen werden, aus Gründen der Nothwendigkeit des öffentlichen Rechtes,[1]) bedingt durch das Wesen des Heeres.

Die Militärgerichte sind außerordentliche Gerichte, Sondergerichte; allein, sie gehören nicht zu den privilegierten Gerichten, wie manchmal selbst von bedeutenden Schriftstellern) irrigerweise angenommen wird. Die ständigen Gerichte des Mittelalters beruhten auf Standesprivilegien. Im Mittelalter war der Grundsatz tief in das Rechtsbewusstsein eingewurzelt, dass jeder nur von seinen Standesgenossen abgeurtheilt werden könne, woraus die Sondergerichte der Adeligen, Geistlichen entstanden. Mit dem Wegfalle des angeführten Grundsatzes haben auch diese Sondergerichte aufgehört.

Die Militärgerichte bestehen, wie bereits gesagt, aus Gründen des öffentlichen Rechtes, in Anbetracht des Wesens des Heeres, und werden daher so lange bestehen, als es stehende Heere gibt. Da der Grund der Militär-Gerichtsbarkeit das Jus publicum ist, so kann nicht, wie dies allerdings bei den privilegierten Gerichten des Mittelalters der Fall war, auf den Gerichtsstand verzichtet werden, es kann nicht eine Militärperson, die dem Militärgerichte untersteht, sich der Militär-Gerichtsbarkeit entschlagen, wie andererseits eine Person, die den gewöhnlichen Gerichten untersteht, nicht von einem Militärgerichte zur Verantwortung gezogen werden kann.

Gegenwärtig steht den Militärgerichten nur eine Gerichtsbarkeit in Strafsachen über Militärpersonen, in Ausnahmsfällen auch über Civilpersonen zu. Die früher den Militärgerichten zugestandene Gerichtsbarkeit in Civilrechts-Angelegenheiten ist gegenwärtig auf ein Minimum beschränkt. Vom Standpunkte der heutigen Gesetzgebung ergibt sich also nachstehende Definition:

Militärgerichte sind jene aus Militärpersonen zusammengesetzten Gerichte, welche über von Militärpersonen (in bestimmten Ausnahmefällen von Civilpersonen) begangene Handlungen, die durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen erklärt sind, im Wege der Militär-Strafprocess-Ordnung zu urtheilen berufen sind.

Die Militär-Gerichtsbarkeit ist durch das Gesetz gegenüber der Civil-Gerichtsbarkeit strenge abgegrenzt. Es ist bestimmt, welche Per-

[1]) Laband sucht in seinem so ausgezeichneten Werke: „Das Staatsrecht des deutschen Reiches", III. Bd., 1. Abth., S. 252 — die Militär-Gerichtsbarkeit nicht näher zu begründen und sieht in derselben etwas Zufälliges. Die richtige Ansicht über den Grund der Militär-Gerichtsbarkeit findet sich angedeutet bei Mittermaier, „Das deutsche Strafverfahren", I. Bd., S. 232 u. ff., und bei Hilse l. c.

sonen der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegen, wegen welcher Handlungen dies der Fall ist, und von und bis zu welchem Zeitpunkte diese Unterstellung dauert. Die Militär-Gerichtsbarkeit hat aber auch ihre Grenzen gegenüber dem militärischen Disciplinar-Strafrechte und dem ehrenräthlichen Verfahren; um den Begriff der Militär-Gerichtsbarkeit genau zu bestimmen, müssen auch diese Grenzen bezeichnet werden. Den militärischen Vorgesetzten, welchen ein selbständiges Commando anvertraut ist, ist das Recht eingeräumt, die Übertretungen der Disciplin von Seiten ihrer Untergebenen, welche im Gesetze nicht vorgesehen sind, und selbst bestimmte Vergehen, die das Militär-Strafgesetz als solche bezeichnet, wenn mildernde Umstände vorhanden sind,[1]) im Disciplinarwege zu bestrafen. Hier gilt der Satz: „Nullum crimen sine lege" nicht, das persönliche Urtheil des Vorgesetzten tritt an die Stelle des objectiven Rechtes; allein dies ist nothwendig der Fall, soll die Befolgung der militärischen Vorschriften nicht illusorisch werden. Dieses Recht der militärischen Vorgesetzten wird im Gegensatze zur Militär-Gerichtsbarkeit das militärische Disciplinar-Strafrecht genannt.

In allen Armeen der civilisierten Staaten ist auch das ehrenräthliche Verfahren eingeführt, dessen Wesen darin besteht, dass ein Officier, der durch sein Benehmen die Standesehre verletzt, ohne dass eine durch das Strafgesetz verbotene Handlung oder Unterlassung vorliegt, durch den Spruch seiner Standesgenossen seiner Charge verlustig erklärt wird.[2]) Die moralische Stellung des Officiercorps macht das ehrenräthliche Verfahren nöthig. Das ehrenräthliche Verfahren und das Disciplinar-Strafrecht sind von der Militär-Gerichtsbarkeit wohl zu unterscheiden, deren Wesen darin besteht, dass die durch das Strafgesetz vorgesehenen Handlungen oder Unterlassungen von den Militärgerichten auf dem Wege der Militär-Strafprocess-Ordnung bestraft werden. Das ehrenräthliche Verfahren und das Disciplinar-Strafrecht gehören dem Militärrechte an, fallen aber nicht unter den Begriff der Militär-Gerichtsbarkeit.

Die Militär-Gerichtsbarkeit ist aus Rücksichten des Staatsrechtes eingeführt, und deshalb hatten auch die politischen Zustände auf den Umfang derselben großen Einfluss, wie die nachfolgende Geschichtsskizze zeigen wird.

Der Verfasser hat schon an anderen Orten ausführlicher über das

[1]) § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetz; Österreichisches Dienst-Reglement, I. Theil, XIII. Abschnitt. Vgl. Hecker, „Die Grenzen des Criminal- und des Disciplinar-Strafrechtes", im „Gerichtssaal", XXXI. Bd., S. 482, und meinen Aufsatz in der „Österreichischen Militär-Zeitschrift", 1883, S. 275.

[2]) Das ehrengerichtliche Verfahren ist geregelt durch die Verordnung vom Mai 1874. Für Österreich vgl. Circular-Verordnung vom 27. Nov. 1884.

Militär-Strafrecht der Römer gesprochen.[1]) Das römische Militär-Strafrecht ist durch eine eiserne Strenge charakterisiert, auf geringe Vergehen gegen die Disciplin ist die Todesstrafe angedroht, und nicht selten kommt die Decimation vor, die bekanntlich darin bestand, dass eine ganze Abtheilung zum Tode verurtheilt, die Strafe aber an dem zehnten Manne, den das Los traf, vollzogen wurde. Zur Zeit der Kaiser war das Militär-Strafrecht schon sehr entwickelt, es kamen dieselben Militär-Delicte vor, welche in den modernen Militär-Strafgesetzen erscheinen; von diesen unterschied man genau die gemeinen Delicte, welche nicht nur Soldaten, sondern auch Nichtsoldaten begehen konnten, unter welchen jedoch, wie dies auch in der heutigen Militär-Strafgesetzgebung der Fall ist, die sogenannten militärisch qualificierten gemeinen Delicte (als der militärische Diebstahl, die Veruntreuung im Dienste), die eine strengere Bestrafung des Soldaten fordern, hervorgehoben wurden.

Allein nicht das materielle Strafrecht, sondern die Militär-Jurisdiction ist Gegenstand unserer Besprechung.

Anfänglich konnte in Rom von einer Militär-Gerichtsbarkeit im Frieden nicht die Rede sein, da es keine stehenden Heere gab. Im Kriege war die Militär-Gerichtsbarkeit ein Ausfluss des Imperiums und stand ursprünglich dem Könige, dann den beiden Consuln, beziehungsweise dem Dictator zu. Wenn der König der Provocation stattgab, so war dies ein Gnadenact, wogegen für die Consuln durch das valerische Gesetz (i. J. 245 Roms) bestimmt wurde, dass dieselben der Provocation stattgeben mussten; allein, wenn der Consul als Feldherr das Richteramt versah, war er an keine Provocation gebunden, weshalb auch dann die Lictoren wie früher die Beile trugen. Durch die Bestrebungen der Gracchen wurde den römischen Bürgern auch gegen Kriegsrechts-Urtheile die Provocation eingeräumt, nicht aber den Soldaten der Bundestruppen. Die Consuln blieben als Feldherrn die Richter über die römischen Soldaten, nachdem bereits für die Untersuchung und Aburtheilung der meisten Verbrechen die quaestiones perpetuae (bestellte Commissionen, deren dauernde Ordnung auf Sulla zurückzuführen ist) eingeführt wurden. Nach dem Untergang der quaestiones perpetuae gieng die Strafgerichtsbarkeit auf die Kaiser über, welche dieselbe durch die von ihnen bestellten Magistrate ausüben ließen. Anfänglich waren die Soldaten im Frieden nur in Bezug auf die militärischen und die militärisch qualificierten gemeinen Delicte den Militärgerichten unterstellt,[2]) wobei jedoch hervorgehoben werden muss, dass in den Händen der

[1]) „Militär-Privatrecht", Innsbruck 1882; „Die Militär-Verbrechen und -Vergehen", Innsbruck 1884.

[2]) L. 2. D. (49, 16); l. 14, D. (48, 19).

höchsten Magistrate die Verwaltung der Civil- und Militärgewalt vereinigt war. Es kam übrigens häufig vor, dass die Statthalter die unmittelbaren militärischen Vorgesetzten zur Durchführung der Untersuchung und Aburtheilung auch bezüglich der gemeinen Delicte delegierten. Im Falle der Concurrenz[1]) eines militärischen und gemeinen Dilicts scheint das Militärgericht über beide strafbaren Handlungen erkannt zu haben.

Als Kaiser Constantin die Civil- und Militär-Verwaltung trennte, setzte er in beiden Theilen des Reiches zwei magistri militum (equitum und peditum) und in den Provinzen die duces und comites ein, welche kraft ihres Commandos die Militär-Gerichtsbarkeit ausübten, und zwar sowohl in Strafsachen über militärische und gemeine Delicte der Soldaten, als auch in Civilsachen, wenn der Beklagte ein Soldat war[2]) Ob nach der justinianischen Gesetzgebung die Militär-Gerichtsbarkeit in Strafsachen sich über alle Delicte der Soldaten erstreckte, oder ob dieselbe nur für die militärischen (und militärisch qualificierten gemeinen) Verbrechen bestand, ist bestritten, da auch hier Gesetze und Fragmente von Schriftstellern verschiedener Perioden aufgenommen erscheinen, ohne dass klargestellt wurde, was als geltende Norm adoptiert ist.[3])

Uns scheint die richtige Ansicht die zu sein, dass Justinian in Betreff der Militär-Gerichtsbarkeit jenes Verhältnis wieder herstellte, welches vor Constantin bestand; allein da Justinian die Civil- und Militär-Verwaltung wieder vereinte, so kann man sagen, dass auch nach der justinianischen Gesetzgebung die Militär-Gerichtsbarkeit auch bezüglich der gemeinen Delicte der Soldaten bestand.[4]) Die Entscheidung der Straffälle höherer Officiere war dem Kaiser vorbehalten.

Bei den alten Germanen war das Heer das Volk in Waffen. Für Vergehen im Kriege kamen vor: der Tod (durch Aufhängen an einen Baum, Ersäufen), die Fesselung und Schläge, welche Strafen sonst dem Rechtsleben der Germanen fremd waren. Auch in den ersten geschriebenen Gesetzen, in dem salischen Gesetze, in den Gesetzen der Franken, Longobarden, Alamannen, Ost- und West-Gothen und dann auch in der Gesetzgebung der Karolinger[5]) kamen besondere Strafbestimmungen

[1]) L. 4, § 5 (49, 16)

[2]) Vgl. Bethmann-Hollweg, „Handbuch des Civilprocesses", I. Bd., S. 93. und die von demselben citierten Quellenstellen.

[3]) Für die Ansicht, dass die Militär-Gerichtsbarkeit nach der justinianischen Gesetzgebung sich auch auf gemeine Delicte der Soldaten erstreckt, haben sich ausgesprochen: Bethmann-Hollweg l. c und Walther, „Rechtsgeschichte", S. 869; über ältere Ansichten: Voet, „De jure militari", cap. 7. § 8.

[4]) Geib, „Geschichte des römischen Criminalprocesses", S. 505.

[5]) Lex rip., tit. 45, 1: Lex Alam., tit. 21, 9, 3, cap. Ticinense, 801. Vgl. Friccius,

ir das in das Feld gezogene Aufgebot vor. Es waren Strafen bestimmt egen jene, welche dem Aufgebote zu einem Feldzuge nicht Folge eisteten, gegen Feigheit, Meuterei, gegen die treulose Heeresflucht Heriliz), welche als Landesverrath mit dem Tode bestraft wurde. Die trafen waren, außer der erwähnten Todesstrafe, Vermögens-Confiscation, Landes-Verweisung, Geld- und Leibesstrafen.

Die Strafgewalt stand, wie die römischen Schriftsteller C. J. Cäsar nd C. Tacitus berichten, den Priestern [1]) zu, die mit dem Heerbanne uszogen, gieng aber nach und nach auf die Heerführer (Herizogo, Herzog) über. Der Heerführer hatte im Kriege große Gewalt, selbst ber Leben und Tod. Ausgeübt wurde die Gerichtsbarkeit durch den rafen, welchem auch im Frieden dieses Recht zustand und der im Kriege die waffenfähige Mannschaft ins Feld führen musste. Über Verrechen berief der Graf ein Gericht zusammen, welches aus sieben, päter zwölf Schöffen bestand, in welchem Gerichte der Graf selbst en Vorsitz führte, aber sich auch durch einen ihm unterstehenden Heerführer (vicarius, centenarius, decanus) vertreten lassen konnte.

Einen neuen Abschnitt in der Geschichte der Militär-Gerichtsbarkeit bildet das Auftreten der stehenden Heere. Die Militär-Gerichtsbarkeit, welche den ständischen Charakter der Zeit annahm, wurde nbeschränkt anerkannt. Das Heer war ein geschlossener Stand mit gener Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen.[2]) Das Recht, welches ir das Heer galt, war in den Kriegsartikeln für die Landsknechte und n den Reiterbestallungen für die Reiterei (die Ritter) enthalten. Wichtige Militärgesetze waren die Kriegsartikel Maximilians I. vom ahre 1508 und die Reiterbestallung Maximilians II., gegeben auf dem eichstage zu Speier im Jahre 1570.

An der Spitze des Heeres stand entweder der Landesherr selbst der ein von ihm ernannter General (General-Oberst, Feld-Oberst). Der ächste war der General der Cavallerie oder Feldmarschall; der Commandant der Artillerie hieß Oberst-Feldzeugmeister. Den Obersten des ußvolkes stand eine große Macht zu; sie hatten das Jus gladii über as Regiment, d. h. das Recht, Kriegsrecht anzuordnen, die Urtheile estätigen und vollziehen zu lassen. Den Regimentern war entweder as Recht der langen Spieße ertheilt, wo das Urtheil in drei Räthen —

Geschichte des deutschen Kriegsrechtes", Berlin 1848; Molitor, „Die Kriegsgerichte nd Militärstrafen", Wien 1855, S. 10 u. ff.

[1]) Waitz, „Deutsche Verfassungs-Geschichte", I. Bd., S. 382.

[2]) Mittermaier a. a. O., § 55; anderer Ansicht Zachariae, „Handbuch des deutschen Strafprocesses", I, S. 382, unter Berufung auf ein Gutachten der juridischen acultät Wittenberg vom Jahre 1668. Man vergleiche das Werk: „Geschichte des eutschen, insbesondere des preußischen Kriegsrechtes" von Friccius. Berlin 1848.

jeder bestand aus 41 Landsknechten — geschöpft und vom ganzen Re gimente gebilligt wurde: oder es entschied ein Geschwornengerich unter Zuziehung eines Schultheißen, der später nach spanischem Vor bilde Auditor genannt wurde und in der Regel ein Rechtskundige war. Das Reiterrecht konnte nur vom Feldmarschall berufen werden und wurde in seiner Gegenwart unter Zuziehung von zwölf, nach Wichtigkeit der Angelegenheit von 24 Standesgenossen, jedoch ohne Rechtsverständige, das Urtheil geschöpft. Das Verfahren war ein öffent liches, mündliches, beruhte auf dem Anklageprincip, und das Urthei wurde in der Regel (die Ausnahme bildet das Recht des langen Spießes in einer Jurie von Standesgenossen geschöpft. Wir finden in den Militär-Strafverfahren im wesentlichen dieselben Grundsätze, welche bei den deutschen Gerichten überhaupt nach der Strafprocess-Ordnung Karls V. galten. Das Princip der Genossenschaftlichkeit, wonach jede nur von seinen Genossen und Gleichen abgeurtheilt werden konnte war im Militärrechte anerkannt, und es galt als eine Ehre des Regi ments, selbst die Gerichtsbarkeit ausüben zu können, wie dies Schiller in „Wallensteins Lager" treffend bezeichnet:

Dies Regiment hat was voraus,
War immer voraus bei jedem Strauß,
Darf auch seine eigene Justiz ausüben.

Nach und nach bildete sich aber in Deutschland, namentlich unter dem Einflusse des canonischen Rechtes, das Strafverfahren zu einem inquisitorischen, heimlichen um, und dieselben Veränderungen finden wir in dem Militär-Strafverfahren im 17., namentlich aber im 18. Jahrhundert. Eine wesentliche Förderung hat das Militärrecht durch die Kriegsartikel Gustav Adolphs (vom Jahre 1621) erfahren, welche in Brandenburg eingeführt wurden und die Grundlage des preußischen Militärrechtes wurden. Über das Verfahren war in denselben nichts enthalten, und in Gesetzen des großen Kurfürsten (1640–1680) findet man bereits das inquisitorische Verfahren, welches in den Gesetzen Friedrichs III. (als König von Preußen Friedrich I.) die Regel bildete.

Der Militär-Gerichtsstand erstreckte sich fortwährend auf Straf sachen und auf Civilsachen aller Militärpersonen, und wird, wie wir aus der Auditeurs-Instruction vom Jahre 1712 entnehmen, ein privilegierter genannt; derselbe war auch ausgedehnt auf die Familien und das Dienstpersonal der Militärpersonen.

Die Geschichte der Militär-Gerichtsbarkeit und des Militär-Strafprocesses in Frankreich stimmt mit der Deutschlands überein. Wichtige Veränderungen aber führte die große französische Revolution herbei. Durch das Decret vom 30. September 1791, Art. 1, wurde die Militär

Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten aufgehoben. „Nul n'est exempt de la loi commune et de la jurisdiction des tribunaux sous prétexte de service militaire.“ In Strafsachen hat ein Gesetz vom Jahre 1790 die Militär-Gerichtsbarkeit auf die Militär-Verbrechen beschränkt; allein schon das Gesetz vom 22. September 1792 gab den Militärgerichten die Gerichtsbarkeit in Bezug auf gemeine Delicte wieder zurück. Es wurde jedoch der Satz anerkannt, dass das allgemeine Strafrecht die Grundlage des Militär-Strafrechtes bildet.

Das Decret vom 12. Mai 1793 führte im Militär-Strafprocesse das Anklage-Verfahren und das Princip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, sowie die unbeschränkte Zulässigkeit der Vertheidigung ein. Von dieser Zeit an ist in Frankreich der Militär-Strafprocess im wesentlichen im Einklange mit dem ordentlichen Strafverfahren.

In den anderen Staaten wurde die Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten ebenfalls aufgehoben, so in Preußen durch die Cabinets-Ordre vom 19. Juli 1809, in Österreich durch das Gesetz vom 20. Mai 1869.

Bei der Aufhebung der Militär-Gerichtsbarkeit in Civilsachen wurde in Preußen auch vom Kanzler v. Schrötter der Antrag auf Beschränkung derselben auf die Dienstvergehen gestellt. Allein auf Antrag des damaligen Kriegsministers v. Scharnhorst und des General-Auditeurs v. Könen wurde die Competenz der Militärgerichte über alle Delicte der Militärpersonen beibehalten.

Die Militär-Gerichtsbarkeit in Strafsachen erstreckt sich in Österreich-Ungarn und Deutschland [1]) auf alle Strafsachen der Militärpersonen, nicht bloß auf die Militär-Delicte.

In Frankreich [2]) hingegen erstreckt sich die Jurisdiction der Militärgerichte nur auf die militärischen Delicte, jedoch ist der Begriff Militär-Delict ein weiterer, wie nach anderen Gesetzen, z. B. dem österreichischen, indem Diebstähle, Veruntreuungen, Schlägereien unter Soldaten, Fälschungen in den Musterrollen, Rapporte u. s. w. zu den militärischen Delicten gehören. Die Militär-Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch über andere gemeine Delicte der Soldaten im Kriege oder wenn sich die Truppen im Auslande befinden.

Mit der Gesetzgebung Frankreichs stimmt im wesentlichen jene Italiens überein, jedoch sind auch nach dem italienischen Militär-Straf-

[1]) Wenn Stein, „Die Lehre vom Heerwesen“, S. 156, behauptet, dass gegenwärtig die Competenz der Militärgerichte auf die Militär-Verbrechen beschränkt ist, so verwechselt er die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und jene über gemeine Delicte.

[2]) Über das englische Militär-Strafrecht vgl. Spangenberg, „Neues Archiv des Criminalrechtes“, XI. Bd., S. 40.

gesetze alle militärisch qualificierten Delicte, deren Begriff sehr weit gefasst ist (Art. 175—242 des Codice penale per l'esercito) der Militär-Jurisdiction zugewiesen.

Unsere weitere Aufgabe ist, den Umfang, welche die Militär-Jurisdiction gegenwärtig in Österreich-Ungarn hat, zu bestimmen. Mit der Gesetzgebung Österreich-Ungarns stimmt in dieser Beziehung die Gesetzgebung Deutschlands überein.

Die Grenzen der Militär-Gerichtsbarkeit werden gegenwärtig durch das Wehr-Gesetz, dann die Gesetze vom 20. Mai 1869, 11. Juni 1884 und 2. April 1885 bestimmt.

Der Militär-Gerichtsbarkeit in Strafsachen unterstehen:

1. Die in activer Dienstleistung befindlichen Personen des Soldatenstandes (sowohl des Heeres, der Kriegsmarine, als der Landwehr). Durch eine zeitliche Beurlaubung (z. B. auf zwei Monate, acht Tage) wird die active Dienstleistung nicht unterbrochen, weshalb der Militär-Gerichtsstand auch während der zeitlichen Beurlaubung — bei welcher ein Urlaubs-Certificat, nicht der Militärpass, erfolgt wird — bestehen bleibt. Die Militär-Jurisdiction erstreckt sich auf alle gemeinen und militärischen Delicte.[1])

2. Die bei der Heeresverwaltung angestellten, nicht auf die Kriegsartikel beeideten Personen (Militär-Geistliche, Auditore, Truppen-Rechnungsführer, Militärbeamte), jedoch nur jene, welche in dem dem Gesetze vom 20. Mai 1869 beigefügten Verzeichnisse enthalten sind. Es gibt daher Militärbeamte, z. B. die Rechnungs-Controlsbeamten, die Registratursbeamten, welche der Civil-Gerichtsbarkeit unterstehen (vgl. § 54 des ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1868). Dagegen unterstehen alle activ dienenden Beamten der Kriegsmarine der Militär-Gerichtsbarkeit, auch können sie sich während einer Einschiffung eines Militärdelictes schuldig machen,[2]) während sonst den nicht auf die Kriegsartikel beeideten Militärpersonen ein Militärdelict nicht imputiert werden kann. In Ungarn hat die Militärgerichtsbarkeit einen weiteren Umfang, indem nach dem Wehrgesetze alle activen Militärpersonen der Militär-Jurisdiction unterstehen. De lege ferenda erscheint die Beschränkung der Militär-Gerichtsbarkeit auf nur einzelne Kategorien der Militärbeamten nicht gerechtfertigt.

3. Die Reservisten (Officiere und Mannschaft), die dauernd Beurlaubten (zu welchen auch die uneingereihten Recruten gehören), die

[1]) Wegen Übertretung der Finanz-Vorschriften unterstehen die Militärpersonen den gewöhnlichen Behörden. § 438 St.-P.-O. bestimmt, dass das standrechtliche Verfahren der Civilgerichte auch auf Militärpersonen, welche sich einer solchen Handlung schuldig machen, anzuwenden ist.

[2]) Vor der Einschiffung werden dieselben auf die Kriegsartikel beeidet.

nicht activen Personen der Landwehr unterstehen der Civil-Gerichtsbarkeit. Wenn jedoch dieselben zur activen Dienstleistung (Waffenübung) einberufen werden, so unterstehen sie der Militär-Gerichtsbarkeit, und zwar vom Tage der Zustellung oder legalen Veröffentlichung der Einberufungskarte und, falls die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, von diesem Tage. Erfolgt die Präsentierung vor dem bezeichneten Tage, so beginnt die Militärgerichtsbarkeit mit dem Tage der Präsentierung. — Die Militär-Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch hier auf alle Delicte und dauert bis zur Beendigung des activen Dienstes (bis zum Austritte aus der ärarischen Verpflegung). Auch während der Controlsversammlung unterstehen Reservisten und Personen der Landwehr der Militär-Gerichtsbarkeit, jedoch nur wegen militärischer Delicte. — Vor der Einberufung zur activen Dienstleistung (Waffenübung) können sich die bezeichneten Militärpersonen allerdings der Militär-Verbrechen der Desertion und Selbstbeschädigung schuldig machen, und können hierwegen nach ihrer Unterstellung unter die Militär-Gerichtsbarkeit von den Militärgerichten zur Verantwortung gezogen werden.

4. Officiere der Reserve, des Ruhestandes, außer Dienst, der nicht activen Landwehr unterstehen außer der Zeit einer activen Dienstleistung (beziehungsweise Waffenübung) den Civil-Gerichten. Nur dann, wenn diese Officiere (nicht die Mannschaft der Reserve, nicht activen Landwehr) bei Begehung eines militärischen Delictes (z. B. der Subordinationsverletzung) eine militärische Uniform tragen, erscheint die Militär-Gerichtsbarkeit begründet. Stehen Officiere des Ruhestandes mit Superplus auf die Activitätsgebüren bei einer Militärbehörde im Dienste, so gehören dieselben sowohl wegen gemeiner, als militärischer Delicte unter die Militär-Gerichtsbarkeit. — Auf alle Officiere findet auch das ehrenräthliche Verfahren Anwendung.

5. Wird ein gemeines Delict vor der Unterstellung unter die Militär-Gerichtsbarkeit begangen, so ist, selbst wenn dasselbe nach Beginn der activen Militärdienstleistung entdeckt wurde, das Civilgericht competent. Trifft in einem solchen Falle mit dem vom Civilgericht abzuurtheilenden Delict ein anderes zusammen, in Rücksicht dessen die Militär-Jurisdiction begründet ist, so ist als Grundsatz aufgestellt, dass zuerst die Untersuchung durch das Militärgericht durchzuführen ist, es wäre denn, dass das erstere Delict mit dem Tode oder einer lebenslangen Kerkerstrafe bedroht ist.

Wenn von einer der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Person während der activen Dienstleistung ein Militär-Delict begangen wird, so kann nach dem Übertritt in die Reserve (den beurlaubten Stand) die militär-gerichtliche Behandlung stattfinden, wenn der Thäter durch die Einberufung wieder unter die Militär-Gerichtsbarkeit getreten ist, sei

es, dass die That vor oder nach dem Austritte aus der activen Dienstleistung bekannt wurde. Wegen gemeiner Delicte kann nach dem Austritte aus der activen Dienstleistung eine militär-gerichtliche Behandlung nur dann stattfinden, wenn das Delict schon früher bekannt war, und Dienstesrücksichten die militär-gerichtliche Untersuchung erheischen. Bei gänzlichem Austritte aus dem Heeresverbande kann wegen früher begangener gemeinen und militärischen Delicte eine Untersuchung und Aburtheilung durch ein Militär-Gericht nicht erfolgen. In solchen Fällen ist die Anzeige an das competente Civilgericht, jedoch wegen militärischer Delicte nur dann zu machen, wenn dieselben ein nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandelndes Delict in sich schließen (z. B. Subordinations-Verletzung mit Thätlichkeiten). Durch die Desertion wird das militärische Dienstverhältnis nicht aufgehoben, weshalb die Militär-Gerichtsbarkeit auch über Deserteure fortbesteht.

Der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen ferner:

6. Alle Personen, welche sich im Gefolge einer auf den Kriegsfuß gesetzten oder außerhalb der Grenzen der Monarchie stehenden Heeresabtheilung befinden oder zum Bemannungsstande eines ausgerüsteten Kriegsfahrzeuges gehören.

7. Kriegsgefangene und die unter militärischer Obhut stehenden Geisel.

8. Im Kriege alle Personen wegen der Verbrechen wider der Kriegsmacht des Staates. Unser österreichisches Militär-Strafgesetz führt als diese Verbrechen an: 1. Die unbefugte Werbung, 2. die Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung, 3. die Auspähung und andere gegen die Kriegsmacht des Staates gerichtete Handlungen (Schädigung der eigenen Kriegsmacht, Unterstützung des Feindes). Auch nach der Gesetzgebung anderer Staaten (z. B. Deutschlands, Frankreichs, Italiens) unterstehen im Kriege Civilpersonen, welche sich beim Heere aufhalten oder strafbare Handlungen gegen die Kriegsmacht begehen, der Militär-Gerichtsbarkeit. Den Tag an welchem die erweiterte Militär-Gerichtsbarkeit beginnt, beziehungsweise aufhört, bestimmt der Minister der Justiz und macht dieses ämtlich bekannt.

9. Endlich unterstehen nach dem Gesetze vom 6. Juni 1886 die Personen des Landsturmes vom Tage der Einberufung bis zu jenem ihrer Entlassung den militärischen Straf- und Disciplinar-Vorschriften.

Näher auf die einzelnen Jurisdictions-Bestimmungen hier einzugehen, ist nicht unsere Aufgabe.

Oben haben wir bereits gesagt, dass die Militär-Gerichtsbarkeit in ihrer heutigen Gestaltung aus Gründen des öffentlichen Rechtes besteht. Das militärische Princip macht allerdings auch im Privatrechte einzelne

Abweichungen [1]) für den Soldaten nöthig, so Ehebeschränkungen, Zulässigkeit der Execution auf einen bestimmten Theil der Gage, da hierdurch in den militärischen Dienst und die Verpflegung eingegriffen wird. Im allgemeinen aber gelten die Bestimmungen des Privatrechtes für den Soldaten, wie für den Bürger, und der Gerichtsstand ist ein gleicher. Das Strafrecht aber wird vom Staate im eigenen Interesse ausgeübt und gehört dem öffentlichen Rechte an. Das Heer bildet ein selbständiges wichtiges Glied im Staats-Organismus, das zweckentsprechende Bestehen desselben ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Eine dieser Voraussetzungen ist die selbständige Ausübung der Straf-Gerichtsbarkeit. Es ist für das Heer von großer Bedeutung, wer die Straf-Gerichtsbarkeit über die Angehörigen desselben ausübt. Alles, was für das Heer wichtig ist, ist es auch für den Staat. Die Unabhängigkeit des Staates, die Freiheit seiner Bürger, das Gedeihen und Blühen des Handels und der Gewerbe sind durch das Bestehen eines starken und schlagfertigen Heeres bedingt. Unterwerfung unter Fremdherrschaft und die daraus entstehenden unabsehbaren Nachtheile für jeden einzelnen Staatsangehörigen sind stets die Folgen einer nicht genügenden Wehrverfassung oder einer fehlerhaften Heeres-Organisation, kurz, einer nicht entsprechenden militärischen Machtstellung. Unsere Aufgabe ist es nicht, die Umstände zu prüfen, von welchen die Leistungsfähigkeit des Heeres abhängt, es genügt uns, hier darauf hinzuweisen, dass allgemein anerkannt ist, dass ein mächtiges Heer nur dann vorhanden sein kann, wenn in demselben Disciplin herrscht. Die Disciplin ist nicht etwas an sich Gegebenes, sondern ist durch das Zusammentreffen verschiedener Voraussetzungen bedingt, als durch das entsprechende, der Individualität der Untergebenen angemessene Vorgehen der Vorgesetzten im Dienste und außer demselben, durch die militärische Schulung und Bildung des Soldaten, durch Achtung vor dem Gesetze und durch strenge und gerechte Bestrafung aller die Disciplin schädigenden Handlungen oder Unterlassungen.

Die letzte Bedingung, welche nicht als eine unwesentliche angesehen werden kann, fordert, dass alle strafbaren Handlungen von activ dienenden Militärpersonen durch eine Jury (ein Spruchgericht) von Standesgenossen abgeurtheilt werden.

Die bürgerliche Strafgerichtsbarkeit wird zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, die Militär-Strafgerichtsbarkeit zur Aufrechthaltung der Disciplin ausgeübt. Da die Voraussetzungen beider verschieden sind, so tritt diese Verschiedenheit auf allen Gebieten des Militärrechtes

[1]) Daude, „Die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen", Berlin 1880; für Österreich mein „Militär-Privatrecht", Innsbruck 1882.

hervor. Das materielle Militär-Strafrecht muss sich, wie wir an anderer Stelle bewiesen zu haben glauben, auf das allgemeine Strafrecht gründen, weshalb auch eine Darstellung desselben von der allgemeinen Strafrechts-Wissenschaft ausgehen muss; allein die eigenthümliche Beschaffenheit des Heeres, namentlich die Nothwendigkeit der strengen Disciplin, bringt hier wesentliche Unterschiede hervor. Nicht nur die Militärdelicte sind dem Militär-Strafrechte eigen, auch in den gemeinen Delicten und in den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, z. B. in der Lehre von der Nothwehr und dem Nothrechte, in Bezug auf die Frage, inwiefern der Befehl einen Straf-Ausschließungsgrund bildet, — sind Verschiedenheiten vorhanden. Die Militär-Strafgerichtsbarkeit hat nicht nur die Aufgabe, die Schuldigen der verdienten Strafe zuzuführen, den Nichtschuldigen straflos zu erklären, sondern auch die stramme militärische Disciplin aufrecht zu erhalten. Soll diese Aufgabe gelöst werden, so muss die Straf-Gerichtsbarkeit von schlagfertigen Gerichten, welche die Pflichten, die der Soldat hat, genau verstehen und ermessen können, welchen schädigenden Einfluss auf die Disciplin eine strafbare Handlung hat, und von welchen Erschwerungs- und Milderungs-Umständen dieselbe begleitet ist, gehandhabt werden. Solche Gerichte sind die Militärgerichte.

Die Militär-Gerichtsbarkeit hat, wie allgemein bekannt, ihre Gegner, welche die Beschränkung derselben auf die Militärdelicte anstreben. Zur Widerlegung der Gegner muss man sich mit ihnen zuerst darüber verständigen, was sie unter Militärdelicten verstehen, da dieser Begriff weder in den verschiedenen Gesetzgebungen, noch in der Literatur ein feststehender, genau abgegrenzter ist.

Im weitesten Umfange versteht man unter Militärdelicten alle jene strafbaren Handlungen, welche von Militärpersonen begangen werden. Am meisten beschränkt den Begriff der Militärdelicte jene Auffassung, welche unter Militärdelicten jene versteht, die nur von Soldaten begangen werden können, z. B. Desertion, Subordinations-Verletzung und andere. Diese Auffassung ist die des österreichischen Militär-Strafgesetzes. Andere bezeichnen alle jene strafbaren Handlungen, die im Militär-Strafgesetze behandelt werden, wenn dieselben von Militärpersonen begangen werden, als Militärdelicte. Diese Begriffsbestimmung liegt in der Mitte der beiden früheren, indem in den betreffenden Militär-Strafgesetzen, z. B. des deutschen Reiches und Italiens,[1]) nicht nur jene Delicte aufgenommen sind, welche nur von Soldaten begangen werden können, sondern auch jene, welche mit dem Dienste in un-

[1]) „Qualunque violazione della legge penale militare costituisce un reato militare", Art. 1, Codice penale.

mittelbarem Zusammenhange stehen, als der militärische Verrath, der militärische Diebstahl, Veruntreuungen im Dienste, Amtsvergehen der Militärbeamten u. s. w.[1])

Eine Beschränkung der Militär-Gerichtsbarkeit auf die Militärdelicte im engsten Sinne wurde nicht einmal von der großen französischen Revolution durchgeführt; dieselbe ist unmöglich, da hiebei eine Reihe von strafbaren Handlungen, die den militärischen Dienst unmittelbar betreffen, bei welchen vom militärischen Standpunkte eine strengere Strafe nöthig erscheint, als in den allgemeinen Strafgesetzen vorgesehen ist, der Jurisdiction der Militärgerichte entzogen würde. Die Militär-Gerichtsbarkeit muss sich, wie dies auch gegenwärtig in den großen Militär-Staaten des Continents der Fall ist, auf alle strafbaren Handlungen der Militärpersonen erstrecken.

Es ist durchaus unrichtig, dass die Militär-Gerichtsbarkeit gegen die Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetze verstößt. Diese unrichtige Auffassung beruht nur darauf, dass man den Militär-Gerichtsstand einen privilegierten nannte. Die früher in Deutschland bestandenen Sondergerichte (der Adeligen und Geistlichen) beruhten auf Standesprivilegien, während die Militär-Gerichtsbarkeit aus staatsrechtlichen Gründen besteht, eine durch das Wesen des Heeres gebotene Nothwendigkeit ist.

Jedes Delict, welches von einem Soldaten in der Uniform begangen wird, nimmt eben dadurch einen besonderen Charakter an, man denke nur etwa an hochverrätherische Umtriebe, an Betheiligungen an socialistischen Bewegungen. Gemeine Delicte können übrigens von Soldaten auch im Dienste begangen werden, in welchen Fällen durch das gemeine Delict der Dienst unmittelbar verletzt erscheint. Die Disciplin, als das dienstliche Verhalten des Soldaten, lässt sich von der Manneszucht, dem außerdienstlichen, überhaupt nicht scheiden, beide stehen im engsten Zusammenhange, eine Schädigung der einen übt ihren Einfluss auf die andere aus Der Soldat soll, so lange er dient, nur der militärischen Obrigkeit unterstehen, wie sie ja auch für die Disciplin und die Manneszucht verantwortlich gemacht wird. Die militärische Obrigkeit ist der natürliche Richter des Soldaten. Den Soldaten durch Unterstellung unter eine andere Gerichtsbarkeit seiner Fahne entziehen, die Militärbehörde als Kläger in Strafsachen machen, hieße an den Grundlagen der militärischen Disciplin rütteln. Mit Recht wurde vom deutschen Reichstag bei Berathung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes[2]) ein Antrag, welcher darauf abzielte, die Militär-Jurisdiction auf die

[1]) v. Mohl, „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik", II. Bd., S. 711.

[2]) Vgl. v. Schwarze, „Commentar zur deutschen Strafprocess-Ordnung", S. 1.

Dienstvergehen des Soldaten zu beschränken, abgelehnt. Dagegen wurde der Reichskanzler aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung dem Reichstage den Entwurf einer Militärstrafprocess-Ordnung vorzulegen, wodurch das Militär-Strafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafverfahrens umgeben wird.

Für die Ausdehnung der Militär-Jurisdiction auf alle strafbaren Handlungen der Militärpersonen sprechen noch folgende Gründe:

Es ist eine Forderung des modernen Völkerrechtes der civilisierten Staaten, dass im Kriege die Militär-Jurisdiction alle strafbaren Handlungen der Soldaten umfasst. Dies muss sein, soll nicht der Krieg wieder ein Zustand gänzlicher Rechtslosigkeit werden, soll das Heer nicht der Schrecken des Landes werden, in welchem es sich aufhält. Bei einer Beschränkung der Militär-Gerichtsbarkeit im Frieden auf die sogenannten Dienstvergehen würde im Kriege nicht die entsprechende Anzahl von Militärrichtern vorhanden sein, um die Gerichte der bedeutend größeren Armee im Kriege zu besetzen, auch würde es den Richtern an der nöthigen Praxis mangeln. Anerkannt ist es von militärischen Autoritäten, dass das Heer schon im Frieden dieselben Einrichtungen haben soll, die der Krieg erfordert, denn nur das ist für das Heer von Wert, was sich im Kriege bewährt.

Oft concurrieren ferner Militär- und gemeine Delicte, und zwar entweder so, dass *eine* Handlung den Thatbestand eines gemeinen und eines militärischen Delictes bildet (ideales Zusammentreffen), was namentlich bei den Vergehen der Wachen der Fall ist, oder es liegen mehrere Handlungen vor, welche den Thatbestand von militärischen und gemeinen Delicten bilden (reales Zusammentreffen), z. B. Desertion, Diebstahl, Veruntreuung. In diesen Fällen wäre es gewiss misslich, wegen der concurrierenden strafbaren Handlungen Untersuchungen von verschiedenen Behörden einleiten zu müssen.

Das militärische Princip bringt, wie wir bereits gehört, auch in den allgemeinen strafrechtlichen Lehren Modificationen mit sich, was nicht allein für die militärischen, sondern auch für die gemeinen Delicte von Bedeutung ist, etwa da ein Soldat auf Befehl seines Vorgesetzten eine strafbare Handlung begeht, oder wenn die Thatfrage zu entscheiden ist, ob Furcht von der Zurechnung einer strafbaren Handlung entschuldigt, oder wenn die Wache von ihrer Waffe Gebrauch macht und jemanden verletzt, wo die Frage zu entscheiden kommt, ob der Waffengebrauch gerechtfertigt war. In diesen und ähnlichen Fällen kann die Strafsache nur durch ein unparteiisches Gericht aus Standesgenossen, die die Pflichten und Obliegenheiten, die der Soldat hat, genau kennen, richtig beurtheilt und entschieden werden.

Endlich sprechen für die bestehende Ausdehnung der Militär-

Gerichtsbarkeit auf alle Delicte der dem Heere angehörigen Personen die staatsrechtlichen Verhältnisse, in Deutschland das Verhältnis des Reiches zu den Einzelstaaten, in Österreich-Ungarn das staatsrechtliche Verhältnis der beiden Reichshälften zueinander.

In England ist die Militär-Jurisdiction allerdings auf die reinen Militärdelicte beschränkt; allein die englischen Heeres-Einrichtungen können in keiner Weise wegen der maritimen Stellung Englands als Muster für die Armeen des Continents dienen. In Österreich-Ungarn und Deutschland erstreckt sich die Militär-Jurisdiction über alle strafbaren Handlungen der Militärpersonen, und nur in einzelnen Punkten bestehen Verschiedenheiten.

Sonderbar ist, dass die Unterstellung der activen Militärpersonen in gemeinen Strafsachen unter die Civil-Gerichtsbarkeit, welche von verschiedenen Seiten angeblich im Interesse der Militärpersonen befürwortet wird, von diesen selbst gar nicht gewünscht wird. „Der Rock des Officiers und sogar des Unterofficiers verträgt nicht den Sitz auf der Anklagebank eines Civilgerichts in Gegenwart von neugierigen Gaffern. Das ganze Officierscorps würde es als eine capitis deminutio empfinden, würde ein Fehltritt eines Einzelnen in solcher Weise breitgetreten werden.“ (v. Richthofen, „Reform der Militär-Strafprocess-Ordnung“, 1877.) „Man nenne dies einen ungerechtfertigten Dünkel; jedenfalls hat gerade dieses Standesbewusstsein, dieser Glaube an eine hervorragende Stellung hervorragende und besondere Leistungen im Augenblicke der Gefahr geboren.“

Schmutzige Wäsche gibt es überall. Die Armee will sie im eigenen Hause waschen. „Wenn sie nur jeder so gründlich waschen wollte, wie es in der Armee geschieht.“ (Reinsdorf, „Zur Frage des Militär-Strafprocesses und seiner Reform“, 1885.)

Wir sind also zu dem Resultate gekommen, dass die Militär-Gerichtsbarkeit in dem Umfange, wie sie in Deutschland und Österreich besteht, — mit Recht besteht.

Die Bedeutung des militärischen Befehles für das Militär-Strafrecht.[1])

Obwohl über den in Rede stehenden Gegenstand schon Autoritäten[2]) der Rechtswissenschaft geschrieben haben, so ist derselbe doch noch immer sehr bestritten: aus diesem Grunde und wegen der großen theoretischen und praktischen Wichtigkeit der Frage halten wir eine abermalige Erörterung derselben für nöthig.

Der Befehl setzt ein Subordinations-Verhältnis voraus und unterscheidet sich hiedurch von dem Auftrage. Die Ausführung des Auftrages hängt ganz von dem Belieben des Beauftragten ab, während der Befehl an sich die Pflicht der Erfüllung erzeugt. Ein Befehl ist daher nur da möglich, wo eine durch das Gesetz begründete Unterordnung vorhanden ist. Eine solche Unterordnung besteht nach der heutigen staatlichen Entwicklung sowohl unter Civilbeamten als unter Militärpersonen, während die Gewalt des Hausvaters über die Kinder und die Frau (die patria potestas der Römer) und des Herrn über die Sclaven aus dem Rechtsleben der heutigen Völker verschwunden ist.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass im allgemeinen, ganz abgesehen von den besonderen militärischen Verhältnissen, soweit das Gesetz selbst zum Gehorsam gegen den Befehl verpflichtet, von einer Strafbarkeit des gehorchenden Untergebenen keine Rede sein kann. Wer den bestehenden Gesetzen oder den Dienstvorschriften gemäß handelt, befindet sich im Einklange mit dem Willen des Staates und kann daher niemals zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat schon das römische Recht, welches, wenn es auch gegenwärtig von keiner praktischen Bedeutung ist, doch fast immer den Grundsätzen der Logik entspricht, in dem Satze bestimmt: „Is damnum dat, qui

[1]) Seither ist über den Gegenstand eine gediegene Monographie erschienen: „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen" von Dr. Fritz van Calker, 1891.

[2]) Brauer, „Der dienstliche Befehl als Grund der Straflosigkeit im Gerichtssaale". 1856, I. Bd., S. 381: Damianitsch, „Studien über das Militär-Strafrecht". 1862. Seite 66.

jubet dare; ejus vero nulla culpa est, cui parere necesse sit" (l. 169, pr. D. de R. J.).

Es verhält sich ähnlich mit dem Falle, wenn ein fremdes Recht durch den Willen des Staates selbst aufgehoben wird.[1] Verbrechen sind unsittliche Handlungen, durch welche ein öffentliches oder privates Recht verletzt wird. Zur Strafbarkeit gehört die Bedrohung durch das Strafgesetz. Wenn jedoch ein Recht kraft einer Dienstgewalt den bestehenden Gesetzen des Staates gemäß aufgehoben wird, so liegt eine strafbare Rechtsverletzung nicht vor. Derjenige, welcher nach dem im Gesetze ausgesprochenen Willen des Staates handelt, kann niemals eine strafbare Handlung begehen. Aus diesem Grunde ist im Kriege die Tödtung des Feindes erlaubt, und können gegen die feindliche Kriegsmacht alle zur Bekämpfung derselben dienlichen, durch das Völkerrecht erlaubten Mittel angewendet werden. Wir wollen jedoch zu unserer Frage zurückkehren.

Wir haben vorhin gesagt, dass, soweit die gesetzlich bestimmte Pflicht zum Gehorsam reicht, der gehorchende Untergebene von jeder Verantwortung frei ist. Es entsteht nun aber die Frage: inwieweit besteht die Pflicht zum Gehorsam?

Der Gehorsam gegen die Befehle des Vorgesetzten ist das Lebensprincip eines jeden Heeres; ohne diesen Gehorsam ist ein Militärrecht und daher auch ein Heer überhaupt nicht denkbar.[2] Die strengen Strafbestimmungen gegen den Ungehorsam auf einen Befehl des Vorgesetzten sind aus höheren Rücksichten, zur Erhaltung der staatlichen und bürgerlichen Ordnung und der Thatkraft der Armee nöthig. Der befehlende Vorgesetzte verantwortet allein die Zweckmäßigkeit des Befehles, ihn allein trifft die Schuld, wenn der Ausgang böse Folgen hat; er haftet hiefür mit seiner Ehre, oft mit seinem Leben, und deshalb muss der Untergebene sein Urtheil dem des Vorgesetzten unterordnen. Es fragt sich aber, wenn der Vorgesetzte etwas befiehlt, was die Strafgesetze verbieten, wird der gehorchende Untergebene mitverantwortlich? Soweit die gesetzliche Pflicht zum Gehorsam reicht, kann — wie bereits gesagt — für die Ausführung des Befehles den Untergebenen keine Verantwortung treffen. Die Verantwortung des Untergebenen fängt erst da an, wo das Gesetz ihn nicht mehr zum Gehorsam verpflichtet. Manche Schriftsteller (von den älteren z. B. der heilige Augustinus,[3] von den neueren Brauer) haben die Ansicht ausgesprochen, dass für den Befehl immer nur der Befehlende verantwortlich sei, und

[1] Berner, „Lehrbuch des deutschen Strafrechtes", 11. Aufl., S. 143.

[2] „Die Piccolomini" von Schiller, zweiter Aufzug, siebenter Auftritt. „Das ist der Gehorsam, den man mir schuldig, ohne den kein Kriegsstand zu denken ist?"

[3] „De civ. Dei", lib. 50, cap. 26.

den Untergebenen niemals eine Verantwortung treffen soll, wenn auch die anbefohlene Handlung ein gemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bildet, und dass somit der Soldat einen blinden Gehorsam schuldig ist.[1]) Andere Juristen[2]) unterscheiden zwischen schweren und leichten Verbrechen: — bei den ersteren soll der Befehl nicht entschuldigen, wohl aber bei den letzteren.

Es ist nicht nöthig, dem Soldaten einen blinden Gehorsam in der Weise aufzuerlegen, dass derselbe auch strafgesetzlich verbotene Handlungen auf Befehl verrichten muss.[3]) Der militärische Gehorsam wird des Dienstes halber geschuldet. Die Pflicht zum Gehorsam bildet die Regel, welche nur eine Ausnahme hat. Es besteht nämlich eine Pflicht zum Gehorsam dann nicht, wenn die anbefohlene Handlung durch ein Strafgesetz verboten ist. Unser Militär-Strafgesetz verpflichtet den Soldaten zum unbedingten Gehorsam, bestimmt aber, dass die Nichtbefolgung eines Befehles dann nicht strafbar ist, wenn:

a) der Befehl dem Dienste oder der dem Landesfürsten schuldigen Treue offenbar zuwider ist;

b) wenn der Befehl eine Handlung oder Unterlassung zum Gegenstande hat, in welcher offenbar ein Verbrechen oder Vergehen zu erkennen ist.

Im Dienst-Reglement (I. Thl., Pkt. 66) heißt es: „Nur dann, wenn ein Befehl klar und offenbar gegen die beschworene Eidespflicht, die Wohlfahrt des Staates oder den Dienst gerichtet wäre, desgleichen wenn er eine durch das Strafgesetz verbotene Handlung verlangen würde, hat der Untergebene, nachdem er alle Umstände wohl erwogen, den Gehorsam nicht zu leisten."

Der erste vom Gesetze und vom Reglement angeführte Fall, wenn nämlich der Befehl gegen den Dienst oder die dem Landesfürsten (dem obersten Kriegsherrn) schuldige Treue gerichtet ist, ist eigentlich in dem zweiten Falle enthalten (und wird vom Gesetze nur der größeren Deutlichkeit halber angeführt), da eine jede Handlung, welche die Treue gegen den obersten Kriegsherrn verletzt, ein militärisches Delict ist. Der oberste Kriegsherr ist das Haupt des Staates, ihm ist jeder Soldat unbedingte Treue schuldig, sein Wille ist es, welcher ausschließlich im Heere herrscht. Der Soldat hat keine Politik zu treiben, sondern dem Befehle des obersten Kriegsherrn zu gehorchen. Ein Befehl eines

[1]) „Das Wort ist frei, die That ist stumm, der Gehorsam blind" („Wallensteins Lager" von Schiller, sechster Auftritt).

[2]) Farinacius, quaest. 97, n. 5; Gomez, „De delict.", cap. 3.

[3]) Zu weit geht Brauer a. a. O., S. 397, wenn er bei der erfolgten Verleitung der Untergebenen zum Treubruch nur den Vorgesetzten für strafbar hält. Der Ansicht Brauers stimmt jedoch Damianitsch a. a. O., S. 74, bei.

militärischen Vorgesetzten, welcher gegen die dem obersten Kriegsherrn schuldige Treue gerichtet wäre, verdient keinen gesetzlichen Schutz: der Untergebene braucht, ja darf demselben keine Folge leisten.[1])

Die Pflicht zum Gehorsam besteht also dem Gesagten zufolge dann nicht, wenn das Anbefohlene ein gemeines oder militärisches Delict bildet.

Das österreichische Gesetz bestimmt im § 8:

„Der Befehl eines Vorgesetzten entschuldigt nicht von der Zurechnung eines Verbrechens oder Vergehens, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt."

Es fragt sich nun, wie diese Gesetzesstelle zu verstehen ist — ob etwa so, dass der Untergebene immer strafbar ist, wenn die anbefohlene Handlung an sich, objectiv betrachtet, ein Verbrechen oder Vergehen bildet, selbst dann, wenn er den strafbaren Charakter der Handlung nicht einsah? Es ist ein anerkannter Grundsatz, dass die Unkenntnis des Strafgesetzes nicht entschuldigt; allein wenn der Untergebene den Vorgesetzten zur Ertheilung eines Befehles für berechtigt hält, wenn er der Ansicht ist, dass der Vorgesetzte kraft seiner Dienstgewalt ein fremdes Recht aufheben kann, und dies ist nicht der Fall, so handelt es sich nicht mehr um eine Unkenntnis des Strafgesetzes, sondern es liegt ein Irrthum über eine Thatsache vor, welcher Irrthum entschuldigen kann. Wenn also jemand den Auftrag eines anderen vollzieht, in der Ansicht, dass derselbe zur Ertheilung eines solchen Auftrages berechtigt ist, so fehlt der böse Vorsatz und überhaupt jedes Verschulden und hiemit auch ein wesentliches Moment der Zurechnung. Das Dienst-Reglement fordert nun, dass der Untergebene jeden Befehl seines Vorgesetzten unbedingt, willig und zur gehörigen Zeit vollziehe. Der Soldat ist nicht verpflichtet, ja nicht einmal berechtigt, die Gesetzmäßigkeit des ihm ertheilten Auftrages *zu prüfen*; der Soldat muss den ihm ertheilten Befehlen alsogleich nachkommen, da sonst die Thatkraft, welche das militärische Wesen so sehr erfordert, erlahmen würde. Der Befehl des Vorgesetzten entschuldigt den Untergebenen *nur* dann nicht, wenn er das Strafbare der That *sofort* erkannte oder *offenbar* erkennen musste, obwohl auch in diesem Falle der ertheilte Befehl ihm als Milderungs-Umstand zustatten kommt. Hat aber der Soldat nicht sofort erkannt oder erkennen müssen, dass der ihm ertheilte Befehl eine vom Strafgesetze verbotene Handlung enthalte, so kann er nicht zur Verantwortung gezogen werden. Nicht der ertheilte Befehl schützt ihn vor Strafe, da der Befehl an sich, nach der ausdrücklichen Be-

[1]) „Spinnt er Verrath, — Verrath trennt alle Bande." („Wallensteins Tod" von Schiller, zweiter Aufzug, fünfter Auftritt.

stimmung unseres Gesetzes, keinen Strafausschließungsgrund bildet, sondern der Umstand, dass er sich in einem solchen Irrthum befand, der etwas Strafbares in der That nicht erkennen ließ.

Das hier für das österreichische Recht Gesagte gilt auch für das deutsche Recht. Nach dem Regierungsentwurfe für die Regelung des Militär-Justizwesens (§ 58) sollte den gehorchenden Untergebenen nur dann Strafe treffen, wenn er den Befehl überschritten hat, oder wenn die Befolgung des Befehles eine Handlung gegen die militärische Treue in sich schließt; allein dieser Paragraph des Entwurfes wurde abgelehnt.[1] Der § 47 des deutschen Militär-Strafgesetzes hingegen bestimmt, ohne einen Unterschied der Delicte zu machen, dass der gehorchende Untergebene dann als Theilnehmer bestraft wird, „wenn ihm bekannt gewesen, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte". — Ein Gleiches gilt auch nach französischem Militär-Strafgesetz. Es ist zwar im Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung vorhanden, allein eben deshalb muss nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen angenommen werden, dass der gehorchende Untergebene dann zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er erkannte, dass die anbefohlene Handlung ein Strafgesetz verletze. Eine Autorität[2] des französischen Rechtes sagt: „Toute la question est là s'il a commis sciemment un délit, il en est responsable." Wenn der Untergebene mit sich über die Gesetzwidrigkeit der anbefohlenen Handlung im klaren war, so ist er strafbar.

Bei der Beantwortung der Frage, ob der Untergebene die Strafbarkeit der anbefohlenen Handlung einsah, muss man auf die Bildungsstufe desselben, sowie auf seine militärische Stellung, und dann auf die Umstände, unter welchen der Befehl ertheilt wurde, namentlich darauf, ob der Befehl, was die Regel bildet, sogleich zu vollziehen war, Bedacht nehmen.

Die Stellung der Unterabtheilungs-Commandanten zu ihren Vorgesetzten ist eine andere, als die der Soldaten zu den Unterabtheilungs-Commandanten. Die höhere Stellung und die damit verbundene größere Erfahrung bringt es mit sich, dass der Zweck des Befehles eher bekannt wird. Wir können für diese Ansicht einen Beweis aus dem Gesetze selbst erbringen. Der § 249 bestimmt: „Als mitschuldig an dem Verbrechen der Feigheit ist . . . jeder dem Commandanten beigegebene oder unterstehende Officier anzusehen, der zu der zaghaften Capitulation, Waffenniederlegung, Postenverlassung oder Preisgebung dessen, was

[1] Damianitsch a. a. O., S. 75, stellt die Ansicht auf, dass im Gesetze die hier erörterte Frage gar nicht entschieden werden sollte. Allein auch andere Fragen der Imputationslehre, z. B. Nothwehr, Furcht, Irrthum, sind im Gesetze beantwortet.

[2] „Théorie du Code penal" par Chauveau et Hélie, I t., p. 570.

ätte vertheidigt werden sollen, seine Zustimmung gibt, oder auch nur ie feige Handlung des Commandanten, da er solche nach Vorschrift er Dienst-Ordnung hätte hindern können, zu hindern unterlässt. Ist der Mitschuldige einer von denjenigen, welche dem Commandanten im Range m nächsten stehen, so soll er wie der Befehlshaber selbst bestraft verden. Gegen die übrigen Mitschuldigen ist in den Fällen, wo den Commandanten die Todesstrafe trifft, auf Kerker zwischen fünf bis zehn Jahren, in anderen Fällen aber auf Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Umständen auch bis zu fünf Jahren zu erkennen." Die höhere Stellung ist hier ausdrücklich als Erschwerungsgrund angeeben, und ist dieselbe auch bei der Frage, ob der Untergebene, der en Befehl befolgte, welcher objectiv eine strafbare Handlung bildet, ies erkannte, in Betracht zu ziehen.

Es kommt, wie gesagt, noch auf die Umstände an, unter denen er Befehl ertheilt wurde. Bei ruhiger Überlegung kann das Strafbare iner Handlung, und namentlich, wenn sie vollbracht ist, und alle Folgen ingetreten sind, leichter erkannt werden als vor der Ausführung derelben, insbesondere wenn die Handlung rasch erfolgen musste. Es wird uch ein Unterschied zwischen Kriegs- und Friedenszeiten zu machen ein. Im Kriege ist die Macht der militärischen Vorgesetzten eine größere ls im Frieden. Soweit es der Kriegszweck nöthig macht, sind feindelige Handlungen gegen feindliche Personen und Eingriffe in das Privat-Eigenthum gestattet. Wenn daher eine anbefohlene Handlung twas Strafbares enthält, so wird man den Untergebenen nur dann verntwortlich machen können, wenn er selbst in Anbetracht der durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse das Strafbare der Handlung offenar erkannte. Damit jedoch der Befehl den Untergebenen von der Zuechnung einer strafbaren Handlung befreie, sind noch folgende Umtände erforderlich.

1. Der Befehl muss von einem Vorgesetzten, nicht bloß Höheren, rtheilt worden sein, weil der Soldat eben nur den Befehlen seines Vorgesetzten unbedingten Gehorsam schuldig ist.

2. Der Untergebene darf den Befehl nicht überschritten haben, a er nur soweit durch den Befehl „gedeckt" ist, als derselbe reicht.

3. Der Befehl des Vorgesetzten muss dem Untergebenen dienstlich ekannt gegeben werden und muss in Dienstsachen ergangen sein, das eißt, der Befehl muss eine solche Handlung bezwecken, welche eine Dienstsache sein kann,[1]) da nur dann den Untergebenen die Pflicht es Gehorsam trifft. Wenn z. B. der Wach-Commandant einem Soldaten

[1]) Damianitsch, „Commentar", S. 29, hält den dienstlich ausgesprochenen Willen es Vorgesetzten für einen Dienstbefehl; allein nach unserer Ansicht liegt ein Dienstefehl nur dann vor, wenn die anbefohlene Handlung eine Dienstverrichtung ist.

der Wachmannschaft befehlen würde, Obst von den in der Nähe der Wache befindlichen Bäumen oder eine vorüberlaufende Gans zu nehmen, um auf der Wachstube ein gemeinsames Mahl zu bereiten, oder ein Kind zu schlagen, so wird sich der Untergebene nicht auf den Befehl berufen können, da solche Handlungen keine Dienstangelegenheiten sind und der Vorgesetzte überhaupt zu solchen Befehlen nicht berechtigt ist. Wenn aber der Soldat im Kriege, auf Posten stehend, von seinem Vorgesetzten den Befehl erhält, einen im Dunklen vorübergehenden Mann niederzuschießen, so wird derselbe für die Befolgung des Befehles nicht verantwortlich sein können, wenn sich auch später herausstellt, dass der Befehl etwa aus Rachsucht, nicht aber im Interesse des Dienstes ertheilt wurde, da eine solche Handlung den Inhalt eines Dienstbefehles bilden kann. Der gehorchende Untergebene kann auf die Autorität des Vorgesetzten hin geglaubt haben, dass wirklich ein Befehl in Dienstsachen vorlag, und dass der von dem Vorgesetzten ertheilte Befehl eine unter den obwaltenden Umständen straflose Handlung enthielt. Der Untergebene kann daher, wenn er im guten Glauben handelte, nicht strafbar sein, wenn sich auch später herausstellt, dass die Handlung strafbar ist. In einem solchen Falle verantwortet der Vorgesetzte allein seinen Befehl.

Im Gesetze selbst sind einzelne Fälle enthalten, in welchen nach unserer Auffassung nur der befehlende Vorgesetzte verantwortlich ist. Wenn die Weigerung, gegen den Feind zu streiten, oder die Feldflüchtigkeit eines Untergebenen von augenblicklicher Gefahr sein könnte, so ist der Vorgesetzte verpflichtet, den in so hohem Grade Strafbaren niederzumachen oder die augenblickliche Tödtung desselben zu befehlen (§§ 252, 255). Dasselbe Recht hat der Vorgesetzte bei feigen Äußerungen des Untergebenen, wenn hieraus eine augenblickliche Gefahr entstehen kann, und ebenso beim unzeitigen Beutemachen und bei einreißenden Plünderungen, wenn ein abschreckendes Beispiel nöthig ist (§§ 259, 264, 499). In allen diesen Fällen hat der Vorgesetze allein seinen Befehl zu verantworten, da dass Gesetz den Untergebenen zum Gehorsam verpflichtet, und der Untergebene von der Annahme auszugehen hat, dass der Vorgesetzte besser als er beurtheilen kann, ob die Voraussetzungen zum Waffengebrauch vorhanden sind. Der Vorgesetzte ist auch im Kriege berechtigt, die Erlaubnis zu Plünderungen zu geben, wenn er durch die Nothwendigkeit zu einer solchen militärischen Maßregel veranlasst ist (§ 492). Auch eine solche Maßregel hat der Vorgesetzte allein zu verantworten.

Dieselbe Frage wie im Strafrecht entsteht auch im Civilrecht, ob nämlich, wenn durch die Ausführung des Befehles ein widerrechtlicher Schade entsteht, nur der Vorgesetzte oder auch der Untergebene ver-

antwortlich ist. Ist die anbefohlene Handlung durch das Gesetz verboten, und hat der Untergebene das erkannt, oder offenbar erkennen müssen, so haftet er für den Schaden als Mitschuldiger; der Beschädigte kann sich an jeden auf das Ganze halten; jedoch steht dem Untergebenen, der das Ganze geleistet hat, der Regress gegen den Vorgesetzten, der ihm den Befehl ertheilt hat, zu.[1])

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat:

Wenn ein vom Vorgesetzten dem Untergebenen ertheilter Befehl, welcher eine solche Angelegenheit betrifft, die auch eine dienstliche Verrichtung sein kann, etwas Strafbares enthält, so ist der Vorgesetzte immer als intellectueller Urheber verantwortlich, der Untergebene aber nur dann, wenn er die gesetzliche Strafbarkeit der Handlung erkannte, oder doch sofort offenbar erkennen musste, da nur in diesem Falle eine Pflicht zum Gehorsam nicht besteht. Im Zweifel, ob der Untergebene das Strafbare der anbefohlenen Handlung erkannte, wird sich für den Untergebenen zu unterscheiden sein; immer kommt demselben, selbst wenn er strafbar ist, der Umstand, dass er auf Befehl handelte, als Milderungsumstand zustatten.

[1]) Koch, „Das Recht der Forderungen nach gemeinem und preußischem Rechte", I. Bd., S. 593.

Über den heutigen Stand der Militär-Rechtswissenschaft und -Gesetzgebung.

Unsere Aufgabe ist es, zu untersuchen, was die Rechtswissenschaft bisher für das Militärrecht geleistet hat, welcher Standpunkt von derselben künftighin einzunehmen ist, und wie sich die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Militärrechts zur heutigen Rechtswissenschaft verhält. Hiebei haben wir uns nicht mit dem Detail der Gesetzgebung eines Staates zu befassen, sondern auf die der Gesetzgebung der großen Militärstaaten zugrunde liegenden Principien Bedacht zu nehmen.

Die Wissenschaft des Militärrechts ist ein wichtiger Theil sowohl der juridischen als der militärischen Wissenschaft. Weder die militärische noch die juridische Bildung kann ohne die Kenntnis des militärischen Rechts eine vollständige genannt werden. Jede Wissenschaft ist ein Ganzes (nicht die bloße Summe von Begriffen), dessen einzelne Theile untereinander in einem organischen Zusammenhange stehen. Ein Organismus kann aber nicht gesunden, wenn auch nur ein Theil desselben verkümmert.[1]) Die Rechtswissenschaft hat bisher das Militärrecht nur stiefmütterlich behandelt, obwohl dasselbe tief in die militärischen Lebensverhältnisse eingreift, und daher bei dem Bestehen der allgemeinen Wehrpflicht für das ganze Volk von großer Wichtigkeit ist.

Während die Wissenschaft des Civilrechts seit Savigny, dem Begründer der rechtshistorischen Schule in Deutschland, welchem durch seine Werke ein unzerstörbares Denkmal im Pantheon der Jurisprudenz gesetzt ist, und die Wissenschaft des öffentlichen Rechts und des allgemeinen Strafrechts, namentlich infolge des Aufschwunges der Philosophie durch die unsterblichen Werke des Königsberger Weltweisen, namhafte Fortschritte gemacht hat, blieb das Militärrecht ein von der Rechtswissenschaft wenig beachtetes Gebiet. L. v. Stein sagt zwar in seinem trefflichen Werke: „Die Lehre vom Heerwesen", S. 139, dass wir das, was die Rechtslehre auf diesem Gebiete geleistet hat, be-

[1]) v. Stein. „Die Lehre vom Heerwesen als Theil der Staats-Wissenschaft", 1872, S. 142.

wundern müssen und dass einer der größten Beweise der Gesittung unseres Jahrhunderts ist, dass der alte römische Satz: „Unter den Waffen schweigen die Gesetze“ nicht mehr gilt. Dieser Ansicht Steins über die Fortschritte der Militär-Rechtswissenschaft kann nicht unbedingt beigetreten werden. Die Römer hatten bereits ein ausgebildetes Militär-Strafrecht. Es bestand schon nach römischem Recht ein System von Militärdelicten, welches jenem der gegenwärtig in Geltung stehenden Militär-Strafgesetze analog ist. Eine Übereinstimmung zwischen dem römischen Recht und den heutigen Militär-Strafgesetzen besteht sogar in Bezug auf jene Umstände, welche für die Strafmilderung oder Verschärfung maßgebend sind. Der römische Satz: „Inter arma silent leges“ bezog sich nur auf den Feind. Der Feind war nach antiker Auffassung rechtlos, der Krieg war ein Kampf gegen alle Unterthanen des feindlichen Staates, während heutzutage der Krieg nur unter den Staaten durch deren Heere geführt wird, und Recht und Billigkeit, soweit es die militärische Nothwendigkeit zulässt, auch gegen den Feind beobachtet wird. Das Verdienst, die Kriegführung im Sinne der Humanität umgestaltet zu haben, gebürt den Fortschritten auf dem Gebiete des Völkerrechts.

Der Grund der bisherigen stiefmütterlichen Behandlung des Militärrechts durch die Rechtswissenschaft ist theilweise in der Gestaltung des Heerwesens in früheren Zeiten gelegen. Bei dem Werbesystem strömten dem Heere Leute aus allen Ländern zu, welche den Kriegsberuf als Handwerk ansahen und nur um den Sold dienten. Wenn in früheren Jahrhunderten dem Heere auch edle Elemente angehörten, so bestand doch ein großer Theil desselben aus Söldlingen, welche nicht der Patriotismus beseelte, welche bald für die eine, bald für die andere Sache kämpften. Die für das Heer erlassenen Strafnormen wurden lediglich als ein nothwendiges Übel angesehen, sie hatten ja nur den Zweck, die Disciplin unter den angeworbenen Soldaten aufrecht zu erhalten, und beruhten daher durchgehends auf der alten Abschreckungstheorie. — Ganz anders ist das Heerwesen gegenwärtig infolge der allgemeinen Wehrpflicht gestaltet. Es ist die Pflicht eines jeden wehrhaften Bürgers, in den Reihen des Heeres seines Vaterlandes zu dienen. Das Heer ist der Stolz des Volkes. Mit dem Sohne des schlichten Landmannes dient der Sohn des reichen Edelmannes. Das Recht ist für alle gleich, es soll gleicher Lohn für die Pflichterfüllung, gleiche Strafe für die Pflichtverletzung sein. Die Worte Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit in ihrer edelsten Bedeutung (nicht in der Bedeutung, in welcher diese Worte nur zu häufig missbraucht wurden) gelten für das Heer. Frei ist der Soldat innerhalb der Grenzen des Gesetzes und den Geboten des militärischen Gehorsams, Gleichheit besteht in Bezug

auf das Gesetz, und ein Band brüderlicher Kameradschaft soll alle Angehörigen des Heeres verbinden.

Die Umgestaltung des Heerwesens hätte die Rechtswissenschaft schon längst veranlassen sollen, sich eingehender mit dem Militärrecht zu beschäftigen, und wird es eine ihrer wichtigsten Aufgaben sein, das auf diesem Gebiete Versäumte nachzuholen. Zunächst fragen wir uns, welchen Umfang das Militärrecht hat, denn, bevor man eine Wissenschaft darstellen will, muss man ihr Gebiet, und das sie von anderen Wissenschaften Unterscheidende bestimmen, da sonst die Grenzen aller Wissenschaften in einander laufen, und keine derselben gründlich abgehandelt werden kann.[1])

Das Militär-Strafrecht ist nicht gleichbedeutend mit dem Militärrecht überhaupt, sondern nur ein Theil desselben. Das Militärrecht zerfällt in drei Gebiete: „Das öffentliche Recht des Heeres, das bürgerliche Recht desselben und das Militär-Strafrecht. Das Militär-Strafrecht, mit welchem wir uns hier beschäftigen, kann auch das eigentliche Militärrecht genannt werden, weil es die innern Verhältnisse des Heeres, namentlich das Verhältnis des Vorgesetzten zum Untergebenen und umgekehrt regelt Es ist ein bleibendes Verdienst des großen Staatsrechtslehrers und National-Ökonomen L. v. Stein in seinem obcitierten Werke, darauf hingewiesen und wissenschaftlich begründet zu haben, dass alle Theile des Militärrechts in einem organischen Zusammenhange stehend von einem Princip durchdrungen sind, und man daher von einem System des Militärrechts sprechen kann.

Das Princip, welches das Militärrecht beherrscht, ist durch die Bestimmung des Heeres gegeben. Das Heer ist für den Krieg bestimmt, und das Wohl und Wehe des Staates hängt davon ab, ob das Heer seiner Aufgabe gewachsen ist, da die Idee eines ewigen Friedens nur ein bisher noch nicht verwirklichtes Ideal edel denkender Philosophen ist. Durch die Bestimmung des Heeres für den Krieg sind Modificationen des allgemeinen Rechts in Bezug auf das Heer und die dem Heere angehörigen Personen nothwendig bedingt. Das Militärrecht ist, wie Stein treffend bemerkt, die systematisch dargestellte Modification des bürgerlichen, öffentlichen und Strafrechts, welche durch das Wesen und die staatliche Bestimmung des Heeres gefordert wird. Das öffentliche Recht des Heeres regelt dessen Stellung als Ganzes zum Staate und enthält die Modificationen des öffentlichen Rechts in Bezug auf die dem Heere angehörigen Personen [2])

Der Grundsatz des unbedingten Gehorsams gegen den obersten

---

[1]) Kant, „Prolegomena", § 1.

[2]) Die Literatur-Angaben über das öffentliche Recht des Heeres sind in dem

Kriegsherrn ist mit eisernen Lettern am Anfange des öffentlichen Rechtes des Heeres geschrieben. Das Heer ist die concentrierte Kraft des Staates und kann seine Aufgabe nur dann erfüllen, wenn es von einem Willen beherrscht wird. Das Heer, welches zwar durch das Gesetz geschaffen wird, soll weiters mit dem Parlament nichts mehr zu thun haben. Heere der Parlamente haben sich niemals Lorbeeren auf den Schlachtfeldern erworben. Ungehorsam gegen den obersten Kriegsherrn ist das schwerste Militär-Verbrechen, welches, wie die Geschichte der Prätorianer und der Janitscharen beweist, die größten Gefahren für den Staat herbeiführt. Dem öffentlichen Rechte des Heeres gehören ferner an: die Wehrordnung, d. h. der Inbegriff der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Erfüllung der Wehrpflicht regeln, dann die Einquartierungs-Gesetze und die Gesetze über die Versorgungs-Ansprüche der Militärpersonen und ihrer Angehörigen.

Der Grundsatz, dass der Soldat der Politik ferne bleiben und ganz seinem Berufe obliegen soll, führt wichtige Modificationen in den staatsbürgerlichen Rechten der Militärpersonen herbei, unter welchen man die öffentlichen Rechte der Staatsbürger gegenüber dem Staate versteht. Es bestehen in allen Militär-Gesetzgebungen Beschränkungen der Militärpersonen in Bezug auf das Wahlrecht und die Wählbarkeit in die Reichs- und Landes-Vertretung, in Bezug auf die Betheiligung an der Presse, das Vereins- und Versammlungsrecht, und die Ausübung des Geschwornen-Amtes und anderer Berufstellungen.

Auf dem Gebiete des Privatrechtes bestehen in den gegenwärtigen Gesetzgebungen nur vereinzelte Sonderbestimmungen für den Militärstand. Im Privatrecht steht in den meisten Beziehungen der Soldat dem Bürger gleich, weil der Militärdienst mit den Privat-Rechtsverhältnissen nur wenige Berührungspunkte hat. Es bestehen für den Soldaten Beschränkungen im Eherechte, dann Erleichterungen in Bezug auf die Errichtung letztwilliger Verfügungen,[1]) und ist ferner den Militärpersonen ein Existenz-Minimum gesichert, indem die Execution auf den Gehalt und selbst freiwillige Verpfändungen und Cessionen desselben nur bis zu einer bestimmten Grenze zulässig sind. Eine viel größere Bedeutung hatte der Militärstand für das römische Civilrecht und dessen Fortentwicklung. Die Römer hielten bekanntlich an dem alten Rechte und dessen Formen strenge fest. Entstand eine neue Rechtsform, so wurde dieselbe an eine alte, bestehende angeknüpft, und ihr so die Bestimmtheit und Ausbildung derselben vermöge einer Fiction zuge-

citierten Werke Steins enthalten; außerdem vergleiche man noch Laband, „Staatsrecht des Deutschen Reiches".

[1]) § 44 des deutschen Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874, für Österreich-Ungarn Dienst-Reglement, I. Theil, 15. Abschnitt, § 600, und B. G.

wendet.[1]) Das Leben des Soldaten machte für denselben freiere Bestimmungen in privatrechtlicher Beziehung nöthig, was allmählich eine weitgreifende Umgestaltung des ganzen römischen Civilrechts zur Folge hatte.

So war z. B. das Soldaten-Testament für die Fortentwicklung des römischen Erbrechtes von Wichtigkeit. Die vielfachen Beschränkungen des Erbrechtes und die Förmlichkeiten der Testaments-Errichtung, welche nach altem Rechte bestanden, passten nicht für den Soldaten im Felde. Für den Soldaten musste zuerst ein freieres Erbrecht geschaffen werden. Manche Bestimmungen über das Erbrecht und die Testaments-Errichtung, welche ursprünglich nur für den Soldaten erlassen waren, wurden später auf den Bürger ausgedehnt. Eine gleiche Bewandnis hatte es mit dem castrense peculium. Das in der väterlichen Gewalt stehende Kind war ursprünglich gleich dem Sclaven unfähig, eigenes Vermögen zu haben. Eine Ausnahme wurde zuerst hinsichtlich des aus Anlass des Kriegsdienstes Erworbenen (castrense peculium) geschaffen, in welcher Beziehung der Haussohn als Pater familias angesehen wurde. Nach Analogie des castrense peculium wurde die Vermögensfähigkeit des Haussohnes in Bezug auf andere Erwerbungen (quasi castrense peculium, bona adventitia) anerkannt.[2])

Das eben über das römische Privatrecht Gesagte hat für uns nur mehr rechtshistorisches Interesse. In privatrechtlicher Beziehung bestehen gegenwärtig, wie oben bemerkt, nur vereinzelte Sonderbestimmungen für den Militärstand. In bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten besteht auch keine Militär-Gerichtsbarkeit, sondern sind für den Soldaten die Civilgerichte competent.[3]) Eine treffliche Zusammenstellung der privatrechtlichen Sonderbestimmungen für die Personen des deutschen Heeres hat Daude, „Die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen", 1880, geliefert. Vergl. auch: Dangelmaier, „Militär-Privatrecht", 1882.

Hier haben wir uns, wie bereits oben bemerkt, nur mit dem Militär-Strafrecht zu beschäftigen, und wollen im folgenden untersuchen, was die Rechtswissenschaft bisher auf diesem Gebiete geleistet hat, und welches ihre künftige Aufgabe ist. — Das Militär-Strafrecht

---

[1]) Savigny, „Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft", S. 32.

[2]) Vgl. Fitting, „Zur Geschichte des Soldaten-Testaments", Halle 1866; derselbe, „Das Castrense peculium".

[3]) Stein verwechselt in seinem citierten Werke die Jurisdiction in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und die Jurisdiction in gemeinen Delicten. Die Militär-Gerichtsbarkeit in Civilrechts-Angelegenheiten wurde in Frankreich durch das Decret vom 30. September 1791, in Preußen durch die Cabinetsordre vom 19. Juli 1809 und in Österreich durch das Gesetz vom 20. Mai 1869 aufgehoben.

zerfällt bekanntlich in zwei Theile, das materielle Strafrecht (Strafgesetz), welches diejenigen Handlungen enthält, welche vom Gesetze mit Strafe bedroht sind, und das formelle Strafrecht (den Strafprocess), welches den Gang ordnet, den das Gericht bei einer Untersuchung und Aburtheilung zu beobachten hat. Neben dem Strafrecht besteht als wesentliche Ergänzung desselben das Disciplinar-Strafrecht[1]) und das ehrenräthliche Verfahren.[2]) Zur Aufrechthaltung der Disciplin ist nämlich den militärischen Vorgesetzten das Recht eingeräumt, Untergebene auch wegen strafbarer Handlungen oder Unterlassungen, welche im Strafgesetze nicht vorgesehen sind, aber dennoch die Disciplin gefährden, innerhalb genau festgesetzter Grenzen zu bestrafen. Dieses Recht wird im Gegensatze zur Strafgerichtsbarkeit das Disciplinar-Strafrecht genannt. — Das ehrenräthliche Verfahren entspringt der Erkenntnis, dass die militärische Ehre die nothwendige Voraussetzung des guten Geistes des Heeres ist, und dass das Officierscorps der Träger der militärischen Ehre ist. Das ehrenräthliche Verfahren bezweckt, die gemeinsame Ehre des Officiersstandes zu wahren, und unterliegen demselben Handlungen, welche zwar nicht nach dem Strafgesetze zu behandeln sind, aber dennoch dem richtigen Ehrgefühle und den Verhältnissen des Officiersstandes derart widerstreiten, dass der Schuldige nicht in seiner militärischen Stellung belassen werden kann.

Halten wir nunmehr Rundschau über die Leistungen der Rechtswissenschaft auf dem Gebiete des Militär-Strafrechtes. — Die römischen Juristen beschäftigten sich eingehender mit dem Militär-Strafrecht, als dies unsere Juristen zu thun pflegen. Ein ganzer Titel der Pandekten (49, 16) handelt von dem Militär-Strafrecht und enthält Fragmente aus den Schriften der vornehmsten römischen Juristen, des Arrius Menander, Paulus, Ulpian, Julian und Papinian. Von der deutschen Rechtswissenschaft ist das römische Militär-Strafrecht wenig beachtet worden. Es ist allerdings richtig, dass das römische Strafrecht für die heutige Gestaltung des Strafrechtes nicht von derselben Bedeutung ist, wie das römische Civilrecht für das heutige Privatrecht, und zwar aus Gründen, die allgemein bekannt sind, und hier nicht näher erörtert werden sollen. Jedenfalls aber ist das römische Militär-Strafrecht von hohem rechtshistorischen Interesse, da die Römer sowohl die Meister der Kriegs-

[1]) Die Disciplinar-Strafordnung für das preußische Heer vom Jahre 1872, abgedruckt im „Commentar zum deutschen Militär-Strafgesetz" von Keller; für Österreich-Ungarn Dienst-Reglement, I. Theil. 13. Abschnitt.

[2]) Für das preußische Heer die Verordnung vom 2. Mai 1871 (für die Marine vom 2. November 1875), für Bayern die Verordnung vom 31. August 1871; das ehrenräthliche Verfahren für das österreichisch-ungarische Heer ist verlautbart mit der Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 27. November 1874.

kunst waren, durch ihre Waffen die ganze damals bekannte Welt sich unterwarfen, als auch die größten Juristen aufzuweisen haben, welche durch die literarische Ausbildung des Rechtes am meisten dazu beitrugen, dass das römische Recht im Mittelalter in den wichtigsten Culturstaaten recipiert wurde, und dass dasselbe vermöge der technischen Ausbildung der wichtigsten Rechts-Institute noch heutzutage die Grundlage unseres Civilrechtes bildet.

In der deutschen Literatur ist mir über das römische Militär-Strafrecht außer einigen Bemerkungen in den verschiedenen Lehrbüchern und Compendien (vergleiche insbesondere Rein, „Criminalrecht der Römer"; Geib, „Geschichte des römischen Criminalprocesses", S. 502; Bethmann-Hollweg, „Handbuch des Civilprocesses", S. 93) nur ein kurzer Aufsatz von Brauer im „Archiv des Criminalrechtes" von Abegg, 1853, bekannt. — Anerkennung verdient das Werk von M. Carcani, „Dei reati, delle pene e dei giudizi militari presso i romani", Milano, 1874. In diesem Werke wird unter Berücksichtigung nicht nur der im Corpus juris enthaltenen Fragmente der römischen Juristen, sondern der gesammten uns erhaltenen römischen Literatur eine treffende Darstellung des römischen Militär-Strafrechtes dargeboten. Dem bezeichneten Werke ist ob des rechtshistorischen Interesses ein dauernder Platz in der militärrechtlichen Literatur gesichert.

Die Werke, welche sich mit der so wichtigen Reformfrage des Militär-Strafprocesses beschäftigen, sind zugleich rechtshistorischen oder rechtsvergleichenden Inhaltes, indem sie entweder auf die historische Entwicklung des Militär-Strafverfahrens oder auf die gegenwärtig in den verschiedenen Staaten bestehenden Militär-Strafprocess-Ordnungen Bedacht nehmen, um so nachzuweisen, auf welchen Grundlagen eine neue Militär-Strafprocess-Ordnung zu beruhen hat.

Wir wollen die wichtigsten Werke kurz besprechen, heben jedoch ausdrücklich hervor, dass wir unsere eigene Ansicht über die Neugestaltung des Militär-Strafverfahrens, d. h. darüber, auf welchen Principien eine Militär-Strafprocess-Ordnung zu beruhen hat, und wie die Principien durchzuführen sind, hier nicht zum Ausdruck bringen wollen. Wir referieren nur über die Werke anderer und bitten den geehrten Leser, aus einem oder dem anderen Satze keinen Schluss auf unsere eigene Ansicht zu ziehen.

Zunächst ist hier zu nennen das Werk des preußischen General-Auditeurs Dr. Karl Friccius: „Entwurf eines deutschen Kriegsrechtes, erläutert durch eine Geschichte des deutschen Kriegsrechtes" (der deutschen National-Versammlung im Jahre 1848 überreicht).

Der erste Theil des Werkes enthält eine Geschichte des Kriegsrechtes von Zeiten der Römer bis auf die Gegenwart (1848). Es ist

keinem Zweifel unterworfen, dass bei dem heutigen Stande der Militär-Strafprocessgesetze und den Reformbestrebungen, welche auf diesem Gebiete bestehen, Untersuchungen über den Entwicklungsgang des Militär-Strafprocesses von Wichtigkeit sind. In Bezug auf das citierte Werk aber wäre eine genauere Angabe des Quellenmaterials zu wünschen, da eine rechtshistorische Abhandlung nur dann einen Wert hat, wenn in derselben durch Angabe der Quellen erwiesen wird, dass das Erzählte auf historischer Wahrheit beruht.

Der zweite Theil des Werkes enthält den Entwurf einer Militär-Strafprocess-Ordnung. Die Grundsätze dieses Entwurfes sind folgende:

Die Militär-Gerichtsbarkeit erstreckt sich im Kriege auf alle Strafthaten des Soldaten, während sie im Frieden nur auf die militärischen Delicte beschränkt sein soll. Im Processe soll nicht das Untersuchungs-, sondern das Anklageprincip bestehen. Die Anklage wird durch einen Militär-Anwalt vertreten. Der Angeklagte soll sich einen Vertheidiger wählen können; wählt er keinen Vertheidiger, so wird ihm ein solcher von amtswegen bestellt. Die Hauptverhandlung ist öffentlich und mündlich, d. h., die Zeugen, Sachverständigen u. s. w. werden vor dem versammelten Kriegsgericht vernommen. Das Kriegsgericht soll aus einem Vorstand (General, Stabsofficier) und acht Richtern (Personen des Soldatenstandes, und zwar, wenn der Beschuldigte dem Mannschaftsstande angehört, auch aus Personen des Mannschaftsstandes) bestehen. Ein Kriegsgerichtsrath (Militär-Jurist) wird zu dem Kriegsgericht als Berather ohne entscheidende Stimme zugezogen. Das Kriegsgericht soll kein Schwurgericht (bei welchem Nichtjuristen über die ihnen gestellten Fragen nur über die Schuldfrage, Juristen über die Qualification und Strafe entscheiden), sondern ein Schöffengericht sein (welches dann vorhanden ist, wenn Nichtjuristen allein oder mit Juristen über die Schuld und Strafe urtheilen).

Dem Gerichtsherrn soll ein Einfluss auf die Einleitung der Untersuchung, die Versetzung in den Anklagestand gewahrt bleiben.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde ist nur zulässig wegen Verletzung des Gesetzes oder wesentlicher Processformen.

Das Werk Molitors: „Die Kriegsgerichte und Militärstrafen im neunzehnten Jahrhunders mit einem Rückblicke auf die Kriegsstrafen der Römer, die Kriegsgewohnheiten der alten Deutschen", 1855, bietet eine kurzgefasste Geschichte des Militär-Strafrechtes und eine Zusammenstellung der Grundsätze der wichtigsten zur Zeit der Verfassung des Werkes bestandenen Militär-Strafprocess-Ordnungen.

Von Bedeutung für die Wissenschaft des Militär-Strafprocesses ist das Werk von Karl Hilse: „Die leitenden Grundsätze des heutigen deutschen Militär-Strafverfahrens", 1869. Hilse hat unter Bedachtnahme

auf die historische Entwicklung des Militär-Strafverfahrens und die Verhältnisse des Militärstandes den Nachweis unternommen, auf welchen Grundlagen ein gerechtes Militär-Strafverfahren zu beruhen und welche Sonderheiten dasselbe zu enthalten hat.

Nach Hilses Ansicht soll sich die Militär-Gerichtsbarkeit auf alle Strafsachen des Soldaten erstrecken. Ein Militär-Strafprocess soll auf den Principien der Öffentlichkeit, der Anklage, der Mündlichkeit beruhen. Das Recht der Vertheidigung soll erweitert und die freie Beweiswürdigung eingeführt werden.

Der militärische Befehlshaber soll das Bestätigungsrecht der militär-gerichtlichen Urtheile haben und berechtigt sein, unter gesetzlich geordneten Voraussetzungen ein zweites Urtheil herbeizuführen. Die militärischen Spruchgerichte sollen aus Standesgenossen bestehende Schöffengerichte sein, und soll zu denselben ein Militär-Jurist als Rathgeber zugezogen werden.

Denselben Gegenstand behandelt auch das Werk: „Der preußische Militär-Strafprocess und die Reform des Militär-Strafverfahrens" von Fr. Bothe, 1874.

Bothe bespricht den Friccius'schen Entwurf, die württembergische, bayrische, französische und preußische Militär-Strafprocess-Ordnung, und spricht den Satz aus, dass der preußische Strafprocess durch Herausschälung des alten Kernes modernisiert, und die Grundlage einer deutschen Militär-Strafprocess-Ordnung werden kann.

Auch Bothe kommt zu dem Resultat, dass ein Militär-Strafprocess auf den modernen Principien (Mündlichkeit, Anklage, Öffentlichkeit) beruhen soll. Den militärischen Befehlshabern soll ein gewisser Einfluss auf den Gang der Untersuchung gewahrt bleiben, was nach allen von Bothe besprochenen Militär-Strafprocess-Ordnungen der Fall ist. Die Militärgerichte sollen Schöffengerichte sein.

Der schwedische Auditor Grand hat in dem in französischer Sprache geschriebenen Werke: „Fonctionnement de la justice militaire dans les différents états de l'Europe" (1884) eine Zusammenstellung der in den Staaten Europas bestehenden Militär-Strafprocess-Ordnungen geliefert.

Während die Werke Hilses und Bothes wegen der genauen historischen Forschungen und tiefsinnigen Erörterungen von bleibendem Werte sind, ist das Werk Grands durch die Reichhaltigkeit des gebotenen Materials für die Reformfrage des Militär-Strafprocesses von Bedeutung.

Von Werken rechtsvergleichenden Inhaltes ist ferner hervorzuheben: „Studien über das Militär-Strafrecht" von Martin Damianitsch, 1862. Dieses hochinteressante Werk handelt sowohl von dem materiellen Strafrecht als von dem Strafprocess. Die Strafbestimmungen der Gesetze

verschiedener Staaten werden untereinander verglichen, die Übereinstimmung derselben in der einen, und die Verschiedenheit in der anderen Richtung nachgewiesen, und so zu zeigen versucht, welche Bestimmungen dem Wesen des Heeres entsprechen und daher auch von einer künftigen Militär-Gesetzgebung beizubehalten sind. Auf gleiche Weise werden die Grundzüge einer Militär-Strafprocess-Ordnung entworfen, „welche in den wesentlichen Principien jener des Civilstandes gleich sein soll". Rechtsvergleichenden Inhaltes ist auch die Schrift: „Die Militär-Verbrechen und Vergehen nach österreichischem Rechte" von Dangelmaier, 1884.

Von der Literatur, welche sich auf die Reform des Militär-Strafprocesses bezieht, sollen noch erwähnt werden: v. Richthofen, „Einige Bemerkungen zu der beabsichtigten Reorganisation des Militär-Strafprocesses", 1877, eine kleine, aber treffliche Schrift; v. Hoff, „Darstellung unseres Militär-Gerichtswesens nebst einer Studie über die Nothwendigkeit einer Reform unserer Militär-Gerichts-Ordnung", Berlin 1884; Reinsdorff, „Zur Frage des Militär-Strafprocesses und seiner Reform", Berlin, 1885; Dangelmair, „Die Grundsätze des Militär-Strafverfahrens und dessen Reform", Innsbruck 1887; Weisl, „Frankreichs Militär-Strafprocess-Ordnung, Studie zur Reform der Militär-Strafprocess Ordnungen des deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie", Wien 1887.

Was die Literatur über die bestehenden Militär-Strafgesetze betrifft, so hat zum österreichischen Militär-Strafgesetz vom Jahre 1855 Damianitsch einen trefflichen Commentar geliefert.[1])

An das für den ganzen Umfang des deutschen Reiches geltende Militär-Strafgesetz vom Jahre 1872 hat sich eine ziemlich reichhaltige Literatur angesetzt. Keller hat unter Berücksichtigung der Motive und Reichstags-Verhandlungen einen guten Commentar geschrieben (1873), Brauer, „Handbuch des deutschen Militär-Strafrechts", liefert eine selbständige, übersichtliche Darstellung, welcher dazu bestimmt ist, auch dem Nicht-Juristen das Verständnis des Gesetzes zu ermöglichen. Das bedeutendste Werk über das deutsche Militär-Strafgesetz ist jedoch: Hecker, „Lehrbuch des deutschen Militär-Strafrechts", 1887. Dieses Werk, welches den Stoff in eingehender Weise und systematischer Darstellung behandelt, kann den besten Werken der strafrechtlichen Literatur überhaupt beigezählt werden.

In Bezug auf die französische Literatur über das französische Militär-Strafrecht verweisen wir auf die Literaturangaben bei Block, „Dict. de l'econ. pol.", und führen von der neueren Literatur nur noch an: Vexian, „Commentaire abrégé sur le code de justice militaire", Paris 1882. Meist sind die französischen Arbeiten nur Commentare,

[1]) Über die ältere Literatur vgl. nunmehr Dangelmaier, „Geschichte des Militär-Strafrechts", Berlin 1891.

welche eine Umschreibung oder Erläuterung des Gesetzes nebst Formeln über die Abfassung von Urtheilen, Protokollen u. s. w. enthalten. Von den Commentaren über das italienische Militär-Strafgesetz und Strafverfahren (1869) führen wir hier nur jenen von Antonio Vismara (Mailand 1871) an.

Über das englische Militärrecht enthält treffliche Ausführungen Gneist, „Das engliche Verwaltungsrecht mit Einschluss des Heeres, der Gerichte und der Kirche". Zu vergleichen ist auch ein Aufsatz von Spangenberg im „N. Archiv des Criminalrechts", VI. Bd. Übrigens sind die Heereseinrichtungen Englands von denen des Continents so sehr verschieden, dass das englische Militär-Strafrecht und Strafverfahren für das Militärrecht der großen Militär-Staaten von keiner wesentlichen Bedeutung ist.

Monographien militärrechtlichen Inhalts, nämlich Bearbeitungen wichtiger Fragen des Militärrechts, bestehen nur sehr wenige. Gerade den monographischen Bearbeitungen aber verdankt die übrige Rechtswissenschaft die Blüte, in welcher sie heute dasteht. In den Monographien ist dem Schriftsteller die Gelegenheit geboten, sich in den Gegenstand zu vertiefen, denselben nach allen Richtungen, gleichsam mikroskopisch zu untersuchen, und auf diese Weise dem System den Weg zu ebnen. Die monographische Bearbeitung der wichtigen Partien des Militärrechts erscheint eine der dringendsten Aufgaben der heutigen Rechtswissenschaft. Von den mir bekannten militärrechtlichen Monographien will ich hier erwähnen: Brauer, „Der dienstliche Befehl als Grund der Straflosigkeit" (Gerichtssal, J. 1856); Hecker, „Über das Verhältnis des Civil-Strafrechts zum Militär-Strafrecht", 1885, eine Sammlung von in Goltdammers „Archiv" erschienener Abhandlungen „Über den Begriff der Körperverletzung nach deutschem Civil- und Militär-Strafrecht" von demselben Verfasser, 1885; v. Calker, „Das Recht des Militärs zum administrativen Waffengebrauch", 1888. Auch in der „Österreichischen militärischen Zeitschrift" von Streffleur sind einige Abhandlungen verschiedener Autoren über militär-rechtliche Fragen erschienen.

Nachdem wir die wichtigsten Werke über das Militär-Strafrecht besprochen haben, ist es unsere weitere Aufgabe, darzuthun, welcher Weg eine wissenschaftliche Bearbeitung des Militär-Strafrechts künftighin einzuschlagen hat. Die Grundlage des Militär-Strafrechts ist das allgemeine Strafrecht, da, wie bereits oben gesagt, das Militärrecht der Inbegriff der durch das Wesen des Heeres bedingten, für das Heer und dessen Angehörige bestehenden besondere Bestimmungen (der Modificationen des allgemeinen Rechtes) ist. Hieraus folgt, dass die Gesetzgebung des Militär-Strafrechts

ie Gesetzgebung des allgemeinen Strafrechts zur Grundlage zu nehmen at. Dieser Grundsatz ist im jüngsten Militär-Strafgesetze, nämlich dem es deutschen Reiches anerkannt, indem dasselbe die allgemeinen Grundätze des Reichs-Strafgesetzes (über bösen Vorsatz, Zurechnungsfähigeit, die Straf-Ausschließungsgründe u. s. w.) auch für die Militärdelicte nwendbar erklärt, und indem nach demselben die im Militär-Strafesetze nicht vorhergesehenen Delicte der Militärpersonen nach dem eichs-Strafgesetze zu behandeln sind.

Wie die Gesetzgebung des Militär-Strafrechtes das allgemeine trafgesetz, so hat die Wissenschaft des Militär-Strafrechts die Strafechtswissenschaft zu seiner Grundlage zu nehmen. Die Aufgabe der ilitär-Rechtswissenschaft ist es nicht, die Wissenschaft des allgemeinen trafrechtes zu fördern, sie hat vielmehr das durch die Straf-Rechtsissenschaft Geleistete als etwas Gegebenes anzunehmen, und sich im eiste der Straf-Rechtswissenschaft mit den für das Heer bestehenden onderbestimmungen zu beschäftigen. Die wissenschaftliche Behandlung es Militär-Strafrechts hat daher dieselbe wie die des allgemeinen Strafechts zu sein. Die wissenschaftliche Behandlung des Strafrechts ist ber eine empirische, eine rechtsphilosophische, eine rechtshistorische, ne rechtsvergleichende und kritische.

Die bloß empirische Behandlung des Strafrechts ist ne, welche den durch die Gesetzgebung gegebenen Stoff als etwas in ch Abgeschlossenes ansieht, und sich damit begnügt, die gesetzlichen estimmungen „aus sich heraus" zu erläutern. Es ist zwar richtig, dass les Recht seiner Natur nach positiv ist. In einem Staate gilt nur das urch dessen Gesetzgebung anerkannte Recht, und ist daher eine emrische Behandlung des Rechts, welche sich zur Aufgabe macht, das urch die Gesetzgebung gegebene Material zusammenzutragen und zu chten, eine nothwendige. Allein da kein Ding dem Begriffe an sich ollkommen entspricht, so wird auch kein Gesetz dem begriffsmäßigen echte gleichkommen. Die Wissenschaft hat aber den Zweck, den reinen egriff zum Bewusstsein zu bringen.[1]) Wenn eine empirische Behandng des Rechtes auch eine nothwendige ist, so kann sich eine wissenhaftliche Bearbeitung mit derselben nicht begnügen. Vergleicht doch hon Kant die bloß empirische Rechtslehre mit einem Kopfe ohne ehirn. Eine wissenschaftliche Bearbeitung des Militär-Strafrechts hat aher gleich der des allgemeinen Strafrechts auch den rechtsphilosophischen Standpunkt einzunehmen.

Die leitenden Grundsätze herauszufinden und von ihnen ausgehend en inneren Zusammenhang und die Art der Verwandtschaft aller juristi-

[1]) Berner, „Lehrbuch des deutschen Strafrechts", S. 5.

schen Begriffe und Sätze zu erkennen, gehört eben zu den schwersten Aufgaben unserer Wissenschaft, ja es ist eigentlich dasjenige, was unserer Arbeit den wissenschaftlichen Charakter gibt.[1] Durch die Einfachheit der leitenden Grundsätze wird, wie Ahrens bemerkt, wahre Eleganz in der Construction der Rechtsverhältnisse und auch die leichteste Lösung verwickelter Fragen gefunden, und schon Leibnitz sagte: „Les sciences progressent en se simplifiant.“ Die Aufgabe der philosophischen Behandlung der Wissenschaft aber ist es, das Princip zu finden, aus welchem sich das Mannigfache der Begriffe und Grundsätze, welche sich früher zerstreut darstellten, ergibt. Vor der Auffindung des Princips ist nur ein Aggregat von Begriffen vorhanden, erst durch die Auffindung des Princips kommt ein System zustande.[2]

Da das Militär-Strafrecht das allgemeine Strafrecht zur Grundlage hat und nur der Inbegriff der für das Heer bestehenden Sonderbestimmungen ist, so muss auch das Princip des allgemeinen Strafrechts das Princip des Militär-Strafrechts sein. Es würde uns hier zu weit führen, die Strafrechtstheorien ausführlich zu besprechen. Nur das zur Orientierung unbedingt Nothwendige wollen wir hier anführen. Es gibt bekanntlich absolute und relative Strafrechtstheorien. Die relativen Strafrechtstheorien sind jene, welche die Berechtigung der Strafe aus einem anderen, außer der Strafe liegenden Zwecke herleiten. Es soll gestraft werden, um andere vor der gleichen That abzuschrecken (Abschreckungstheorie), um den Verbrecher zu bessern (Besserungstheorie), es sollen Strafen angedroht werden, um von Verbrechen abzuhalten und die Gesellschaft vor rechtswidrigen Handlungen zu schützen (Warnungs-Praeventiv-Theorie). — Die absoluten Strafrechtstheorien hingegen gründen die Strafe auf das Verbrechen selbst. Hieher gehört die Kant'sche Theorie, welche die Strafe als kategorischen Imperativ auffasst. Es muss Strafe sein, weil die Vernunft Strafe fordert. Die Theorie Kants ist auch jene Herbarts und Hegels, nur begründet Herbart die Strafe noch näher als ästhetische, Hegel als dialectische Nothwendigkeit. Auch unserer Ansicht nach ist das Princip des Strafrechts die Gerechtigkeit. Es muss Strafe sein, weil verbrochen wurde; es soll aber auch nur soweit Strafe eintreten, als durch die Missethat das Recht verletzt wurde. Nur soweit die Gerechtigkeit es zulässt, soll auch anderen Zwecken, welche der Staat zu seinem Bestehen und Fortentwicklung nöthig erachtet, Rechnung getragen werden.

Das Princip des Militär-Strafrechts, der Grundsatz, auf welchem dasselbe aufzubauen ist, ist die Gerechtigkeit, da, wir wiederholen es, das Militär-Strafrecht das allgemeine Strafrecht zur Grundlage hat. Die

[1] Savigny a. a. O., S. 22.

[2] „Encyklopädie der Rechtswissenschaft“ von Holtzendorff, S. 6.

Sonderbestimmungen des Militärrechts ergeben sich, wie bereits oben gesagt, aus dem Wesen des Heeres, aus der Aufgabe, welche dasselbe zu erfüllen hat, nämlich die Kraft des Staates gegen äußere und innere Feinde zu sein. Alle für das Heer bestehenden Institutionen haben die Aufgabe, die möglichste Kriegstüchtigkeit des Heeres herzustellen und zu fördern. Das Militär-Strafrecht insbesonders hat den Zweck, den militärischen Gehorsam in seinem ganzen Umfang (den Gehorsam gegen die militärischen Vorgesetzten und die militärischen Vorschriften) aufrecht zu erhalten. Die Disciplin, unter welcher wir den organischen militärischen Gehorsam verstehen, ist für die Schlagfertigkeit des Heeres eine unbedingte Voraussetzung. „Eine Armee ohne Disciplin ist auf alle Fälle eine kostspielige, für den Krieg nicht ausreichende, für den Frieden gefahrvolle Institution", lautet ein berühmter Ausspruch Moltkes. Wir sind weit davon entfernt zu glauben, dass die Disciplin des Heeres nur durch Strafen herzustellen ist. Die militärische Schulung des Volkes, der gute Geist, der das Heer beseelt, und die Vaterlandsliebe sind es in erster Linie, welche die Disciplin kräftigen und die Kriegstüchtigkeit des Heeres begründen. Allein, da die Menschen nicht vollkommen sind, da das goldene Zeitalter, da jeder freiwillig seine Pflicht erfüllte und ein Richter nicht nöthig war, nur ein erträumtes Ideal des Dichters ist, so ist das Militär-Strafrecht für die Erhaltung der militärischen Ordnung gerade so nothwendig, wie das allgemeine Strafgesetz zur Erhaltung der bürgerlichen und staatlichen Ordnung, und sind Handlungen gegen die militärische Ordnung eben so strafbar, wie Handlungen gegen die bürgerliche Ordnung. Dies zum allgemeinen Verständnis zu bringen, wird Aufgabe der militärischen Erziehung des Volkes sein.

Es kann also nicht in Zweifel gezogen werden, dass die Disciplin nöthigenfalls durch Strafen aufrecht zu erhalten ist, und schon der römische Schriftsteller Valerius Maximus sagt: „Sanctissima romani imperii custos severa castrorum disciplina" (l. 6, c. 1, § 12). Ist es als begründet anerkannt, dass das Heer für den Staat nothwendig ist, dass das Wohl und Wehe des Staates von seinem Heere abhängt, und dass jeder wehrhafte Bürger die Pflicht hat, dem obersten Kriegsherrn als Soldat zu dienen, so erscheint eine Bestrafung der Verletzung der militärischen Pflichten auch den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechend. Da das Heer als Theil des Staates eine besondere Aufgabe zu erfüllen hat, und zur Erfüllung derselben die Angehörigen des Heeres besondere Pflichten zu übernehmen haben, so müssen für den Militärstand besondere Strafbestimmungen bestehen. Diese Sonderbestimmungen sind gerechtfertigt, entsprechen dem Principe der Gerechtigkeit, wenn und insoweit sie durch das Wesen des Heeres gefordert

sind. Die rechtsphilosophische Behandlung des Militärrechts hat daher von dem demselben zugrunde liegenden Principe (der Gerechtigkeit in Bezug auf die Verletzung militärischer Pflichten) ausgehend zu untersuchen, welche Handlungen gegen die militärische Ordnung strafbar sind, und in welchem Umfange die Bestrafung derselben einzutreten hat. Das Princip der Gerechtigkeit wird also auch für die Größe der Strafe maßgebend zu sein haben. Das Strafgesetz wird daher die Bestimmung der Strafe, der Richter bei Bemessung derselben innerhalb des gesetzlichen Rahmens, unter Bedachtnahme auf die die That begleitenden Erschwerungs- und Milderungs-Umstände, darauf zu achten haben, dass die Strafe mit der Größe der Pflicht-Verletzung in einem gerechten Zusammenhang steht. Es wäre daher nicht zu billigen, wenn ein Militär-Strafgesetz auf eine außerdienstliche Subordinations-Verletzung im Frieden die Todesstrafe setzen würde, weil die durch eine solche That verursachte Rechts-Verletzung unter keiner Bedingung mit dem Leben eines Menschen in einem gleichen Verhältnis steht. Auch die Todesstrafe auf das Verbrechen der Desertion in Friedenszeiten dürfte zu strenge erscheinen. Ebenso muss sich gegen die in manchen Militär-Strafgesetzen vorkommende Strafe der Decimation de lege ferenda ausgesprochen werden, denn schon Tacitus sagt von dieser Strafe: „Habet aliquid ex iniquo omne magnum exemplum, quod contra singulos utilitate publica repentitur.“ In Kriegszeiten treten an den Soldaten größere Anforderungen heran als in Friedenszeiten, da das Heer erst im Kriege seine eigentliche Aufgabe zu erfüllen hat. Es erscheint daher gerechtfertigt, dass die Militär-Strafgesetze für die Kriegszeit strengere Strafen normieren, denn je größer die Pflicht-Verletzung desto größer die Strafe. In Kriegszeiten wird die Todesstrafe nie ganz entfallen können, wenn dieselbe auch dereinst bei fortschreitender Civilisation in den Civil-Strafgesetzen aufgehoben werden sollte.

Die durch die Gerechtigkeit geforderte Strafe ist jedoch kein absolut bestimmte, sondern liegt zwischen einem Minimum und einem Maximum. Treffend vergleicht Berner die ethischen Begriffe mit den an ein bestimmtes Maß gebundenen physischen Existenzen. Von höchsten Grade der Kälte bis Null Grad beibt das Eis Eis, und verwandelt sich erst dann in Wasser. Von Null Grad bis 80 Grad Wärme bleibt Wasser Wasser und verwandelt sich erst dann in Dampf. In derselben Weise verhält sich der Begriff der vergeltenden Gerechtigkeit zu dem von ihr geforderten Quantum sinnlichen Leidens. Innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit wird daher auch die Militär-Rechtspflege den Strafzwecken Rechnung zu tragen haben. Insbesonders wird das Moment der Abschreckung anderer in einem Militär-Strafgesetze niemals ganz entbehrlich sein. In Fällen, da die Umstände, unter welchen ein

Delict begangen wurde, eine abschreckende Strafe erheischen, wird auch die Pflicht-Verletzung eine derartige sein, dass eine strenge Strafe gerechtfertigt erscheint. Bloß nach Opportunitätsgründen kann nicht geurtheilt werden. Es gilt nicht mehr der Ausspruch Wallensteins: „So hänge man dich unschuldig, desto mehr wird der Schuldige zittern."

Die wissenschaftliche Bearbeitung des Militärrechts soll außer der rechts-philosophischen eine rechts-historische sein, denn das Geschichtliche wird stets eine wesentliche Seite des Rechtes bilden. Das Recht steht mit dem Wesen und Charakter eines Volkes im innigen Zusammenhang und dies bewährt sich auch im Fortgange der Zeiten. Die Darstellung eines Rechtes soll nicht mit dem Tage seiner Publication beginnen. Wir können die einzelnen Rechts-Institute nicht verstehen, wenn wir nicht deren geschichtliche Entwicklung kennen. Jene, welche für die Einführung des französischen Militär-Strafverfahrens in anderen Staaten plaidieren, sollten doch auf den organischen Zusammenhang, in welchem das Recht mit dem Gesammt-Bewusstsein des Volkes steht, Bedacht nehmen, und bedenken, dass das Recht kein Kleid ist, welches nur einiger Änderungen bedarf, um auch für andere zu passen. Wie das Studium der Entwicklung des eigenen Rechts, so gewährt auch das Studium der Gesetzgebung fremder Staaten hohes Interesse. Die Wissenschaft soll am allerwenigsten mit einer chinesischen Mauer sich umgeben. Mit dem rechts-vergleichenden Studium ergibt sich von selbst die kritische Behandlung des Rechts. Da Gesetze nicht für ewige Zeiten erlassen werden können, jedes Gesetz mit der Umgestaltung der Lebensverhältnisse und den Fortschritten der Wissenschaft in der einen oder anderen Richtung einer Verbesserung bedürftig ist, so ist es die Aufgabe der Wissenschaft, die in den verschiedenen Staaten gleichzeitig bestehenden Gesetze zu vergleichen und daraus Nutzen für eine künftige Gesetzgebung zu ziehen. Ist es doch anerkannt, dass die Wissenschaft ein Gemeingut aller Völker ist, dass jedem Volke ein Antheil an den Fortschritten der Wissenschaft gebürt, warum sollte dies nicht auch in Bezug auf die Wissenschaft des Militärrechts der Fall sein? Unser Zeitalter ist recht eigentlich das Zeitalter der Kritik, welche, wie Kant in seinem Hauptwerke („Kritik der reinen Vernunft") bemerkt, sich sogar an die Religion heranwagt. Allerdings hat nur eine wissenschaftliche Kritik einen Anspruch auf Berechtigung, nicht eine solche, welche nur alles verneint und so die Achtung vor dem Gesetze untergräbt. Das gefährlichste ist auch hier die Phrase. Wenn bloß von freisinnigen Einrichtungen, die einzuführen, von veralteten Institutionen, die abzuschaffen sind, von Volksheeren und Fehmgericht, von Geheimthuerei u. s. w. geschrieben wird, so sind solche Schreibereien nur dazu, um weißes Papier mit Druckerschwärze zu verderben. Auf solche Re-

formler, welche dieselben Gedanken immer in neuer Form aufzutischen sich bestreben, lassen sich die Worte Goethes anwenden:

> Er scheint mir, mit Verlaub von Euer Gnaden,
> Wie eine der langbeinigen Cicaden,
> Die immer fliegt und fliegend springt
> Und gleich im Gras ihr altes Liedchen singt.

Die wissenschaftliche Behandlung des Militärrechts hat also, wie wir im Vorhergehenden gesehen haben, nicht bloß eine empirische, sondern zugleich eine historisch-philosophische zu sein, wobei auch der rechtsvergleichenden und kritischen Methode Rechnung zu tragen ist.

Das System eines Militärrechts hat das ganze Gebiet des Militärrechts, das öffentliche, das Privat- und das Strafrecht zu umfassen, wobei in Bezug auf alle Theile die hier für das Strafrecht bezeichnete wissenschaftliche Behandlung des Stoffes stattzufinden haben wird. Es soll nicht mehr bloß in den Lehrbüchern und Compendien des Staats- und Verwaltungsrechts, beziehungsweise des Strafrechts, auf das Militärrecht hingewiesen werden, es soll ein System des Militärrechts geschaffen werden. Durch eine wissenschaftliche Behandlung des ganzen Militärrechts wird für die Rechtswissenschaft und das Heerwesen und somit auch für den Staat selbst Ersprießliches geleistet werden. Die Vorwürfe, welche hie und da von der Literatur gegen die eine oder die andere Institution des Militärrechts erhoben werden, fallen auf die Literatur selbst zurück, da es längst Sache der Wissenschaft war, der Gesetzgebung den Weg zu ebnen, wie dies auf anderen Gebieten der Rechtswissenschaft der Fall war.

Eine Förderung der Wissenschaft des Militärrechts wird aber erst dann zu erwarten sein, wenn demselben eine Stätte an den Universitäten, den Brennpunkten des wissenschaftlichen Lebens, eröffnet sein wird. Es ist gewiss nicht als ein Fortschritt zu bezeichnen, dass im vorigen Jahrhundert an den Universitäten Vorlesungen über Militärrecht gehalten wurden (Jähns, „Geschichte der Kriegswissenschaften", III, S. 2177), während gegenwärtig Vorlesungen über Militärrecht höchstens nur angekündigt werden, um nicht gehalten zu werden. Zwar ist es richtig, dass Theorie und Praxis Hand in Hand zu gehen haben, dass Theorie und Praxis sich wie στατολή und ἀναστολή der Respiration, wie Denken und Wollen[1]) verhalten, und dass dieselben voneinander nicht durch eine untrennbare Kluft getrennt sind, wie man öfter zu hören bekommt. Allein der Praktiker ist zu sehr von

[1]) Berner, „Die Lehre von der Theilnahme", S. 5.

einen eigentlichen Berufsgeschäften in Anspruch genommen, um größere heoretische Werke verfassen zu können.

Die Rechts- und Staatswissenschaft, welche an der juridischen acultät gelehrt wird, ist ohne eine Kenntnis des Militärrechts nicht ollständig. — Es ist gewiss interessant, dass schon unter der Regierung Kaiser Justinians (also vor beiläufig dreizehn Jahrhunderten) in byzantinischer Schriftsteller, dessen Namen nicht bekannt ist, ein uch schrieb: „Die Kriegswissenschaft als Theil der Staatswissenschaft.“ n unserem Jahrhundert hat Clausewitz, „der Philosoph des Krieges“, en Satz aufgestellt: „Der Krieg ist die fortgesetzte Staatspolitik, nur it veränderten Mitteln“, welchen Satz sein großer Schüler Feldarschall Moltke in der Parlamentssitzung des deutschen Reichstages om 15. Juni 1868 wiederholt hat. Der berühmte Staatsrechtslehrer orenz von Stein hat in seinem Werke „Die Lehre vom Heerwesen ls Theil der Staatswissenschaften“ nachgewiesen, dass, während die Kriegswissenschaft eine besondere Wissenschaft bildet, die ehre vom Heereswesen (die Lehre von der Organisation, vom Recht nd von der Verwaltung des Heeres) einen integrierenden Theil der taatswissenschaft ausmacht.

In der That steht das Heerwesen mit allen Theilen des Staatsesens, mit der Verfassung, mit dem Finanzwesen, mit der Volkswirtchaft u. s. w. in einem innigen Zusammenhange.

Das Heerwesen wird durch die Staatsverfassung geschaffen nd gibt andererseits derselben ein eigenthümliches Gepräge. Der militärisch organisierte Staat der Spartaner hatte eine ganz andere Verassung als der Handelsstaat der kunstsinnigen Athener, welche ihre Kriege meist mit Söldnerheeren führten. Die Heere der römischen Republik bestanden aus römischen Bürgern, die Heere der Imperatoren us Soldtruppen, welche in allen Theilen des großen Reiches geworben urden. Die Staatsverfassung der germanischen und romanischen Staaten ar eine andere zur Zeit der ritterlichen Lehnsheere und eine andere ur Zeit der stehenden Söldnerheere. Die constitutionelle Monarchie rachte die allgemeine Wehrpflicht hervor.

In jedem Staate machen gegenwärtig die Ausgaben für das Heer en größten Theil der Staats-Ausgaben aus, und wahrlich, diese Ausaben sind nicht unfruchtbar angewendet, denn ein tüchtiges Heer ewahrt den Staat gegen alle äußeren und inneren Gefahren, welche, enn denselben nicht begegnet wird, dem Staat mehr kosten würden, ls die Auslagen für das eigene Heer ausmachen. Ersparnisse auf diesem ebiete haben schon oft den Verlust von Ländern, ja der eigenen elbständigen Existenz des Staates verursacht. Die Finanzverwaltung at also die großen Kosten für das Heer aufzubringen, das Heer-

wesen und die Finanzverwaltung stehen in Wechselbeziehung. Die ganze Steuerpolitik des Staates wird durch das Heerwesen bestimmt.

Ebenso verhält es sich mit der Volkswirtschaft. Es ist unrichtig, wie oft geschieht, das Heer nur als ein consumierendes Element zu bezeichnen. Das Heer ist ein productives und consumierendes Element. Das Heer ist der mächtige Schutz der öffentlichen Ordnung und ermöglicht daher einen sicheren Güterverkehr. Es wirkt productiv, dass der einzelne Bürger weiß, dass er ein starkes Heer hinter sich hat, dass er sicher seine Ersparnisse, die Früchte seines Fleißes, genießen kann; es wirkt productiv, dass die ganze waffenfähige Bevölkerung des Staates die Schule des militärischen Dienstes durchmacht. Die Achtung vor dem Gesetze und der Autorität, die Ordnungsliebe und die Gewandtheit des Körpers, welche der Wehrmann im Heere lernt, sind auch von Einfluss für dessen bürgerlichen Beruf. Was die consumierende Seite des Heerwesens betrifft, ist dasselbe mit seinen ausgedehnten und mannigfachen Bedürfnissen für die Entwicklung und Gestaltung der Privat-Industrie von größtem Einflusse. Die Anlage von Communications-Anstalten wird zum großen Theile durch das Heerwesen bestimmt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, das die Lehre vom Heerwesen einen Theil der Staatswissenschaften bildet und daher an den Universitäten als Lehrgegenstand einzuführen ist.

Werden für das Militärrecht Lehrkanzeln an den Universitäten errichtet, so wird dies zur Förderung der Wissenschaft des Militärrechts und mittelbar auch zur Förderung der Militär-Gesetzgebung wesentlich beitragen, denn die Wissenschaft hat die Aufgabe, der Gesetzgebung den Weg zu ebnen.

Die Vorlesungen über Militärrecht an den Universitäten hätten das ganze Gebiet desselben (das öffentliche, bürgerliche und Strafrecht des Heeres) zu umfassen, wobei sich allerdings auf die Grundsätze und den Geist der Gesetze zu beschränken wäre, und alles Detail entfallen könnte. Das Militärrecht soll gleich dem Privat-, Strafrecht, dem canonischen Recht ein obligater Lehrgegenstand werden. Zu Lehrern werden zunächst Militär-Juristen zu ernennen sein, weil gegenwärtig nur diese eine genaue Kenntnis des Militärrechtes besitzen.

Im folgenden haben wir von dem gegenwärtigen Stand der Militär-Strafgesetzgebung jedoch dem Zwecke der uns hier gestellten Aufgabe entsprechend nur in allgemeinen Zügen zu sprechen. Das Militär-Strafgesetz für die österreichisch-ungarische Monarchie wurde im Jahre 1855, das Militär-Strafgesetz Frankreichs im Jahre 1857, jenes Italiens im Jahre 1869 und jenes für das Deutsche Reich im Jahre 1872 erlassen. Die wichtigsten Bestimmungen der Militär-Straf-

gesetze beziehen sich auf die Militär-Delicte. Die Militär-Delicte sind der strafrechtlich formulierte Gegensatz der militärischen Pflichten.

Unter den militärischen Pflichten steht obenan die des Gehorsams. Die Verletzung des Gehorsams oder der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung bildet das Militär-Delict der Subordinations-Verletzung (eine strafbare Handlung gegen die militärische Unterordnung), welches von den Militär-Strafgesetzen mit verschiedenen Strafen, je nachdem die Handlung im Dienste oder außer demselben, in Kriegs- oder Friedenszeiten, mit Gewaltthätigkeiten oder ohne dieselben begangen wurde, bedroht wird. (§§ 145—158 des österreichischen, Art. 218 bis 223 des französischen, Art. 112—113, 122—134 des italienischen, §§ 89—101 des deutschen M.-Str.-G.) Die von mehreren Soldaten gemeinsam, im gegenseitigen Einverständnis, begangene Subordinations-Verletzung wird wegen der besonderen Gefährlichkeit der That meist als ein eigenes Militär-Delict, das der Meuterei, strenger als die einfache Subordinations-Verletzung bestraft. (§§ 159—182 des österreichischen, Art. 217, 225 des französischen, Art. 114—121 des italienischen, §§ 100 bis 110 des deutschen M.-St.-G.)

Wird von dem Untergebenen ein strenger Gehorsam gegen den Vorgesetzten gefordert, so ist es andererseits Pflicht des Vorgesetzten, seine Untergebenen vorschriftsmäßig zu behandeln. Misshandlungen der Untergebenen im Dienste können, da durch dieselben auch eine Dienstpflicht verletzt wird, nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes behandelt werden. Die Überschreitung der Dienstgewalt des Vorgesetzten gegen seine Untergebenen bildet ein Militär-Delict, dessen Bestrafung gerade so nothwendig ist, wie jene der Insubordination. (§§ 289—291 des österreichischen, Art. 168 des italienischen, Art. 229 des französischen, §§ 114—123 des deutschen M.-St.-G.)

Eine Tugend, welche den Soldaten zieren soll, ist die Treue. Diese wird dadurch verletzt, dass der Soldat durch Flucht oder durch Verstümmelung seines Körpers sich dem Dienste für immer zu entziehen trachtet. Die Fahnenflucht (Desertion) und Selbstbeschädigung gehören zu den schwersten Militär-Delicten, und werden von den Militär-Strafgesetzen auf das erste Delict namentlich in Kriegszeiten, auf den Rückfall dann, wenn dasselbe gemeinsam von mehreren unternommen wird (Desertions-Complot), besonders strenge Strafen gesetzt, während die Selbstmeldung als Milderungs-Umstand angenommen wird. (§§ 183—229, 293—298 des österreichischen, Art. 231—243 des französischen, Art. 137 bis 162, 177 des italienischen, §§ 64—68 des deutschen M.-Str.-G.)

Allen Gefahren muthig entgegen zu treten und für das Wohl des Vaterlandes selbst das Leben zu opfern, ist eine weitere Pflicht des Soldaten. Die Feigheit wird mit strengen Strafen, im

Angesicht des Feindes mit dem Tode bestraft. (§§ 243—260 des österreichischen, §§ 84—88 des deutschen M.-St.-G.)

Der Wachtdienst ist für den militärischen Dienstbetrieb von größter Wichtigkeit. Eine Außerachtlassung der Wachsamkeit seitens einer Wache, namentlich aber eines Postens, kann in Kriegszeiten von unberechenbar nachtheiligen Folgen für das ganze Heer sein. Pflichtverletzungen im Wachdienste werden daher namentlich in Kriegszeiten strenge bestraft. (§§ 230—242 des österreichen, Art. 211—213 des französischen, Art. 95—99 des italienischen, §§ 143, 144 und 146 des deutschen M.-St.-G.)

Eine weitere Art strafbarer Handlungen bilden die Fälle, in welchen eine Dienstpflicht nicht oder nicht gehörig befolgt wird. Da die militärischen Pflichten mannigfacher Natur sind, so ist das Gebiet der Dienstvergehen ein weites und seiner Natur nach unbestimmtes. Hieher gehören die strafbaren Handlungen, welche das österreichische Militär-Strafgesetz als Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen bezeichnet. Derartige Dienstvergehen sollen dem Strafgesetze dann angehören, wenn dieselben schwer genug erscheinen, namentlich wenn durch dieselben ein Verlust herbeigeführt wurde; sonst aber der Disciplinar-Behandlung unterliegen.

Die in den Militär-Strafgesetzen gegen Verleitung von Soldaten zur Verletzung ihrer Dienstpflichten, gegen Falschwerbung, Ausspähung und ähnliche Handlungen enthaltenen Strafnormen sollen das Heer gegen solche Delicte schützen, deren unmittelbares Object die Kriegsmacht ist, während die Strafnormen „gegen widerrechtliche Handlungen im Felde“ den Zweck haben, die Gesittung in der Kriegführung zu wahren, und die Mannszucht aufrecht zu erhalten, welche durch Plünderungen, unerlaubtes Beutemachen u. s. w. sehr leicht gefährdet wird.

Außer den militärischen Delicten gibt es noch gemeine Delicte, welche von den Militär-Strafgesetzen deshalb normiert werden, weil dieselben von Soldaten begangen im Interesse der Disciplin eine strengere Bestrafung erheischen, als dies nach den allgemeinen Strafgesetzen der Fall ist. Hieher gehören der sogenannte Kameradschaftsdiebstahl (Entwendungen, begangen von einem Soldaten zum Nachtheile eines anderen Soldaten), Veruntreuungen und Betrügereien im Dienste, nach italienischem Militär-Strafgesetz auch Schlägereien unter Soldaten.

In Bezug auf die anderen Delicte steht der Soldat im wesentlichen dem anderen Bürger gleich. Dies bedingt jedoch durchaus nicht eine Einschränkung der Militär-Jurisdiction auf die militärischen und die militärisch-qualificierten Delicte der Militärpersonen. Auch durch

ie gemeinen Delicte kann, wenn sie im Dienste begangen werden, der wenn sie sich häufen, die Disciplin Schaden leiden. Aus diesem Grunde, und auch aus anderen Gründen, die hier nicht weiters entwickelt werden können, soll die gesammte Strafrechtspflege über Militärpersonen der Militärverwaltung überlassen bleiben. Obwohl nach deutschem Militär-Strafgesetz die gemeinen Delicte der Militärpersonen nach dem Reichs-Strafgesetze zu beurtheilen sind, so erstreckt sich die Jurisdiction der Militärgerichte doch auch auf diese von Militärpersonen begangenen Delicte.

Sollen wir ein Urtheil über das Verhältnis abgeben, in welchem die Militär-Strafgesetzgebung zur Strafrechtswissenschaft steht, so lautet dasselbe dahin, dass das deutsche Militär-Strafgesetz vom Jahre 1872, welches sich an das Reichsstrafgesetz enge anschließt, den Anforderungen der heutigen Rechtswissenschaft entspricht. Militär-Strafgesetze älteren Datums tragen der Abschreckungs-Theorie zu sehr Rechnung, was jedoch kein Vorwurf sein kann, da jedes Gesetz aus den wissenschaftlichen Ansichten seiner Entstehungszeit hervorgeht. Allerdings können bei der praktischen Anwendung manche Härten strenger Gesetze (durch Strafmilderung, Begnadigung) gemildert werden.

Der Grundsatz, dass das allgemeine Strafrecht die Grundlage des Militärrechts zu bilden hat, dass für den Militärstand nur insofern Abweichungen bestehen sollen, als dies durch das Wesen des Heeres gefordert wird, dass jedoch auch diese Sonderbestimmungen auf dem Principe der Gerechtigkeit zu beruhen haben, soll auch im Militär-Strafverfahren zur Anwendung kommen. Es ist jedoch ein bisher weder von der Gesetzgebung noch von der Wissenschaft gelöstes Problem, in welchen Verzweigungen die modernen Principien des Strafprocesses im Militär-Strafverfahren anzuwenden sind, so dass dasselbe sowohl den Anforderungen der Rechtswissenschaft als jenen des Heerwesens entspricht. Während für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches ein Militär-Strafgesetz besteht, sind derzeit noch drei Strafprocess-Ordnungen in Kraft, die würtembergische vom Jahre 1818, die bayrische vom Jahre 1869, und für die übrigen deutschen Staaten die preußische vom Jahre 1845. Während sich also die deutschen Staaten darüber einigen konnten, welche Handlung als Militär-Delicte und mit welchen Strafen dieselben zu bestrafen sind, kam eine Einigung auf dem Gebiete des Militär-Strafverfahrens bisher nicht zustande. In Bayern besteht ein mündliches, öffentliches Anklage-Verfahren, die preußische Militär-Strafprocess-Ordnung hingegen ist ein schriftlicher Inquisitions-Process mit Ausschließung der Öffentlichkeit und Beschränkung der Vertheidigung. In Bayern urtheilen Schwurgerichte, in Preußen Schöffengerichte. Auf denselben Principien wie die preußische

Militär-Strafprocess-Ordnung, jedoch mit gänzlicher Ausschließung der formellen Vertheidigung, beruht der in Österreich-Ungarn bestehende Militär-Strafprocess, welcher auf die Gerichts-Ordnung der großen Kaiserin Maria Theresia (1768) zurückzuführen ist. Der Grundgedanke des österreichisch-ungarischen und deutschen Militär-Strafverfahrens ist der, dass der Gerichtsherr (der militärische Commandant) die Untersuchung anordnet, das Urtheil bestätigt, beziehungsweise wenn er mit dem Urtheil nicht einverstanden ist, die Acten an die höhere Militär-Gerichtsbehörde vorlegt.

Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, dass das Militär-Strafverfahren in Österreich-Ungarn und in Deutschland reformbedürftig ist. Die Wissenschaft hat auf dem Gebiete des Processrechts in diesem Jahrhundert namhafte Fortschritte gemacht, so dass Feuerbach schon im Jahre 1821 seinem Freunde Grolmann in der Zueignung seiner Schrift über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit zurufen konnte: „Wären wir vor 20 Jahren eingeschlafen, um wie Epimenides erst jetzt wieder zu erwachen, so würden wir glauben, ein Jahrtausend sei unterdessen über den Schläfer dahingegangen." Den Fortschritten der Processwissenschaft hat auch das Militär-Strafverfahren, beziehungsweise dessen Gesetzgebung, Rechnung zu tragen.

Der französische Militär-Strafprocess beruht auf den modernen Process-Principien. Diese sind aber wie der berühmte Jurist Mittermaier sagte, keine Zauberformeln, durch welche allein ein vollkommener Process hervorgezaubert werden kann. Es kommt auf die Durchführung dieser Principien an, und diese ist auch im französischen Militär-Strafprocess mangelhaft. Ein Mangel des französischen Verfahrens ist, dass das juristische Element vollkommen fehlt (das Kriegsgericht besteht aus Nichtjuristen, der Anwalt ist ebenfalls Nichtjurist), während kein Staat (gegenwärtig auch kein Staat Nord-Amerikas) einen Strafprocess mit gänzlicher Ausschließung des juridischen Elements construiert hat.

Erwägt man noch, dass das Strafgesetz auf der alten Abschreckungstheorie beruht (auf jeder Seite sind die Worte zu lesen: „Est puni de mort"), so dürfte auch von dem französischen Militär-Strafrecht der Ausspruch Jean Pauls gelten: „Es ist leichter gerühmt, als gerechtfertigt zu werden."

Die italienische Militär-Strafprocess-Ordnung vom Jahre 1861 beruht auf denselben Principien wie die französische. Der Anwalt ist jedoch Jurist, und sind auch ausführlichere Bestimmungen über den Gang des Processes gegeben, als dies nach der französischen Gesetzgebung der Fall ist.

Näher auf die Processgesetze einzugehen, ist hier nicht unsere Aufgabe.

Wir sind also zu dem Resultate gekommen, dass man gegenwärtig nur von einem Anfange einer Wissenschaft des Militärrechts sprechen kann, und dass es namentlich an einer auf historisch-philosophischer Grundlage beruhenden systematischen Darstellung des gesammten Militärrechts mangelt. Von den bestehenden Militär-Strafgesetzen entspricht zwar jenes für das Deutsche Reich den Anforderungen der heutigen Rechtswissenschaft, aber die übrigen Militär-Strafgesetze und Militär-Strafprocess-Ordnungen (mit Einschluss der preußischen vom Jahre 1845) sind reformbedürftig. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Wissenschaft, festzustellen, in welchem Umfange die modernen Rechtsprincipien (der Anklage, Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit) in einem Militär-Strafverfahren zur Anwendung zu bringen sind, so dass dasselbe den Anforderungen der Rechtswissenschaft und den Verhältnissen des Heeres entspricht.

Seit Veröffentlichung des vorstehenden Aufsatzes sind noch folgende Werke und Schriften über das Militär-Strafrecht erschienen:

1. „Geschichte des Militär-Strafrechtes“ von Dr. Dangelmaier, Berlin 1891, welche Schrift eine Geschichte des Militär-Strafrechtes (des formellen und materiellen) bis zu Anfang dieses Jahrhunderts zu bieten versucht.

2. „Die strafrechtliche Verantworlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen“ von Dr. Fritz van Calker. 1891. (Eine treffliche Monographie!)

3. „Das Heeres-Strafrecht“ von Dr. E. F. Weißl. Wien. 1892. Dieses Werk handelt von der Geschichte des Militär-Strafrechts, von der philosophischen Begründung desselben und von dem allgemeinen Theil des österreichischen Militär-Strafrechts.

4. „Die Regelung des militärischen Strafverfahrens“ von Dr. Ludwig Fuld (1892). Der Autor tritt für die Einführung von militärischen Geschwornen-Gerichten ein. Das Verfahren soll ein mündliches öffentliches Anklage-Verfahren sein.

Der Zeitgeist und das Militär-Strafrecht.

Die Wahrheit der bereits von den griechischen Philosophen aufgestellten Lehre, dass nichts unveränderlich besteht, dass sich alles in einem beständigen Flusse des Werdens befindet (πάντα ῥεῖ), trifft auch in Bezug auf den Zeitgeist zu. — Der Zeitgeist (genius saeculi), welcher die Summe der herrschenden Ideen ist, welche durch Inhalt und Form einer Zeit angehören und sie von andern Zeitperioden unterscheiden, rastet niemals, sondern schreitet immer fort. Es entstehen Ideen, welche die Geisteswelt mächtig anregen, tiefgehende Umwälzungen im Leben der Völker herbeiführen, um dann wieder zu verschwinden und andern Ideen Platz zu machen.

Die Geschichte des Zeitgeistes ist mit der Weltgeschichte identisch. „Die Geschichte des Geistes ist seine That", lautet ein oft citierter Ausspruch Hegels.[1] Wie die Thaten eines Menschen die in die Außenwelt getretenen Bethätigungen seines Willens sind, so sind die großen Ereignisse in der Geschichte einer Nation die Producte des Gesammtgeistes derselben.

Der Zeitgeist äußert seine Wirkungen nach allen Richtungen hin, in rechtlicher, religiöser, wirtschaftlicher und künstlerischer Beziehung. Homer schrieb seine Heldendichtungen zur Zeit, als Griechenland noch wirkliche Helden besaß und das hellenische Volk regen Sinn für Heldenthaten hatte. Zur Zeit, als Philipp von Macedonien mit leichter Mühe Griechenland unterwarf und sagen konnte, dass ein mit Gold beladener Esel die Mauern der stärksten Festungen übersteige, dichtete kein Homer. Die deutschen Heldendichtungen (Nibelungenlied, Gudrun) entstanden, als das Volk für nationale Heldenschaft empfänglich war. In der hohenstaufischen Zeit gelangte die deutsche Literatur „zur höchsten Blüte der Romantik, eroberte im 16. Jahrhundert die religiöse Freiheit, gewann sich in der Classik des 18. Jahrhunderts den Preis freier und humaner Kunst und Wissenschaft . . . und strebt im 19. Jahrhundert dem Ziele des freien (monarchischen) Staates zu".[2] — Die Literatur-Geschichte zeugt, wie wir sehen, von dem Walten des Zeitgeistes.

[1] Vgl. „Archiv des Criminalrechts", Jahrg. 1855, S. 262 u. f.

[2] Scherr, „Geschichte der deutschen Literatur", Leipzig 1854, S. 209.

Wie mit der Literatur, verhält es sich mit der Religion. Die Reformation konnte nur zu einer Zeit entstehen, da das gesammte Volk religiösen Sinn und an dogmatischen Streitfragen Interesse hatte. In unserem Zeitalter haben leider Reform-Bestrebungen auf religiösem Gebiete keine nachhaltige Wirkung. Bei dem großen Aufschwunge, welchen Gewerbe und Industrie genommen haben, stehen vielmehr wirtschaftliche und sociale Fragen im Vordergrund, und wird die Zukunft lehren, welches Ende der Kampf zwischen Capital und Arbeit nehmen und welche Lösung die sociale Frage erfahren wird.

Für die Entwicklung und Fortbildung des Rechtes ist das Arbeiten des Zeitgeistes stets von Bedeutung, da das Recht die juristisch formulierte Consequenz der jeweilig bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse ist. Wie jedes Volk, so hat auch jede Zeit ihr eigenes Recht. Umgestaltungen, die im socialen, religiösen und überhaupt geistigen Leben eintreten, führen auch Umwandlungen auf dem Rechtsgebiete herbei. „Das Recht wächst mit dem Volke, bildet sich aus mit diesem und stirbt endlich ab, sowie das Volk seine Eigenthümlichkeit verliert.“ [1])

Den Gegenstand unserer Besprechung bildet die Einwirkung des Zeitgeistes auf die Gestaltung des Militär-Strafrechts. Wie auf dem Rechtsgebiete überhaupt, so hat der Zeitgeist auch auf dem Gebiete des Militärrechts wichtige Veränderungen herbeigeführt und strebt das Militärrecht in seiner Fortentwicklung dahin, ein Theil des Rechtsorganismus eines Rechtsstaates zu werden, welcher die Förderung der Humanität und Cultur zu seiner Aufgabe hat. Ein Theil des Militärrechts ist allerdings von jeher, soweit unsere rechtshistorischen Kenntnisse zurückreichen, bis auf die heutige Zeit unverändert geblieben, nämlich das System der Militär-Delicte. Schlagen wir das Corpus juris Kaiser Justinianus', in welchem die Fragmente der römischen Juristen über das Militär-Strafrecht der Römer enthalten sind, die Kriegsartikel und „Reuter-Bestallungen“ der deutschen Kaiser und Fürsten, oder des Schwedenkönigs Gustav Adolf, oder ein modernes Militär-Strafgesetzbuch auf, so finden wir eine überraschende Übereinstimmung in Bezug auf die Gattung der Militär-Delicte, eine Übereinstimmung, welche beweist, dass die militärischen Pflichten zu allen Zeiten und bei allen Nationen dieselben sind, und die Bestrafung der Übertretung derselben durch das Wesen des Heeres, dasselbe mag was immer für eine Gestalt haben, immer und überall geboten ist. Der Zeitgeist hat hingegen umgestaltend auf das Militärrecht eingewirkt, indem er

[1]) Savigny, „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“, S 11.

dasselbe seines ständigen Charakters entkleidete. Der Zeitgeist ist es ferner, welcher das barbarisch harte Strafsystem der Militär-Strafgesetze früherer Jahrhunderte in ein milderes, der heutigen Rechtsanschauung entsprechenderes Strafsystem umänderte, und anderseits neue Strafnormen zum Schutze der durch das Völkerrecht anerkannten rechten Weise der Kriegführung schuf. Die angedeuteten Umgestaltungen des Militärrechts werden wir im folgenden näher besprechen.

A) Das Recht des Mittelalters hatte bekanntlich einen ständigen Charakter. Jeder Stand (der Stand der Ritter, der Bauern, der Geistlichen) hatte sein eigenes Rechtsleben. Der Grundsatz, dass jeder nur von seinen Standesgenossen in Civil- und Strafsachen verurtheilt werden solle, war tief in das Rechtsbewusstsein eingewurzelt. Das Heeresrecht behielt diesen ständigen Charakter seit der Bildung stehender Heere bis zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht bei. Der Eintritt in das Heer schloss die Geltung jedes andern Rechtes, als des Rechtes des Heeres, und die Einmischung jeder andern Obrigkeit, als der militärischen, aus. Für den Soldaten galt nur das Recht, welches ihm durch den Befehl der Militär-Obrigkeit zu beobachten vorgeschrieben wurde. Der Soldat unterstand in jeder Beziehung den militärischen Vorgesetzten und den militärischen Gesetzen. Es bestand nach allen Richtungen hin eine Sonderung zwischen Civil und Militär nach dem Grundsatze: „Es gibt nur zwei Dinge überhaupt, was zur Armee gehört und nicht."

Mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wurde aus dem ständigen Heere ein Volksheer, und verlor das Heeresrecht bald seinen ständigen Charakter. Das Militär-Strafrecht ist heutzutage ein Sonderrecht, nicht ein ständiges Recht, d. h. es bestehen für das Militär besondere Gesetze, nicht weil es einen eigenen Stand bildet, sondern weil der Militärdienst Pflichten auferlegt, deren Verletzung besondere Strafnormen erheischt. Die activ dienenden Militärpersonen unterliegen den militärischen Strafgesetzen und Disciplinar-Vorschriften, hingegen unterstehen sie in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, welche mit dem militärischen Dienst keinen Zusammenhang haben, den bürgerlichen Gesetzen und der bürgerlichen Obrigkeit.

Die Militärgerichte bestehen gegenwärtig als Sondergericht aus Gründen des öffentlichen Rechts in Anbetracht des Wesens des Heeres, nicht aber als privilegierte Gerichte, wie dies ehemals der Fall war. Da der Grund der Militär-Gerichtsbarkeit das Jus publicum ist, so kann nicht, wie bei den privilegierten Standesgerichten, auf den Militär-Gerichtsstand verzichtet werden, es kann nicht eine Militärperson, die den Militär-Strafgerichten untersteht, sich der Militär-Gerichtsbarkeit

entschlagen, wie anderseits eine Civilperson nicht von einem Militärgericht zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn nicht, wie dies während eines militärischen Belagerungszustandes der Fall ist, auch Civilpersonen durch das Gesetz dem militärischen Gehorsam unterstellt werden.

Unbegründet ist die Forderung, die Militär-Jurisdiction auf die militärischen Delicte zu beschränken. Durch jede strafbare Handlung eines Soldaten wird die Mannszucht verletzt, und tragen daher auch die von Soldaten begangenen gemeinen Delicte einen militärischen Charakter an sich. Aus Gründen der militärischen Disciplin muss die Militär-Jurisdiction alle gerichtlich strafbaren Handlungen der activen Militärpersonen umfassen. Der ständige Charakter des Militärrechts ist dadurch aufgehoben, dass der Soldat in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten den bürgerlichen Gesetzen und Gerichten untersteht. (S. 58.)

B) Eine andere wichtige Änderung auf dem Gebiete des Militärrechts hat der Zeitgeist, wie oben gesagt, in Bezug auf das Strafsystem herbeigeführt. Das Strafrecht des Mittelalters war durch einen Terrorismus beherrscht, welcher sich in den Strafgesetzen bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts hinzieht. Vielfach verschärfte Todesstrafen, verstümmelnde Körperstrafen, Hexenprocesse, welche der stumpfsinnige Aberglaube erzeugte, der Pranger, die Folter u. s. w. sind die Schlagworte, welche das Strafrecht der früheren Jahrhunderte kennzeichnen. Die Geschichte der Strafen ist ein historisches Zeugnis dafür, wie erfinderisch der menschliche Geist auch in Ersinnung von Grausamkeiten ist. Die Kriegsartikel und Reuter-Bestallungen, in welchen das Militär-Strafrecht enthalten war, übertrafen noch an Grausamkeit die für den Civilstand erlassenen Strafgesetze. Das leitende Princip des Militär-Strafrechts der damaligen Zeit war: „Terrent nisi timent.“ Es waltete eine unerbittliche, durch den wohlthuenden Genius der Billigkeit nicht gemilderte Strenge.

Die Todesstrafe war auf die Mehrzahl der Militär-Delicte angedroht, und wo dies nicht der Fall war, war die Strafe meist unbestimmt gelassen, wodurch der Willkür Thür und Thor geöffnet war. Die Todesstrafe wurde mit Verschärfungen vollzogen. Bei Militär-Delicten wurde die Todesstrafe oft dadurch verschärft, dass der zum Tode Verurtheilte vor der Execution für ihn entehrende Handlungen vornehmen musste. So musste z. B. nach holländischem Militär-Strafrecht der wegen Meuterei zum Tode Verurtheilte vor der Hinrichtung einen Hund oder einen Sessel eine Strecke tragen, wobei er öffentlich verhöhnt wurde.[1])

[1]) „Corpus juris militaris“, S. 1027, herausgegeben von dem General-Auditeur Schulzen. Berlin 1700.

Außerdem wurde die Todesstrafe verschärft durch Schleifung zur Richtstätte, durch Ausreißen der Zunge, Abhacken der Hände u. s. w. Vollzogen wurde die Todesstrafe auf verschiedene Art, durch Feuer, Schwert, Rad, Galgen und Erschießen.

Außer der Todesstrafe kommen vor: 1. Leibesstrafen, und zwar Abhauen der Hände oder der Finger, Stock- und Karbatschstreiche, das Brandmarken, Spießruthenlaufen u. s. w. Das Spießruthenlaufen bestand darin, dass der Verurtheilte an in einer Linie (Gasse) aufgestellten Soldaten vorüberlaufen musste, wobei ihm jeder mit einer Ruthe einen Streich über den Rücken versetzte. Wollte der Verurtheilte nicht durch die Gasse laufen, so wurde der Contremarsch über ihn verhängt. Der Verurtheilte wurde nämlich auf eine Bank gebunden, die Executions-Mannschaft defilierte an ihm vorbei, und jeder derselben gab ihm Ruthenstreiche. 2. Freiheitsstrafen: Lebenslänglicher oder zeitlicher Kerker, Schanzarbeit mit schweren oder leichten Eisen, daneben im 18. Jahrhundert Stockhaus-, Festungs- und Profoßen-Arrest. 3. Endlich Ehren- und Geldstrafen.

Selbstverständlich dictierte der die Zeit beherrschende Aberglaube auch gegen Soldaten, welche sich mit den Teufel in einen Bund einließen oder der Zauberei ergaben, verschiedene Strafen. So z. B. bestimmte das kurfürstlich-brandenburgische Kriegsrecht[1]) im Artikel 1, dass mit einem Kriegsmann, welcher die „Leute, Waffen, Gewehre beschwöret, mit Zauberei und sothanem Wesen und Fürnehmen umgeht und auf geschehene Warnung und Unterricht davon nicht abgeht, nach göttlichem und unserem Recht" verfahren werden soll. Nach göttlichem und unserem (d. h. weltlichem) Rechte unterschied man: *a)* ob der Beschuldigte mit dem Teufel ein Bündnis geschlossen oder sich ihm eigen verschrieben habe; *b)* wenn dies nicht der Fall war, ob der Beschuldigte die Zauberkunst vom Teufel selbst oder einem andern Zauberer gelernt habe oder mit dem Teufel Gespräche führe und ihn um Rath frage oder *c)* ob er nur durch abergläubische Mittel Kranke zu heilen oder verlorne Dinge wieder zu finden trachtete. Im ersten Falle trat der für schuldig Befundenen der Feuertod, im zweiten Falle der Tod durch Enthauptung, während derselbe im dritten Falle mit Stauppenschlägen bestraft wurde.

Die Folter, als ein Zwangsmittel, um einen einer Übelthat Be-

[1]) Die Kriegsartikel des Kurfürsten Friedrich Wilhelm (1660—1672) beruhen auf den schwedischen Kriegsartikeln Gustav Adolfs (1621). Diese Kriegsartikel sind ein für ihre Zeit anerkennenswertes Gesetz. Insbesondere verdienen diese Kriegsartikel vor den ältern den Vozug, indem bestimmte Strafarten angedroht sind. Die Todesstrafe wurde durch Erschießen oder den Strang, an Officieren durch Enthauptung vollzogen. Die Prügelstrafe kommt nicht vor.

chuldigten in Ermanglung eines vollen Beweises zum Geständnis zu ringen, bestand im Civil- und Militär-Strafverfahren. Als bei den Kriegsgerichten die Folterungsgrade (Daumstock, Binden und Schnüren, Aufspannen des Körpers auf einer Leiter) aus der Übung kamen, wurde der Leugnende durch Stockstreiche zum Geständnisse gezwungen.

Das grausame Strafsystem früherer Jahrhunderte, welches wir hier in allgemeinen Umrissen schilderten, widerstrebt unseren sittlich-rechtlichen Anschauungen, allein es entsprach ganz dem Geiste der damaligen Zeit. Es herrschte im Mittelalter Aberglaube, Terrorismus und der despotische Geist des recipierten römisch-byzantinischen Strafrechts, welchem der Gedanke innewohnte, Nachdenken über religiöse Dinge mit Feuer und Schwert zu unterdrücken. Wenn auch die früheren Jahrhunderte einzelne bedeutende Errungenschaften aufweisen, so waltete doch bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhundertes der mittelalterliche Geist vor, denn der Zeitgeist macht keine Sprünge, sondern schreitet allmählich fort. Um ein humaneres Strafsystem zu schaffen, bedurfte es eines ganz veränderten Zeitgeistes, und dieser trat in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf, welches man mit Recht das philosophische nennen kann. Der Geist der Aufklärung verscheuchte den finsteren Aberglauben des Mittelalters und mit diesem auch den Teufel aus den Strafgesetzen und sprach sein vernichtendes Urtheil über alle Hexenprocesse. Zuerst waren es allerdings die französischen Encyklopädisten, welche Aufklärung predigten. Einen mächtigen und nachhaltigen Umschwung in der Geisteswelt brachte aber die deutsche Philosophe hervor und wirkte namentlich dadurch umgestaltend auf das Strafrecht, dass sie Strafrechtstheorien über das Princip und den Zweck des Strafrechtes aufstellte. Auch der Italiener Beccaria. dessen treffliche Werke, namentlich das Werk: „Dei delitti e delle pene", eine weite Verbreitung fanden, lehrte mit meisterhafter Beredsamkeit Menschlichkeit in der Strafrechtspflege und wies die Unverhältnismäßigkeit der Strafen zu den Verbrechen nach.

Der Geist der Aufklärung und Humanität, unterstützt und genährt durch hochherzige Monarchen (namentlich den edlen Kaiser Josef II.), gestaltete das Strafsystem immer mehr zu einem mildern und humanen um. Die Todesstrafe wird gegenwärtig nur auf die schwersten Verbrechen angedroht, die Verschärfungen der Todesstrafe und Leibesstrafen sind gänzlich abgeschafft. Die gewöhnlichsten Strafen der heutigen Strafgesetze sind Freiheits- und Geldstrafen. Bei der erfolgten Umgestaltung des allgemeinen Strafrechtes im Geiste der Humanität und Aufklärung konnte sich das barbarische Strafsystem der Militär-Gesetze früherer Zeiten nicht lange halten. Mit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht brach sich die Erkenntnis bahn, dass das Heer ein Theil des Volkes ist, und dass das allgemeine Strafgesetz die Grundlage des

Militär-Strafgesetzes zu sein hat. — Die heutigen Militär-Strafgesetze kennen keine qualificierten Todesstrafen und keine Leibesstrafen, und auch die Teufel und die Teufels-Verbündeten sind aus den Militär-Strafgesetze verschwunden.

Vergleicht man die heutzutage bestehenden Militär-Strafgesetze mit jenen aus früherer Zeit, so ist der Fortschritt der Gesetzgebung (wenn auch die Literatur den Gegenstand vernachlässigt hat) auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts ein unbestreitbarer. Immerhin bestehen in den Militär-Strafgesetzen, namentlich in jenen aus älterer Zeit, noch manche harte Bestimmungen, und erscheinen dieselben daher theilweise reformbedürftig.

Wahrhaftig humane Bestrebungen, welche eine gesunde, durchführbare Reform anstreben, verdienen gewiss Beifall. Andererseits aber muss man sich hüten, in das Fahrwasser übel verstandener Weichlichkeit zu gerathen. Es macht sich in der Literatur immer mehr eine Strömung geltend, welche das Wesen des Heeres und die Bedeutung des Militärrechts gänzlich verkennt. Es ist z. B. gewiss nicht zu billigen, wenn die Behauptung aufgestellt wird, dass das Militärrecht mit der Disciplin nichts zu thun hat, und dass alle militärischen Vergehen nur der disciplinären Ahndung überlassen werden sollen. Es zeigt von einem Verkennen der militärischen Verhältnisse, wenn gegen die strenge Bestrafung der Vergehen gegen die militärische Unterordnung geeifert wird. Vaterlandsliebe und Achtung vor dem Vorgesetzten sind allerdings wichtige Dinge, allein das Strafrecht kann zur Erhaltung der Disciplin nicht entbehrt werden.

Auf den hier berührten Gegenstand wollen wir nicht näher eingehen und uns nur mit der Bemerkung begnügen, dass wahre Humanität und Aufklärung sich ebenso von barbarischer Strenge als von einer theilnehmenden Empfindelei ans affectierter Humanität unterscheiden, durch welche das Wohl des Staates Schaden leiden könnte.

Der Zeitgeist ist eine große Macht, der nichts zu widerstehen vermag, allein häufig werden auch die Wünsche einzelner als der Zeitgeist ausgegeben, und dann gilt das treffliche Wort Goethes: „Denn was die Herren den Geist der Zeiten nennen, das ist der Herren eigner Geist."

C) Eine andere Umgestaltung hat das Militärrecht durch die Entwicklung und Fortbildung des Völkerrechts erfahren, welches seinerseits auch nur ein Product des Zeitgeistes ist.

Die größten Nationen des Alterthums, die Griechen und Römer, sahen den Staat als die höchste Rechts-Institution auf Erden an. Das Princip der nationalen Abgeschlossenheit beherrschte die damalige Welt. „Ewiger Krieg den Barbaren", wie man die Angehörigen anderer

Nationen nannte, war die Devise der alten Welt. Es gab zwar auch im Altherthum gemeinsame Völker-Gebräuche, namentlich in Bezug auf die Kriegsführung. Die Beobachtung dieser Gebräuche beruhte jedoch auf religiösen Vorstellungen, und nicht auf einer anerkannten Rechtsverbindlichkeit gegen andere Nationen, denn den Fremden gestand man überhaupt kein Recht zu. Die Kriegsverträge wurden durch Eid und Opfer bekräftigt, und so unter den Schutz der Religion gestellt. Die unter religiösen Ceremonien eingegangenen Verträge wurden beobachtet, weil man durch deren Bruch den Zorn der Götter zu erregen fürchtete. Es war der sacrale, nicht der Rechts-Standpunkt maßgebend. Das Fetialrecht (die Fetialen waren ein von Numa Pompilius gegründetes Priester-Collegium) war nur in sehr beschränktem Sinne ein Ersatz für das noch mangelnde Völkerrecht. Der Krieg war im Alterthume ein Kampf aller gegen alle. Der Feind war rechtlos, die Kriegsgefangenen verfielen der Sclaverei, und die wehrhaftesten derselben verlebten den Rest ihres Lebens meist als Gladiatoren. Bewegliche Sachen, welche dem Feinde abgenommen wurden, wurden als Beute unter die Sieger vertheilt. Das Beutemachen galt nach römischem Rechte als der sicherste Titel der Erwerbung des Eigenthums. Wenn auch einzelne Strafbestimmungen gegen Plünderungen vorkamen, so kann in denselben nicht eine Anerkennung des Rechtes der Feinde erkannt werden, da diese Strafnormen nur deshalb erlassen wurden, weil durch einreißende Plünderung die Disciplin sehr leicht gefährdet werden kann. Eine noch rohere Auffassung über die Kriegsführung bestand im Mittelalter. Erst im Zeitalter der Reformation eröffneten die Ereignisse den auf den Völkerverkehr gerichteten Rechts-Anschauungen eine neue Entwicklungsbahn.

Das römische Privatrecht wurde von der ganzen romanisch-germanischen Welt recipiert, und so zu einem gemeinsamen Rechte aller Völker. Die Erfindung der Buchdruckerkunst bot das technische Mittel, um die allgemeine Verbreitung der wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungen und des Humanismus, welcher durch das Erwachen der classischen Studien belebt wurde, zu ermöglichen. Nicht allein die geistige Welt, sondern auch der räumliche Gesichtskreis war ein erweiterter geworden. Neue Welttheile wurden entdeckt, der Seeweg nach Ost-Indien wurde aufgefunden.[1] Der rege Handel, welcher sich mit den Erzeugnissen der fremden Welttheile entwickelte, brachte die Völker unter einander in vielfache Berührung und Wechselbeziehung.

Bei diesen großartigen Ereignissen entwickelte sich nothwendiger Weise im Gegensatze zur Auffassung der antiken Welt die Anschauung, dass der Staat nicht die alleinige Rechtsordnung auf Erden ist, da die

[1] „Encyklopädie der Rechtswissenschaft“ von Holtzendorff, S. 752.

ganze Menschheit in verschiedenen Staaten lebt, und mit dieser Rechtsanschauung das Völkerrecht, dessen Grundlage schon durch das Christenthum dadurch geschaffen war, dass dasselbe, ohne einen Unterschied der Nationalitäten zu machen, die Nächstenliebe als ein Gebot der Religion aufstellte.

Dieses durch den Zeitgeist hervorgerufene allgemeine Rechtsbewusstsein fand bald die theoretische Formulierung. Der Niederländer Hugo Grotius war es, welcher in seinem berühmten Werke: „De jure belli et pacis" das erste wissenschaftliche System eines Völkerrechts schuf. Nach Hugo Grotius können insbesonders Pufendorf, Leibniz, Bynkershoek, Barbeyrac, Vattel, und in unserem Jahrhundert Heffter, der Deutsch-Amerikaner Lieber und Bluntschli als die wissenschaftlichen Koryphäen des Völkerrechts bezeichnet werden.

Wenn wir auch noch weit von der Verwirklichung der Idee eines ewigen Friedens entfernt sind, so hat sich doch zum Segen der Menschheit die Kriegführung in der Neuzeit im Geiste der Humanität entwickelt. Während im Alterthume und Mittelalter der Krieg gegen alle Unterthanen des feindlichen Staates geführt wurde, und meist mit der Vernichtung einer Nation endete, so gilt heute im Völkerverkehr der Grundsatz, dass die Nationen im Frieden sich möglichst viel Gutes, im Kriege möglichst wenig Übles zufügen sollen. Der Krieg wird nur unter den Staaten durch ihre legitimen Streiter geführt. Als solche werden auch die irregulären Truppen angesehen, wenn dieselben militärisch organisiert und mit solchen Abzeichen versehen sind, welche sie auf Flintenschussweite als Soldaten erkenntlich machen. Gegen Personen des feindlichen Wehrstandes kann im Kampfe Gewalt, sogar bis zur Tödtung, angewendet werden, jedoch darf auch gegen sie nicht barbarisch verfahren werden, weshalb z. B. der Gebrauch explosiver Geschosse aus Handfeuerwaffen vom Standpunkte der Humanität missbilligt wird. (Petersburger Convention vom 11. December 1868.) Das Elend der verwundeten Krieger wurde durch die Genfer Convention vom 22. August 1864 gemildert.[1])

Gegen die friedlichen Einwohner des Feindeslandes dürfen keine Feindseligkeiten ausgeübt werden, da gegen sie kein Krieg geführt wird. Das Eigenthum derselben kann zwar, soweit es die militärische Nothwendigkeit erfordert, durch operative Vorgänge in Mitleidenschaft gezogen, und auch zur Verpflegung der Armee verwendet werden, jedoch gegen gewinnsüchtige Eingriffe Einzelner ist dasselbe geschützt.[2])

[1]) Über die Brüsseler Declaration vom Jahre 1874 vgl. Lentner, „Das Recht im Kriege", 1880.

[2]) Streffleurs „Österreichische militärische Zeitschrift", Jahrgang 1882, I. Bd., S. 139, und III. Bd., S. 70.

Die heutigen Militär-Strafgesetze enthalten nämlich Strafbestimmungen gegen unerlaubtes Beutemachen, Plünderungen, rechtswidrige Verheerungen und Verwüstungen und Beraubung Gefallener, Verwundeter und Gefangener. Das Beuterrecht ist das Recht des Soldaten, bewegliche Sachen des Gegners hinwegzunehmen. Dem Beuterecht unterliegen nur Sachen des Staates und Privater, welche zur Kriegsführung bestimmt sind. Diese dem Feinde abgenommenen Sachen werden Eigenthum des Staates, nicht der einzelnen Soldaten. Berechtigt zum Beutemachen sind nur Personen des streitbaren Standes und nur während des Kampfes oder wenn sie vom Befehlshaber die Erlaubnis erhalten haben. Wer unerlaubt auf Beute ausgeht, wird nach deutschem Militär-Strafrecht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft (§ 128). — Der Plünderung macht sich schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder der militärischen Überlegenheit rechtswidrig Sachen der Landesbewohner hinwegnimmt, oder unbefugt Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt, oder das Maß der von ihm vorzunehmenden Requisionen überschreitet. — Die Plünderung wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, bei verübten Gewaltthätigkeiten mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und, wenn ein Mensch ums Leben gekommen ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft (§ 129 und folgende). — Die Beraubung Gefallener, Verwundeter oder Gefangener wird mit Zuchthaus bis zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft (§ 134). — Das Marodieren, worunter man die Bedrückung der Landesbewohner durch Nachzügler versteht, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft (§ 135).

Die Militär-Strafgesetze anderer Staaten enthalten den hier angeführten Bestimmungen des deutschen Militär-Strafgesetzes analoge Normen. Andererseits verfallen aber auch Einwohner des Feindeslandes, welche unbefangen einherziehende Soldaten überfallen, sie verwunden oder tödten oder sonst strafbare Handlungen gegen die Kriegsmacht unternehmen, der Behandlung nach dem Strafgesetze und zwar auch des eigenen Staates. — Alle diese Strafnormen sind ein Product des Zeitgeistes, welcher eine unter den Staaten bestehende Rechtsordnung und allgemeine Menschenrechte anerkennt und den Krieg nur als einen Kampf unter den Staaten ansieht.

D) Auch gegenwärtig stehen wir vor einer wichtigen Umgestaltung des Militär-Strafrechts durch den Zeitgeist, nämlich der Reform des Militär-Strafprocesses. Der germanische Strafprocess war ursprünglich ein öffentlicher Anklageprocess. Durch den im Mittelalter mächtigen Einfluss des canonischen Rechts bildete sich der allgemeine

Strafprocess allmählich zu einem geheimen schriftlichen Inquisitionsprocess um. Dieser Entwicklung folgte auch der Militär-Strafprocess. In diesem Jahrhunderte sind im allgemeinen (Civil-)Strafprocesse durchgreifende Reformen eingetreten. Die Principien, auf welchen der moderne Strafprocess beruht, sind: Die Mündlichkeit, die Anklage, die Öffentlichkeit und die Zulassung der materiellen Vertheidigung im weitesten Umfang. Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Militär-Strafprocesses sind bekanntlich dahin gerichtet, diese Principien auch im Militär-Strafverfahren zur Geltung zu bringen.

Diesen in der gegenwärtigen Zeit bestehenden Reformbestrebungen kann im allgemeinen die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Wie die Wissenschaft des Militär-Strafrechts in jeder Beziehung an die Wissenschaft des allgemeinen Strafrechts anzuknüpfen hat, so soll auch die Gesetzgebung des Militär-Strafrechts (des materiellen und formellen) die Gesetzgebung des allgemeinen Strafrechts zur Grundlage haben.

Die modernen Process-Principien erscheinen dem Rechtsbewusstsein, welches der Zeitgeist der Gegenwart erzeugt hat, die richtigen zu sein. Das mündliche (unmittelbare) Verfahren hat nach unserer heutigen Auffassung vor der Schriftlichkeit den Vorzug, dass die Richter selbst die Angeklagten, die Zeugen, die Sachverständigen sehen und hören, und ihnen so die Würdigung der Individualität der Personen, auf Grund deren Aussagen sie ihr Urtheil abgeben sollen, ermöglicht wird, während die Schriftlichkeit des Verfahrens die Richter auf die Information des Untersuchungsrichters beschränkt. Das Anklageprincip ist dem Untersuchungs-Princip vorzuziehen, weil bei jenem der Angeklagte jedenfalls vor der Hauptverhandlung erfährt, welche Handlung ihm zur Last gelegt wird, gegen welche Beschuldigungen er seine Vertheidigung einzurichten hat, ferner, weil die Rollen des Anklägers und Richters getheilt sind, wodurch die Stellung des Richters eine unparteiische wird.

Die Schwierigkeiten, welche bei der Abfassung einer zeitgemäßen Militär-Strafprocess-Ordnung zu bewältigen sind, bestehen, wie allgemein bekannt, darin, die modernen Process-Principien mit den Heeres-Einrichtungen in Einklang zu bringen.

In Deutschland ist die Schaffung einer den Anforderungen des heutigen Zeitgeistes entsprechenden *einheitlichen* Militär-Strafprocess-Ordnung gewiss eine der wichtigsten Aufgaben der Justiz- und Militär-Verwaltung, da bekanntlich im Deutschen Reiche noch drei Militär-Strafprocess-Ordnungen (die württembergische vom Jahre 1818, die preußische vom Jahre 1845 und die bayrische vom Jahre 1869) bestehen. Einheit nach allen Richtungen hat das Losungswort einer jeden Militär-Verwaltung zu sein, da das Heer als die Quintessenz der Kraft des Staates nur *einen* Körper vorstellen soll. Zu einer einheitlichen

Armee-Organisation gehört aber nicht nur Einheit in allen strategischen und taktischen Verhältnissen, sondern auch Einheit der Disciplin und Strafrechtspflege

Wenn wir das hier über die Umgestaltung des Militärrechts durch den Zeitgeist Gesagte überblicken, so kommen wir zu der erfreulichen Überzeugung, dass auch das Militärrecht sich im Geiste der Humanität und Gerechtigkeit fortentwickelt. Die Menschheit strebt in der Staats- und Gesellschafts-Ordnung immer mehr und mehr, nach allen Richtungen hin das Menschheits-Ideal zu verwirklichen. Es wäre allerdings vermessen, zu entscheiden, ob dieses Ziel jemals ganz erreicht werden wird, allein die Weltgeschichte lehrt uns, dass die Menschheit in civilisatorischer Hinsicht immer Fortschritte macht. Byron hat zwar die Weltgeschichte mit der Flut und Ebbe des Meeres verglichen. Zutreffender erscheint uns aber der von Scherr in seiner Geschichte der deutschen Literatur (S. 210) gemachte Vergleich der Weltgeschichte (und wir fügen hinzu, auch des Zeitgeistes) mit einem Strom, welcher langsam und in vielen Krümmungen, dennoch aber immer vorwärts rollt.

Welche Wendung der Strom des Zeitgeistes aber auch gegenwärtig nehmen mag, so können wir der Zukunft doch mit Beruhigung entgegensehen, da es eine allgemeine und festbegründete Überzeugung ist, dass das Heer Schild und Schwert nach außen und die sicherste Stütze der gesellschaftlichen Ordnung im Innern ist, und dass das Heer ausschließlich dem obersten Kriegsherrn zur unwandelbaren Treue und zum Gehorsam verpflichtet ist, und gleich diesem allen politischen Parteien fern stehen soll.

Die Ehren-Nothwehr.

Den verflossenen Winter (1888—1889) verlebte ich in einer kleinen, an der blauen Donau gelegenen Provinzialstadt. Glaube mir, lieber Leser, das Leben eines Junggesellen (sei er ein junger oder ein alter Junggeselle) in einer Kleinstadt ist höchst monoton. Während des Tages geht er seiner Beschäftigung nach, und man muss jenen Junggesellen noch glücklich preisen, welcher es so einzurichten versteht, dass seine Beschäftigungen die Tagesstunden ausfüllen, da er sonst nothgedrungen auf allerlei kostspielige Allotria verfällt. Abends finden sich die Junggesellen gewöhnlich in einem Gasthause zusammen, besprechen die Local-Ereignisse, wenn solche überhaupt existieren, oder sie beschäftigen sich mit großer Politik. Gewöhnlich langweile ich mich bei solchen Gesprächen wie ein Sohn Albions zur Zeit der großen Nebel.

Um dieser Langweile zu entgehen, besuchte ich oft das Theater. Eines Abends war „Faust“, was lange vorher angekündigt wurde. Als großer Verehrer Goethes freute ich mich auf diese Aufführung schon durch einige Tage. Aber welche Enttäuschung! Nicht bloß der Mephistopheles, sondern auch Faust und Margarete hinkten. „Indicit in Scyllam, qui vult vitare Charybdim“, dachte ich mir, als ich mich an die Unterhaltung im Gasthause erinnerte.

Den folgenden Abend besuchte ich meinen Freund, welcher Beamter des Kreisgerichtes und Lieutenant in der Reserve ist. Wir sprachen von allerlei interessanten Dingen und kamen auf die Reform des Militär-Strafprocesses zu sprechen, wobei wir die in neuerer Zeit in den Fachjournalen und der Tagespresse gebrachten Reformvorschläge Revue passieren ließen. — Die hinkenden Gestalten des Vorabends (Faust, Mephistopheles und Margarete) wollten mir noch immer nicht aus dem Sinne; meine Nerven waren zu sehr aufgeregt. — Sodann kam das Gespräch auf die Ehren-Nothwehr, unter welcher man, wie ich gleich hier bemerke, das Recht der Selbstvertheidigung, um wörtlichen (verbalen) oder symbolischen Injurien ein Ende zu machen, versteht. Das Gespräch interessierte mich sehr und ließ mich meine Leidensgeschichte des Vorabends vergessen.

Erst um die eilfte Stunde verließ ich meinen Freund, um mich

nach Hause zu begeben. Ich hatte einen ziemlich weiten Weg zu machen, da ich nicht in der Stadt (sit venia verbo), sondern in einem in der Umgebung der Stadt gelegenen Dorfe wohnte.

Es war eine romantische Winternacht, gerade so, wie sie in den Romanen geschildert wird. Der Mond leuchtete hell, die Sterne funkelten, die Schatten der Bäume hoben sich gespensterhaft von der Schneedecke ab, mit welcher die Erde überzogen war. Nur einzelne Lichter, welche in den Wohngebäuden in Stadt und Dorf zu sehen waren, kündeten dem nächtlichen Wanderer an, dass noch Menschen wachten.

Mir einsamem Wanderer war aber sehr kalt, was den Reiz der Romantik etwas abschwächte. Ich dachte über das mit meinem Freunde geführte Gespräch, nämlich über die Ehren-Nothwehr, nach, und hatte hiezu umsomehr Zeit, als der Weg sehr glatt war und ich langsam gehen musste. Nächsten Morgen erwachte ich mit Gedanken über die Ehren-Nothwehr. Das Thema interessierte mich sosehr, dass ich mir alle Bücher anschaffte, in welchen ich etwas über Ehren-Nothwehr zu finden glaubte. Die meiste Belehrung über die Nothwehr habe ich aus dem gediegenen, mit wahrem Gelehrtenfleiße gearbeiteten Werke: „Das Recht der Nothwehr" von K. Levita, 1856, geschöpft. Über die Ehren-Nothwehr, namentlich mit Bezug auf das Militärrecht, habe ich sehr wenig gefunden. Die meisten unserer juridischen Schriftsteller pflegen sich nicht mit militärrechtlichen Fragen zu beschäftigen. Es ist allerdings viel leichter, über Gesetze, über welche bereits unzählige Commentare bestehen, noch einen Commentar zu schreiben und sich gegenseitig Complimente zu machen, nach dem Grundsatze: „Facio ut facias". Ein anderesmal mehr über den Stand der Wissenschaft des Militärrechtes. Meine dermalige Aufgabe ist, Dich, geehrter Leser, mit dem Resultate meiner Studien über die Ehren-Nothwehr bekannt zu machen.

Zunächst wollen wir erörtern, ob die Ehren-Nothwehr nach allgemein rechtlichen Grundsätzen zulässig ist, und gehen sodann auf die Bestimmungen des bestehenden Gesetzes über.

Die Nothwehr ist das Recht der Person, sich gegen einen rechtswidrigen Angriff, welcher bereits begonnen hat oder unmittelbar bevorsteht, mit Gewalt zu vertheidigen. Es steht also hier das Recht dem Unrechte gegenüber.

Um die Frage zu beantworten, ob die Nothwehr auch gegen verbale und symbolische Injurien (die Ehren-Nothwehr) zulässig ist, fragen wir uns, auf welche Weise vom Standpunkte der Rechtsphilosophie das Recht der Nothwehr zu begründen ist.

Die Nothwehr ergibt sich unserer Ansicht nach aus der Existenzberechtigung des Individuums. Alles, was besteht, hat das Recht auf Fortbestand, bis es von selbst zerfällt, und daher auch das Recht der

Vertheidigung gegen Angriffe, welche den Fortbestand zu beschränken oder aufzuheben drohen.

Das Recht auf Fortbestand ergibt sich daraus, dass jedes Individuum ein Theil des Ganzen ist. Es gibt ein Etwas, von Kant „das Ding an sich“ genannt, von Schopenhauer, Kants größtem Schüler, als der Wille erkannt, welcher das ganze Weltall durchdringt.

Der Wille als etwas Übersinnliches und Unergründetes ist es, welcher das Wachsthum der Pflanzen, den Zurückgang der Säfte derselben im Herbste und das Wiederaufleben der Pflanzen im Frühjahre hervorbringt, und welcher sich endlich im Thiere als Instinct äußert.

Im Menschen allein ist der Wille durch das Vorhandensein der Vernunft veredelt. Durch die Vernunft wird der Wille des Menschen zu einem selbstbewussten. Alle Veränderungen, welche sich in der unvernünftigen Welt vollziehen, werden mit Nothwendigkeit durch die äußeren Einwirkungen hervorgerufen. Auf den Menschen wirken ebenfalls äußere Einwirkungen (Bedürfnisse) ein, welche die Motive zu seinen Handlungen, den in die Außenwelt tretenden Willens-Entschlüssen, sind. Allein, vermöge der Vernunft ist der Mensch im Stande, seine Handlungen vorher zu überlegen, die Mittel zu wählen, um zu seinem Zwecke zu gelangen, abzuschätzen, welchen Nutzen ihm die Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährt, welche andere Folgen die Handlung hat, und so sich selbst Motive zu setzen. Da der Wille des Menschen vernünftig und daher frei ist, so ist derselbe für das Recht von hoher Bedeutung. Der Mensch allein kann vermöge seines vernünftigen Willens Gutes und Böses, Recht und Unrecht thun. Durch seinen Willen erwirbt der Mensch Eigenthum, indem er Sachen der Außenwelt durch Arbeit seiner Herrschaft unterwirft; durch den Willen geht der Mensch Verträge ein, indem er sich zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, seinen künftigen Willen beschränkt. Im Testamente überträgt der Mensch durch seinen letzten Willen alle seine erworbenen Rechte an dritte Personen. Unrecht begeht der Mensch ebenfalls durch seinen Willen, indem er in die Willenssphäre eines anderen Menschen derart eingreift, dass er sich den fremden Willen durch List oder Gewalt, die Urtypen des Unrechtes, unterwirft.

Da jedes Individuum von der Weltseele durchdrungen ist, so kann das Recht auf Fortbestand nicht für den Menschen allein in Anspruch genommen werden.

Wenn ein Raubvogel einer Schwalbe oder eines Singvogels sich bemächtigt, so erregt es unser Mitleid. Wenn ein Stein das Wachsthum einer Pflanze behindert, so sind wir versucht, denselben zu entfernen. Dieses Mitgefühl für Thier und Pflanze wird durch die Erkenntnis wachgerufen, dass alles Bestehende das Recht auf Existenz hat.

Vom Standpunkte der heutigen Gesetzgebung kann man allerdings nur von den Rechten der Menschen sprechen, da nur diese Rechte von den Gesetzen geschützt werden.[1]

Hat jeder Mensch ein Recht auf Existenz, so ergibt sich hieraus auch das Recht der Vertheidigung derselben. Der Wille, welcher widerrechtlich in die fremde Willenssphäre übergreift, kommt mit sich selbst in Widerspruch, indem er den Willen eines anderen Individuums, welches gleich dem Individuum, welches er (der angreifende Wille) selbst beseelt, ein Recht auf Existenz hat, verneint. Wird dieser widerrechtliche Wille aufgehoben, so wird das Recht wieder hergestellt. Die Nothwehr ist also ein natürliches, nicht erst durch die positive Gesetzgebung geschaffenes Recht. Schon der römische Jurist Florentinus sagt: „Juris gentium est, ut vim atque injuriam propulsemus?" Es ist ein Grundsatz des Rechtes der Völker, nicht bloß des römischen Rechtes, dass wir Unrecht mit Gewalt zurückweisen.[2]

Die Vertheidigung unserer Rechte ist aber anderseits eine Bedingung des Fortbestandes derselben.

Ein Recht, welches nicht vertheidigt wird, welchem nicht die Thatkraft des Individuums zur Seite steht, trägt den Keim des Verfalles in sich. Nur der thatkräftige Wille besteht. Die große Lehrmeisterin, die Erfahrung, lehrt, dass wir unser Recht uns erkämpfen müssen. Wir sollen nicht alles von anderen erwarten, denn „Selbst ist der Mann". Wir achten auch nur denjenigen, welcher mit Energie seine Rechte vertheidigt, während jener, welcher mit Indifferentismus seine Rechte aufgibt, unser Missfallen erregt.

Solange die Staatsgewalt noch nicht gehörig erstarkt ist, um die Rechte der einzelnen Bürger zu schützen, ist es ausschließlich Sache des Einzelnen, seine Rechte gegen ungerechte Angriffe zu wahren und sich für erlittenes Unrecht Genugthuung zu verschaffen. Wenn der Einzelne mit dem Einzelnen es nicht aufnehmen kann, werden die Familien ins Mitleiden gezogen, es entsteht ein Krieg im kleinen, welcher mit der Blutrache endigt. Die Blutrache existiert in dem jugendlichen Alter eines jeden Volkes, so im alten mosaischen, griechischen, römischen und germanischen Rechte.

In einem geordneten, erstarkten Staatswesen existiert kein Faust-

---

[1] Die Gesetze gegen Thierquälerei bilden einen Anfang zum Schutze der Rechte der Thiere.

[2] Andere Stellen des römischen Rechtes, in welchen derselbe Gedanke zum Ausdruck kommt, sind: „Adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere". l. 4, pr (9, 2): „Vim vi defendere omnes leges omniaque jura permittunt". l. 45, 54, ibid.: „Vim vi repellere licet, idque jus natura comparatur". l. 1, § 27, de vi etc.

recht, der Staat selbst ist es, welcher die Aufgabe des Schutzes der Rechte der einzelnen Bürger übernimmt. Der Bürger hat, um zu seinem Rechte zu gelangen, oder durch Bestrafung des Verletzers seiner Rechte Genugthuung zu erhalten, den Schutz des Staates anzurufen. Wenn aber auch der Staat den Schutz der Rechte seiner Bürger übernimmt, so darf der Einzelne nicht mit Gleichmuth der Verletzung seiner Rechte zusehen und alles vom Staate erwarten, denn: „Jura vigilantibus scripta". Die Gesetze sind nur für jene geschrieben, welche auf die Wahrung ihrer Rechte bedacht sind. Namentlich das Recht der Selbstvertheidigung des Individuums gegen begonnene oder unmittelbar drohende rechtswidrige Angriffe kann keine Gesetzgebung aufheben. Ein Gebot des Staates, alle rechtswidrigen Angriffe zu erdulden und erst dann über dieselben Klage zu führen, wäre eine Beschränkung der freien Persönlichkeit, eine Beschränkung des Rechts zu Gunsten des Unrechts. Kein Staat ist im Stande, alle rechtswidrigen Angriffe durch seine Organe zu verhüten, und der durch einen solchen Angriff verursachte Schaden ist oft unersetzlich.

Die Nothwehr ist auch von allen Gesetzgebungen anerkannt. Darüber jedoch, ob die Nothwehr zum Schutze aller oder nur einzelner Rechte zulässig ist, herrscht keine Übereinstimmung in den Gesetzen und große Meinungsverschiedenheit unter den Rechtsgelehrten.

Nach unserer Ansicht soll die Nothwehr, da dieselbe ein natürliches, durch die Existenz-Berechtigung des Individuums begründetes Recht ist, und der Mensch nicht nur einen Anspruch auf das Leben und die körperliche Unversehrtheit, sondern auch auf Achtung aller erworbenen Rechte hat, zum Schutze aller Rechte, welche durch widerrechtliche Angriffe gefährdet werden und verloren gehen können, gestattet werden. Alle Rechte sind für die Existenz und weitere Entwicklung des Individuums von Wichtigkeit, weshalb die Nothwehr nicht auf den Schutz nur einzelner Rechte beschränkt werden soll.

Allgemein anerkannt ist gegenwärtig die Nothwehr zum Schutze des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit (daher auch gegen Realinjurien, d. h. Schläge, in der Absicht zu beleidigen) und zum Schutze des Eigenthums. Allerdings hat das canonische Recht die Nothwehr zum Schutze des Eigenthums nicht gestattet, nach dem Grundsatze, dass man für irdisches Gut nicht Menschenblut vergießen soll. Allein diese Bestimmung des canonischen Rechts ist ohne Einfluss auf die Rechtsentwicklung geblieben, und finden wir die Nothwehr zum Schutze des Eigenthums in allen Gesetzgebungen anerkannt. Es wurde wohl geltend gemacht, dass man, um eine Sache von nur geringfügigem Werte zu behalten, keineswegs bis zur Tödtung des Angreifers schreiten darf. Das Leben eines Menschen stehe in gar keinem Verhältnis zu

einer Sache. Allein derjenige, welcher einen ungerechten Angriff unternimmt, um eine Sache zu erlangen, ist es selbst, welcher sein Leben gegen eine Sache ausspielt.

Das Maß der erlaubten Gewalt richtet sich nicht nach dem Werte des zu vertheidigenden Rechts, sondern nach den Erfordernissen der nöthigen Vertheidigung. Soviel Gewalt als zur Vertheidigung des Rechts nothwendig ist, soviel darf man anwenden, sei das Recht selbst groß oder klein.

Wenn aber die Nothwehr zum Schutze eines Eigenthums-Objects (einer Sache) von geringem Werte gestattet ist, weshalb sollte sie zum Schutze der Ehre, welche das höchste Gut des Menschen ist, ausgeschlossen sein? Warum sollte dies gerade in Bezug auf verbale und symbolische Injurien der Fall sein?

Nach Ansicht mancher Schriftsteller soll die Ehren-Nothwehr deshalb nicht gestattet sein, weil die Ehre unverletzlich ist. Die Menschenwürde (die innere Ehre) ist allerdings unverletzlich. Allein es gibt auch eine äußere Ehre, welche in der Achtung und Anerkennung besteht, welche uns andere zollen, und diese Ehre ist für das sociale Leben von hoher Bedeutung. Diese Ehre muss jeder, solange er Mitglied des Staates ist, vertheidigen. Durch unser Thun und Handeln müssen wir uns diese Ehre erwerben, gegen ungerechte Angriffe müssen wir dieselbe mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln vertheidigen. Nur wer sich selber ehrt, ist der Ehre wert. Diese äußere Ehre wird durch Schmähungen und Beschimpfungen, die man ruhig hinnimmt, gefährdet. Wie man sich das Recht erkämpfen muss, so muss man sich auch die Ehre erkämpfen; der Kampf ums Recht ist auch ein Kampf um die Ehre. Wäre die bürgerliche (d. h. die äußere) Ehre wirklich unverletzlich, dann würde es auch keine Ehrenbeleidigungs-Processe geben. Auch das Eigenthumsrecht an einer Sache geht dadurch nicht verloren, dass uns die Ssche widerrechtlich entzogen wird. Allein um das Eigenthum zu genießen, ist der Besitz erforderlich (beati possidentes). Der Besitz ist eine Eigenthumsposition.

Durch die Nothwehr wird der Besitz vertheidigt. Wie mit dem Eigenthum und dem Besitze verhält es sich auch mit der Ehre. Die innere Ehre ist wie das Eigenthumsrecht in abstracto unverletzlich, allein die äußere Ehre kann wie der Besitz einer Sache verloren gehen. Gegen rechtswidrige Angriffe auf die Ehre, welche auf eine solche Art und Weise unternommen werden, dass, wenn denselben nicht auf der Stelle Einhalt gethan wird, in Anbetracht der socialen Stellung des Beleidigten, dessen Ehre gefährdet ist, kann die Möglichkeit der Ehren-Nothwehr nicht ganz in Abrede gestellt werden.

Was die Gesetzgebungen betrifft, so hat Levita erwiesen, dass

nach römischem und auch nach älterem deutschen Recht die Ehren-Nothwehr bestand und dass dasselbe auch nach der Carolina, der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl V., anzunehmen ist.

Unser allgemeines Strafgesetz vom Jahre 1852 erkennt eine Nothwehr zum Schutze der Ehre gegen verbale und symbolische Injurien nicht an. Nothwehr wird nur gegen rechtswidrige Angriffe auf Leib, Leben, Freiheit oder Vermögen gestattet (§ 2). Vom bestehenden Militär-Strafgesetze wird die Ehren-Nothwehr der Officiere und der den Officiers-Charakter bekleidenden Militärpersonen[1] jedoch unter mehrfachen Bedingungen zugelassen.

Der § 114 des M.-St.-G. bestimmt nämlich, dass es ein Milderungsgrund ist, wenn sich der Thäter in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühl entstandenen heftigen Gemüthsbewegung zur That hinreißen ließ, und fährt dann fort:

„Hieher gehört auch, wenn Officiere oder den Officiers-Charakter bekleidende Militärpersonen an ihrer Ehre in Gegenwart einer oder mehrerer Personen rechtswidrig angegriffen, sich, um der Fortsetzung solcher Beleidigungen ein Ziel zu setzen, auf der Stelle der ihnen zuständigen Waffen bedienen. Wenn dieser Zweck nicht auf andere Art erreicht werden konnte und in dem Gebrauche der Waffen das Maß unumgänglicher Nothwendigkeit nicht überschritten wurde, so hat die Strafbarkeit wegen einer solchen That ganz zu entfallen."

Damit also nach dem bestehenden Gesetze eine zur Abwehr von verbalen oder symbolischen Injurien angewandte Nothwehr die Strafbarkeit einer That vollständig aufhebt, ist erforderlich:

1. Die Person, welche von dem Rechte der Nothwehr Gebrauch macht, muss ein Officier oder eine den Officiers-Charakter bekleidende Militärperson sein, ein Auditor, Militärarzt, Truppen-Rechnungsführer, Militärbeamte sind daher zur Ehren-Nothwehr nach § 114 *d* nicht berechtigt. Zwischen activen Officieren und Officieren des Ruhestandes, in der Reserve oder außer Dienst wird zwar nicht ausdrücklich ein Unterschied gemacht, es ist jedoch zu bemerken, dass nur jene Officiere nach § 114 *d* zur Ehren-Nothwehr berechtigt sind, welche nach den Militär-Jurisdictions-Gesetzen der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, da sonst das Militär-Strafgesetz keine Anwendung findet. Der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen aber active Officiere überhaupt, nichtactive Officiere aber nur im Falle ihrer Einberufung zur activen Dienstleistung oder Waffenübung. Das Nähere darüber, mit welchem Zeitpunkte nicht-

[1] Auch den Wachen wird das Recht der Waffenanwendung gegen Beschimpfungen unter mehrfachen im Reglement angegebenen Bedingungen eingeräumt, jedoch ist dieses Recht der Wachen nicht ausschließlich auf Nothwehr zurückzuführen.

ctive Officiere unter die Militär-Gerichtsbarkeit treten, und wie lange ieselbe dauert, gehört in die Darstellung der Militär-Jurisdiction.

2. Eine weitere Bedingung der Ehren-Nothwehr ist, dass der Offier in seiner Ehre in Gegenwart einer oder mehrerer Personen rechtsidrig angegriffen wird. Rechtswidrig muss aber jeder Angriff beeichnet werden, zu welchem der Angreifer kein Recht hat.

3. Das Gesetz fordert ferner für die Straflosigkeit der Ehren-Nothwehr, dass der Officier, um der Fortsetzung der Beleidigungen in Ziel zu setzen, auf der Stelle der ihm zuständigen Waffe sich bedient.

Die Beleidigungen, zu deren Abwehr die Nothwehr gestattet ist, können in wörtlichen Schmähungen oder beleidigenden Zeichen beehen, und können gegen die allgemeine oder die Standesehre gechtet sein.

Die Anwendung der Waffe muss auf der Stelle geschehen, um die euerlich drohenden Angriffe auf die Ehre zu verhüten. Wegen früher attgefundener, nicht mehr drohender Angriffe auf die Ehre findet keine Nothwehr [keine einseitige[1]) Waffenanwendung] statt, da die Ehren-Nothwehr nach § 114 d M.-St.-G. nicht als ein Act, um sich für erttenes Unrecht Genugthuung zu verschaffen, aufgefasst werden darf. Die Nothwehr überhaupt, und daher auch die Ehren-Nothwehr, ist eine bwehr bevorstehender, drohender Angriffe.

Der Officier muss von der ihm zuständigen Waffe, das heißt von er Waffe, welche er zu tragen berechtigt und verpflichtet ist, also von em Säbel, Anwendung machen. Die Anwendung anderer Waffen, also ines Stockes, einer Pistole, eines Gewehres, ist zur Abwehr von verbalen und symbolischen Injurien nicht gestattet.

4. Endlich wird als Bedingung der Straflosigkeit der in Ausübung er Ehren-Nothwehr begangenen Handlung noch gefordert, dass der weck, nämlich die Abwehr von Injurien, nicht auf andere Art erreicht erden konnte und in dem Gebrauche der Waffe das Maß unumgängcher Nothwendigkeit nicht überschritten wurde.

Von manchen älteren Strafrechtslehrern wurde Nothwehr überaupt, nicht bloß Ehren-Nothwehr, dann nicht angenommen, wenn der Betreffende wusste, dass ihm an einem Orte Angriffe bevorstehen (z. B. Räuber auflauern), und er sich dennoch hinbegab,[2]) oder wenn der Angegriffene sich durch Flucht der Gefahr entziehen konnte. Allein eine olche Beschränkung der Nothwehr kann nicht angenommen werden. Es kann niemand verpflichtet werden, um rechtswidrige Angriffe gegen

[1]) Das Duell fällt nicht in den Rahmen dieser Abhandlung, weshalb auf die Duellfrage hier nicht eingegangen wird.

[2]) Selbstverständlich ist unter dem obigen Grundsatze nicht gemeint, dass man berufene Orte, wo man Injurien zu gewärtigen hat, besuchen darf.

Biblioteka Jurydyczna Fakultetu

seine Rechte zu verhüten, die Flucht zu ergreifen. Die Freiheit der Persönlichkeit soll nicht beschränkt werden; möge derjenige, welcher einen rechtswidrigen Angriff gegen ein fremdes Recht unternimmt, die Folgen seiner Handlung tragen.

Dagegen kann (da das Gesetz die Anwendung der Waffe dann gestattet, „wenn der Zweck nicht auf andere Art erreicht werden konnte") eine ganz gerechtfertigte Ehren-Nothwehr dann nicht angenommen werden, wenn Zurechtweisungen und Ermahnungen hinreichen, die Injurien abzuwehren, weshalb der Anwendung der Waffe womöglich eine Ermahnung vorausgehen soll. Auch die Möglichkeit der sofortigen Veranlassung der Arretierung des Injurianten schließt nach dem bestehenden Gesetze die Anwendung der Waffe aus, da das Einschreiten der Obrigkeit gewiss zu jenen Mitteln gehört, durch welche den Beleidigungen ein Ziel gesetzt werden kann, und die Wirkung der Beleidigung auf die Meinung der Anwesenden entkräftet wird.

Eine Anzeige nach stattgefundener Ehren-Nothwehr ist zwar vom Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben, wird aber dennoch immer räthlich sein.

Aus dem Gesagten ist zu entnehmen, dass von dem bestehenden Militär-Strafgesetze eine gerechtfertigte Ehren-Nothwehr (Anwendung der Waffe zur Abwehr von verbalen und symbolischen Injurien) von zahlreichen, meist aus dem Begriffe der Nothwehr sich ergebenden Bedingungen abhängig gemacht wird. Nur dann, wenn alle vom Gesetze aufgestellten Bedingungen vorhanden sind, ist die Ausübung der Ehren-Nothwehr nicht strafbar. Fehlt auch nur eine dieser Bedingungen, so ist Ehren-Nothwehr nicht vorhanden. Jedenfalls wird aber bei Beurtheilung des einzelnen Falles auf den überraschenden und verwirrenden Eindruck des Augenblickes Bedacht zu nehmen sein und ist, wenn auch die Bedingungen der Ehren-Nothwehr nicht alle vorhanden sind, und daher die Anwendung der Waffe nicht vollkommen gerechtfertigt ist, der Umstand, dass die That in Aufregung über eine zugefügte Ehrenkränkung begangen wurde, als ein Milderungsumstand anzusehen.

Von keinem Militärrechte kann die Ehren-Nothwehr ganz ausgeschlossen werden. Der Militärstand ist, wie Hegel („Grundlinien der Philosophie des Rechtes", § 327) sagt, der Stand der Allgemeinheit, dem die Vertheidigung des Staates zukommt und der die Pflicht hat, die Idealität an sich selbst zur Existenz zu bringen, das heißt, sich aufzuopfern. Diese ethische Aufgabe kann das Heer nie und nimmer erfüllen, wenn in demselben nicht der richtige Geist herrscht. Der Geist des Heeres besteht aber darin, dass die demselben Angehörigen das Bewusstsein haben, dass die Erhaltung des Staates von dem Heere abhängt,

ass das Heer der Stolz des Volkes ist. Aus dem Streben als einzelner eses Ganzen würdig zu sein, entspringt, wie Stein („Die Lehre vom eerwesen", S. 30) sagt: „die militärische Ehre, die gegen den Thron r Treue, gegen den Feind zum Muth, gegen den Feigling zur Verchtung wird. Die militärische Ehre ist das höchste geistige Gut des eeres, verloren ist es selbst, wenn es jene verliert." Im entsprechenen Momente wird die Ehre zur Begeisterung, welche bewirkt, dass der oldat, wenn es nöthig ist, sein eigenes Leben aufopfert. Der Träger er militärischen Ehre aber ist das Officierscorps. In diesem ist die ilitärische Ehre gleichsam verkörpert.

Die Ehren-Nothwehr kann allerdings, da die Nothwehr eine Wehr der Noth ist, nur im äußersten Falle in Anwendung kommen, allein keinem Militärrecht kann dieselbe ganz entbehrt werden.

Das deutsche Militär-Strafgesetz enthält zwar keine ausdrücklichen estimmungen über die Ehren-Nothwehr, und dennoch ist auch nach eutschem Recht der Officier berechtigt, von der Ehren-Nothwehr Geauch zu machen, wenn die drohende Fortsetzung von Injurien auf eine andere zulässige Weise als durch Gewalt gehindert werden kann.[1])

Der § 53 des deutschen Reichs-Strafgesetzes, welcher auch auf ilitärpersonen Anwendung findet, bestimmt nämlich:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handng durch Nothwehr geboten war.

„Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um nen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem aneren abzuwehren."

Da, wie die Stilisierung dieses Paragraphen zeigt, die Nothwehr cht auf den Schutz einzelner Rechte beschränkt ist, sondern allgein anerkannt wird, so muss behauptet werden, dass die Nothwehr uch zum Schutze der Ehre gegen verbale und symbolische Injurien estattet ist.

Nach deutschem Rechte wird daher in dem Falle der behaupteten hren-Nothwehr nach Erwägung aller die That begleitenden Umstände t entscheiden sein, ob die aus dem Begriffe der Nothwehr sich erebenden Bedingungen vorhanden waren.

[1]) Brauer, Handbuch des deutschen Militär-Strafrechts, S. 31.

Über das administrative Ersatzverfahren.

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, dass der Officier eine Reihe administrativer Agenden, welche eine Verantwortung dem Ärar gegenüber mit sich bringen, zu besorgen hat. Als Mitglied der Verwaltungs-, der Cassa-Commission, als Compagnie-, als Regiments-Commandant hat der Officier ärarische Gelder und sonstiges ärarisches Gut aufzubewahren, zu verwalten und zu verrechnen.

Diese Agenden, welche Sorgfalt und Genauigkeit erfordern, nehmen einen großen Theil der Berufsthätigkeit des Officiers in Anspruch. Der umfangreiche und vielgliedrige Organismus des Heeres bringt es mit sich, dass eine große Anzahl von, die Verwaltung betreffenden Vorschriften besteht, welche genau zu kennen, ein eifriges Studium, welche praktisch anzuwenden, eine längere Übung im Verwaltungs- und Verrechnungsdienst voraussetzt. Neugestaltungen auf dem Gebiete des Heerwesens sowohl, als auch Reformen der Civil-Gesetzgebung erheischen oft Änderungen der administrativen Vorschriften. Bevor sich eine Vorschrift eingelebt hat, muss sie infolge der nothwendig gewordenen Änderung der Herres-Organisation oder eines neuen Gesetzes einer anderen Vorschrift Platz machen, dass durch diesen raschen Wechsel der Vorschriften das genaue Verständnis und die richtige Anwendung derselben im hohen Grade erschwert werden, liegt auf der Hand. Hiezu kommt noch, dass ein Officier häufig verschiedenartige administrative Agenden zu besorgen hat (z. B. die administrativen Agenden eines Compagnie-Commandanten und eines Mitgliedes der Verwaltungs-, beziehungsweise Cassa-Commission), und daher auf die einzelnen Dienstgeschäfte nicht jene pedantische Genauigkeit verwenden kann, welche dieselben erfordern. Es ist nur zu leicht möglich, dass der Officier, selbst bei Anwendung aller Sorgfalt, durch ein Übersehen einer Bestimmung der zahlreichen und rasch sich ändernden Vorschriften in eine Ersatzpflicht dem Ärar gegenüber geräth, welche für seine weitere Zukunft verhängnisvoll werden kann.

Die wirtschaftliche Verwaltung des Heeres nimmt allerdings eine hochwichtige Stellung im Heerwesen ein, die eigentliche Berufsthätigkeit des Officiers soll aber doch auf das Studium der Kriegswissenschaft und die soldatische Ausbildung seiner Untergebenen gerichtet sein.

Der Krieg besteht heutzutage nicht mehr in einem bloßen Auf-einander-Treffen von Massen. Es besteht vielmehr eine Kriegswissenschaft, welche wie jede Wissenschaft Hilfswissenschaften (z. B. die Naturwissenschaften) besitzt und ein großes Gebiet umfasst. Das Studium der Kriegswissenschaft nimmt ein Menschenleben vollauf in Anspruch. Man muss, wenn man die Fortschritte der Kriegswissenschaft, namentlich in unserem Jahrhundert, betrachtet, wahrlich bewundern, was der menschliche Geist auch auf diesem Gebiete geleistet hat.

Die Vervollkommnung der Feuerwaffen und die hiedurch bedingte weitere Ausdehnung der Schlachtfelder werden eine größere Selbsthätigkeit der Unterabtheilungs-Commandanten als früher erfordern. Es wird daher gegenwärtig von jedem Officier, nicht bloß von den Commandanten größerer Truppenkörper eine kriegswissenschaftliche Bildung erfordert. Die Kriegstheoretiker stimmen darin überein, dass künftighin ein noch engeres Zusammenwirken der verschiedenen Waffengattungen nothwendig sein wird, als dies früher der Fall war. Der Officier hat daher die Taktik aller Waffengattungen, nicht bloß derjenigen, welcher er angehört, zu kennen. Mit einem Worte: durch die Fortschritte der Kriegswissenschaft sind die Anforderungen, die an die kriegswissenschaftliche Ausbildung des Officiers gestellt werden, größere geworden.

Bei keinem Stande spielt die Autodidaktik eine so große Rolle wie beim Militärstande. Ohne ein eingehendes Selbstudium ist eine militärische Carrière unmöglich. Allein nicht bloß im eigenen Interesse, sondern auch im Interesse des Staates hat der Officier sich in der Kriegswissenschaft zu vervollkommnen und den Fortschritten derselben gewissenhaft zu folgen. Schon Sokrates hat die Wahrheit dieses Satzes erkannt. Als nämlich der griechische Weltweise gehört hatte, dass ein Kriegstheoretiker nach Athen gekommen ist und Vorträge über die Feldherrnkunst angekündigt hat, richtete er an einen seiner Schüler, welcher sich der militärischen Laufbahn zu widmen gedachte, die Vorlesungen aber nicht besuchte, folgende Worte: „Es ist doch in der That eine Schande, junger Mann, dass einer, der im Staate den Feldherrn machen will, die beste Gelegenheit, sich hiezu zu bilden, unbenützt vorüber gehen lässt. Mit Recht verdient ein solcher bestraft zu werden, weit mehr als einer, der die Anfertigung von Bildsäulen übernimmt, ohne die Bildhauerkunst erlernt zu haben. Der ganze Staat wird ja in den Wechselfällen des Krieges dem Feldherrn anvertraut. Von großer Bedeutung sind, wenn er's recht macht, die guten, und wenn er's falsch macht, die bösen Folgen.“[1])

Die kriegswissenschaftliche Ausbildung des Officiers ist gewiss von

[1]) Xenophon, „Memorabilien“, 3. 1.

größerer Bedeutung als die Fachbildung der Angehörigen anderer Stände. Von der Tüchtigkeit des Officierscorps hängt mehr als von der eines anderen Standes die Wohlfahrt des Staates ab.[1]) Die Officiere sind die Führer des Volkes in Waffen, sie bilden den festen Kitt der Massenheere der Gegenwart. Von der Schlagfertigkeit der Heere hängt aber das Sein und Nichtsein der Staaten im Kriege ab. Der Krieg ist und bleibt ein wichtiger Moment im Leben der Völker. Die Geschichte enthält Beispiele, dass ein glücklicher Krieg einen Staat zu einer früher nicht geahnten Blüte brachte, während unglückliche Kriege oft den Untergang der Staaten herbeiführten. Der ewige Friede ist nur ein erträumtes Ideal der Philosophen und Dichter. Solange die Menschheit bestehen wird, so lange werden Kriege geführt werden. Man könnte eher von einem ewigen Kriege als von einem ewigen Frieden sprechen. Wenn längere Friedens-Perioden bestehen, so hält doch nur „das Schwert die Schwerter in den Scheiden", nur ein Staat, der ein tüchtiges Heer besitzt, kann die Segnungen des Friedens genießen, und mit Beruhigung einem Kriege, sobald derselbe nothwendig geworden ist, entgegengehen.

Die hohe wissenschaftliche Bildung des Officierscorps unserer schönen Armee bietet die sicherste Gewähr für den Achtung gebietenden Bestand und das Glück unseres großen Vaterlandes. Bekannt sind die Worte unseres größten vaterländischen Dichters: „Radetzky, in Deinem Lager ist Österreich!" Die damaligen Zustände der Gefahr sind vorüber. Noch immer aber ist Österreich im Lager seines Heeres, d. h. das Heer ist Schild und Schwert Österreich-Ungarns gegen äußere und innere Feinde.

Der Officier erfreut sich daher auch der Hochachtung aller gebildeten und patriotisch gesinnten Nichtmilitärs.[2]) Nur staatsfeindliche Parteien sind auch militär-feindlich. Gerade diese Gegnerschaft beweist aber, dass das Officierscorps der sicherste Hort der staatlichen und bürgerlichen Ordnung ist.

Neben der eigenen kriegswissenschaftlichen Ausbildung obliegt dem Officier die soldatische Heranbildung der Mannschaft. Wie viel Mühe aber diese Heranbildung erfordert, ist hinreichend bekannt. Es ist allerdings richtig, dass gegenwärtig ein großer Procentsatz der Recruten der gebildeten Classe der Bevölkerung angehört. Allein ein anderer großer Theil der Recruten besteht aus Landleuten, welche nach Verschiedenheit der Provinzen des Lesens und Schreibens nur nothdürftig oder gar nicht kundig sind, und welche nichts weniger als eine Gewandheit des Körpers bekunden. Allen in das Heer Eintretenden soldatischen Sinn beizubringen,

[1]) v. d. Goltz, „Das Volk in Waffen", 1890, S. 47.

[2]) Vgl. auch Kraft, „Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, Militärische Briefe über Infanterie", 1890, S. 45.

ihnen die Gewehrgriffe zu lehren, dieselben in den Reglements zu unterrichten, kurz dieselben zu brauchbaren, tüchtigen Soldaten heranzubilden, ist gewiss keine geringe Arbeit. Es ist daher gewiss nicht zu wundern, wenn der aus der Mannschaftsschule oder vom Exercierplatz ermüdet heimkehrende Officier sich in administrativen Angelegenheiten auf andere Organe, deren berufsmäßige Thätigkeit in der Abwicklung derselben besteht, verlässt. Gerade hierin liegt aber oft der Grund einer Haftung dem Ärar gegenüber.

Um nicht von dem Gegenstande unserer Abhandlung zu weit abzukommen, fassen wir das Gesagte dahin zusammen, dass es gewiss eine große Anforderung an den Officier ist, dessen wichtigste Aufgabe die eigene kriegswissenschaftliche Ausbildung und die soldatische Erziehung der Mannschaft ist, auch die complicierten administrativen Agenden der Armee abzuwickeln. Immer schwebt über ein mit der Verwaltung betrautes Organ das Damokles-Schwert eines administrativen Ersatzerkenntnisses. Wären in der „nicht uniformierten Welt“ die richtigen Ansichten über die vielverzweigten Dienst-Obliegenheiten des Officiers und über seine verantwortliche Stellung verbreitet, man würde gewiss weniger über die „viele dienstfreie Zeit“ zu hören bekommen.

Wir sind weit entfernt, gegen die bestehenden administrativen Vorschriften einen Vorwurf zu erheben. Wir wollen nur hervorheben, dass die Stellung des Officiers eine hervorragende und ehrenvolle, zugleich aber eine im hohen Grade verantwortliche ist. Das Heer ist eine Vereinigung von vielen Tausenden Personen, und diese Vereinigung bringt nothwendigerweise einen complicierten Verwaltungs-Apparat mit sich. Wie mit jeder Verwaltung, so ist auch mit der militärischen unerlässlich eine Verantwortung verbunden. Die Kosten des Heeres sind große. Es muss daher im militärischen Haushalt Ordnung herrschen. Diese aber kann nur bestehen, wenn die Verwaltungs-Organe, durch deren Verschulden ein Schaden entsteht, zum Ersatze desselben verpflichtet werden.

Eine Enthebung der Officiere von der Verantwortung in administrativen Angelegenheiten könnte nur dann eintreten, wenn die administrativen Agenden oder doch ein großer Theil derselben besonders angestellten Beamten übertragen werden würden. Eine solche Reform würde allerdings mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden sein und eine wesentliche Vergrößerung des Militär-Budgets bedeuten. Vielleicht ließen sich aber durch die Entlastung des Officiers von den Verwaltungsgeschäften anderweitige Ersparungen erzielen. Der Officier könnte dann noch mehr Zeit der Ausbildung der Mannschaft widmen, wodurch eine Abkürzung der Präsenzdienstzeit ermöglicht werden könnte.

Ohne uns weiters in Reform-Gedanken zu ergehen, wollen wir die

Grundsätze erörtern, nach welchen den bestehenden Gesetzen gemäß im administrativen Ersatzverfahren vorzugehen ist. Wozu, könnte man fragen, diese Erörterungen? Im Gesetze und in den Vorschriften ist ohnehin das Nöthige enthalten. Allerdings, allein das Gesesz hat nur die Aufgabe zu verordnen, und ist daher in knapper Form abgefasst. Durch wissenschaftliche Erörterungen wird das Verständnis des Gesetzes gefördert. Je mehr ein Gesetz, dessen Gründe und Absichten erörtert werden, desto gründlicher wird das Verständnis desselben, desto mehr wird die entsprechende Anwendung desselben erleichtert.

Die administrativen Ersatz-Erkenntnisse werden dermalen bestimmt durch die Anfechtungsgesetze vom Jahre 1887 und die an dieselben sich anschließende Vorschrift über das Verfahren bei Aufrechnungs-Bedeckungen, Passierungen und Ersatzverhandlungen.[1])

Nach diesen Gesetzen (beziehungsweise der Vorschrift) ist ein administratives Ersatz-Erkenntnis dann zu fällen, wenn eine im Dienstverbande des Heeres (der Kriegsmarine, Landwehr) stehende Person durch Verletzung einer Dienstpflicht dem Ärar einen Schaden verursacht.

Die Entscheidung rücksichtlich der den Personen des Heeres obliegenden Ersatzpflicht erfolgt vom Corps-(Militär-)Commando, daher die Bezeichnung „administratives Ersatz-Erkenntnis". Die sachliche Abfassung obliegt den Intendanzen, welche den wichtigsten Verwaltungskörper des Heeres darstellen.

Die Personen, gegen welche ein Ersatz-Erkenntnis ergehen kann, sind activ dienende oder activierte Militärpersonen, also Officiere, Militärbeamte, Personen des Mannschaftsstandes. Gegen Civilpersonen kann ein administratives Ersatz-Erkenntnis nicht geschöpft werden. Gegen dieselben ist wegen Beschädigung des Arars nur eine Ersatzklage vor den Civilgerichten zulässig. (Civilprocess, Adhäsionsprocess im strafrechtlichen Verfahren.)

In sachlicher Beziehung ist eine Voraussetzung eines administrativen Ersatz-Erkenntnisses, dass durch eine Verletzung einer Dienstpflicht ein Schaden des Militär-Ärars verursacht worden ist. Handelt es sich hingegen um den Rück-Ersatz einer empfangenen Ungebür, so ist gegen den Empfänger nicht ein administratives Ersatz-Erkenntnis, sondern ein Censursbefund zu fällen. Der Unterschied zwischen einem administrativen Ersatz-Erkenntnis und einem Censursbefund ist namentlich in Bezug auf die Rechtsmittel von Bedeutung. Gegen ein Ersatz-Erkenntnis ist nämlich, wie wir unten näher anführen werden, der ordentliche Rechtsweg zu-

[1]) Gesetz vom 6. Juni 1887, R.-G.-Bl. Nr. 72, 35; Ungarische Gesetzartikel ex 1887 u. s. w. (verlautbart mit der Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 26. Juli 1887, N. V.-Bl., 25. St.).

lässig, während gegen einen Censursbefund nur ein Recurs an die höhere Administrations-Behörde ergriffen werden kann.

Eine Ersatzpflicht ist nur dann vorhanden, wenn dieselbe nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes begründet ist.

Ob eine Dienstpflicht verletzt wurde, ist nach den den Dienst normierenden administrativen Vorschriften, in welcher die Obliegenheiten der Organe der Militär-Verwaltung enthalten sind, zu beurtheilen.

Die Dienst-Pflichtverletzung kann in einer dolosen Handlung bestehen, wenn nämlich die Willensstimmung dahin gerichtet ist, einen Schaden herbeizuführen. Aber auch durch einen Mangel der nöthigen Aufmerksamkeit kann eine Dienst-Pflichtverletzung begangen werden, wenn nämlich eine Vorschrift übersehen oder aus sonst einem Grunde nicht beobachtet wird. Das Verschulden kann in einem Thun oder Unterlassen bestehen, es kann eine grobe Fahrlässigkeit oder ein Verschulden geringeren Grades sein.

Zur privatrechtlichen Ersatzpflicht ist es aber nicht hinreichend, dass eine Dienstpflicht verletzt wurde, es muss aus dieser Verletzung auch ein Schaden entstanden sein, oder mit anderen Worten: der entstandene Schaden muss mit einer Dienst-Pflichtverletzung in einem Causalnexus, in einem ursächlichen Zusammenhange stehen.

Nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes ist der Umfang der Ersatzpflicht zu beurtheilen. So ist z. B. in der Vorschrift bestimmt, dass, wenn mehrere Personen den Schaden durch ein Versehen verursacht haben und die Antheile der einzelnen an der Beschädigung sich nicht ermitteln lassen, einer für alle und alle für einen zu haften haben. Diese Solidar-Haftung entspricht den Bestimmungen des § 1302 des a. b. G.

Durch die administrativen Ersatz-Erkenntnisse wird nicht das letzte Wort in Ersatz-Angelegenheiten gesprochen. Es ist vielmehr gestattet, das administrative Ersatz-Erkenntnis im civilgerichtlichen Wege anzufechten, beziehungsweise durch eine gegen das Ersatz-Erkenntniss erhobene Einsprache die Ersatz-Angelegenheit vor das Forum der Civilgerichte zu bringen.

Es werden nämlich von den Anfechtungsgesetzen zwei Fälle unterschieden:

1. Der eine Fall ist, wenn der Schaden in einem Abgange an dem urkundlich festgesetzen Bestande an barem Gelde, Wertpapieren oder anderen Vorräthen verursacht wurde und derselbe auf ein strafgerichtliches Verschulden oder auf ein Verschulden in Beziehung auf die Verwaltung, Einnahme, Ausgabe, Ablieferung oder den Transport der abgehenden Gegenstände zurückzuführen ist.

In diesem Falle liegt es dem zum Ersatze im administrativen Wege

Verurtheilten, wenn er sich für nicht ersatzpflichtig hält, ob, zuerst die ihm durch die Vorschrift eingeräumten administrativen Rechtsmittel (Recurs) zu gebrauchen. Erst nach Erschöpfung derselben kann er den Rechtsweg vor den Civilgerichten betreten.

Vor den Civilgerichten (dem Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel der Verurtheilte zur Zeit der Zustellung des Erkenntnisses den Wohnsitz hatte) hat der Verurtheilte als Kläger aufzutreten, um die gänzliche oder theilweise Aufhebung des Erkenntnisses zu erwirken.

Es liegt hier zu Gunsten des Ärars eine Umkehrung der Processrollen vor, indem nicht der Beschädigte (das Ärar) mit der Ersatzklage (wie dies nach allgemeinen Process-Grundsätzen stattfinden sollte), sondern der bereits im administrativen Wege Verurtheilte mit einer Anfechtungsklage gegen das Ersatz-Erkenntnis aufzutreten hat. Dieses Privilegium des Ärars ist insoferne gerechtfertigt, als in den Fällen, in welchen dasselbe stattfindet, die Ersatzpflicht in der Regel außer Zweifel steht.

2. Handelt es sich um einen andern als den oben angeführten Schaden oder liegt keine der oben bezeichneten Handlungen vor, so steht dem durch ein administratives Ersatz-Erkenntnis Verurtheilten frei, entweder die ihm durch die Vorschrift eingeräumten administrativen Rechtsmittel (Recurs) zu gebrauchen oder aber gegen das Ersatz-Erkenntnis binnen zwei Wochen nach dem Tage der Zustellung des Erkentnisses bei der Behörde, welche dasselbe gefällt hat die Einsprache zu erheben.

Die Einsprache hat die Wirkung, dass das Ärar als Kläger mit der Ersatzklage vor Gericht aufzutreten hat. Die Lage des zum Ersatze Verhaltenen ist daher im zweiten Falle eine günstigere als im ersten Falle.

Was den Process vor den Civilgerichten betrifft, soll hier nur berührt werden, dass dieselben in Bezug auf die Entscheidung der Thatfragen nicht (wie nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung) an gesetzliche Beweisregeln gebunden sind, sondern wie nach andern, besonderen Verfahrensarten (z. B. dem Bagatellverfahren), welche bereits neueren Process-Theorien huldigen, nach freier Überzeugung zu urtheilen haben. Auch die Höhe des Schadens haben die Civilgerichte nach Billigkeit zu bestimmen.

Auf Grund eines administrativen Ersatz-Erkenntnisses kann unter bestimmten Voraussetzungen während der Anfechtbarkeit die Execution zur Sicherstellung geführt werden.

In Rechtskraft erwachsene Ersatz-Erkenntnisse sind executionsfähig.

Das administrative Ersatzverfahren, dessen Grundsätze wir im Vorstehenden besprochen haben, regelt die civilrechtliche Verantwortung wegen Beschädigung des Ärars durch eine die Verwaltung betreffende Handlung. Das Militär-Strafgesetz normiert die strafgerichtliche

Verantwortung, welche sich aus der Verletzung des Gehorsams gegen die Vorgesetzten oder die Dienstvorschrift ergibt. Strafgesetz und administratives Ersatzverfahren sind in jeder Armee nothwendig. Ohne das erstere würde ein militärischer Gehorsam nicht erzwingbar sein, ohne das letztere ist eine geordnete Verwaltung nicht denkbar.

In den Anfechtungsgesetzen ist ein Grundsatz anerkannt, welchen wir am Schlusse hervorheben wollen.

Es ist anerkannt, dass über die privatrechtlichen Forderungen des Ärars, und zwar auch gegen seine Bediensteten aus Dienstverhältnissen derselben, in letzter Linie die Gerichte zu entscheiden haben. Dieses Princip entspricht vollkommen den Grundsätzen eines Rechtsstaates. Im Rechtsstaate hat sich nämlich die dem Alterthum und Mittelalter fremde Scheidung der Competenz der Gerichts- und Verwaltungsbehörden vollzogen. Ersteren ist die Rechtsprechung, die Anwendung abstracter Normen auf einzelne Fälle vorbehalten.

Die Verwaltung des Heeres muss den Organen desselben überlassen bleiben. Dies erfordert das Wesen des Heeres. Es ist daher auch gerechtfertigt, dass eine Vorentscheidung in Ersatz-Angelegenheiten den Administrativ-Behörden zusteht. Die endgiltige Entscheidung ist jedoch den Gerichten vorbehalten. Vor den Gerichten des Staates erscheint der Staat selbst in privatrechtlichen Angelegenheiten, wie jeder Private, als Partei. Durch Anerkennung dieses Principes ist gewiss ein Fortschritt in der Entwicklung des Heerwesens geschehen.

Rechte und Pflichten des Officiers im Militär-Strafverfahren.

Das Officierscorps nimmt in jeder Armee der Gegenwart eine besonders geachtete Stellung ein, welche von der des einfachen Soldaten und des Unterofficiers wesentlich verschieden ist. Neben dem Militärstand gibt es einen Officiersstand, in welchem die ritterliche Ehre und die militärische Bildung zum objectiven Ausdruck gelangen. Während der einfache Wehrmann dem Heere nur eine kurze Zeit seines Lebens angehört, ist der Dienst im Heere für den Officier ein Lebensberuf. Der Officier vertritt den militärischen Beruf. Zwischen dem Officier und dem Unterofficier besteht nicht nur ein gradueller, sondern ein specifischer Unterschied, während unter den Mitgliedern des Officierscorps nur ersterer besteht. Der Officier ist seinem Vorgesetzten Achtung und im Dienste Gehorsam schuldig, in der Gesellschaft jedoch stehen sich die Officiere aller Chargen einander gleich.

Der oft citierte, und wegen seiner Form oft belachte Satz Rüchels: „Der Geist der preußischen Armee sitzt in ihren Officiers", enthält eine Wahrheit, welche jedoch nicht bloß von der preußischen, sondern von jeder Armee gilt. Mit Recht sagt Colmar von der Goltz:[1] „Der Zustand des Officierscorps ist entscheidend für den Zustand des ganzen Heeres... Das trefflichste Soldatenmaterial unter schlechten Officieren liefert immer nur eine höchst mangelhafte Truppe." Es ist eine historisch beglaubigte Thatsache, dass es jedem Staate unendlich viel gekostet hat, wenn ihm sein Officierscorps wenig gekostet hat.[2]

Dem Officierscorps obliegen die soldatische Erziehung der Mannschaft und die Führung des Heeres im Kriege. Um dieser Aufgabe zu entsprechen, muss der Officier eine militärische Fachbildung, namentlich aber eingehende Kenntnisse der Kriegswissenschaften besitzen.

Der große Organismus des Heeres, welcher viele Tausende zu einer Einheit verbindet, erfordert eine Verwaltung. Für die Verwaltung des

[1] „Das Volk in Waffen", 4. Aufl., S. 45.

[2] Stein, „Die Lehre vom Heerwesen", S. 67.

Heeres bestehen eigene Organe. Der wichtigste Verwaltungskörper ist die Intendantur. Aber auch dem Truppen-Officier obliegen wichtige administrative Amtshandlungen. Der Officier hat sich daher auch die Grundsätze der Heeresverwaltung und die bestehenden administrativen Vorschriften eigen zu machen.

Das Heer hat auch sein Recht. Die eigenartigen Verhältnisse des Heeres, die besonderen dem Soldaten obliegenden Standes- und Berufspflichten erheischen besondere, von den allgemeinen Gesetzen abweichende Gesetze, und machen es nothwendig, dass die Handhabung des Rechts, die Verwirklichung des Gesetzes in den einzelnen Fällen den Organen des Heeres selbst überantwortet wird.

Der Organismus, welchem die Verwaltung des Rechtes obliegt, ist das Auditoriat, welchem eine wichtige Stellung im Heere zukommt. Die Rechtsprechung ist aber nicht ausschließlich Sache des Auditoriats, auch der Officier des Soldatenstandes hat vielfache Agenden im Militär-Strafverfahren zu besorgen.

Wir haben es uns hier zur Aufgabe gemacht, über die Rechte und Pflichten des Officiers im Militär-Strafverfahren zu sprechen, und glauben einen praktisch wichtigen Gegenstand gewählt zu haben. Von der in der Literatur oft ventilierten Reformfrage des Militär-Strafprocesses wird hier ganz abgesehen, und werden nur die Bestimmungen der bestehenden Gesetze erörtert.

Die Rechte und Pflichten des Officiers im Militär-Strafverfahren sind vielfache. Der Officier als Commandant des Beschuldigten hat die Strafanzeige, welche die Grundlage der Untersuchung bildet, zu verfassen. Der Officier hat im Laufe der Untersuchung bei den wichtigsten Amtshandlungen als Gerichtszeuge zu intervenieren. Der Officier ist Richter im Kriegsrecht, und entscheidet als solcher über Leben, Freiheit und Ehre der Standesgenossen. Der Officier als höherer Commandant ist Gerichtsherr, und obliegt ihm als solchem die Anordnung der Untersuchung und die Bestätigung der Urtheile, welche er im Gnadenwege mildern, und wenn er mit der Judicatur nicht einverstanden ist, dem Militär-Obergericht vorlegen kann.

Im folgenden soll von diesen Rechten und Pflichten besonders gehandelt werden.

I. Verfassung der Strafanzeige.

Nach den auf dem accusatorischen Principe beruhenden Strafprocess-Ordnungen ist es die Pflicht und Befugnis der Staatsanwaltschaft, welche die Klage vor Gericht zu vertreten hat, die Nachforschung zur Aufklärung von muthmaßlichen Strafthaten und zur Eruierung der Thäter einzuleiten und vorzunehmen. Um dieser Aufgabe zu genügen,

kann sich die Staatsanwaltschaft anderer Organe bedienen. Diese sind nach unserer Civil-Strafprocess-Ordnung: 1. die Sicherheitsbehörde, welcher die Obliegenheiten der gerichtlichen Polizei zukommen; 2. die Untersuchungsrichter und Bezirksgerichte.

Nach den Militär-Strafprocess-Ordnungen Frankreichs und Italiens, welche zwar auf dem accusatorischen Princip beruhen, jedoch namentlich in Bezug auf die Voruntersuchung inquisitorische Grundsätze beibehalten haben, werden die politischen Vorerhebungen von dem Untersuchungsrichter beim Militärgericht (rapporteur, uffiziale istruttore), und wenn dieser nicht sofort einschreiten kann, von den Officieren der Platz-Commanden, den Officieren der Gendarmerie (carabinieri), von den Officieren der Gerichtspolizei und endlich von dem Commando des Beschuldigten geführt. Diesen Functionären steht es zu, den Beschuldigten, die Zeugen und die Sachverständigen (protokollarisch) zu vernehmen, nöthigenfalls Hausdurchsuchungen (in Civilgebäuden durch die Civilbehörde) vorzunehmen, Schriften in Beschlag zu nehmen u. s. w.

Nach unserer Militär-Strafprocess-Ordnung ist es Sache des Commandos des Beschuldigten die politischen Erhebungen vorzunehmen. In allen Fällen nämlich, in welchen eine militärstrafgerichtliche Untersuchung stattzufinden hat, hat der Commandant eine Strafanzeige zu verfassen und dieselbe dem zuständigen Militärgericht zur Entscheidung vorzulegen. Behufs Verfassung der Strafanzeige aber müssen die erforderlichen politischen Erhebungen gepflogen werden.

Diese sind:

1. die Vernehmung des Beschuldigten, dann des durch die That Beschädigten, der Zeugen und sonstigen Personen, welche über die That oder den Thäter Aufschluss zu geben vermögen. Die Aufnahme von Protokollen ist nicht nöthig, es genügt, wenn die Aussagen in der Strafanzeige selbst summarisch angeführt werden. Bei den Vernehmungen, beziehungsweise der Aufnahme der Aussagen in die Strafanzeige, muss mit großer Sorgfalt vorgegangen werden, da die unrichtige Anführung der Aussage des Beschuldigten oder eines Zeugen die gerichtliche Untersuchung sehr erschweren und verwirren kann. Wenn nämlich eine Aussage unrichtig aufgenommen wird, so ergibt sich bei der gerichtlichen Vernehmung nothwendigerweise ein Widerspruch zwischen der von dem Beschuldigten oder dem Zeugen bei Verfassung der Strafanzeige gemachten Angabe und der Aussage dieser Personen vor Gericht, ein Umstand, welcher weitwendige Erhebungen und Vernehmungen darüber veranlassen kann, ob es sich um einen Irrthum bei Verfassung der Strafanzeige handelt oder ob der Beschuldigte oder Zeuge seine bei Verfassung der Strafanzeige gemachte Aussage zurückzunehmen oder zu ändern versucht, und aus welchem Grunde dies geschieht

Bei der Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen können die in der Militär-Strafprocess-Ordnung angegebenen Bestimmungen zur Richtschnur dienen. Es wird daher insbesondere aufzuklären sein, ob der Beschuldigte die That begangen und was denselben hiezu bewogen habe, wo und zu welcher Zeit die That geschehen sei, ob dieselbe auf bösem Vorsatze oder auf Fahrlässigkeit beruhe, durch welche Mittel und auf welche Art und Weise dieselbe vollbracht worden sei, wer zur That mitgewirkt oder wissentlich daran theilgenommen habe, und endlich, auf welche Art die Mitwirkung geschah (§ 172 M.-St.-P.-O.).

Nur die Aussage des Beschuldigten ist glaubwürdig, welche frei, ohne Einwirkung von Furcht oder Zwang abgelegt wird, und nur eine solche Aussage hat juristischen Wert. Der Beschuldigte (sowie der Zeuge) ist daher zwar ernstlich zur Angabe der Wahrheit aufzufordern, und kann demselben auch vorgehalten werden, dass es eine moralische Pflicht des Soldaten ist, über Befragen seiner Vorgesetzten stets die Wahrheit zu sagen; niemals darf jedoch eine Vorspiegelung falscher Verdachtsgründe oder erdichteter Beweismittel, eine Verheißung gelinderer Strafe oder einer Begnadigung, noch irgend eine Bedrohung, Thätlichkeit oder Misshandlung gegen den Beschuldigten in Anwendung gebracht werden (§ 180 M.-St.-P.-O.). Eine Misshandlung des Beschuldigten oder eine über denselben verhängte Strafe, um ihn zu einem Geständnis der That zu bewegen, würde die gerichtliche Untersuchung gegen den betreffenden Vorgesetzten selbst zur Folge haben.

Die Aussagen des Beschuldigten (beziehungsweise des Zeugen) sind in der Strafanzeige möglichst mit dessen eigenen Worten anzuführen, wobei dunkle und zweideutige Ausdrücke nach Befragen des Beschuldigten (des Zeugen) über den Sinn des Ausgesagten aufzuklären sind.

Bei der Vernehmung der Zeugen sind die Fragen insbesonders so einzurichten, dass denselben Gelegenheit geboten werde, was ihnen über die That bekannt ist, zu erzählen, und nur was an der Vollständigkeit ihrer Aussage noch mangelt, durch besondere Fragen aufgeklärt werde.

Die Vernehmung von Zeugen, welche abwesend sind, oder deren Abhörung überhaupt mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann, namentlich wenn der Beschuldigte geständig ist oder sonst genügende Verdachtsmomente vorhanden sind, unterbleiben.

2. Werkzeuge, mit welchen die That begangen wurde, und Gegenstände, an welchen die That Spuren zurückgelassen hat, oder welche mit der That in irgend einem Zusammenhange stehen, sind in Verwahrung zu nehmen und nach Thunlichkeit mit der Strafanzeige dem Gerichte einzusenden.

Es ist mit Sorgfalt darauf zu sehen, dass an diesen Gegenständen nachträglich keine Veränderung vorgenommen werde, sondern dass die-

selben vielmehr in dem Zustande zu Gericht gelangen, in welchem sie sich zur Zeit der begangenen That, beziehungsweise ihrer Auffindung, befanden. Das Werkzeug nämlich, mit welchem die That begangen wurde, ist oft für die strafrechtliche Qualification und die Bestrafung des Thäters von Bedeutung, z. B. bei einer körperlichen Beschädigung. Ferner können aus dem Werkzeuge, mit welchem die That begangen wurde, und den Gegenständen, an welchen die That Spuren zurückließ Anzeigungen gegen den Thäter sich ergeben. Werden nun Veränderungen an diesen Gegenständen vorgenommen, so können wichtige Anzeigungen (Inzichten) verloren gehen oder es kann das Gericht zu unrichtigen folgenschweren Annahmen verleitet werden.

Hat die That an Örtlichkeiten Spuren zurückgelassen, so ist dafür Sorge zu tragen, dass die Spuren unverändert bleiben, bis der gerichtliche Augenschein derselben vorgenommen werden kann, was nöthigenfalls auch vor der Vorlage der Strafanzeige und der Anordnung der gerichtlichen Untersuchung geschehen kann.

Grundsatz der politischen Vorerhebungen und der gerichtlichen Untersuchung ist, dass sowohl die den Beschuldigten belastenden als entlastenden Momente zu erheben sind.

Über die Form der Verfassung der Strafanzeige gibt das Dienst-Reglement (Punkt 650, I. Theil) Aufschluss.

Die Strafanzeige muss enthalten:

a) das Nationale des Beschuldigten;

b) die Darstellung der That in ihren wesentlichen Umständen (hier ist die That so zu erzählen, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Erhebungen, der Aussage des Beschuldigten, den Angaben der Zeugen u. s. w. darstellt);

c) die Beweismittel oder Verdachts- und Entlastungsgründe (namentlich die Aussagen der Zeugen);

d) die Angaben des Beschuldigten selbst;

e) ob der Beschuldigte auf freiem Fuße belassen oder in Haft gesetzt worden sei.

Der Strafanzeige sind außer den Corpora delicti noch ein Strafprotokolls-Auszug und eine Qualifications-, beziehungsweise Conduite-Liste (Vormerkung) des Beschuldigten beizuschließen.

Die politischen Vorerhebungen haben nur den Zweck, zu erheben, ob hinreichende Verdachtsmomente vorliegen, um gegen eine Person wegen einer begangenen strafbaren Handlung eine gerichtliche Untersuchung anzuordnen. Die Erbringung des Schuldbeweises ist Sache der gerichtlichen Untersuchung. Es sind daher die politischen Vorerhebungen summarisch, mit Vermeidung aller Weitwendigkeit und mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen. Das Gericht soll sobald als möglich in

der Lage sein, behufs Erhebung des Thatbestandes und Eruierung des Thäters einzuschreiten. Durch umständliche politische Vorerhebungen würde die Amtshandlung des Gerichtes behindert, und könnte selbst der Zweck der gerichtlichen Untersuchung vereitelt werden. Dies gilt rücksichtlich jedes Strafverfahrens, insbesondere aber des Militär-Strafverfahrens, da die militärische Disciplin eine rasche Rechtsprechung erfordert, bei welcher die Strafe der That auf dem Fuße folgt.

II. Der Officier als Gerichtszeuge.

Nach der bestehenden Militär-Strafprocess-Ordnung ist die Durchführung der Voruntersuchung Sache des Auditors. Nicht bloß der Urtheilsspruch, sondern auch die Durchführung der Untersuchung erfordert juristische Fachkenntnisse. Die Untersuchung muss vom Anfange eine zielbewusste sein. Der Untersuchungsrichter muss sich vergegenwärtigen, welche gesetzlichen Merkmale die strafbare That hat, welche den Gegenstand der Untersuchung oder Anklage bildet, und die Untersuchung derart führen, dass aus derselben hervorgeht, ob im gegebenen Falle diese Merkmale vorhanden sind. Es verdient daher unsere Militär-Strafprocess-Ordnung in der Beziehung, dass die Voruntersuchung vom Auditor geführt wird, den Vorzug vor andern Militär-Strafprocess-Ordnungen (z. B. der französisch-italienischen), nach welchen die Durchführung der Untersuchung Militärpersonen, die Nichtjuristen sind, übertragen ist.

Wir haben gesagt, dass nach unserer Militär-Strafprocess-Ordnung die Durchführung der Untersuchung in der Regel dem Auditor obliegt. Ausnahmen von dieser Regel bestehen nur zwei.

Im standrechtlichen Verfahren nämlich und auf ausgerüsteten Kriegsschiffen ist, wenn die Beiziehung eines Auditors unthunlich, beziehungsweise ein Auditor nicht eingeschifft ist, die Untersuchung von einem Officier des Soldatenstandes durchzuführen, welcher auch im Kriegsrecht die Stelle des Auditors zu vertreten hat In diesen Fällen ist der Officier wie der Auditor an die Normen der Militär-Strafprocess-Ordnung gebunden.

Wird aber auch, was die Regel bildet, die Untersuchung vom Auditor geführt, so kommen doch auch im Laufe der Untersuchung dem Officier des Soldatenstandes einzelne Obliegenheiten zu. Zu allen Thatbestand-Erhebungen, zur Vernehmung der Zeugen, zum Verhöre des Beschuldigten, zur Vornahme des Augenscheines sind zwei Gerichtszeugen beizuziehen.

Als Gerichtszeugen sollen den Bestimmungen der Militär-Strafprocess-Ordnung gemäß nur solche Personen commandiert werden, welche

in derselben Sache „Mitrichter“ sein können, also nur Personen des Soldatenstandes (§ 46 M.-St.-P.-O.).

Mindestens einer der Gerichtszeugen muss ein Oberofficier sein und eine höhere Charge als der zu Vernehmende, und beim Verhöre des Beschuldigten (beim allgemeinen sowohl als beim ordentlichen) wenigstens eine gleiche Charge mit dem das Verhör leitenden Auditor bekleiden.

Der zweite Gerichtszeuge kann bei Untersuchungen gegen Personen des Mannschaftsstandes auch dem Mannschaftsstande angehören und als Schriftführer fungieren.

Die Obliegenheiten des Officiers als Gerichtszeugen sind: die militärische Disciplin aufrecht zu erhalten, allen Untersuchungshandlungen die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, über die genaue Protokollierung zu wachen und über alles, was im Laufe der Untersuchung vorkommt, bis zum Schlusse derselben Stillschweigen zu beobachten.

Diesen Obliegenheiten entsprechen anderseits Rechte, ohne welchen den Obliegenheiten nicht entsprochen werden könnte. Der Gerichtszeuge kann, sobald er glaubt, dass etwas den Thatsachen nicht entsprechend aufgenommen oder dem Beschuldigten das Recht der Vertheidigung verkürzt wurde, einschreiten. Zu diesem Behufe hat er den zu Vernehmenden abtreten zu lassen und sein Bedenken vorzutragen. Wird dem Vorgebrachten keine Rechnung getragen, so kann der Gerichtszeuge seine Bemerkung zu Protokoll bringen. Fragen an die Zeugen und den Beschuldigten zu stellen, ist der Gerichtszeuge nicht berechtigt, da der Plan der Untersuchung, welcher vom Auditor entworfen wird, ein einheitlicher sein soll.

III. Der Officier als Richter.

Der wichtigste und heiligste Dienst, welchen der Officier zu verrichten hat, ist: Richter zu sein über die Standesgenossen in Strafsachen.

Von den ältesten Zeiten herab bis auf unsere Tage hatten die Militärgerichte einen genossenschaftlichen Charakter.

Bei den Römern war der Feldherr (Consul, Dictator) Richter. In wichtigen Fällen jedoch berieth er die Angelegenheit in einem aus Standesgenossen des Beschuldigten zusammengesetzten Rathe.

Bei den alten Germanen wurde ebenfalls vom Heerführer in einer Versammlung von Kriegsgenossen das Urtheil gesprochen.

Einen genossenschaftlichen Charakter hatten die Militärgerichte im Mittelalter, dann die Gerichte der Landsknechte, und diesen Charakter behielten die Militärgerichte im 17. und 18. Jahrhundert bei, als sich der Process von einem mündlichen Anklageverfahren zu einem schriftlichen Untersuchungsverfahren umbildete.

Auch in der Gegenwart stimmen die Militär-Strafprocess-Ordnungen der großen Militärstaaten (Österreich-Ungarns, Preußens, Frankreichs, Italiens u. s. w.), so sehr dieselben auch in den Verfahrungs-Principien von einander abweichen, darin überein, dass der Spruch über Schuld und Strafe von Militärpersonen gefällt wird. In einzelnen Beziehungen bestehen allerdings Verschiedenheiten, so z. B. dass nach der Militär-Strafprocess-Ordnung Italiens nur Officiere als Richter fungieren, während nach den Militär-Strafprocess-Ordnungen Österreich-Ungarns, Preußens und Frankreichs in Strafsachen über Personen des Mannschaftsstandes auch Unterofficiere, beziehungsweise Soldaten ohne Chargengrad, als Mitrichter berufen werden, dass nach der Militär-Strafprocess-Ordnung Österreich-Ungarns auch der Auditor ein Votum decisivum (entscheidende Stimme) im Kriegsrecht hat, während dem preußischen Auditeur nur eine berathende Stimme zukommt, dass nach der italienischen Militär-Strafprocess-Ordnung ein Militärjurist (avoccato fiscale militare) nur die Anklage vertritt, und nach der Militär-Strafprocess-Ordnung Frankreichs das juristische Element fast gänzlich mangelt. Ein weiterer Unterschied ist, dass in Bayern Militär-Schwurgerichte, in Österreich-Ungarn, Preußen, Italien, Frankreich Militär-Schöffengerichte bestehen.

Die Thatsache, dass zu allen Zeiten und in allen Staaten die Militärgerichte aus Standesgenossen des Beschuldigten zusammengesetzt sind, lässt erkennen, dass der genossenschaftliche Charakter der Militärgerichte einen tiefen, innern Grund hat.

Das Heer bildet einen selbständigen Organismus im Staate, die Heeresangehörigen haben, vermöge der Bestimmung des Heeres für den Krieg, besondere Pflichten, welche den andern Staatsbürgern nicht obliegen. Die Beurtheilung der Strafbarkeit der Übertretung dieser besondern Berufs- und Standespflichten kann nur von Personen geschehen, welche dieselben Pflichten haben und mitten im militärischen Leben stehen. Durch die Eigenart der militärischen Verhältnisse erscheint aber auch oft ein Delict, welches von einem Soldaten begangen wird, anders gestaltet, als wenn es von einem anderen Bürger vollbracht wird. Die Strafbarkeit von durch Soldaten begangenen Delicten kann daher auch nur von Soldaten (Militärpersonen) richtig beurtheilt werden.

Eine Hauptbedingung der Schlagfertigkeit des Heeres ist, was hier wohl eines weitern Beweises nicht bedarf, die Disciplin.

Die Disciplin gründet sich hauptsächlich auf die Achtung des Untergebenen vor dem Vorgesetzten. Das Richteramt stand von jeher und bei allen Nationen in hohem Ansehen, da der Rechtszustand die erste Bedingung für das Wohl und Gedeihen einer Gemeinschaft von Menschen, und der Richter das Organ ist, durch welches das Recht zur Anwendung kommt. Es ist daher einleuchtend, dass die Achtung, welche

der Soldat seinem Vorgesetzten zu zollen hat, dadurch gehoben wird, dass er weiß, dass seine Vorgesetzten und Standesgenossen über ihn zu richten berufen sind, und dass er während seiner activen Dienstleistung keiner anderen Obrigkeit als der Militärbehörde untersteht. Da über Militärpersonen nur Standesgenossen urtheilen sollen, so ist es demgemäß gerechtfertigt, dass nach unsern organischen Bestimmungen dem Auditor, der mit Recht als Richter im Kriegsrecht fungiert, der Officierscharakter verliehen ist, und ist die angesehene Stellung, welche demselben in der Armee zukommt, gewiss begründet.

Näher auf diesen Gegenstand (auf die Begründung der Militär-Gerichtsbarkeit vom Rechtsstandpunkt) einzugehen, ist hier nicht der Ort, da wir uns hier nur zur Aufgabe gemacht haben, zu erörtern, welche Rechte und Pflichten dem Officier nach der bestehenden Militär-Strafprocess-Ordnung zukommen.

Nach unserer Militär-Strafprocess-Ordnung haben, wie bereits oben gesagt, die Militärgerichte einen genossenschaftlichen Charakter, d. h. dieselben sind aus Standesgenossen des Beschuldigten zusammengesetzt.

Zur Fällung eines Urtheiles (rechtlichen Erkenntnisses) über Personen des Mannschaftsstandes sind mit Inbegriff des Auditors acht Personen berufen, und zwar ein Soldat ohne Chargengrad, ein Gefreiter, ein Corporal, ein Feldwebel, ein Subaltern-Officier, ein Hauptmann (Rittmeister), ein Stabsofficier als Präses und der Auditor. Eine niedere Charge kann eine höhere vertreten, weshalb auch ein Hauptmann Präses des Kriegsrechts sein kann.

Ist der Beschuldigte ein Officier vom Hauptmann oder ein Beamter von der neunten Rangsclasse abwärts, so besteht das Kriegsrecht nebst dem Auditor aus zwei Lieutenanten, zwei Oberlieutenanten, zwei Hauptleuten und einem Stabsofficier als Präses.

Ist der Beschuldigte ein Stabsofficier oder ein Beamter der gleichen Rangsclasse, so führt ein Stabsofficier der nächst höheren Classe den Vorsitz. Zwei Stabsofficiere von der Charge des Beschuldigten treten als Mitrichter ein, und es bleiben Subaltern-Officiere in dem Verhältnisse weg, als sie durch Officiere höheren Grades ersetzt werden.

Immer soll der Präses mindestens die gleiche Charge wie der Auditor bekleiden.

Der Präses hat zwei Stimmen, jeder andere Richter (auch der Auditor) eine Stimme.

Jeder Richter hat über die Schuld und Strafe zu entscheiden, und sind daher die Militärgerichte Schöffengerichte, nicht Geschwornengerichte. Zwischen unsern Militärgerichten und den Geschwornengerichten besteht ein wesentlicher Unterschied. Die Geschwornen entscheiden nur über die That-(Schuldfrage), ob nämlich der Beschuldigte

lie ihm zur Last gelegte That begangen hat oder nicht. Die Fragen, welche zu diesem Behufe an die Geschwornen vom Gerichtshofe, der aus gelehrten Richtern besteht, gestellt werden, sind mit „ja" oder „nein" zu beantworten. Die Entscheidung darüber, als welches Delict sich die That qualificiert, und welche Strafe zu verhängen ist, steht dem Gerichtshofe zu.

Bei den Militärgerichten hingegen gibt jeder Richter seinen Urtheilsspruch über Schuld und Strafe zugleich ab. Jeder Richter hat daher mit sich selbst darüber zurathe zu gehen und zu erwägen, ob der Beschuldigte die ihm angeschuldigte That wirklich begangen habe (z. B. ob er einen Menschen um das Leben brachte), dann als welche strafbare Handlung sich die That darstellt (z. B. ob als das Verbrechen des Mordes, des Todschlages, oder als Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens), und welche Strafe zu verhängen ist. Das Gesetz normiert nämlich absolute Strafen, z. B. die Todesstrafe, und Strafen, bei welchen nur das Minimum und Maximum bestimmt ist. Im ersten Falle kann nur die im Gesetze ausgesprochene Strafe verhängt werden, während im letzteren Falle der Richter die Erschwerungs- und Milderungsumstände in Betracht zu ziehen und zu erwägen hat, welche Strafe innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu verhängen ist. Bei Vorhandensein von überwiegenden und wichtigen Milderungsumständen kann sogar auf eine Strafe unter dem geringsten gesetzlichen Strafausmaß, also z. B. wenn die gesetzliche Strafe ein bis fünf Jahre Kerker ist, auf etwa nur sechs Monate Kerker erkannt werden. Dieser Fall ist wohl von dem Falle zu unterscheiden, wenn die Freiheitsstrafe durch Anwendung von Verschärfungen aus Dienstesrücksichten abgekürzt wird, z. B. anstatt auf sechs Monate ohne Verschärfungen, auf vier Monate mit Verschärfungen gesprochen wird.

Bei der Entscheidung der That-(Schuld-) und Rechtsfrage hat jeder Richter nach seiner Überzeugung und den bestehenden Gesetzen vorzugehen, da jeder Richter seinen Urtheilsspruch vor dem göttlichen und höchsten weltlichen Richter zu verantworten hat, wie dies auch im Eid, den das Kriegsrecht ablegt, zum Ausdruck kommt. Jeder Richter des Kriegsrechts schwört, bloß nach den vorliegenden Umständen und Beweisen, dann den vorgeschriebenen Gesetzen zu urtheilen, zu richten und so zu sprechen, wie er es einst vor Gott und Seiner Majestät verantworten kann

Die Freiheit des Urtheilsspruches darf in keiner Weise beeinträchtigt werden, daher geschieht auch, nachdem der Auditor seine beathende Stimme zuerst abgegeben hat, die Abstimmung chargenweise von unten nach aufwärts. Ganz widerrechtlich wäre es, würde auf einen Richter ein Zwang in Bezug auf den abzugebenden Urtheilsspruch aus-

geübt werden. Es ist gewiss ein erhabener Gedanke, der in unserem Kriegsrecht zum Ausdruck gelangt, dass dem Officier sowohl als dem Soldaten des Mannschaftsstandes als Richter die gleichen Rechte zukommen.

Jedes Urtheilen im Kriegsrecht enthält eine logisch juristische Thätigkeit; wenn nämlich erwiesen ist, dass der Beschuldigte die ihm angeschuldigte That mit allen ihren Merkmalen begangen hat, was eine Thatfrage ist, so entsteht die weitere Frage, als welches Delict die That sich darstellt, ob die That alle jene Momente in sich schließt, welche vom Gesetze zum Vorhandensein eines bestimmten Delictes erfordert werden. Diese Thätigkeit wird als die Qualification der That bezeichnet. Auch das Abwägen der Erschwerungs- und Milderungsumstände und die Verhängung der dem Verschulden entsprechenden Strafe erfordert eine Gewandtheit im juristischen Denken.

Die Fachbildung des Soldaten ist nicht die juristische, sondern eine kriegswissenschaftliche. Der Soldat als Richter wird daher Aufklärung über zweifelhafte Rechtsfragen bei dem Auditor, welcher ein Rechtskundiger ist und seine berathende Stimme zuerst abgibt, erholen. Die Ansicht des Juristen ist in juristischen Dingen gewiss ebenso maßgebend wie die Ansicht des Arztes in medicinischen Angelegenheiten und überhaupt die Ansicht irgend eines Sachverständigen in dem betreffenden Fache. Die Ansicht des Auditors wird im Kriegsrechte in der Regel die maßgebende sein, da er eingehende Rechtskenntnisse besitzt. Gebunden ist jedoch der Mitrichter (so wollen wir den Soldaten als Richter nennen) an die Ansicht des Auditors nicht. Jeder Richter hat vielmehr nach seiner eigenen Überzeugung und nach den bestehenden Gesetzen zu urtheilen. Wenn also der Auditor auf „schuldig" erkennt, so kann der Soldat als Richter, wenn er von der Unschuld des Beschuldigten überzeugt ist, auf „nicht schuldig" erkennen, und umgekehrt kann er, wenn der Auditor auf „nicht schuldig" den Antrag stellt, im Falle er von der Schuld überzeugt ist, auf „schuldig" sprechen. Der Mitrichter kann auch in Bezug auf die Qualification der That von dem Votum informativum des Auditors abweichen. Wenn z. B. der Auditor eine Entweichung als das Verbrechen der Desertion qualificiert, kann der Mitrichter, wenn er der Überzeugung ist, dass die Entweichung nicht in meineidiger Absicht geschah, auf „eigenmächtige Entfernung" erkennen. In diesem Falle bedingt die verschiedene Qualification auch eine Verschiedenheit in der zuzuerkennenden Strafe, da auf die Desertion eine andere Strafe als auf die eigenmächtige Entfernung gesetzt ist. Endlich kann der Mitrichter, auch wenn er sich in Bezug auf die Qualification der That dem Votum informativum des Auditors anschließt, in Bezug auf die zu verhängende Strafe von demselben abweichen.

wenn er der Überzeugung ist, dass das Delict in Anbetracht der dasselbe begleitenden Umstände eine andere als die beantragte Strafe erheischt. Der Mitrichter kann, wenn dies auch vom Auditor nicht beantragt wird, von dem außerordentlichen Milderungsrecht des § 125 M.-St.-G. Gebrauch machen, die Strafe unter das geringste gesetzliche Strafausmaß herabsetzen und unter Umständen, wenn keine Dienstes- und Standesrücksichten entgegenstehen, von der gesetzlich vorgeschriebenen Strafe der Degradierung Umgang nehmen.

Willkürlich darf jedoch der Mitrichter nicht vorgehen, da für ihn selbstverständlich die bestehenden Gesetze maßgebend sind. Der Mitrichter kann daher nicht, wenn das Verschulden klar erwiesen ist, auf „Nichtschuldig“ erkennen, er kann nicht die That als ein anderes minder oder schärfer bestraftes Delict qualificieren, als dessen Merkmale die That in sich schließt, er kann endlich nicht auf eine andere Strafe erkennen, als welche das Gesetz auf das Delict, welches er als vorhanden annimmt, normiert. Der Mitrichter kann also zum Beispiel, wenn er die Widersetzlichkeit eines Soldaten gegen seinen Vorgesetzten als das Verbrechen der Subordinations-Verletzung auffasst, nicht auf Arrest erkennen, da die gesetzliche Strafe des Verbrechens der Subordinations-Verletzung Kerker ist. Wohl aber kann er auf Arrest dann erkennen, wenn er die Handlung als das Vergehen der Subordinations-Verletzung qualificiert, da vom Gesetze auf Vergehen die Arresstrafe normiert ist.

Der Richterspruch muss immer kategorisch, er darf niemals hypothetisch lauten, der Richter hat keine Gnade auszuüben, sondern Recht zu sprechen. Der Richterspruch im Kriegsrecht darf daher nicht mit dem Vorbehalte „wenn der Beschuldigte die That begangen hat, so wird diese oder jene Strafe verhängt“, abgegeben werden, noch darf der Spruch den Beisatz „aus Gnade“ enthalten. Der Spruch jedes Richters muss bestimmt angeben, ob und welches Delictes der Angeschuldigte für schuldig erachtet wird oder nicht, und im Bejahungsfalle, welche Strafe über denselben verhängt wird.

Erachtet ein Richter, dass die Untersuchung unvollständig ist und er seinen Spruch deshalb nicht abgeben kann, so hat er das Recht, die Ergänzung der Untersuchung zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Kriegsrecht wie über eine andere Vorfrage. Wird dem Antrage stattgegeben, so sind die Ergänzungen vorzunehmen und ist nach deren Einlangen neuerlich das Kriegsrecht einzuberufen. Wird der Antrag abgelehnt, so hat jeder Richter, auch der, welcher die Ergänzung beantragte, über die Schuld und Strafe zu erkennen.

Nach den Militär-Strafprocess-Ordnungen, in welchem die formelle Vertheidigung des Angeklagten anerkannt ist, kommt dem Officier das Recht, beziehungsweise die Pflicht zu, die Vertheidigung des Angeklagten

vor Gericht zu führen, so nach den Militär-Strafprocess-Ordnungen Frankreichs und Italiens. Bekanntlich besteht nach unserer Militär-Strafprocess-Ordnung keine formelle Vertheidigung, und ist es Sache des Auditors und des Mitrichters, die Umstände, welche zu Gunsten des Beschuldigten sprechen, geltend zu machen und zu erwägen.

IV. Der Gerichtsherr.

Der oberste Kriegsherr hat an die höheren militärischen Commandanten, welche ihm für die Aufrechthaltung der militärischen Disciplin verantwortlich sind, die gerichtsherrlichen Rechte übertragen.

Diese Rechte begreifen in sich: die Macht der Anordnung der gerichtlichen Untersuchung, die Bestätigung der gefällten Urtheile, Erkenntnisse und Beschlüsse, endlich das Strafmilderungs- und Begnadigungsrecht, insoferne dieses nicht gesetzlich eingeschränkt ist.

Die ausführlichen und einer näheren Erörterung nicht bedürfenden Bestimmungen über die gerichtsherrlichen Rechte sind in der Militär-Strafprocess-Ordnung enthalten, und würde die Aufnahme dieser Bestimmungen in diesen Aufsatz nur unnöthigen Raum einnehmen. Wir wollen daher nur das anführen, was zum näheren Verständnis der gerichtsherrlichen Rechte nöthig erscheint.

Liegt der Thatbestand einer strafgesetzlich verbotenen Handlung oder Unterlassung vor und sind hinreichende Anschuldigungen gegen eine bestimmte Person vorhanden, so hat der Gerichtsherr die Untersuchung anzuordnen, da die Abolition (die Niederschlagung einer gerichtlichen Untersuchung) zu den Seiner Majestät vorbehaltenen Rechten gehört. Aus demselben Grunde kann der Gerichtsherr die Strafe zwar mildern oder gänzlich nachsehen, niemals aber die mit der Verurtheilung verbundenen Folgen erlassen.

Der Gerichtsherr ist nicht selbst Richter, sondern es ist der Richterspruch nur von den Standesgenossen des Beschuldigten zu fällen. Der Gerichtsherr kann daher niemals selbst eine gerichtliche Strafe verhängen oder die vom Kriegsrechte ausgesprochene Strafe verschärfen, sondern hat das Urtheil, wenn ihm dasselbe zu milde oder sonst gesetzwidrig erscheint, dem Militär-Obergericht vorzulegen.

Bei den beiden oberen Militärgerichts-Instanzen, dem Militär-Obergericht und dem Obersten Militär-Gerichtshofe, ist ebenfalls das Soldatenelement vertreten. Die Präsidenten dieser Gerichte sind höhere Generale des Soldatenstandes.

Die Präsidenten führen den Vorsitz bei allen Verhandlungen und haben, wenn zwischen zwei Meinungen die Stimmen gleich getheilt sind, ihre Stimmen abzugeben. In diesem Falle ist die Meinung, welcher der

Präsident beitritt, zum Beschlusse zu erheben. Beim Obersten Militär-Gerichtshofe ist auch ein Votant ein activer General des Soldatenstandes.

Endlich wollen wir hier noch auf eine Bestimmung der Militär-Strafprocess-Ordnung aufmerksam machen, nach welcher der Präsident des Militär-Obergerichtes das Recht hat, einen Rathsbeschluss, welcher den Grundsätzen der militärischen Standes-Ehre und Disciplin oder den militärischen Interessen nicht entspricht, zu sistieren und die Entscheidung des Obersten Militär-Gerichtshofes herbeizuführen. In diesen Fällen wird der Senat des Obersten Militär-Gerichtshofes durch Beiziehung von weiteren vier activen Generalmajoren oder Obersten verstärkt. Der Senat besteht dann unter dem Vorsitze des Präsidenten aus fünf Auditoren und fünf Officieren des Soldatenstandes.

Wir haben oben gesagt, dass der Soldat als Richter in zweifelhaften Fällen sich bei dem Auditor Rath holen wird, dass der Ansicht des Auditors eine wissenschaftliche Autorität innewohnt, dass jedoch jeder Richter nur an das Gesetz gebunden ist.

Das gleiche gilt auch von dem Gerichtsherrn. Auch der Gerichtsherr wird, wenn er bei Bestätigung des Urtheils Zweifel hat, zunächst von dem Auditor als Fachmann Aufklärung zu erlangen suchen. Die Entscheidung kommt jedoch dem Gerichtsherrn selbst nach seiner Überzeugung und seiner Auffassung der Gesetze zu.

Das Gesetz beruht auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Diese zu erkennen, wird zunächst Rechtssinn gefordert. Der angeborene Rechtssinn gibt in den einzelnen Fällen über die Frage, was Recht oder Unrecht ist, den sichersten Aufschluss.

Im österreichischen Soldatenherzen ist biederer Rechtssinn vorhanden Die österreichisch-ungarische Armee besitzt viele ehrwürdige Traditionen. Zu diesem gehört auch, und zwar in erster Linie, der angeborne Rechtssinn und die Treuherzigkeit des Soldaten, und dies ist gewiss die sicherste Gewähr, dass sich bewahrheite das „Aller Ehren ist Österreich voll“. Mögen auch unser Militär-Strafgesetz und unser Militär-Strafverfahren reformbedürftig sein, so können wir doch mit Berechtigung und Stolz sagen, dass das Militär-Strafgesetz trotz der strengen Bestimmungen desselben, dank dem Gerechtigkeitssinne der Organe, welche dasselbe handhaben, in seiner praktischen Anwendung den mildesten Strafgesetzen zuzuzählen ist, und dass dank der verständigen Auffassung der Verhältnisse und der Gewissenhaftigkeit eben dieser Organe, im Militär-Strafverfahren ein Unrecht, trotz der veralteten Principien, auf welchen dasselbe beruht, ebenso ausgeschlossen ist, wie das nach einem modernen Strafprocess der Fall ist.

Keineswegs sind wir der Ansicht, dass das Studium der Gesetze für den Officier ein überflüssiges ist. Das natürliche (philosophische)

Recht bildet die Grundlage des positiven Rechtes (des Gesetzes), allein zu urtheilen ist nicht nach ersterem, sondern nach letzterem. Da der Dienst als Richter für den Officier der wichtigste ist, so ist für den angehenden Officier namentlich das Studium der Militärgesetze (in begrenzten Rahmen) gewiss nothwendig. Dem Gegenstande „Militärrecht" soll daher auch an den militärischen Bildungsanstalten große Beachtung zugewendet werden. Bei diesem Studium wird es darauf ankommen, die Schüler mit dem Geiste der Gesetze und den allgemein strafrechtlichen Lehren bekannt zu machen, da namentlich von dem tieferen Verständnis der Gesetze und der richtigen Anwendung der strafrechtlichen Grundsätze eine gerechte Rechtsprechung bedingt ist.

Die philosophische Begründung des Militär-Strafrechts.

Wir haben es uns hier zur Aufgabe gemacht, eine militärische Strafrechts-Theorie zu entwerfen. Unter Strafrechts-Theorie versteht man die wissenschaftliche Beantwortung der Frage, welchen Grund und welchen Zweck die Strafe hat.

Man unterscheidet bekanntlich relative, absolute und Vereinigungs-Theorien.[1]) Die relativen Theorien rechtfertigen die Strafe aus ihrem Zwecke, die absoluten aus ihrem Grunde, die Vereinigungs-Theorien aus beidem. Nach den relativen Theorien ist die Strafe ein Mittel zur Erhaltung der Rechts-Ordnung. Die Wirkung der Strafe soll entweder Abschreckung oder Besserung sein. Die absoluten Theorien erblicken als Grund der Strafe die innere Gerechtigkeit der Strafe. Die Strafe ist nach ihnen eine Vergeltung des begangenen Unrechts. Die Vereinigungs-Theorien endlich finden den Grund der Strafe überhaupt in der inneren Gerechtigkeit derselben, und die Rechtfertigung der nach diesem Principe zu verhängenden staatlichen Strafe, in dem Zwecke derselben, der Erhaltung der Rechtsordnung.

Die Wichtigkeit und Tragweite der Frage, welches Princip dem militärischen Recht zugrunde liegt, kann nur von jenen übersehen werden, welche nur das für praktisch wichtig halten, was zur glatten Abwicklung der eben vorliegenden Aufgaben gehört, die Philosophie mit einem gewissen Achselzucken ansehen, und sich um die Fortschritte der Wissenschaft nicht bekümmern.

Die Erkenntnis des strafrechtlichen Princips ist sowohl für den Richter, als für den Gesetzgeber von Wichtigkeit. Der Richter hat sich an das positive Recht zu halten, für ihn ist der durch wörtliche und logische Interpretation zu erforschende Wille des Gesetzgebers maßgebend. Eine richtige Interpretation setzt aber die Erkenntnis des Rechtsprincips voraus. Unter den vielfachen Obliegenheiten des Officiers ist der Dienst desselben im Kriegsrechte einer der wichtigsten und heiligsten. Hier tritt an den Officier die Aufgabe heran, über Freiheit, Ehre und Leben der Standesgenossen zu urtheilen. Es ist daher die Behauptung,

[1]) Berner, „Lehrbuch des deutschen Strafrechts", 1891, S. 3.

dass ohne die Kenntnis der leitenden Grundsätze des militärischen Rechts die militärische Bildung keine vollständige ist, unbestreitbar richtig. Ohne philosophische Grundlage ist aber die Kenntnis des Rechts nur eine mangelhafte.

Der Gesetzgeber hat das Gesetz (nicht das Recht, denn dieses ist schon vor dem Gesetze da) erst zu schaffen, die Bestimmungen, die künftighin erst als Normen gelten sollen, zu erlassen. Für den Gesetzgeber ist die Ergründung des strafrechtlichen Princips von großer Wichtigkeit, da durch dasselbe die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ihr eigenthümliches Gepräge erhalten, und da sich aus dem Princip ergibt, welche der bestehenden Bestimmungen bei einer Reform des Gesetzes beizubehalten, welche hingegen durch neue zu ersetzen sind. Gegenwärtig, da eine Reform eines Theiles des Militär-Strafrechts, nämlich des Militär-Strafprocesses in Aussicht steht, ist daher die Untersuchung, welches Princip dem Militär-Strafrecht zugrunde liegt, gewiss eine zeitgemäße, und behandelt eine im hohen Grade actuelle Frage.

Die militärische Strafrechts-Theorie bildet die Grundlage der Philosophie des Militärrechts.

Die philosophische Behandlung des Rechtsstoffes ist von hoher Bedeutung, denn die Philosophie ist die Wissenschaft aller Wissenschaften, in ihr liegen die Fundamente aller übrigen Wissenschaften; ohne sie eine Wissenschaft anfangen, heißt in die Luft bauen und die darzustellende Wissenschaft ohne Grundlage anfangen.[1])

Leider wurde dem Rechte überhaupt, dem Militärrechte insbesonders, bis auf die jüngste Zeit herab eine unwissenschaftliche Behandlung zutheil, und bestand die praktische Handhabung des Rechts oft nur in einer schablonenmäßigen Anwendung der einzelnen Gesetzparagraphen. Dies ist der Grund, weshalb die Rechtswissenschaft, obwohl dieselbe eine hohe Bedeutung für Staat und Volk hat, oft eine abfällige Beurtheilung fand.

Hugo Grotius war Doctor beider Rechte, allein die juristische Praxis sagte ihm nicht zu, weil, wie er sich ausdrückte, „das bloße Geschäft der Rechtsgelehrten keinen großen Mann macht, es ihn vielmehr an dem Fortschritt in der Gelehrsamkeit hindert". Anders dachte Hugo Grotius, als er anfieng, den Rechtsstoff philosophisch zu behandeln. Hugo Grotius wird der Vater des Völkerrechts genannt, er wurde auch der Begründer der naturrechtlichen Schule, welcher, wenn sie auch die historische Seite des Rechts vernachlässigte, jedenfalls das Verdienst zukommt, die für unfehlbar und allein selig machend ge-

[1]) Berner l. c., S. 3.

haltene Autorität des römischen Rechts erschüttert, und auf das richtige Maß zurückgeführt zu haben.[1])

Goethe war Jurist, allein er wandte sich von der Rechtswissenschaft ab zu den ihm mehr zusagenden Naturwissenschaften. Indem Goethe in seinem größten Meisterwerke, in Faust, den Mephistopheles sagen lässt:

Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort,
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort,
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage . . .

kennzeichnet er den Standpunkt, welchen er selbst zur Rechtswissenschaft einnahm.

H. Heine[2]) führt wiederholt an, dass er stolz sei, Doctor der Rechte zu sein, gesteht aber auch, dass die Jurisprudenz die Wissenschaft sei, von welcher er am wenigsten verstehe. In seiner Harzreise erzählt Heine in gewohnt satirischer Weise, ihm habe geträumt, in Göttingen im juridischen Saale gewesen zu sein. Dort sei ihm Themis mit Schwert und Wage erschienen. Dieselbe sei von ihren Jüngern umgeben gewesen, welche aus Gesetzbüchern declamierten und sich um die Auslegung der Paragraphen stritten, dass ihm die Ohren summten. Er habe sich in dem historischen Saal, zu den Bildern Apollos und der mediceischen Venus geflüchtet, und griechische Ruhe sei in seine Seele eingezogen. Im Bilde eines Traumes erzählt Heine, wie er aus einem Juristen ein Dichter wurde.

An den abfälligen Urtheilen über die Rechtswissenschaft ist nicht diese selbst, sondern die unwissenschaftliche Behandlung des Rechtsstoffes schuld. Es wurde nur zu oft verkannt, dass die einzelnen Theile der Rechtswissenschaft untereinander in einem organischen Zusammenhange stehen, dass ein Theil ohne den andern nicht richtig verstanden werden kann. Der ärztliche Specialist kann sich nicht darauf beschränken, jenen Theil des Körpers zu kennen, welcher den Gegenstand seines Specialfaches bildet, denn alle Theile des Körpers stehen untereinander in einem organischen Zusammenhange, alle werden unaufhörlich vom Kreislauf des Blutes durchzogen. Wie mit der medicinischen Wissenschaft, verhält es sich auch mit der Rechtswissenschaft. Das Militärrecht z. B. ist ein Theil des Strafrechts und steht daher mit diesem, aber

[1]) Dahn, „Vernunft im Recht", 1879. S. 43.

[2]) Wenn wir hier Heine nach Goethe nennen, so stellen wir den Dichter Heine nicht dem Dichter Goethe gleich. Über den Menschen Heine stimmen wir dem Urtheile Scherrs („Geschichte der deutschen Literatur", S. 181) vollkommen bei.

auch mit dem Völkerrecht in Kriegszeiten, dem Kriegsrecht, in einem innigen Zusammenhange.

Aber auch zwischen den verschiedenen Wissenschaften bestehen keine scharfen Grenzlinien. Goethe sagt in dem Lehrbriefe Wilhelm Meisters: „Die Kunst ist lang, das Leben kurz.“ Mit gleichem Rechte kann man sagen: „Die Wissenschaft ist lang, das Leben kurz“, denn der wissenschaftliche Kopf begnügt sich nicht mit dem Auswendiglernen, er hat den großen Stoff seiner eigenen Wissenschaft geistig zu durchdringen, und sich auch mit den verwandten Wissenschaften bekannt zu machen. Eine Wissenschaft, welche sich gleich dem himmlischen Reiche Asiens von den übrigen Wissenschaften abschlösse, würde erstarren und Erstarrung ist Tod.

Die Rechtswissenschaft in ihrer Wechselbeziehung mit Geschichte und Philosophie ist eine hehre Wissenschaft. Leibniz, welcher die Jurisprudenz von einer bessern Seite als Goethe kennen lernte, und sie als Schwester der Philosophie, deren Jünger er selbst war, erkannte, fällte auch ein günstiges Urtheil über die Jurisprudenz, indem er ihr den Platz neben der mathematischen Wissenschaft einräumte. Im allgemeinen Strafrecht hat längst die rechtsphilosophische und historische Behandlung platzgegriffen, welcher Behandlung die heutige Rechtswissenschaft ihre Blüte verdankt.

Was das Militärrecht betrifft, so wird demselben von der Gesetzgebung mehr Aufmerksamkeit gewidmet als dies früher der Fall war. Man hat erkannt, „dass die Macht nicht nur auf der rohen Gewalt, sondern auch auf idealen Factoren, zu welchen die Gerechtigkeit gehört, beruht“ und dass die Zeit vorüber ist, in welcher man mit dem Wachtmeister in „Wallensteins Lager“ sagen konnte:

> Alles Weltregiment, muss Er wissen,
> Von dem Stock hat ausgehen müssen.

Man ist in unserem Jahrhundert allgemein zu der bereits von dem großen italienischen Staatsmann Macchiavelli[1]) ausgesprochenen Überzeugung gelangt, dass gute Gesetze und gute Waffen die sichersten Grundlagen der staatlichen Ordnung sind. Gute Gesetze ermöglichen einen sicheren Verkehr, einen regen Handel, fördern den Nationalwohlstand, und gewähren hiedurch dem Staate die Mittel zur Erhaltung eines starken Heeres. Ein starkes Heer aber schützt den Staat gegen äußere und innere Feinde und ermöglicht ihm, gute Einrichtungen im Innern zu treffen. Es ist daher erklärlich, dass die

[1]) „Il principe“. c. 7: „I principali fondamenti, che abbino tutti gli stati . . . sono le buone leggi e le buone armi“; L. v. Borch, „Militär-Strafrecht“, Ansbach 1890.

Gesetzgebung sich mit dem Rechte des Heeres gegenwärtig mehr denn früher beschäftigt.

Die Wissenschaft des Militärrechts ist jedoch sehr vernachlässigt. Erst wenn dem Historismus und der Philosophie der gebürende Antheil auch in Bezug auf die wissenschaftliche Behandlung des Militärrechts eingeräumt werden wird, wird das Militärrecht einen früchtetragenden Zweig des in üppiger Pracht stehenden Baumes der Rechtswissenschaft bilden. Zu bedauern ist, dass an den Universitäten keine Lehrkanzeln für das Militärrecht bestehen, während im vorigen Jahrhundert an einigen Universitäten Vorlesungen über Kriegsrecht und Kriegsprocess gehalten wurden.[1])

Während in Bezug auf das allgemeine Strafrecht von Philosophen und Juristen verschiedene Strafrechts-Theorien aufgestellt wurden, wodurch die Rechtswissenschaft und die Gesetzgebung im hohen Grade gefördert worden sind, fehlt es an einer militärischen Strafrechts-Theorie gänzlich. Die gegenwärtige Abhandlung hat daher die Aufgabe, ein von der militärischen Wissenschaft verschuldetes Versäumnis einzuholen. Wir sprechen zunächst von dem Militärrecht und den relativen Strafrechts-Theorien, namentlich der Abschreckungs- und Besserungs-Theorie.

Die Abschreckungs-Theorie hat im positiven Militär-Strafrecht von jeher eine wichtige Rolle gespielt. Das römische Militär-Strafrecht beruhte auf dem Principe der Abschreckung und fehlt es auch nicht an Aussprüchen der römischen Juristen, durch welche dies ausdrücklich anerkannt wird. So sagt Menander: „Qui in acie prior fugam fecit, spectantibus militibus propter exemplum capite puniendus est.“ (Wer in der Schlacht zuerst die Flucht ergreift, soll vor der Truppe des abschreckenden Beispieles halber mit dem Tode bestraft werden.) Die Strafe der Decimation, welche von dem großen Römer Tacitus selbst als etwas Ungerechtes bezeichnet wird, beruht nur auf dem Gedanken der Abschreckung.

Dem terroristischen Charakter des Mittelalters entsprach die Abschreckungs-Theorie vollkommen. Die mittelalterlichen militärischen Strafnormen, welche das Mittelalter lange überlebten, sind auf das Princip der Abschreckung zurückzuführen. Wenn Wallenstein sagte: „So hänge man dich unschuldig, desto mehr wird der Schuldige zittern“, so hat derselbe nur die letzte Consequenz aus der Abschreckungs-Theorie gezogen.

Auch die gegenwärtig noch bestehenden, aus einer früheren Zeit herrührenden Militär-Strafgesetze (z. B. das französische vom Jahre 1857) beruhen in vielfacher Beziehung auf der Abschreckungs-Theorie, was das

[1]) Jähns, „Geschichte der Kriegswissenschaften“, III, S. 2176

häufige Vorkommen der Androhung der Todesstrafe beweist. Ebenso huldigte das früher bestandene preußische Militär-Strafgesetz vom Jahre 1845 der Abschreckungs-Theorie. Es waren auf die Militär-Delicte sehr hohe Strafen gesetzt, um von der Begehung von Delicten durch Furcht vor Strafe abzuschrecken. Eine Ausgleichung der Härten war dem Gnadenwege vorbehalten. Das gegenwärtig bestehende deutsche Militär-Strafgesetz hat mit dieser Theorie gebrochen, indem der Mindestbetrag der Strafe so weit herabgesetzt ist, dass schon im Rechtswege den Milderungsumständen Rechnung getragen werden kann.[1])

Die Strafe soll mit der Abschreckung *nicht* im Verhältnisse der *Causalität* stehen. Die bloße Abschreckung soll niemals *Grund* einer Strafe sein, wiewohl zwischen Strafe und Abschreckung ein *Zweck*-verhältnis bestehen kann und auch thatsächlich besteht.

Gegen die Abschreckungs-Theorie im Militär-Strafgesetze lassen sich dieselben Einwendungen erheben, welche gegen diese Theorie in Bezug auf das allgemeine Strafrecht bereits erhoben wurden.

Nach der Abschreckungs-Theorie würde der Soldat nicht wegen der von ihm begangenen Delicte, sondern wegen der Delicte bestraft werden, welche möglicherweise künftighin von anderen Soldaten begangen werden können, der Soldat würde als Mittel zu einem Zwecke benützt werden, dies aber widerstreitet der Vernunft, welcher die höchste Autorität im menschlichen Leben innewohnt. Die Abschreckungs-Theorie geht von der irrigen Annahme aus, dass die Furcht vor Strafe die sicherste Grundlage des militärischen Gehorsams ist. Dies ist jedoch irrig. Der militärische Gehorsam beruht auf dem Pflichtgefühl und soll der Gehorsam des Herzens sein. Die Strafe ist nur ein, allerdings nothwendiges Mittel zur Erzwingung des Gehorsams, wenn alle sonstigen Mittel zur Erzielung desselben nicht ausreichen.

Auch die mit der Abschreckungs-Theorie nahe verwandte *Theorie des psychologischen Zwanges*, welche den Rechtsgrund der Strafe in der Gefahr für die Gemeinschaft sucht, und schon durch die Androhung der Strafe den verbrecherischen Willen aufheben will, ist so wenig für das Militär-Strafrecht als für das allgemeine Strafrecht haltbar. Der Gedanke, dass durch die bloße Strafdrohung der verbrecherische Wille niedergehalten werden soll, führt zu einem drakonischen Strafsystem. Überdies müsste der Staat bei jedem begangenen Delicte sich selbst die Schuld geben, dass die angedrohte Strafe nicht genügend war, das Delict zu verhüten.

Die *Besserungs-Theorie* sieht den Besserungs-(Erziehungs-)Zweck als Grund der Strafe an. Durch die Strafe soll der Übelthäter

[1]) Keller, „Militär-Strafgesetz", S. 10.

elbst gebessert werden. Die über den Übelthäter verhängte Strafe soll r sittlicher, ethischer Weise auch auf andere einwirken, um dieselben on der Begehung gleicher Thaten abzuhalten.

Es ist unstreitig, dass die militärische Erziehung für das Heer und ür das Volk selbst von großer Bedeutung ist, denn: „Dem Bürgersoldaten ind die Uniform und das Gewehr etwas Fremdes. Wenn er einmal den oldaten spielen muss, fühlt er sich nicht als Soldat, sondern als Bürger, ag er auch alles, was äußerlich den Soldaten kennzeichnet, an sich ragen; was ihn innerlich ausmacht, der Sinn für Disciplin und Subrdination, fehlt ihm.“ [1])

Ein Volk, bei welchem die allgemeine Wehrpflicht besteht, unterheidet sich durch Sinn für Zucht und Ordnung vortheilhaft von einem. olke, dessen Heer durch Werbung gebildet wird. Wodurch aber wird, ragen wir uns, der Sinn für Disciplin und Subordination geschaffen? ewiss nicht ausschließlich oder vorzugsweise durch Strafe. Durch das eispiel der Vorgesetzten, durch Unterricht, Einwirkung auf das Pflichtefühl und die Dauer des Dienstes wird der Soldat erzogen. Durch die auer des Dienstes wird dem Soldaten die militärische Disciplin nicht loß zur Gewohnheit, sondern in dem Maße zum Bedürfnis, dass er egen Insubordination und Zuchtlosigkeit einen Widerwillen gewinnt. ur dauernden Übung der militärischen Pflichten gesellt sich noch der mstand hinzu, dass die Erfüllung derselben die Pflicht eines ganzen tandes ist. Die Erfüllung der Standespflichten wird Ehrensache; noch evor der Recrut durch eigene Erfahrung die Überzeugung von der othwendigkeit der Erfüllung der militärischen Pflichten gewonnen at, wird er von dem Standesgeist ergriffen, und erfüllt die militärichen Pflichten, anfänglich nur aus dem Grunde, weil er weiß, dass er em Militärstande angehört.[2])

Die Strafe ist auch im Heere ein Erziehungsmittel. Der Grund er Strafe ist aber nicht die Erziehung (Besserung). Würde dies der all sein, so dürfte der unverbesserliche Soldat nicht gestraft werden. as Militär-Strafrecht kann die Todesstrafe nicht entehren. Wenn die Gesetzgebung für das allgemeine Strafrecht die odesstrafe aufhob, so wurde sie im Militär-Strafrecht doch beibehalten ies war z. B. der Fall in der Josefinischen Gesetzgebung in Österreich). ie Todesstrafe lässt sich aber sicherlich nicht mit der Besserung des belthäters begründen. Wenn aber die Vertheidiger der Besserungsheorie zur Begründung der Todesstrafe zu einem andern Rechtsgrund, twa zu einem Nothwehrrecht des Staates, ihre Zuflucht nehmen, so

[1]) Ihering, „Zweck im Recht“, Leipzig 1877. I. S. 402.
[2]) Ihering l. c.

haben sie ihre Theorie selbst gerichtet, denn das Princip des Straf
rechtes kann nur eines sein, das liegt im Wesen des Princips. Es kan
also nicht die Besserung nur für die Freiheitsstrafen, ein Noth
wehrrecht des Staates aber für die Todesstrafe der Grund sein. So
die Strafe, um andere zu bessern, verhängt werden, so würde der Solda
wieder wie bei der Abschreckungs-Theorie nur als Mittel verwende
werden, was aber der Vernunft und den Menschenrechten widerstreite

Namhafte Philosophen und Juristen (Rousseau, Beccaria, Fichte
leiten die Strafe von dem Staatsbürger-Vertrag ab. Nach ihre
Ansicht ist der Staat durch einen Vertrag entstanden, welchen di
Menschen der eigenen Sicherheit halber abgeschlossen haben. Durc
diesen Vertrag ist dem Staate das Recht eingeräumt, den Übelthäte
zu bestrafen. Für das allgemeine Strafrecht hat die Vertrags-Theori
keine Berechtigung, da ein Staatsbürger-Vertrag niemals geschlosse
wurde. Für eine Periode des Militärrechtes, für die Zeit, da die Heer
aus auf die Kriegsdauer geworbenen Söldnern bestanden, scheint di
Ableitung der Strafe aus einem Vertrage etwas für sich zu haben
Zwischen dem Werbeherrn und den Angeworbenen wurde wirklich ei
Vertrag geschlossen. Einen Theil dieses Vertrages bildeten die Kriegs
artikel, in welchen die Militär-Delicte verzeichnet waren. Allein wen
auch damals die Erfüllung der militärischen Pflichten zum Gegenstan
eines Vertrages gemacht wurde, so ist, wollte man die militärische
Delicte auf einen Vertragsbruch zurückführen, der Rechtsgrund de
militärischen Strafe doch nicht erklärt. Es bleibt die Frage unbeant
wortet, aus welchem Grunde und mit welcher Berechtigung man di
Strafe zum Gegenstande eines Vertrages machen konnte. Für da
Militär-Strafrecht der Gegenwart ist die Vertrags
Theorie gänzlich unhaltbar, da die Ableistung des Militärdienste
eine Bürgerpflicht ist, und nicht auf Grund eines Vertrages geschieh

Der Fahneneid ist nicht die Bekräftigung eines Vertragsverhäl
nisses, sondern wird durch denselben den militärischen Pflichten ein sa
craler Charakter gegeben. Die militärischen Pflichten werden durch de
Fahneneid auch unter den Schutz der Religion gestellt.

Kant stellte eine absolute Strafrechts-Theorie auf, inde
er zeigte, dass die Strafe nicht durch einen Zweck oder ein Interess
gerechtfertigt werden kann. Kant fasste die Strafe als einen kategc
rischen Imperativ der praktischen Vernunft auf, dessen objectiver Bewei
nicht erbracht werden kann. Es muss gestraft werden, weil verbroche
wurde. Was das Maß der Strafe anbetrifft, so stellt Kant eine materiell
Wiedervergeltung auf, in den Strafen soll sich der specifische Charakte
der Verbrechen abspiegeln. — Auf Kants Theorie beruht die Theori
Hegels, welcher die Strafe als eine dialectische Nothwendigkeit auffass

Die Übelthat ist nach Hegel eine Negation des Rechtes. Durch die Strafe wird diese Negation aufgehoben, und das Recht wieder hergestellt. Die Ansicht, dass durch die Strafe die Übelthat gesühnt und das Recht wieder hergestellt wird, bringt der große Goethe zum Schlusse des ersten Theiles seines unsterblichen Meisterwerkes, des „Faust", zum Ausdruck. Als die zum Tode verurtheilte Margarete die Gelegenheit zur Flucht zurückweist, sagt Mephistopheles: „Sie ist gerichtet" und eine Stimme von oben: „Ist gerettet". — Auf Kants Ansicht gründet sich endlich die Theorie Herbarts, welcher die Strafe als eine ästhetische Nothwendigkeit erklärt. —

Nach unserer Ansicht ist das strafrechtliche Princip im allgemeinen und im Militär-Strafrecht dasselbe. Der Grund der Strafe ist die innere Gerechtigkeit derselben. Der Zweck der vom Staate nach diesem Princip verhängten Strafe ist die Aufrechthaltung der staatlichen Rechtsordnung, beziehungsweise der Rechtsordnung im Heere. Im allgemeinen wie im Militär-Strafrecht ist eine Vereinigungs-Theorie begründet.

Die Strafe ist gerecht, weil auch in der Weltordnung (außerhalb des Staates) auf eine begangene Übelthat die Wiedervergeltung folgt. Es besteht in der Weltordnung eine Gerechtigkeit, welche man die ewige Gerechtigkeit nennen kann.

> Ein jeglicher, gut oder böse, nimmt
> Sich seinen Lohn mit seiner That hinweg.
> (Goethe, „Iphigenie".)

Die Vorsehung, welche die Welt geschaffen hat, hat gewollt, dass der Verletzer fremder Rechte, welcher unberechtigt in die fremde Willenssphäre eingreift, ein Übel erleidet. Den alten Griechen, deren Weisheit wir noch heute mit Recht bewundern, ist das Walten der ewigen Gerechtigkeit in der Weltordnung nicht entgangen. Wie für andere Ideen, so schufen sie sich auch für die Idee der Vergeltung des Bösen eine Gottheit. Die Nemesis ist die rächende Gottheit der Griechen, eine Personification der ewigen Gerechtigkeit. Sinnreich wird die Nemesis abgebildet mit der Elle und dem Schwerte. Die Elle erinnert daran, dass die Nemesis das Maß einhält, jedem nach Gebür behandelt, während das Schwert das Symbol der Vergeltung ist. Verwandt mit der Nemesis sind die Erinnyen, welche den Übelthäter verfolgen bis seine Schuld gesühnt ist.

Da die ewige Gerechtigkeit in der Weltordnung begründet ist, wird dieselbe auch von der menschlichen Vernunft gebilligt und gefordert. Nicht bloß der durch die Übelthat in seinen Rechten Geschädigte, sondern auch jeder Unbefangene verlangt, dass derjenige, welcher

Anderen Schmerzen und Qualen zufügt, Strafe leidet, dass die Sühn der Schuld eintritt. Die dem Menschen innewohnende Idee einer ewige Gerechtigkeit, nach welcher jedem das Seine zutheil wird, hat auch i den Religionen der Völker eine große Rolle gespielt. Nach dem Tod soll die Seele des Gerechten ewiger Freuden (welche nach National Charakter verschieden gedacht sind) theilhaftig werden, die Seele de Ungerechten aber zeitliche oder ewige Strafen erleiden. Die Idee de Gerechtigkeit ist so sehr in unserem Rechtsbewusstsein begründet, das ein Trauerspiel, in welchem der Thäter ungestraft entgeht, niemals ein sittliche Befriedigung in uns zurücklässt. Was aber ist das Leben an deres als ein Trauerspiel, wenn auch einzelne Abschnitte den Stoff z Lustspielen abgeben können!

Auf der uns innewohnenden Idee der Vergeltung beruht die Blut rache, welche in der Jugendperiode eines jeden Volkes, bevor noch di Staatsgewalt erstarkt ist, vorkommt. Der in seinen Rechten Gekränkt greift zum Schwert, um sich für das erlittene Unrecht Genugthuung z verschaffen. Ist er todt, so übernehmen diese Pflicht die Verwandte Indem der Verletzte, beziehungsweise die Verwandten desselben an den Übelthäter Rache nehmen, glauben sie kein Unrecht zu begehen, da j auch in der Weltordnung eine ewige vergeltende Gerechtigkeit besteh Aus der Blutrache ist mit Erstarkung der Staatsgewalt das Strafrech des Staates entstanden und deutet sonach auch die historische Entwick lung des Strafrechts darauf hin, dass der Grund auch der staatliche (menschlichen) Strafe die Gerechtigkeit ist. In Athen waren die Vor steher des Cultus der Erinnyen die Areopagiten, da sich die Auffassun der Erinnyen als Eumeniden, das ist wohlwollende Wesen, welche durc die Sühne der Übelthaten der Menschheit Segen bringen, besonders be Äschylos, an die Stiftung des Areopags anknüpfte, welcher Gerichtsh die Sitte der Blutrache verdrängte. Dies beweist, dass von den grie chischen Tragikern und dem griechischen Volke die staatliche Straf mit der in der Weltordnung bestehenden ewigen Gerechtigkeit in Zu sammenhang gebracht wurde.

Der Staat ist die höchste sittliche und rechtliche Ordnung unte den Menschen. Nur bei dem Bestehen einer Rechtsordnung ist das Be stehen des Staates möglich. Die Vernunft, die das Bestehen der Rechts ordnung gebietet, fordert auch, dass das Gesetz unverletzlich ist, das die gegen das Gesetz unternommenen Handlungen durch Strafe al nichtig erklärt werden. Es ist daher nicht nöthig, zur Begründung de staatlichen Strafe sich mit Stahl auf einen göttlichen Auftrag des Staate zu berufen.

Bei Militär-Delicten ist das Object der Rechtsverletzung nicht de einzelne Mensch, sondern der S t a a t selbst. Militär-Delicte sind Delict

gegen den Staat. — Delicte gegen den Staat können von Personen begangen werden, welche nicht zu den Organen desselben gehören, von Bürgern oder von Fremden. Delicte gegen den Staat können aber auch von den Organen desselben verübt werden. Zu diesen Delicten gehören die strafbaren Handlungen der Beamten (Amtsdelicte) und die Militär-Verbrechen und Vergehen.

Das Heer hat, wie alles was besteht, seine Geschichte. Im Anfange bestand das Heer aus allen waffenfähigen Männern des Volkes. Das Heer war das Volk in Waffen. Das Volksheer machte den Lehensheeren Platz. Diesen folgten die stehenden Heere, welche ursprünglich nur aus geworbenen Söldnern bestanden. Die heutige Wehrverfassung beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht. An die bestehenden Rahmenheere schließt sich das Volk in Waffen an.

Auch die Bewaffnung des Heeres hat viele Veränderungen durchgemacht. Von der Bewaffnung der Krieger mit Framen, — das ist aus Holz bereiteten Speeren mit schmaler kurzer Eisenspitze, — und der Zeit, da die Krieger mit Farben bunt bemalte Schilder trugen,[1]) bis zur Einführung der gezogenen Kanonen, des Magazins-Gewehres und des rauchschwachen Pulvers liegt eine lange Cultur-Epoche der Menschheit.

Unter allen Veränderungen, welche das Heer in Bezug auf Bewaffnung und Organisation durchgemacht hat, finden wir ein Moment, welches unveränderlich geblieben ist, welches den Heeren aller Zeiten und aller Staaten gemeinsam ist, nämlich die Bestimmung des Heeres für den Krieg. Dieses unveränderliche Moment macht das Wesen, den Begriff des Heeres aus. Das Heer ist daher das wichtigste Organ der Staaten zur Führung des Krieges. Der Krieg aber ist ein wichtiges Moment im Leben der Völker. Solange die Menschen sind, wie sie eben sind, werden Kriege stets periodisch wiederkehren.

Allerdings haben sich, seit der Abbé de Saint-Pierre mit seinem Projet de paix perpétuelle (1713) aufgetreten ist, viele Vertheidiger der Idee eines ewigen Friedens gefunden, zu welchen auch der große philosophische Denker Immanuel Kant zählt. Die beste Kritik des Planes eines ewigen Friedens hat aber wohl schon Leibniz mit den Worten gegeben: „Je me souviens de la devise d'un cimetière avec ce mot: „pax perpetua“ car les morts ne se battent point; mais les vivants sont d'une autre humeur et les plus puissans ne respectent guère les tribunaux.“ — Derjenige, welcher einen ewigen Frieden stiften will, muss die Menschheit ändern, oder er muss sich in eine ideale Welt begeben, wo Mein und Dein nicht gilt, und niemand Leidenschaften hat.[2])

[1]) Tacitus, „Germania“, 6.

[2]) Jähns, „Geschichte der Kriegwissenschaften“, III, S. 1903.

Da stets Kriege geführt wurden, und auch in der Zukunft werden geführt werden, so hat es stets ein Heerwesen gegeben, und wird ein solches auch fortbestehen. Niemals aber trägt das Heer den Grund seines Bestehens in sich, sondern ist der Grund des Bestehens des Heeres der Krieg. Alle Einrichtungen des Heerwesens werden nur nach der Brauchbarkeit für den Krieg beurtheilt. Der Krieg ist die Quelle des Heerwesens, der wirkliche Krieg ist die ewig lebende Kritik jeder einzelnen Institution im Heerwesen.[1])

Da es sich im Kriege um die wichtigsten Güter der Menschheit, um den Wohlstand, die Ehre und die Selbständigkeit des Staates handelt, so fasst der Staat im Kriege seine ganze Kraft in wirtschaftlicher und geistiger Beziehung zusammen, um den Gegner zu besiegen. Im Heere concentriert sich die ganze Kraft des Staates. Soll dies aber der Fall sein, so muss das Heer nur von einem Willen, dem Willen des obersten Kriegsherrn abhängen. Da der oberste Kriegsherr nicht überall anwesend sein kann, hat der Soldat seinen Vorgesetzten, als Organe des Dienstes, unbedingten Gehorsam zu leisten. Gehorsam gegen den Vorgesetzten durch alle Stufen der militärischen Hierarchie, vom Soldaten der mindesten Soldsclasse bis zum Feldmarschall hinauf, hat die Devise jedes Heeres zu sein.

Das Wesen des Heeres, welches, wie bereits gesagt, durch den Krieg bestimmt wird, legt dem Soldaten nicht bloß die Pflicht des Gehorsams, sondern noch verschiedene andere Pflichten auf, so die Pflicht der Treue zur Fahne, zu welcher er geschworen hat, die Pflicht der Tapferkeit bei Bekämpfung der äußeren und inneren Feinde des Staates, und endlich die Pflicht der Wahrung der militärischen Ehre.

Wie eine Maschine nur dann entsprechende Kraft entwickelt, wenn alle Theile derselben ordentlich functionieren und ineinandergreifen, und durch die an einer Stelle angewandte Kraft das ganze Räderwerk sich in Bewegung setzt, so kann auch das Heer seine Aufgabe nur dann erfüllen, wenn dasselbe von einem Willen beherrscht wird, und wenn alle Heeres-Angehörigen ihre Pflichten erfüllen. Durch die Verletzung der militärischen Pflichten werden die Militär-Delicte begangen, deren Inbegriff das Militär-Strafrecht bildet. Die militärischen Delicte schaden der Kriegstüchtigkeit des Heeres. Dies gilt von den schwersten, mit dem Tode bedrohten Militär-Delicten, bis herab zu den Disciplinar-Übertretungen, welche nur mit Verweisen bestraft werden. Wird z. B. die Stunde des Zapfenstreiches (die „Retraite“) zunächst von einzelnen, dann von mehreren Soldaten überschritten, so reißt Zucht- und Ordnungswidrigkeit ein, welche der Todfeind der militärischen

[1]) Stein, „Heerwesen“, Stuttgart 1872, S. 34.

Disciplin ist. Wird die Bekleidung und Ausrüstung vernachlässigt, so fehlt dem Betreffenden der nöthige Eifer in Erfüllung seiner Pflichten. Der Gehorsam gegen den Vorgesetzten und die militärischen Vorschriften, und die Sorgfalt, mit welcher alle Standes-Obliegenheiten verrichtet werden, gehören zur strammen Heeres-Disciplin.

Auf dem Gehorsam des Soldaten gegen die Vorgesetzten und das Gesetz, auf der Treue des Soldaten zur Fahne beruht die Sicherheit des Staates. Durch die Militär-Delicte wird, wie wir oben gesehen, der Kriegstüchtigkeit des Heeres geschadet. Die Militär-Delicte sind daher gegen den Staat, gegen das eigene Vaterland gerichtet. Wird von der Vernunft vermöge eines ethischen Gesetzes eine Sühne wegen Delicte, welche gegen einen einzelnen Menschen begangen werden, gefordert, so ist dies umsomehr bei Delicten der Fall, welche gegen die Gesammtheit, gegen den Staat, gegen das eigene Vaterland begangen werden. Die Bestrafung der Militär-Delicte entspricht der Gerechtigkeit. Vom Staate werden dieselben innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im Heere bestraft.

Da das Bestehen des Heeres nothwendig ist, so wird von der Rechtsvernunft die Bestrafung der Militär-Delicte gefordert. Es besteht ein Soll und Haben zwischen dem Bürger und dem Staate. Viel verlangt der Staat von seinen Bürgern, unendlich mehr aber ist es, was der Staat seinen Bürgern gewährt. Der Staat verlangt von seinen Bürgern finanzielle und persönliche Leistungen, dafür aber gewährt der Staat seinen Bürgern die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im Innern, er fördert die Cultur und Civilisation insbesonders durch Errichtung von Anstalten, in welchen die Staatsangehörigen sich ausbilden können, er gewährt den durch Alter oder Krankheit Erwerbsunfähigen Unterstützung und Unterhalt; der Staat fördert den Verkehr durch den Bau von Straßen und Eisenbahnen, endlich sichert der Staat durch das Heer sich selbst und dadurch seine Bürger und die Selbständigkeit der Nation gegen von außen drohende Gefahren.

Heutzutage nehmen die Leistungen für das Heer in persönlicher und finanzieller Richtung die Nationalkraft am meisten in Anspruch. Die anderen Leistungen für den Staat kommen dem gegenüber, was der Einzelne für den Militärdienst und für die Erhaltung des Heeres zu leisten hat, kaum in Betracht.[1]) Dennoch ist das Heer der Stolz jedes thatkräftigen Volkes, denn der Bürger hat das Bewusstsein, dass das Heer es ist, welches die Selbständigkeit des Staates, die Rechtsordnung und den Verkehr sichert.

[1]) Ihering l. c., S. 542.

Die Kosten für das Heer wurden geistreicher Weise[1]) als eine Versicherungsprämie bezeichnet, welche das Volk gegen die äußeren Gefahren entrichtet. Die Versicherungsprämie ist theuer, da die Gefahr eine große ist. Es mangelt nicht an Beispielen aus der alten und neuen Geschichte, dass von den militärischen Einrichtungen die Wohlfahrt und Existenz der Staaten abhängen. Unglückliche Kriege kosten dem Staate mehr, als ihm ein starkes Heer gekostet hätte. Nach einem unglücklichen Kriege hat der Staat nicht nur das Heer des Feindes zu erhalten und dessen Kriegsrüstungen zu zahlen, sondern verliert noch einen Theil von seinem Körper, seinem Territorium. Der Satz, dass es einem Staate viel kostet, wenn ihm sein Heer wenig kostet, hat sich in der Geschichte oft bewahrheitet. Die Selbständigkeit ist das höchste Gut des Staates. „Kein Volk, das sich als solches fühlt, hat je den Preis zu hoch befunden; wenn es galt, hat es freiwillig noch unendlich höhere Opfer gebracht, als der Staat sie von ihm verlangte." (Ihering, l. c.). Bei Berathung des Militär-Budgets ist wohl immer zu bedenken dass die Aufgaben, welche das Heer zu lösen hat, nicht durch das Gesetz bestimmt werden können, dass vielmehr die zu lösenden Aufgaben an das Heer durch die Umstände gestellt werden.

Da also die Selbständigkeit des Staates das höchste Gut des Staates ist, da die Selbständigkeit des Staates durch das Heer gesichert wird, und die Leistungen für das Heer die Volkskraft im hohen Grade in Anspruch nehmen, so ist es gewiss eine Förderung der Vernunft, dass wegen der Militär-Delicte, welche in einem Bruche der militärischen Pflichten bestehen und der Kriegstüchtigkeit des Heeres schaden, eine Strafe eintritt. Die Strafe wegen eines Militär-Delicts ist eine durch die Rechtsvernunft geforderte Vergeltung für einen Bruch der Rechts-Ordnung des Heeres und des Staates. Dies gilt von dem schwersten Militär-Delict bis herab zu den leichtesten Disciplinar-Übertretungen, da durch alle Delicte die Schlagfertigkeit des Heeres leidet. Auch wegen militärischer Delicte wird gestraft, weil gefehlt wurde, nicht bloß damit nicht gefehlt werde. Wenn Seneca („De ira", l. 1, c. 16) sagt: „Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur", so sagen wir vielmehr: Prudens punit, quia peccatum est et ne peccetur, d. h. der Weise straft, weil verbrochen wurde und damit nicht mehr verbrochen werde.

Diese Ansicht wird dadurch unterstützt, dass auch die militärischen Strafen in der Jugendperiode des Volkes einen sacralen Charakter hatten, und von den Priestern, welche dem Heere folgten, gleichsam auf Befehl Gottes verhängt und vollzogen wurden (Tacitus, „Germania", 7). Diese

[1]) Stein l. c., S. 19.

historische Thatsache ist gewiss für unsere Ansicht von Bedeutung. Die göttliche, sacrale Weihe ist nur der naive Ausdruck für den durchaus nicht irrigen, sondern tief wahren Gedanken, dass die Strafe nicht nur eine praktiche Nützlichkeits-Einrichtung, sondern zugleich ein Vernunftpostulat ist.[1])

An einer andern Stelle haben wir das Pflichtgefühl als das Grundprincip der militärischen Ethik erkannt. In dieser Abhandlung haben wir den Nachweis versucht, dass die Gerechtigkeit das Princip des militärischen Rechtes ist. Erweckung des Pflichtgefühls bei der Erziehung des Soldaten, strenge Gerechtigkeit in der militärischen Gesetzgebung und bei der praktischen Handhabung des Rechts sind wichtige Aufgaben des Staates.

Nach dem strafrechtlichen Principe haben sich die Bestimmungen des Militär-Strafrechts zu richten. Da die Strafe wegen Militär-Delicte eine durch die Vernunft geforderte Vergeltung für die Verletzung militärischer Pflichten ist, und auf der Gerechtigkeit beruht, während der Zweck die Erhaltung der Rechts-Ordnung im Heere ist, haben die militärischen Strafen je nach der Schwere der Rechtsverletzung verschiedene zu sein und verschiedene Abstufungen aufzuweisen. Je schwerer die Rechtsverletzung, desto schwerere Strafe wird gefordert.

Das Heer ist das Organ des Staates, durch welches die Gefahr eines unglücklichen Krieges vom Staate abgewendet werden soll. Die Rechtsverletzung ist daher eine desto größere, je mehr Gefahr oder Schaden aus der Handlung entsteht. Wenn daher die Militär-Strafgesetze bei Bestimmung der Strafe auf das Moment der Gefahr und des Schadens besonderes Gewicht legen, so entspricht dies vollkommen dem Principe der Gerechtigkeit. Die Militär-Strafgesetze bestrafen die bloße Fahrlässigkeit strenger als die Civil-Strafgesetze, weil der militärische Dienst dem Soldaten eine besondere Sorgfalt auferlegt, und ihm bekannt sein muss, dass durch die Außerachtlassung derselben dem Heere besonderer Nachtheil zugefügt werden kann. Obgleich daher in den Civil-Strafgesetzen Handlungen aus Fahrlässigkeit nur als Vergehen und Übertretungen mit leichtem Arrest oder geringen Geldstrafen geahndet werden, widerstreitet es der Vernunft im Rechte nicht, dass die Gefährdung der Kriegsmacht im Felde aus bloßer Fahrlässigkeit seitens der militärischen Befehlshaber mit dem Tode bestraft wird. Die Außerachtlassung der Sorgfalt ist in Anbetracht der schweren Folgen, die entstehen können, im hohen Grade strafbar.

Allerdings wird auch von den Militär-Strafgesetzen auf das subjective Moment des Verschuldens (auf den dolus, den Rückfall) Bedacht

[1]) Dahn, „Die Vernunft im Recht". Berlin 1879, S. 111.

genommen, was durch das Princip der Gerechtigkeit gefordert wird. Ohne Verschulden aber darf keine Strafe eintreten, da dieses dem Princip der Gerechtigkeit geradezu widerstreiten würde. Aus dem Princip der Gerechtigkeit erklärt es sich (ohne zur Abschreckungs-Theorie die Zuflucht zu nehmen), dass im Kriege für bestimmte Delicte (Desertion, Subordinations-Verletzung) strengere Strafen als im Frieden eintreten. Der Soldat weiß, dass im Kriege größere Anforderungen an ihn herantreten, dass durch seine Pflichtverletzung ein bedeutend größerer Schaden als im Frieden entstehen kann. Durch die Verletzung der Pflichten im Kriege erscheint daher der Soldat vernunftgemäß mehr strafbar als unter gleichen Umständen im Frieden.

Als das schwerste Delict eines Soldaten erscheint der Kriegsverrath, das ist der Landesverrath, welcher im Felde von einer mobil gemachten Person des Soldatenstandes begangen wird. Es ist geradezu gegen das Lebensprincip des Heeres, wenn diejenigen, welche zur Vertheidigung des Vaterlandes berufen sind, die Unternehmungen des Feindes begünstigen. Die Todesstrafe ist in diesen Fällen geradezu ein Postulat der Vernunft.

Durch die Fahnenflucht macht sich der Soldat eines Treubruches schuldig, und verdient daher strenge Strafe. Bei dem Bestehen der allgemeinen Wehrpflicht ist jedoch der Schaden, welcher aus der Fahnenflucht im Frieden entstehen kann, kein so großer, um die Todesstrafe zu erheischen. Im Felde jedoch, da es gilt, dem Feinde mit einer möglichst großen Truppenzahl entgegenzutreten, erscheint die Rechtsverletzung, welche durch die Fahnenflucht begangen wird, eine besonders große. Derjenige, welcher im Felde, zu einer Zeit, in welcher mit eisernen Würfeln über das Glück des Vaterlandes entschieden wird, die Treue gegen dasselbe bricht, erscheint vor dem Forum der Vernunft im hohen Grade strafbar. Es erscheint daher dem Gerechtigkeitsgefühle durchaus nicht widersprechend, wenn wegen Fahnenflucht im Felde, namentlich unter erschwerenden Umständen (Fahnenflucht vom Posten, im Rückfalle) die Todesstrafe eintritt.

Auf dem Gehorsam gegen den Vorgesetzten beruht namentlich die militärische Disciplin. Bei dem guten Geiste, welcher die aus der allgemeinen Wehrpflicht hervorgegangenen Heere beseelt, ist der Ungehorsam Einzelner im Frieden mit keiner so bedeutenden Gefahr verbunden, dass die Todesstrafe nöthig erscheinen würde. Im Frieden wird daher der Ungehorsam gegen den Vorgesetzten mit Freiheitsstrafen geahndet, welche je nach dem Grade des Ungehorsams und den Umständen, unter welchen derselbe an den Tag gelegt wird, verschieden bemessen sind. Wenn jedoch im Kriege der Gehorsam gegen den Vorgesetzten verweigert wird, namentlich, wenn der Befehl einen Dienst gegen den

Feind betrifft, so können hieraus für das Heer und den Staat unberechenbare Nachtheile entstehen. Die Römer, welche mit Recht als ein soldatisch-juristisches Volk bezeichnet werden, dessen richtiges Urtheil in militärischen Dingen wir noch heute bewundern, stellten den Gehorsam im Kriege höher als den Erfolg! Wer im Kriege etwas gegen den Befehl des Vorgesetzten unternahm, wurde auch bei glücklichem Ausgange des Unternehmens mit dem Tode bestraft (l. 3, § 15, D. 49, 16).

Die Raumverhältnisse gestatten uns nicht, auf die übrigen militärischen Delicte einzugehen, auch ist es nicht unsere Aufgabe, hier nachzuweisen, welche Bestimmungen der Militär-Strafgesetze bei einer Revison derselben durch mildere Bestimmungen zu ersetzen sind.

Durch das Gesagte dürfte jedoch der Nachweis erbracht sein, dass die Strafe für Militär-Delicte durch die Vernunft ob der begangenen Rechtsverletzung gefordert und vom Staate, beziehungsweise den Militär-Gerichten als Organen des Staates zur Erhaltung der Rechts-Ordnung im Heere verhängt wird. Nicht auf dem realistischen Princip des Zweckes oder des Interesses, sondern auf dem idealistischen der Vergeltung beruht das Militär-Strafrecht.[1]) Der Grund der militärischen Strafe liegt in der Vergangenheit, und ist Wiedervergeltung, der Zweck die Erhaltung der militärischen Rechts-Ordnung.

Mit der Gerechtigkeits-Theorie im Militär-Strafrecht sind die von den relativen Strafrechts-Theorien angestrebten Rücksichten nicht nur vereinbar, sondern sind in derselben enthalten. Es bedarf keines weiteren Beweises, dass der Heeresleitung wie dem Staate daran gelegen ist, dass künftig keine Delicte begangen werden, weil durch dieselben die Disciplin leidet. Durch die wegen begangener Delicte verhängten Strafen sollen der Thäter selbst und andere von der Begehung gleicher Thaten abgehalten werden. Die in den Strafgesetzen angedrohten Strafen sollen Motive bilden, um den Entschluss zur Begehung von Delicten zu hindern. Dies wird aber nicht durch terroristische, sondern gerechte Strafen erreicht.

Wenn die Überzeugung allgemein ist, dass „jedem das Seine" nach Verdienst zutheil wird, so wirkt dies bessernd in juridischer und moralischer Beziehung, da diese Überzeugung das Pflichtgefühl stärkt und befestigt. Die Überzeugung, dass Gerechtigkeit besteht, warnt zugleich, vom Wege des Rechtes nicht abzuweichen.

Das Princip der Gerechtigkeit in der militärischen Gesetzgebung und Rechtspflege bildet eine der Grundlagen der militärischen Disciplin. Ist die Disciplin erschüttert und droht dadurch Gefahr, so sind strenge

[1]) Dahn l. c., S. 111.

Strafen auch gerecht. Der Soldat weiß, dass unter den gegebenen Verhältnissen durch sein Delict die Disciplin noch mehr leidet. Eine strenge Strafe ist daher der Größe des Verschuldens entsprechend. Es kann daher im Militärrecht den politischen Momenten der relativen Strafrechts-Theorien Rechnung getragen werden, aber nicht ausschließlich, nicht allein, nicht ohne Grundlage der Gerechtigkeit.[1])

Das Princip der Gerechtigkeit hat nicht nur im materiellen, sondern auch im formellen Strafrecht, im Strafprocess zur Anwendung zu gelangen. Im militärischen Strafverfahren haben daher die Grundsätze zur Geltung zu kommen, welche von der heutigen Rechtswissenschaft als von der Gerechtigkeit gefordert angesehen werden. Da aber die militärische Rechtspflege zur Aufrechthaltung der Rechts-Ordnung im Heere dienen soll, so müssen jene Formen unterbleiben, welche der Disciplin schädlich sein können.

Die Schwierigkeit einer jeden Reform des Militär-Strafverfahrens besteht darin, den Forderungen der Gerechtigkeit und der Disciplin im gleichen Maße Rechnung zu tragen.

[1]) Abegg, „Die verschiedenen Strafrechts-Theorien", 1835, S. 55, 171.

Der Geist des Heeres und der Idealismus.

„Die Welt ist meine Vorstellung.“ Dieser Satz, mit welchem der mürrische Frankfurter Weltweise sein Hauptwerk: „Die Welt als Wille und Vorstellung“, beginnt, enthält eine unbestreitbare Wahrheit und ist der Grundsatz der neuen idealistischen Philosophie Ein Object besteht nur in Bezug auf ein Subject. Die Welt ist für uns nicht das, was sie wirklich ist, sondern was sie uns zu sein scheint. Das Subject ist der Träger der Welt. Der Mensch trägt sein Glück und seinen Frieden in sich selbst, denn:

Der seligste von allen Himmeln
Das ist der Himmel in der Brust.

Auch die Kraft des Menschen ist dessen Geist. Durch den Geist hat der Mensch die Herrschaft der Welt an sich gebracht und sich die allgewaltigen Naturkräfte dienstbar gemacht. Was der Mensch sich in seinem Geiste beständig vornimmt, was er beständig will, das kann er. Äußere Begebenheiten machen auf die Menschen nach ihrer verschiedenen Geistesrichtung und den Ideen, die sie beseelen, eine verschiedene Wirkung. Selbst bei einzelnen Menschen ist der Gang der Ideen nach Verschiedenheit des Lebensalters und der durch dasselbe bedingten Lebensauffassung ein verschiedener. Manche Idee, welche uns in der Jugend zu begeistern im Stande war, hat in unserem Alter nicht dieselbe Wirkung. Des Menschen Thun und Handeln hängt von seiner Geistesrichtung, von seinem Charakter ab.

Wie mit einzelnen Individuen, verhält es sich mit ganzen Ständen, ganzen Völkern und Zeitaltern. Der Volksgeist kennzeichnet ein Volk, der Zeitgeist ein Zeitalter. Ideen sind oft allmächtig. Mit Recht wurden sie metaphysische Dichtungen genannt, stark genug, um Staaten zu begründen und wieder zu zerstören. Der menschliche Geist ist die Werkstätte der Weltgeschichte.

Der Geist einer Gemeinschaft gibt derselben ihr eigenes Gepräge und ihre eigenthümliche Form. So verhält es sich auch mit dem Heere. Die allgemeine Wehrpflicht bringt es mit sich, dass der Volksgeist auf den Geist des Heeres, auf die Denkungsart der Angehörigen desselben

von wesentlichem Einfluss ist. Wird doch das Heer „das Volk in Waffen“ genannt. Der Volksgeist ist jedoch kein einfacher Begriff. In jedem Staate, die Staatsform mag die despotische, monarchische, republikanische, aristokratische oder demokratische sein, bilden sich durch das geistige und wirtschaftliche Leben verschiedene Gesellschaftsstände. Jeder Stand hat seine besonderen Aufgaben im Staate zu erfüllen, führt eine von den andern Ständen verschiedene Lebensweise und hat seine besondern Interessen. Diese Umstände zusammen bewirken, dass jeder Stand eine ihm eigenthümliche Denkungsweise, eine eigene Geistesrichtung hat. Das Heer hat ein individuelles Leben, und daher ist der Geist des Heeres mit dem Volksgeist nicht identisch. Der Kern des Heeres besteht aus Berufssoldaten, der Geist derselben theilt sich den übrigen Wehrmännern mit. Der Geist des Heeres ist der durch die militärische Erziehung, den militärischen Beruf und die Bestimmung des Heeres für den Krieg modificierte Volksgeist.

Da das Heer das edle Werkzeug der „Erhaltung und des Ruhmes des Staates“, der Geist des Heeres aber für dasselbe von hoher Bedeutung ist, so ist die Beantwortung der Frage, in welchem Verhältnis der soldatische Geist zu den beiden Hauptsystemen des philosophischen Denkens, zum Idealismus und Materialismus, steht, gewiss von großem Interesse. Wir sprechen hier nicht ausschließlich von der Philosophie als Wissenschaft, sondern vom philosophischen Denken überhaupt. Die Wissenschaft der Philosophie besteht nur für wenige, jedem Menschen aber ist es eigen, über metaphysische Dinge, über sich selbst, seine Bestimmung, sein Verhältnis zur Gemeinschaft nachzudenken. Jeder Mensch hat seine eigene Philosophie, das Volk, welches keine philosophischen Schriften liest, hat seine Naturphilosophie.

Bevor wir die Frage beantworten, welche Geistesrichtung den soldatischen Geist ausmacht, müssen wir uns klar machen, was man in der Philosophie und in Bezug auf die Lebensauffassung des Menschen überhaupt unter Idealismus und Materialismus versteht. Philosophen, welche dem Materialismus huldigen, legen nur der Materie (dem Stoffe) eine wirkliche Existenz bei und fassen auch das menschliche Denken nur als eine Function der Materie auf. Wie der Magen die Speisen aufnimmt und verdaut, so bilden sich auch die Gedanken im Kopfe durch äußere Einflüsse. Der Idealismus hingegen geht von dem Subjecte aus. Der menschliche Geist ist der Sitz der Ideen, welche die Urbilder der stets wechselnden und daher nicht bestehenden Dinge der Außenwelt sind. Es gibt auch uns angeborne Ideen. Der Geist gehört vermöge der ihm innewohnenden Freiheit einer übersinnlichen, intelligiblen Welt an. Die Ideen sind das allein Bestehende. Beide Systeme

des philosophischen Denkens haben seit den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage ihre Vertreter gehabt.

Die griechischen Atomistiker, welche die Ewigkeit des Stoffes predigten, waren strenge Materialisten. Namentlich war Demokrit, wegen seiner heiteren Lebensauffassung der „lachende Philosoph" genannt, welcher den Grundsatz aufstellte: „Aus nichts wird nichts, alle Veränderung ist nur Verbindung von Theilen", — ein geistreicher Vertreter des Materialismus.[1]) Auch der Stoicismus, die Philosophie der Römer, welcher den Stoff von einer Kraft, die die Gottheit ist, durchdrungen ansah, somit einen pantheistischen Charakter hatte, neigte sich trotz der strengen Sittenlehre, die er aufstellte, dem Materialismus zu. Auf diesem beruhte auch die Lehre Epikurs, welcher nur die Lust für ein Gut, den Schmerz hingegen für ein Übel erklärte, und die Tugend nur der Lust halber zu erwählen anrieth (weshalb auch heute noch Epikureer diejenigen genannt werden, welche die Lust als das höchste Gut ansehen). Hingegen waren Sokrates und sein großer Schüler Plato, welche den dem Menschen angeborenen Ideen allein ewige Existenz zuschrieben, während die Erscheinungen wesenlos dahinfließen, die Vertreter der idealistischen Geistesrichtung unter den griechischen Weltweisen.

Auch die Philosophen der Gegenwart sind in zwei Lager geschieden. Der Franzose Descartes, von welchem bekanntlich der Satz: „Cogito, ergo sum" („Ich denke, darum bin ich") herrührt, ist der Begründer der idealistischen Philosophie der Neuzeit. Kant, welcher außer Plato der größte Philosoph des Occidents ist, stellte den kritischen oder transcendentalen Idealismus auf, indem er lehrte, dass der Mensch die Dinge der Außenwelt nicht wie sie thatsächlich sind, sondern nur vermöge der in ihm liegenden Grundvorstellungen (von Zeit, Raum und den Verstandeskategorien) wie sie ihm scheinen, erkenne. Der praktische Verstand jedoch, welcher einer geistigen Welt angehört, ist frei und setzt sich selbst sein Sittengesetz. Auch Fichte und Schopenhauer waren Idealisten. Dagegen sind Locke, Hume, Condillac, Überweg und David Friedrich Strauß Vertreter der materialistischen Lebensauffassung.

Neben dem theoretischen Materialismus, welcher ein großes philosophisches System ist, geht der praktische Materialismus, eine Lebensauffassung des gewöhnlichen Mannes, einher. Der praktische Materialismus ist nur auf den materiellen Erwerb und irdischen Genuss bedacht, woraus eine unausgesetzte Jagd nach irdischen Gütern entsteht. Nicht in einem geistigen Wohlbefinden der Person, sondern in dem Besitze von möglichst vielen Gütern, welche nur wieder zum Erwerb benützt

[1]) Lange, „Geschichte des Materialismus", 1887, S. 9.

werden, wird die Glückseligkeit erblickt. Während die Materialisten des Alterthums das Glück darin suchten, wenige Bedürfnisse zu haben, zugleich aber die Mittel zu ihrer Befriedigung zu besitzen, ist die heutige Zeit von einer vielgestaltigen Genusssucht beherrscht. Selbstverständlich werden nur schwer die nöthigen Mittel zur Befriedigung der vielen Bedürfnisse aufgebracht. Durch das Streben nach vielen Gütern tritt der wahre Lebensgenuss zurück. Die Reichthümer sollen nur den Zweck haben, zur Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse zu dienen, was sie sonst noch bieten, ist für das wirkliche Wohlergehen ohne Belang. Indem der Egoismus die Mittel zum Zweck macht, wird er zum Feind der Person, die sich ihn zum Princip erwählt hat.

Deutlich zum Ausdruck kommt die hier geschilderte Lebensauffassung in der socialistischen Flugschrift: „Der Militarismus" von Dr. F. Wiede, Zürich 1877, indem der Herr Verfasser ausruft: „Je mehr Güter, materielle und sogenannte (!) geistige uns zur Verfügung stehen, desto glücklicher sind unsere Gesellschaftszustände." Gott bewahre uns vor den von Herrn Dr. Wiede erträumten glücklichen Gesellschaftszuständen, aus welchen das Heer verbannt ist und in welchen die Religionslosigkeit, weil sie den Menschen klar macht, dass außer dem Genuss materieller Güter kein anderes Glück besteht, zum Wohlergehen der Menschen beitragen soll!

Dem praktischen Materialisten, welcher nur dem Egoismus huldigt, dessen Streben nur auf das Zusammenraffen irdischer Güter gerichtet ist, ist die wahre Lebensfreude, der geistige Genuss versagt. Auch auf ihn lassen sich die tief gedachten Verse Goethes (über den, der durch metaphysische Speculationen die großen Räthsel des Daseins ergründen will) anwenden:

Ich sag' es dir: ein Kerl, der speculiert,
Ist wie ein Thier auf dürrer Heide,
Von einem bösen Geist im Kreis herumgeführt,
Und ringsumher liegt schöne grüne Weide.

Wie neben dem theoretischen der praktische Materialismus, so besteht neben dem theoretischen Idealismus der praktische Idealismus, welcher auf die Lebensauffassung ohne Rücksicht auf ein philosophisches System gerichtet ist. Der Idealist sucht die Verwirklichung der Idee des irdischen Glückes, nach welchem alle Menschen streben, nicht im Güterleben, sondern im geistigen Leben. Der Idealist sieht in der Mannigfaltigkeit und dem Wechsel der Erscheinungen die bleibenden, ewig wahren Principien, und strebt nach dem Ideal, welches der Inbegriff des Wahren, Schönen und Guten ist. Das dem Idealisten vorschwebende Glück ist ein Spiegelbild seiner eigenen Seele. Solange die Herrschaft des Ideals andauert, solange haben der Jammer und die Schmerzen,

welche das Leben eines jeden Menschen mit sich bringt, keine Wirkung. Ist das Ideal verschwunden, dann bleibt nur Öde und Traurigkeit zurück.[1])

Der Idealismus führt zur Schwärmerei, wenn er ganz von den gegebenen Verhältnissen absieht, wenn sich der Geist ganz in das Gebiet des Übersinnlichen verliert, oder wenn eine Idee eine solche Macht auf den Geist ausübt, dass er für andere Ideen ganz unempfänglich ist. Es gibt eine materielle Welt, der menschliche Körper selbst gehört derselben an. Der Körper verlangt Nahrung und Pflege. Um diese herbeizuschaffen, bedarf der Mensch der materiellen Mittel. Das Siechthum des Körpers hat nothwendigerweise den Verfall des Geistes zur Folge. Körperliches Wohlbefinden fördert die Thätigkeit des Geistes, wie anderseits geistiges Vergnügen einen wohlthätigen Einfluss auf die körperliche Maschine ausübt. „Mens sana in corpore sano", lautet ein altes, wahres Sprichwort. Die menschliche Vollkommenheit liegt in der gleichen Energie der geistigen und körperlichen Kräfte.

Der vernünftige Idealismus erkennt die Außenwelt und ihren mächtigen Einfluss auf das menschliche Leben an, schafft sich aber außer der materiellen Welt ein geistiges Leben, erfasst die dem Menschen angeborenen Ideen und ihre Macht, und idealisiert die Wirklichkeit.

Im Heerwesen finden wir eine harmonische Verbindung des Idealismus und des Materialismus Purusa wird mit Prakriti verbunden, durch deren Trennung nach der indischen Mythologie alles Übel entstand. Hieran hat Napoleon I. gedacht, als er schrieb: „Achilles war der Sohn einer Göttin und eines Sterblichen, also besteht auch die Kriegführung aus einem göttlichen und irdischen Theil."[2])

Letzterem gehören die Kriegsmittel an. Eine gute Bewaffnung, Verpflegung und die numerische Stärke sind Hauptbedingungen für einen glücklichen Erfolg im Kriege: Wir sehen daher, dass alle Militär-Staaten Europas auf die Vermehrung ihrer Wehrkräfte und die Verbesserung der Kriegsmittel bedacht sind. Alle Erfindungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften werden für die Kriegführung verwertet und der Kriegswissenschaft dienstbar gemacht. Führt ein Staat ein verbessertes Gewehr oder neue Geschütze ein, so sehen wir, dass die andern Staaten bald folgen, um nicht im Kriegsfalle durch die Kriegsmittel übertroffen zu werden. Mangel an Sorgfalt in Bezug auf die Vervollkommnung der Kriegsmittel wäre ein arger Fehler einer Militär-

[1]) v. Stein, „System der Staatswissenschaften", II. Bd., S. 93.

[2]) Sentz, „Zur Philosophie in den Militär-Wissenschaften", Hermannstadt 1866, Seite 13.

Verwaltung. Zur Herbeischaffung der Kriegsmittel gehört aber Geld, und daher ist für die Kriegführung Geld, Geld und wieder Geld nöthig.

Unter dem Donner der Kanonen und unter dem Getöse und Geklirr der Waffen sind es aber auch geistige Factoren, welche mit entscheiden. Nicht die Gewehre und Kanonen kämpfen, sondern die Soldaten sind es, welche mit den Kriegsmitteln streiten. Wie der Geist einer Vereinigung von Menschen überhaupt ihre wahre Form gibt, so macht der Geist das Heer zu dem, was es ist, zu einem selbständigen, hochwichtigen Organ des Staates, dessen Bestimmung der Krieg ist. Der militärische Geist unterscheidet das Heer von jeder andern zu gemeinsamen Zwecken vereinten Vielheit von Menschen. Der gute Geist des Heeres ist einer der mächtigsten Pfeiler, auf welchem der Staat ruht. Je lebendiger ein guter Geist die Soldaten durchdringt, desto kräftiger ist das Heer.

Große Feldherren und Kriegstheoretiker stimmen darin überein, dass der gute Geist des Heeres ein wichtiger Factor für die Schlagfertigkeit und Brauchbarkeit desselben ist. Die griechischen Kriegs-Schriftsteller befassen sich viel mit der militärischen Ethik, die auf das Kriegswesen Bezug habende römische Literatur legte großes Gewicht auf den guten Geist des Heeres. Breit getreten wurden die Lehren über die militärische Ethik in den weitschweifigen Werken der Byzantiner. Im Mittelalter und selbst in der Neuzeit bis zu Anfang unseres Jahrhunderts suchte man die Disciplin des Heeres nur durch strenge Strafen aufrecht zu erhalten, was auf die Zusammensetzung der Heere durch Werbung und den mittelalterlichen, von Aberglauben und Terrorismus beherrschten Zeitgeist zurückzuführen ist. Großen Denkern aber entgieng es nicht, dass der gute Geist des Heeres nicht aus Furcht vor Strafe, sondern aus dem Gehorsam des Herzens entspringt. Macchiavelli und Montecuccoli erkennen in ihren Schriften den großen Einfluss des menschlichen Herzens (im psychischen Sinne) auf die Kriegführung an. Marschall Moriz von Sachsen kommt in seiner berühmten Schrift: „Mes rêveries", wiederholt auf den Grundgedanken zurück, dass die „Imbecillité du coeur" unter allen Dingen im Kriege das wichtigste ist. Napoleon I. hat den Satz ausgesprochen, dass Dreiviertel im Kriege Psychologie seien.[1])

Im Menschen führt das Herz (das Gemüth, der Geist) das Commando. Auf den Befehl des Geistes machen die Hände und die Füße die Bewegungen. Auf dem Gehorsam des Herzens beruht die gute Disciplin des Heeres, auf welche so großes Gewicht gelegt wird. Der Geist

[1]) Jähns, „Geschichte der Kriegswissenschaften", II, S. 1505.

des Heeres ist die Kraft desselben, es ist das Schaffende, das Belebende, das Bewegende.[1])

Wir sind weit davon entfernt, den Ausspruch des berühmten Naturforschers Moleschott: „Der Geist ist abhängig vom Körper, alle Kraft in uns ist an den Stoff gebunden“ — zu bestreiten. Entbehrung von Speise und Trank beeinträchtigen den Gedankengang. Große Kälte und Hitze wirken störend auf den Kreislauf des Blutes und mittelbar auch auf die Geistesthätigkeit. Die napoleonischen Soldaten, erstarrt vor Kälte und ermattet vor Hunger, mussten den an das Klima des „heiligen Russlands“ gewöhnten Scharen der Kosaken weichen. Es darf aber nicht die mächtige Einwirkung des Geistes auf den Körper übersehen werden. Freude, Traurigkeit, alle Affecte treten in den körperlichen Zuständen zur äußern Erscheinung. Der Geist ist der Elektricität vergleichbar.[2]) Die elektrische Kraft an sich ist wie der Geist unsichtbar, und wirkt nur, wenn die materielle Grundlage vorhanden ist. Wie aber die Elektricität den Draht, die sich an die leblose Materie, in Bewegung setzt, so bewirkt der Geist die Bewegungen des Körpers. Wie die elektrische Kraft als Blitz zur Erscheinung kommt, so erkennen wir den Geist an den Thaten. — Der Geist des Heeres ist ein Product der Ideen, welche das Heer beleben.

Die Geschichte enthält Beispiele, dass Heere, welche von erhabenen Ideen beseelt waren, über numerisch weitaus überlegene Heere den Sieg davon trugen. In diesen Fällen erfocht der Idealismus über den Materialismus auf den Schlachtfeldern den Sieg. Unsterblich sind die Marathon-Kämpfer. Das kleine, griechische Heer, beseelt von der Liebe zum Vaterland und zur Freiheit, war siegreich gegen das mehr als zehnmal so starke Heer der Perser, in welchem nur despotische Willkür herrschte. Gerade solche Siege sind es, die durch alle ewige Zeiten gefeiert werden. Mit Vorliebe werden Siege mit dem Siege bei Marathon verglichen. Nicht der Sieg der rohen Gewalt, der Triumph des Ideals begeistert den Krieger.

Der Militärstand ist nach Hegel[3]) der Stand der Allgemeinheit, dem die Vertheidigung des Staates zukommt, und der die Pflicht hat, die Idealität an sich selbst zur Existenz zu bringen, das heißt, sich aufzuopfern. Auf demselben Gedanken beruht der Ausspruch des Feldmarschalls Moltke: „Ohne Krieg würde die Welt versumpfen und sich in Materialismus verlieren.“[4]) Mit Recht sagt daher auch

[1]) Arnold Helmuth, „Geist und Form. Ein Wort über Truppenleistung“. 1874. Seite 9.

[2]) Schilling, „Die Zurechnungsfähigkeit“. 1866. S. 4.

[3]) „Grundlinien der Philosophie des Rechtes“, § 327.

[4]) Schaible, „Standes- und Berufspflichten“, 1891, S. 35. Dieses Werk kam mir

Hönig:[1]) „Ein Soldat ohne Idealismus ist ein Körper ohne Seele.“ — Wie die Denkungsart des wahren Soldaten die ideale ist, so ist es auch seine äußere Erscheinung. Die Haltung des Körpers ist aufrecht, Brust und Kopf heben sich empor, die Bewegungen haben etwas Abgemessenes und Feierliches. Die feste Stimme und die sichere Ausdrucksweise geben Zeugnis des idealen Selbstgefühles. Idealisten sind in der Regel gute Soldaten oder haben doch ein warmes Herz für das Heer. Sokrates kämpfte als tapferer Soldat in mehreren Schlachten, der Philosoph Fichte spielte keine unbedeutende Rolle in den Freiheitskriegen.

Eine geistige, ideale Macht wohnt dem Heerwesen inne, welche jeden hochdenkenden Menschen unwiderstehlich anzieht. Nicht der äußere Glanz, welcher das Heer umgibt, übt diese Anziehungskraft aus, der hohe Beruf des Heeres, und der Idealismus, welcher mit diesem Berufe in Verbindung steht, bringen die Begeisterung des Volkes für sein Heer hervor. Das Heer ist der Stolz eines wehrhaften Volkes. Noch immer erscheint einem Volke das, was es durch sein Heer zu leisten vermag, als das Höchste, denn das Heer hat die Aufgabe, den Willen des Staates zum, selbst vor dem Tode nicht zurückschreckenden, Ausdruck zu bringen.[2])

Ein starkes Heer ist die Voraussetzung des Gedeihens der Volkswirtschaft, der Blüte der Kunst und Wissenschaft. Die Frage, wer mehr geleistet hat, Cäsar für Rom oder Aristoteles für Griechenland, muss zu Gunsten des ersteren entschieden werden.

Es obliegt uns nun, von den geistigen Factoren, von den Ideen, deren Summe den guten Geist des Heeres ausmacht, zu sprechen. Diese moralischen Qualitäten sind: das Pflichtgefühl, die militärische Ehre, deren Schwester die Begeisterung, die Vaterlandsliebe, das Vertrauen zum Feldherrn, das ideale Selbstgefühl und das Gefühl der Zusammengehörigkeit (Kameradschaft).

Die Voraussetzung aller Tugenden, daher auch der militärischen, ist das moralische Pflichtgefühl. Dasselbe ist die festbegründete Maxime, die Pflicht immer und nur ihrer selbst willen, ohne Rücksicht auf Belohnung wegen Erfüllung der Pflicht oder Strafe wegen Nichterfüllung derselben zu thun. Das Pflichtgefühl äußert sich in dem wahrhaft moralischen Menschen in der Form eines unbedingt befehlenden Sollens, d. h. als „kategorischer Imperativ“. Dieser lautet nach dem großen Königsberger Philosophen: „Handle jederzeit nach Maximen, die fähig sind, allgemeine Gesetze zu werden.“ Nur Handlungen, welche

erst nach der Ausarbeitung des Aufsatzes zu, weshalb ich es nur in Anmerkungen berücksichtigen konnte.

[1]) „Die Manneszucht“, 1882, S. 11.

[2]) Stein, „Die Lehre vom Heerwesen“, 1872, S. 29.

aus Pflichtgefühl ohne Rücksicht auf irgend ein Interesse unternommen werden, sind sittlich (ethisch) gut. Schon Cicero („De fin.", II, 14) sagt: „Honestum igitur id intelligimus, quod tale est, ut detractu omni utilitate sine ullis praemiis fructibusque per se ipsum possit laudari" (Ehrenwert ist nur, was ohne Rücksicht auf Nutzen oder Belohnung, seiner selbst willen, lobenswert erscheint).

Die Rechtsgesetze sind erzwingbar und betreffen nur das äußere Verhalten, die Sittengesetze sind nicht erzwingbar, und betreffen die innerliche Gesinnung. Das Moralgesetz, das sich der Mensch selbst setzt, ist wirksamer als das Strafgesetz, weil das Moralgesetz immer pflichtgemäße Handlungen hervorbringt, während das Strafgesetz dies nur vermag, soweit die Furcht vor Strafe reicht. Der Soldat, welcher vom Pflichtgefühl beseelt ist, wird seine Schuldigkeit immer und überall thun, auch wenn er vom Vorgesetzten nicht gesehen wird, und derartige Fälle sind im Leben des Kriegers nicht selten.

Das moralische Pflichtgefühl ist die Quelle der Rechtschaffenheit, deren militärischen Wert Tellenbach[1]) in lichtvoller Weise bespricht. Die Rechtschaffenheit gewinnt, sagt der genannte Autor, dadurch einen specifisch militärischen Wert, „dass die meisten Pflichten des Soldatenstandes einfache Gebote der Rechtschaffenheit sind, wie ein Blick auf die Kriegsartikel lehrt. Sie verlegt ihre Forderungen in das Herz des Soldaten, sie wandelt sie um in Bedürfnisse seines eigenen Wesens." — Ohne Pflichtgefühl ist keine wahre Ehre, sondern höchstens Ehrgeist vorhanden, denn die Ehre ist das aus eigenem Antrieb bewirkte Streben, stets die Grundgesetze zu befolgen, welche Gewissen und Gesetz vorschreiben. — Das Pflichtbewusstsein ist es, welches den wahren Gehorsam des Soldaten gegen die militärischen Vorschriften und die Vorgesetzten erzeugt, das Pflichtbewusstsein ist es, welches den braven Soldaten trotz aller Mühseligkeit und Strapazen des Krieges bei frohem Muthe erhält. Die Gemüthsstimmung des braven Soldaten ist immer eine fröhliche, da das Bewusstsein der Pflichterfüllung stets eine solche hervorbringt. Die sclavisch gedrückte Gemüthsstimmung hingegen ist ein Zeichen des Hasses gegen den Herrn und das Gesetz Das Pflichtgefühl ist noch mächtiger als die Begeisterung, denn das Pflichtgefühl ist eine dauernde Gemüthsstimmung, während die Begeisterung dem Augenblicke angehört.

Begeisterung ist keine Häringsware,
Die man einpöckelt auf einige Jahre.
(Goethe.)

Das Pflichtgefühl bringt aber nicht nur die militärische Ehre und den Gehorsam, sondern auch die Vaterlandsliebe hervor, und steigert

[1]) „Intelligenz und Moral", 1871. S. 26.

dieselbe bis zur Hingabe des Lebens für die Allgemeinheit. Der Soldat, in dessen Brust das Pflichtgefühl lebendig ist, wird auch den Gegner, der in Ausübung der Pflicht für sein Vaterland streitet, achten. Das Pflichtgefühl, welches wir als die Voraussetzung aller militärischen Tugenden und die Grundlage der Disciplin kennen gelernt haben, ist eine dem Menschen innewohnende, von ihm selbst gesetzte Idee. Eine Idee, nicht etwas Materielles, macht die Kraft des Heeres aus.

Wir haben oben gesagt, dass aus dem Pflichtgefühle die militärische Ehre entspringt. Für den praktischen Materialisten ist die Ehre nur ein schwankendes, wandelbares Ceremoniell, bedingt durch die jeweilige Tagesmeinung. Der Idealist hingegen fasst die innere Ehre als das dem Menschen innewohnende Bestreben, die Pflicht zu erfüllen, auf, woraus sich das Bewusstsein des Menschen vor seiner eigenen Würde ergibt. Die äußere Ehre ist die Achtung, welche der Staat und die Gesellschaft dem Einzelnen zollt.

Der Mensch weiß, dass er nur als Mitglied der Gesellschaft etwas vermag. Aus diesem Bewusstsein entsteht das Bestreben des Menschen, von anderen überhaupt, und insbesondere auf die Stellung, die er einnimmt, geachtet zu werden. Er sucht zu beweisen, dass er jene Eigenschaften besitze, welche seine Stellung erfordert, und verlangt diese Anerkennung (Standesehre).

Richtet sich das Streben dahin, äußere Zeichen dieser Anerkennung zu erlangen, so entsteht leicht Ehrgeiz. Soviel übrigens gegen den Ehrgeiz gepredigt wird, und obwohl derselbe auch in Ehrsucht übergehen kann, so ist doch das Streben nach äußerer Ehre, nach einem idealen, immateriellen Gut sittlich höher als die prosaische Jagd nach schnödem Gewinn.[1])

Die äußere Ehre ist nicht unwandelbar. Das Maß der Achtung, welches den einzelnen Ständen zutheil wird, ist nach Zeit, Ort und Nation verschieden. Die Schauspieler z. B. waren bei den Griechen sehr geachtet, bei den Römern hingegen verachtet. Nero machte sich durch seine Vorliebe für die Schauspielkunst mehr noch als durch seine Grausamkeiten verhasst. Was den Militärstand betrifft, so wurde derselbe immer geachtet. Im Vergleiche jedoch zur Zeit, da die Heere aus geworbenen Söldnern bestanden, ist das Ansehen des Militärstandes seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht bedeutend gestiegen.

Die militärische Ehre ist eine Standesehre und besteht, wie Schopenhauer trefflich sagt, darin, dass, wer sich zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes anheischig gemacht hat, die dazu nöthigen Eigen-

[1]) Eckstein, „Die Ehre in Philosophie und Recht", 1889, S. 10.

schaften, also vor allem Muth, Tapferkeit und Kraft, wirklich besitze und ernstlich bereit sei, sein Vaterland bis in den Tod zu vertheidigen, und überhaupt die Fahne, zu der er einmal geschworen hat, um nichts in der Welt zu verlassen. — Kein Motiv kann einen solchen Treubruch rechtfertigen.

Für den Soldaten der allgemeinen Wehrpflicht, durch dessen Leben ein idealer Zug geht, wiegt die Ehre schwerer als Gold. Der brave Soldat schätzt die Ehre, ein geistiges Gut, noch höher als das Leben, den Inbegriff alles materiellen Seins. „Ja, übers Leben noch geht die Ehr!"

Allerdings bedarf der Soldat auch der materiellen Mittel, um seinen Körper zu erhalten und zu kräftigen, namentlich der Officier, um seiner Stellung entsprechend in der Gesellschaft auftreten zu können. Der militärische Beruf ist jedoch niemals eine Erwerbsquelle von Reichthümern.

Die militärische Ehre hat die allgemein menschliche Ehre zu ihrer Voraussetzung. Durch eine Verletzung der allgemeinen Ehre wird auch jede Standesehre, daher auch die militärische Ehre verletzt. Fast jeder Stand hat von den Pflichten seiner Angehörigen eine besondere Auffassung. Durch Verletzung dieser besonderen Standespflichten wird die Standesehre verletzt, obwohl nicht unbedingt die allgemeine Ehre gefährdet ist. Die militärische Ehre kann daher durch Handlungen verletzt werden, welche die bürgerliche Ehre nicht berühren. Muthlosigkeit ist niemals ein Vorzug, eine Verletzung der Ehre durch Muthlosigkeit ist aber nur im Soldatenstande möglich, da die Tapferkeit eine Tugend des Soldaten ist, und die Waffenehre im Soldatenstande hochgehalten wird.

Die militärische Ehre geht aus dem Bewusstsein hervor, einem Stande anzugehören, welcher die Pflicht hat, „die höchste Kraft, den höchsten Willen, das höchste Leben des Staates zum vollen vor dem Tode nicht zurückschreckenden Ausdruck zu bringen".[1]) Der Soldat weiß, dass er den Rock des obersten Kriegsherrn trägt, dass er dem ersten Stande im Staate angehört, dessen Sieg die Freude, dessen Niederlage die Trauer des ganzen Volkes ausmacht. Dieses Bewusstsein erweckt in dem Soldaten das Streben, durch seine Denkungsart und sein Handeln sich als Angehöriger dieses Staates würdig zu zeigen. Je wichtiger die Stellung ist, die jemand einnimmt, desto mehr moralische Eigenschaften muss er besitzen, die Stellung auszufüllen. Nach der Wichtigkeit der Stellung richtet sich auch der Grad der Standesehre. Der Officier nimmt eine hochwichtige Stellung ein, muss, um dieselbe auszufüllen, hervorragende Charakter-Eigenschaften haben, und hiemit steht die Achtung, die dem Officier gezollt wird, in Wechselbeziehung.

[1]) v. Stein, „Heerwesen", S. 29.

Im Officiers-Corps ist die militärische Ehre zum objectiven Ausdruck gebracht. Während der Wehrmann dem Soldatenstande nur durch eine bestimmte Zeit angehört, umfasst der militärische Beruf das ganze Leben des Officiers. Von dem Geiste des Officiers-Corps hängt der Geist des ganzen Heeres ab. Die innere Einheit und die moralische Stellung des Officiers-Corps machen das ehrenräthliche Verfahren nothwendig, dessen Wesen darin besteht, dass der Officier, welcher sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche nicht den Strafgesetzen verfällt, aber doch dem Ehrgefühl und Verhältnissen des Officiersstandes widerstreitet, durch den Ausspruch der Standesgenossen seiner Stellung verlustig erklärt wird.

Während im strafgerichtlichen Verfahren untersucht wird, ob der Beschuldigte eine im Strafgesetze ausdrücklich als strafbar bezeichnete Handlung oder Unterlassung begangen hat, wird im ehrenräthlichen Verfahren untersucht und entschieden, ob der Beschuldigte gegen die Gesetze der Ehre, welche selbstverständlich nicht codificiert werden können, sich vergangen hat. Beide Verfahrensarten, das gerichtliche und das ehrenräthliche, sollen, was den Gang der Untersuchung betrifft, auf denselben Principien beruhen, da es sich in beiden Fällen um die Beantwortung der Frage handelt, ob eine Handlung oder Unterlassung begangen wurde oder nicht, und das vom Staate für das eine Verfahren als gerecht und zweckentsprechend erkannte Princip auch in der anderen Verfahrensart zur Anwendung kommen muss. Beruht daher das strafgerichtliche Verfahren auf den Principien der Untersuchung und Schriftlichkeit, so soll es auch das ehrenräthliche; ist hingegen das strafgerichtliche Verfahren ein mündliches (unmittelbares) Anklageverfahren, so soll auch das ehrenräthliche Verfahren diese Principien zur Grundlage haben. Mit der Reform des strafgerichtlichen Verfahrens wird daher auch eine Reform des ehrenräthlichen Verfahrens nothwendig werden.

Aus der militärischen Ehre entspringt die Begeisterung, ein göttlicher Funke, welcher über alles Irdische erhebt und in den Augenblicken der Entscheidung die glorreichsten Thaten hervorbringt.

Von nicht zu unterschätzendem Werte für den Geist des Heeres ist der Glaube an den Glücksstern des Feldherrn. Der Name eines siegreichen Feldherrn übt eine Zauberkraft auf jeden einzelnen Soldaten aus. Jeder will durch die That zeigen, dass er würdig ist, unter einem solchen Feldherrn zu dienen. Jeder glaubt, dass etwas von der Hoheit seines großen Feldherrn auf ihn übergehe, und das erzeugt das ideale Selbstgefühl. Selbstvertrauen aber gibt Muth, während eine Denkungsart, welche nur auf äußere Hilfe harrt, alle Kräfte abspannt. Das Selbstvertrauen bei der Gesammtheit macht ein Heer fast unbe-

zwingbar, während ein Heer, welches sich für verloren hält, meist schon verloren ist.

Das ideale Selbstgefühl ist das Bewusstsein des eigenen Wertes. Das Selbstgefühl macht thätig, Thätigkeit hat aber schon an sich einen Wert, weil sie an das Handeln gewöhnt, und dies gehört zum pflichtgemäßen Betragen. Allerdings darf das Selbstvertrauen nicht soweit gehen, den Gegner zu unterschätzen, denn, wie die Kriegsgeschichte lehrt, war die Unterschätzung des Gegners oft die Ursache unglücklicher Kriege. — Mit dem Selbstvertrauen soll das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit (Kameradschaft) Hand in Hand gehen. Die Kameradschaft bewirkt, dass der Soldat seinem Kameraden, wenn dieser in Gefahr ist, beispringt, in der festen Überzeugung, dass, wenn er sich in der gleichen Lage befände, auch die anderen das gleiche thun würden Das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit bewirkt, dass jeder einzelne im Vertrauen auf die Kameraden seine besten Kräfte für das allgemeine Wohl einsetzt und muthvoll der Gefahr entgegengeht.[1])

Ein mächtiger geistiger Factor im Heerwesen ist die Vaterlandsliebe. Nichts ist natürlicher als diese. Vertheidigt doch das Thier das Nest, wie sollte nicht der Mensch das Vaterland vertheidigen! Schon die alten Griechen (z. B. Aristoteles, „Rhetor.“, I, c. 9) hielten die Vaterlandsliebe für die höchste Tugend, da diejenige Tugend die erste sein müsste, welche anderen nützlich ist. Gehoben wird die Vaterlandsliebe durch eine ruhmvolle Vergangenheit, durch eine Literatur, welche von patriotischem Geiste getragen ist, und endlich dadurch, dass man Männer, die sich um das Vaterland verdient gemacht haben, öffentlich (z. B. durch Errichtung von Statuen) ehrt.

Der richtig aufgefasste Kosmopolitismus ist nicht Feind des Patriotismus, da die Weltkenntnis nur dazu beitragen kann, das Vaterland zu lieben.

Wir haben nunmehr zu untersuchen, welche Mittel anzuwenden sind, um einen guten Geist des Heeres hervorzubringen. — Da das Pflichtgefühl das Princip der Disciplin ist, so wird die Hauptaufgabe der Kriegsverwaltung dahin gerichtet sein müssen, das Pflichtgefühl wachzurufen und zu kräftigen.

Schon die alten Philosophen lehrten, dass die Tugend erlernbar ist. Sokrates identificierte sogar die Tugend mit dem Wissen, was nach unserer Ansicht allerdings nur insofern richtig ist, als die Pflichterfüllung voraussetzt, dass die Pflichten als solche erkannt werden. In jedem Menschen findet sich eine mehr oder minder ausgesprochene Anlage zum Guten oder Bösen. Durch Einwirkung auf die Denkungsart kann

[1]) v. d. Goltz, „Das Volk in Waffen“, 1890, S. 150.

die Anlage zum Guten gekräftigt und die Tugend, welche in dem festen Vorsatz der Pflichterfüllung besteht, anerzogen werden, wie umgekehrt durch eine nachtheilige Einwirkung auf die Denkungsart die gute Anlage erstickt werden kann. Einzelne Subjecte gibt es allerdings, bei welchen jede moralische Einflussnahme fruchtlos ist.

Die moralische Gesinnung (das Pflichtgefühl) wird namentlich durch die Religion gefördert. Die Religion, von welcher wir hier sprechen, ist der Glaube an Gott als den moralischen Welturheber und die Erkenntnis aller unserer Pflichten als göttliche Gebote.[1]) Das religiöse Gefühl tritt immer vereint mit dem erhaltenden Princip auf. Menschen, die dem erhaltenden Princip huldigen, sind in der Regel auch von einem religiösen Principe beseelt. Dies hat darin seinen Grund, dass die Religion die Pflichterfüllung lehrt, und durch Hinweis auf das Unendliche und Unvergängliche die Standesunterschiede ausgleicht, und die Menschen abhält, nach der Herrschaft ihrer Sonder-Interessen zu streben. Diese Momente kennzeichnen das erhaltende Princip. Das Heer, die mächtigste Stütze der Erhaltung der bestehenden Ordnung, ist daher, wenn der Geist desselben ein guter ist, von wahrhaft religiösem Geiste beseelt. Aberglaube und religiöse Schwärmerei, welche auf Kasteiungen und äußerliche Handlungen (z. B. Tempeldienst der Heiden, Opfer derselben) hinauslaufen, tragen nichts bei zum guten Geiste des Volkes oder Heeres. Religiöser Fanatismus, welcher Hass und Kampf gegen die Ungläubigen (so werden Andersgläubige von religiösen Fanatikern genannt) predigt, ist wohl im Stande, einen kriegerischen Geist und vorübergehende Erfolge, nicht aber einen militärischen Geist hervorzubringen, welcher, wenn er ein Heer beseelt, dieses zur dauernden Stütze der staatlichen Ordnung macht. Dieser Geist wird nur durch eine Religion hervorgebracht, welche die Pflichterfüllung als ihr erstes Gebot aufstellt, und belehrend auf den Geist und veredelnd auf das Herz wirkt. Jede Religion aber, welche die Pflichterfüllung lehrt, ist eine Stütze der staatlichen Ordnung, und besitzt, wie die drei Ringe, von welchen Lessing in dem Drama „Nathan der Weise“ spricht, die Kraft, „beliebt zu machen vor Gott und den Menschen angenehm“. Jedenfalls aber erreicht der Trieb zum Idealen wie zur Moral seine lauterste und höchste Verkörperung in der christlichen Religion.[2])

Die Quelle der Religion ist der Glaube; Weisheit und Kunst können nicht bis zum Himmel aufsteigen, um sich von der Offenbarung zu überzeugen, und so muss sich der Mensch, wie selbst der Verfasser der „reinen Vernunft“ sagt, an die Satzungen einer Kirche anschließen. Der

[1]) Kant, „Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“ (Reklam-Ausgabe), S. 164.

[2]) Schaible, „Standes- und Berufspflichten des deutschen Officiers“, 1891, S. 32.

Glaube an ein höheres Wesen ist ein natürlicher Trieb eines jeden Menschen. „Es ist dem Menschen angeboren, dass sein Gefühl hinauf und vorwärts dringt“ (Goethe). Die Philosophie ist die Wissenschaft der Wissenschaften. Die Religion spricht jedoch eine beredtere Sprache zum Herzen des Menschen als irgend eine philosophische Lehre. Die Philosophie ist nur für wenige Menschen, die Religion aber für die Welt. Niemals wird die Philosophie die Religion, welche man auch die Volksphilosophie genannt hat, ersetzen können.[1])

Indem die Religion die Erfüllung der Pflichten gegen Kaiser und Vaterland als ein göttliches Gebot verkündet, die Nichterfüllung der Pflichten als Sünde bezeichnet, erzieht sie brave Bürger und tüchtige Soldaten. Eine Handlung, welche nur aus Furcht vor Strafe (daher auch vor ewigen Strafen) begangen wird, ist nicht eine moralisch gute, da eine solche Handlung nur die ist, welche der Pflichterfüllung halber (ohne Rücksicht auf andere Zwecke) vollführt wird. Die Religion kann aber durch Androhung von ewigen Strafen gegen schlechte Handlungen und durch Verheißung von Belohnungen für gute Handlungen, das pflichtgemäße Handeln den Menschen zur Gewohnheit machen, und hierin besteht die Hauptaufgabe der religiösen Erziehung. Der Staat wird daher auf die Verbreitung der Religion unter seinen Bürgern großes Gewicht legen. Eine Lehre allerdings, welche ein Gebot einer Obrigkeit nicht zu befolgen auffordert, gibt nur etwas als Religion aus, was nicht Religion ist, und muss vom Staat im Interesse der staatlichen Ordnung verboten werden. Wenn daher eine Lehre die Ausübung des Waffendienstes verbietet, so hat dieselbe kein Recht auf staatliche Anerkennung. Werden den Waffendienst betreffende Befehle nicht befolgt, so schützt auch nicht die Berufung auf religiöse Überzeugung vor Anwendung der gesetzlichen Strafe.

Die Gottesfurcht ziert den Soldaten, denn dieselbe ist die Grundlage eines moralischen Lebenswandels und eine Aneiferung zur treuen Pflichterfüllung. Die Geschichte lehrt, dass die Völker nur so lange ein gesundes, kräftiges Leben führen und im Aufschwung begriffen sind, als sie einen festen Glauben haben. Gebirgsvölker, welche ein kräftiges religiöses Gefühl haben, stellen immer tüchtige Soldaten. Wenn der religiöse Glaube bei den Völkern aufhört, lässt auch der politische Verfall nicht lange auf sich warten. Dies war bei den Griechen, bei den Römern u. s. w. der Fall. — Ein mir bekannter Professor pflegte scherzweise zu sagen, dass die Völker, welche einen guten Appetit oder einen starken Glauben haben, meist kriegerisch sind, und spielte hiebei auf die Kriege aus materiellen Interessen (die Handelskriege) und die Re-

[1]) E Frantz, „Philosophismus und Christenthum“, 1875, S. 20.

ligionskriege an. Die Religion soll keinen Anlass zu Kriegen bieten, allein das behaupten wir, dass die religiöse Gesinnung ein Heer stark macht, da aus ihr der gute Geist des Heeres hervorgeht.

Der Gedanke, dass die Gottesfurcht die Grundlage nicht nur der bürgerlichen, sondern auch der militärischen Ordnung bildet, kommt auch im Fahneneide zum Ausdruck, welcher der letzte Halt des Heerwesens ist. Von den ältesten Zeiten her bis auf unsere Tage ist es Sitte, dass die Wehrpflichtigen einen Eid leisten, die militärischen Pflichten zu erfüllen. Die Strafbarkeit der militärischen Delicte wird auf einen Eidbruch zurückgeführt und so die Erfüllung der militärischen Pflichten unter den Schutz der Religion gestellt. Gegner der bestehenden staatlichen Ordnung sind daher Gegner nicht nur des Militarismus, sondern auch der Religion, und sehnen sich nach einer nur dem irdischen Genuss huldigenden religionslosen Gesellschaft.

Außer der religiösen Gesinnung hat auch die Behandlung der Untergebenen einen großen Einfluss auf den Geist des Heeres. Die Vorgesetzten sind bis zu einem gewissen Grade für den Geist ihrer Untergebenen verantwortlich.

Es ist eine Thatsache, dass ein Mensch eine große Macht auf das innere geistige Leben eines andern Menschen ausüben, dass ein Mensch den andern nach sich bilden, die Denkungsart und den Willen des andern bestimmen, sein Ich in das innere Wesen desselben übertragen kann. Mit Recht sagt L. v. Stein in seinem System der Staatswissenschaft (II. Bd., S. 93): „Es reichen . . . unsichtbare Fäden von dem Innersten des einen zum Innersten des andern hinüber. Es ist das größte Geheimnis des geistigen Daseins, dass der Mensch es am wenigsten erlangt, da allein zu sein, wo er gleichsam allein er selber ist, in dem ewig unerforschten Mittelpunkt seines innersten Wesens. Gerade hier öffnet er sich dem andern, und der andere hat die Macht und den Drang zugleich, Theil an jenem Innersten zu haben. Er kann dasselbe bestimmen, erheben, zu Boden drücken, halten und bewegen."

Ein Gemeinwesen ist nur dann ein starkes, wenn die Herrschaft in demselben nicht nur auf Gewalt beruht, sondern zugleich eine geistige ist. Die herrschende Classe in einem Gemeinwesen muss daher nach der Macht über die Geister streben, und darf sich nicht mit bloß äußerlichen Zeichen des Gehorsams und der Treue begnügen. Die militärischen Vorgesetzten müssen daher streben, durch ein überlegenes Wissen und die Kraft ihres Geistes, durch eigenes Beispiel und Unterricht auf den Geist der Untergebenen einzuwirken, und den innern Gehorsam, die Treue und die Hingebung derselben zu erwerben.

Allerdings hat die Behandlung der Soldaten auf dem Princip der Individualisierung zu beruhen. Nicht gegen alle Soldaten kann die gleiche

Behandlung eintreten. Wie die größte Lebensweisheit der alten Philosophen in dem: „Erkenne dich selbst“ bestand, so ist die erste Aufgabe der militärischen Vorgesetzten: „Erkenne deine Soldaten.“ — Verschiedene Völker weisen verschiedene Geistesrichtungen auf. Der Muth der Mohammedaner wird durch religiösen Fanatismus entflammt, den Franzosen wird man am leichtesten durch Einwirkung auf seinen Nationalstolz zum Kampfe begeistern. Auch das ganze Betragen der Vorgesetzten gegen die Untergebenen wird in den verschiedenen Armeen ein verschiedenes sein müssen. „Wenn“, sagt Feldmarschall Moltke in seinen Briefen aus Russland, „der europäische Soldat seinen Unterofficier in betrunkenem Zustand sähe, so wäre es mit der Disciplin aus, der russische legt ihn zu Bette, wischt ihn ab, und gehorcht ihm morgen, wenn er ausgeschlafen, mit derselben Treue wie zuvor.“

Aber auch in demselben Heere weisen die Charaktere soviele Verschiedenheiten auf, als es verschiedene Physiognomien gibt. Man kann daher nur mit Bezug auf bestimmte Verhältnisse, und auch dann nur allgemeine Regeln aufstellen. Aber auch von diesen gibt es zahlreiche Ausnahmen, welche herauszufinden dem psychologischen Scharfblick des militärischen Vorgesetzten überlassen bleiben muss. Wir haben hier das Heer irgend eines auf einer hohen Stufe der culturellen Entwicklung stehenden Staates vor Augen. In einem solchen Heere muss die Behandlung der Untergebenen eine wohlwollende und gerechte sein, durch welche der Soldat Liebe zu seinen Vorgesetzten und zu seinem Berufe fasst, und das Gesetz achten lernt. Es gilt heute nicht mehr der im vorigen Jahrhundert oft citierte Ausspruch: „Der Soldat soll den Stock mehr fürchten als die Kugel.“ Es gilt vielmehr der Grundsatz: „Die durch Pflichterfüllung erworbene Achtung des Vorgesetzten soll des Soldaten höchstes Gut sein, dessen Verlust er mehr als den Tod fürchtet.“

Das Wohlwollen darf allerdings nicht in schwache Nachsichtigkeit übergehen. Gegen Verstöße gegen die Disciplin muss Strafe eintreten. Gegen Individuen, bei welchen das Pflichtgefühl nicht vorhanden ist, muss mit Strenge verfahren werden. Handlungen gegen die militärische Ordnung sind gerade so strafbar, als Handlungen gegen die bürgerliche Ordnung. Militär-Strafgesetze sind gerade so nothwendig, als die allgemeinen Strafgesetze. Offenbar ist (wie Herbart, „Naturrecht und Moral“, § 111, sagt) dasjenige Gemeinwesen das beste, in welchem jeder seine Pflicht mit Freude erfüllt. Ein solches Gemeinwesen ist ein Ideal, welches, da die Menschen Fehlern unterworfen sind, niemals in Wirklichkeit vorkommen wird. Jedenfalls wird aber die militärische Erziehung danach trachten müssen, diesem Ideal so nahe als möglich zu kommen. Wohlwollen, Humanität und Gerechtigkeit müssen Hand in Hand gehen.

Der Gerechtigkeitssinn ist tief in der menschlichen Natur begründet. Nichts gewährt uns eine größere Genugthuung, als wenn wir sehen, dass jedem das Seine zutheil wird, dass Lob und Tadel, Belohnung und Strafe mit den Handlungen in einer solchen Verkettung stehen, wie in der Natur die Wirkung mit der Ursache. Die militärischen Strafgesetze halten dann die Disciplin aufrecht, wenn dieselben unserem Rechtsbewusstsein entsprechen. Dieses ist aber dann der Fall, wenn dieselben gerecht sind, d. h. die Strafe mit dem Verschulden in einem richtigen Verhältnis steht. Gerechtigkeit muss das leitende Princip jedes Strafgesetzes, daher auch des Militär-Strafgesetzes sein. Die Strafe kann daher auch nicht, wie Hönig (l. c. S. 62) glaubt, als Abschreckungsmittel aufgefasst werden. Der Mensch ist Person, nicht Sache, und kann daher auch nicht als Mittel, um andere abzuschrecken, gebraucht werden. Aber auch nicht als Präventiv-Mittel kann die Strafe angesehen werden, da sonst nach begangenem Delict eine Strafe nicht eintreten könnte. Die Gerechtigkeit ist der Grund zur Strafe, nur innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit kann anderen Zwecken (der Abschreckung, der Besserung) Rechnung getragen werden. Die älteren Militär-Strafgesetze beruhten auf dem Princip der Abschreckung, und dies ist auch der Grund der drakonischen Strafen derselben. Auch die den Process normierenden Gesetze müssen Garantien eines gerechten, unparteiischen Verfahrens bieten und dem Zeitgeist der Gegenwart entsprechen. Von Wichtigkeit ist auch ein genau geregeltes Beschwerderecht gegen erlittenes Unrecht.

Durch den Eintritt in das Heer übernimmt der Soldat eine Reihe neuer Pflichten. Er muss daher verstehen lernen, dass die Erfüllung der militärischen Pflichten ebenso nothwendig ist wie die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten. Der Soldat muss sich an die Erfüllung seiner Pflichten auch gewöhnen. Die Gewohnheit ist eine große Macht, und wird zu unserer zweiten Natur. Jene Handhabung der Disciplin, welche selbst scheinbare Kleinigkeiten mit Genauigkeit behandelt und darauf Gewicht legt, dass selbst scheinbare Nebensachen, welche die Dienstvorschriften vorschreiben, gewissenhaft beobachtet werden, hat ihre Berechtigung, da sie bewirkt, dass der Gehorsam zur Gewohnheit wird, dass in der Schlacht, wenn von allen Seiten die Todesgefahr droht und durch das Getöse der Waffen die Besinnung fast ganz aufgehoben wird, die militärischen Befehle mechanisch befolgt werden.[1]) Allein die bloße Dressur reicht nicht mehr hin, um einen guten Geist des Heeres hervorzubringen.

Der Mensch ordnet nur ungern seinen Willen dem Willen eines

[1]) Kraft Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. „Militärische Briefe über Infanterie", 1890, S. 21.

andern Individuums unter, hingegen geschieht die Unterordnung unter den allgemeinen Willen mit Ergebung und Bereitwilligkeit. Der Soldat muss daher verstehen lernen, dass der Gehorsam, der von ihm gefordert wird, des allgemeinen Wohles halber geleistet werden muss. Durch Lehre und eigenes Beispiel muss der Vorgesetzte seinen Untergebenen dieses Verständnis beibringen und dasselbe fördern.

Der Dienst wird jene magische Kraft, welche den Beruf heilig erscheinen lässt, nur dann ausüben, wenn dem Soldaten, sofern nicht der Dienst gebieterisch das Gegentheil erheischt und selbstverständlich innerhalb der Grenzen der Gesetze, volle Freiheit gelassen wird. Eine ängstliche Bevormundung des Soldaten und ein Eingreifen in die Selbständigkeit desselben ist gewiss nicht am Platze. Der Soldat muss sich trotz der vielfachen Pflichten, die ihm obliegen, als freier Mann fühlen. Die Freiheit ist die Mutter der geistigen und körperlichen Kraft. Der Wille ist die unerschöpfliche und unerforschte Urkraft alles Lebens in der Natur. Der Wille des Menschen bringt dessen Thaten hervor. Der oft citierte Satz: „Im Anfange war die That", sollte richtig heißen: „Im Anfange war der Wille." Der Wille ist das Primäre, die That das Secundäre. Nur der Mensch, der seinen Willen hat, kann Entschlüsse fassen und dieselben vollführen. Dies kommt bei der heutigen Kriegführung mehr als früher in Betracht, da der Krieg der Gegenwart (namentlich infolge der größeren Ausdehnung der Schlachtfelder) es mit sich bringt, dass der Soldat öfter als früher in die Lage kommt, eigene Entschlüsse zu fassen und dieselben auszuführen. Die Dienstvorschriften der Gegenwart zielen mit Recht dahin ab, das Princip des unbedingten Gehorsams im Dienste und soweit es der Dienst erfordert, mit der freien Bethätigung der Persönlichkeit zu vereinigen. Niemals hat ein Heer, in welchem despotische Willkür herrschte, ein aus freien Männern bestehendes Heer besiegt. Die militärische Freiheit darf kein hohles Wort sein, es müssen die Worte des Dichters Wahrheit sein:

Aus der Welt die Freiheit verschwunden ist,
— — — — — — — — — — — — — —
Der Soldat allein ist der freie Mann.
(Schiller, „Wallensteins Lager".)

Soweit es der Dienst gestattet, muss dem Soldaten (namentlich dem Officier und Unterofficier) ein selbständiger Wirkungskreis eingeräumt werden, da hiedurch das ideale Selbstgefühl wachgerufen und gestärkt wird. Da, wie wir oben gesehen haben, die Ehre das höchste Gut des Soldaten ist, so muss auch die Behandlung des Soldaten darauf abzielen, das Ehrgefühl desselben zu wecken. Entehrende Strafen, durch welche das Ehrgefühl des Einzelnen und der Standesgenossen untergraben wird, sind nicht in Anwendung zu bringen.

Wir begnügen uns, hier nur die allgemeinen Grundsätze über die Behandlung des Soldaten anzudeuten, und fassen das Gesagte dahin zusammen, dass das Ziel der militärischen Erziehung das sein muss, dem soldatischen Geist eine ideale Richtung zu geben, und den Soldaten für die Ideale, für die er kämpfen soll, zu begeistern.

Wir glauben im Vorstehenden gezeigt zu haben, dass ein Zug der Idealität durch das Heerwesen geht, während sonst der Nutzen das mächtigste Idol des Jahrhunderts ist. Vermöge des idealen Grundtons im militärischen Charakter steht das Heer den Kämpfen, welche die verschiedenen Gesellschaftsclassen um das Güterleben führen, ferne. Das Heer hat nicht, wie dies bei andern Gesellschaftsständen der Fall ist, Sonderinteressen zu verfolgen. Das allgemeine Wohl, das Wohl des Staates zu schützen, ist die erhabene Aufgabe des Heeres. Das Heer ist die kräftigste Stütze der staatlichen Ordnung, welche allein ein geistiges Leben und einen harmonischen Fortschritt der Gesellschaft gegen die Gefahren aller socialen Bestrebungen und Kämpfe, insbesonders jener, welche durch Theilung des Eigenthums eine neue Gesellschafts-Ordnung herbeizuführen trachten. Mit Recht sagt daher Feldmarschall Graf Radetzky in seinen „Denkschriften“ (S. 5), dass die Armee allein die Unabhängigkeit des Vaterlandes bewahrt und befördert, und die Gerechtsame der Länder und das Eigenthum schützt.

Wenn allerdings ein Heer die Herrschaft an sich zu bringen trachtet (wie dies bei den Prätorianern und Janitscharen der Fall war), dann tritt das Heer mit seinem eigenen Princip (dem erhaltenden, conservativen) in Widerspruch, was, da das Heer die Stütze der sittlichen Ordnung ist, die größten Gefahren für den Staat herbeiführt. Bei den Heeren der Gegenwart, welche die edelsten Elemente des Volkes in sich vereinigen, ist eine solche Gefahr nicht mehr denkbar.

Die Idealität, welche im Heerwesen vorwaltet, ist der Grund, dass die Kunst (die bildende Kunst, die Poesie und die Musik) sich häufig mit dem Soldatenleben im Kriege und im Frieden beschäftigt. „Sie (die Kunst) folgt dem Kriege mit Geistertritt auf allen seinen Wegen, auch auf dem des Schrecklichen.“ [1] Die Kunst, das Werk des Genius, hat die Ideen im Sinne Platons, die beharrende Form der ewig wechselnden Dinge zu erkennen und diese Erkenntnis mitzutheilen.[2] Die Kunst ist die Tochter der Freiheit, da sie die Dinge in ihrer Reinheit, unabhängig von dem Satze des Grundes auffasst, sich über die durch äußere Einflüsse bedingte Unfreiheit des Wollens erhebt und sich nur mit den Ideen beschäftigt. Zwei Genien sind es, welche die Kunst begleiten: die Idee des Schönen und die Idee des Erhabenen.

[1] Friedrich Vischer, „Der Krieg und die Künste“, 1872, S. 26.

[2] Schopenhauer, „Die Welt als Wille und Vorstellung“, III.

Das Leben des Kriegers bietet viele erhabene Momente. Ein Gemälde, welches den Abschied des ins Feld ziehenden Kriegers darstellt, der von seiner Familie scheidet, den die weinende Mutter und die Frau mit dem unbefangen in die Welt blickenden Kinde auf dem Arm umstehen, während der alte Vater ernst und betrübt seine Blicke auf den Scheidenden richtet, — erweckt gewiss das Gefühl der Wehmuth, zugleich aber auch der Bewunderung für den Mann, der sein Liebstes verlässt, um in Erfüllung seiner Pflicht für das Wohl der Allgemeinheit in den Kampf zu ziehen. Wie könnte die Idee des den Tod verachtenden Muthes besser versinnlicht werden, als durch ein Gemälde, welches eine zum Angriff schreitende Truppe darstellt. Mit tiefem Ernste erfüllt uns der Anblick eines Bildes von einem Schlachtfelde nach geschlagener Schlacht. Wir sehen Freund und Feind friedlich nebeneinander liegen, wir sehen hingestreckt auf dem Felde der Ehre einen General, geschmückt mit Ordenszeichen, und einfache Wehrmänner, — und dieser Anblick erweckt in uns die Idee an die allgewaltige Majestät des Todes. Zugleich aber begeistert sich unser Gemüth bei dem Gedanken, dass alle ihr Leben in Ausübung der Pflicht aufopferten. — Ein Gemälde, welches die Heimkehr des Kriegers darstellt, erweckt in uns das Gefühl der Rührung und Freude, — und Vergnügen, welches aus sittlicher Quelle hervorgeht, zu bereiten, ist gewiss ein erhabener Zweck der Kunst.

Auch mit friedlichen Scenen aus dem Soldatenleben beschäftigt sich die bildende Kunst. Ein Bild z. B., welches einen unbefangen und froh in die Welt hinausblickenden, einen Humpen schwingenden Landsknecht darstellt, kann unsere Phantasie anregen. Die Zeiten der Soldaten-Republik der Landsknechte ziehen an unserem geistigen Auge vorüber. Wir erinnern uns an Götz von Berlichingen, an Georg von Frundsberg u. s. w. Ein solches Bild ist ob der Idee, die in demselben zum Ausdruck kommt, geeignet, uns immer aufs neue anzuziehen und zu fesseln.

Wie mit der bildenden Kunst verhält es sich mit der Poesie. Die wichtigsten Gegenstände der Dichtkunst sind die Liebe und der Krieg.[1]) Welch wichtige Rolle der Krieg im Drama spielt, geht aus den Trauerspielen Äschylos, Schillers und Shakespeares hervor. Das Epos ist ohne Erzählungen von Heldenthaten und ohne Krieg überhaupt nicht denkbar. Von der lyrischen Poesie gilt gewiss nicht der Satz, dass die Musen im Kriegslärm schweigen. Die Kriegs-Lyrik nimmt in der Poesie einen hervorragenden Platz ein. Patriotisch-soldatische Dichtungen über die Liebe zum Vaterland, über die Treue zum obersten

[1]) B. Kießling, „Der ewige Krieg", 1890, S. 78.

Kriegsherrn, über die Trauer um den gefallenen Kameraden, behandeln gewiss würdige Gegenstände. Die kriegerischen Dichtungen, zum Beispiel von Körner, werden fortleben in allen künftigen Zeiten.

Die Kunst entlehnt nicht nur ihre Gegenstände aus dem Kriegsleben, sie wirkt auch anregend auf den kriegerischen Geist. Als die Spartaner von den Messeniern wiederholt geschlagen wurden, baten sie die Athener um Hilfe. Diese schickten ihnen den Tyrtäus, einen guten Dichter und Flötenspieler. Tyrtäus verstand es, die Spartaner durch seine Gedichte und Kriegsgesänge derart zu begeistern, dass sie den Sieg davontrugen. Die Musik ist die wahre, allgemeine Sprache, welche in allen Ländern und zu allen Zeiten verstanden wird.[1]) Sie ist die bildlose Sprache des Herzens und aus diesem Grunde hat eine Melodie im Kriege eine zündende Wirkung auf die Gemüther. Die Regiments-Musiken bestehen daher nicht der bloßen Unterhaltung wegen. Dichtung und Musik werden sich, weil sie auf das Gemüth wirken, stets als geistige Kriegsmittel verwenden lassen.

Die Idealität ist, wir wiederholen es, der Grundton im militärischen Charakter. Da die Zeit der Ideale die Jugend ist, so ist für die Bevölkerung das jugendliche Alter (also nicht allein mit Rücksicht auf die körperliche Rüstigkeit) das passendste für die Ableistung des Kriegsdienstes. Der eigentliche Berufssoldat bewahrt die Ideale seines Berufes infolge Erziehung, Denkungsart und Lebensweise bis an das Ende seiner Tage.

Ein Heer ist stark, solange Ideale dasselbe beseelen. Das Ideal macht den Arm kräftig, der das Schwert führt; kraftlos sinkt derselbe, sobald das Ideal verschwunden ist. Es ist daher gewiss eine hochwichtige Aufgabe des Staates, darauf zu sehen, dass schon in den jugendlichen Herzen der Sinn für das Erhabene und Schöne geweckt werde. Die häusliche Erziehung und die Volksschule müssen der Erziehung der Soldaten vorarbeiten. Pflichtgefühl, Ehre und Vaterlandsliebe muss der Soldat vom Hause mitbringen, die militärische Erziehung kann und soll diese Tugenden kräftigen und fortentwickeln. Die Jugend-Erziehung hat sowohl auf Kräftigung des Körpers, als auch auf Bildung des Geistes und Entwicklung des moralischen Pflichtbewusstseins bedacht zu sein.

Eine staatliche Pflicht ist es ferner, für die im Kriegsdienste durch Wunden, Alter oder Krankheiten untauglich gewordenen Soldaten, und für die Witwen und Waisen der Krieger zu sorgen.[2]) Jener, welcher jederzeit bereit ist, für das Vaterland seine Gesundheit und sein Leben

[1]) Schopenhauer. „Parerga und Paralipomena", 1878, II. Bd., S. 462.

[2]) Schmackenburg, „Das Invaliden- und Versorgungswesen", 1889, S. 1.

u opfern, hat Anspruch auf die Dankbarkeit des Vaterlandes. Die deale des Kriegers dürfen nicht durch den Kummer um sein Alter nd das Schicksal seiner Frau und seiner Kinder verdunkelt werden. Die Art und Weise, wie ein Staat für seine untauglich gevordenen Krieger und deren Familien sorgt, ist der sicherste Gradmesser der Cultur desselben

Der wahre Lohn des Soldaten ist die Unsterblichkeit, und zwar nicht bloß eine solche, welche nur die Phantasie dem noch Lebenden vormalt, sondern eine Unsterblichkeit, welche im menschlichen Herzen begründet ist, und sich forterbt von Geschlecht zu Geschlecht. Es ist daher auch eine Pflicht des Staates, das Andenken an Soldaten, welche glorreiche Thaten verübten oder als einfache Streiter auf den Feldern der Ehre das Leben verloren, zu ehren und wach zu erhalten.

Indem der Staat dieser Pflicht der Pietät nachkommt, handelt er in seinem Interesse, und fördert das allgemeine Wohl, da die glorreichen Thaten der Vorfahren und die Ehrung ihres Andenkens zur Nachahmung aneifern.

Der militärische Landesverrath.

Die Gesetzgebung der großen Militärstaaten beschäftigt sich in der Gegenwart reger als je zuvor mit dem militärischen Landesverrath in Kriegs-, namentlich aber in Friedenszeiten.

In Frankreich wurde im Jahre 1886, als noch Boulanger an der Spitze der Kriegsverwaltung stand, ein Gesetz gegen die Spionage und den Verrath militärischer Geheimnisse erlassen, welches durch einen der französischen Kammer im Jahre 1891 zugekommenen Entwurf abgelöst werden soll. In dem neuen italienischen Strafgesetz sowohl, als auch in dem Entwurf eines Strafgesetzes für die königlich italienische Armee, welchen Kriegsminister Pelloux im December 1891 der italienischen Kammer vorlegte, sind eingehende Normen über den in Rede stehenden Gegenstand enthalten. Der Entwurf eines österreichischen Civil-Strafgesetzes [1]) trifft ausführlichere Bestimmungen über den militärischen Landesverrath in Kriegszeiten als dies in den früheren Gesetzen der Fall war. Über den gleichen Gegenstand ist in jüngster Zeit auch in Russland ein Gesetz erschienen. Der „Deutsche Reichsanzeiger" vom 23. Februar 1892 veröffentlichte den Entwurf eines Gesetzes gegen den Verrath militärischer Geheimnisse und gleichzeitig den Entwurf eines Gesetzes über den Belagerungszustand in Elsass-Lothringen.

Die rege legislative Thätigkeit aller Staaten über den in Friedenszeiten begangenen militärischen Landesverrath, welche durch die im Frieden getroffenen kriegerischen Vorbereitungen hervorgerufen wurde, stellt an die Wissenschaft die Aufgabe, die betreffenden Gesetze und Gesetzentwürfe zu beleuchten, den Sinn und die Tragweite derselben zu erklären. Gewiss ist es nicht bloß für den Juristen, sondern auch für jeden gebildeten Militär von Interesse und Wichtigkeit, die neueren Gesetze über den militärischen Landesverrath zu kennen, da diese Gesetze im militärischen Interesse, zum Schutze der Kriegsmacht erlassen werden.

Der Gegenstand (militärischer Landesverrath in Friedenszeiten

[1]) Lammasch. „Militärischer Landesverrath und Spionage", Wien 1892.

ist neu, und liegen in verschiedenen Staaten gegenwärtig neue Gesetzentwürfe vor. Gesetzentwürfe können aber, bevor sie durch die Allerhöchste Sanction des Staatsoberhauptes Gesetzeskraft erlangen, noch manche Änderungen erleiden. Durch diesen Umstand glaube ich jedoch in der Veröffentlichung des vorstehenden Aufsatzes nicht behindert zu sein. Die Gesetzentwürfe über den militärischen Landesverrath in Friedenszeiten sind bestimmt, einem wahrhaft bestehenden Bedürfnis abzuhelfen und Lücken in der bestehenden Gesetzgebung auszufüllen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass die Gesetzentwürfe zu wirklichen Gesetzen werden. Was aber die einzelnen Bestimmungen der Gesetzentwürfe anbelangt, welche noch Änderungen erleiden können, so erscheint es nur im Interesse der Sache selbst gelegen, dass dieselben, bevor der Entwurf Gesetzeskraft erlangt, einer freien wissenschaftlichen Erörterung unterzogen werden.

In Deutschland ist gegenwärtig der militärische Landesverrath durch die §§ 87—91 des Reichs-Strafgesetzes und die §§ 56—61, 160, 161 des Militär-Strafgesetzes normiert. Der obbezogene Entwurf enthält manche Änderung der angeführten Paragraphen des Reichs-Strafgesetzes und trifft neue Bestimmungen gegen den militärischen Landesverrath und die Spionage in Friedenszeiten.

Bevor wir auf die neuere Gesetzgebung über den militärischen Landesverrath eingehen, wollen wir, damit der historische Rückblick nicht fehlt, in gedrängter Kürze von der auf den Gegenstand Bezug habenden Gesetzgebung früherer Zeiten sprechen.

Die alten Griechen verstanden es sehr wohl, die Männer zu ehren, welche sich um das Vaterland verdient gemacht hatten. Die Standbilder großer Feldherren und Helden zierten die Städte, die Poesie feierte die Verdienste um das Vaterland. Das Andenken jener, welche im Kampfe gegen die Perser für das Gesammtvaterland, für die Freiheit und den Ruhm Griechenlands fielen, oder sich durch Tapferkeit auszeichneten, lebte fort von Generation zu Generation. Der Ehrung des Verdienstes um das Vaterland entsprach die Strenge der Strafen gegen den Verrath des Vaterlandes. Landesverräther waren zugleich Verräther der heimischen Götter und wurden mit dem Tode bestraft, oft wurden auch die Gebeine derselben unbeerdigt gelassen, was als eine noch schärfere Strafe als die Todesstrafe selbst galt, da nach griechischer Auffassung die Seelen der Unbeerdigten keine Ruhe fanden. Die Spartaner mauerten den König Pausanias, welcher Griechenland dem Perserkönig verrathen wollte, in dem Tempel, in welchen er sich geflüchtet hatte, ein, und gaben ihn dem Hungertode preis, um zu zeigen, dass Landesverräther nicht einmal des Schutzes der Götter theilhaftig sind und in den Tempeln derselben kein Asyl finden.

In den römischen Quellen [1]) ist der militärische Landesverrath nur eine Unterart des Hochverrathes. Als besondere Fälle des militärischen Landesverrathes werden bezeichnet: Die Erregung eines Krieges gegen Rom, welche strafbare Handlung schon in den zwölf Tafeln, dem ältesten geschriebenen Gesetze Roms, vorgesehen war, die Überlieferung eines Theiles des römischen Staatsgebietes an den Feind, die Unterstützung der feindlichen Operationen, insbesonders durch Übermittlung von Nachrichten, Ausspähung, Verlockung des römischen Heeres in einen Hinterhalt. Die Strafe des militärischen Landesverrathes war die Todesstrafe. Die römische Kriegsgeschichte enthält jedoch Beispiele, dass Spione, welche Unterthanen des feindlichen Staates waren, mit Leibesstrafen geahndet wurden. So wurde, wie Livius erzählt, während des zweiten punischen Krieges ein Spion aus Karthago, welcher in Rom verhaftet wurde, mit Abhauen der beiden Hände bestraft; gleiche Strafen wurden auch an Spionen vollzogen, welche während der Belagerung von Capua im römischen Lager verhaftet wurden (Livius, „Historia", l. 22, § 33; l. 26, § 12).

Anfangs wurde jede Feindseligkeit gegen den Staat als Perduellio, und seit Ende der republikanischen Zeit, seit der Lex Cornelia vom Jahre 673, namentlich seit der Lex Julia majestatis unter Kaiser Augustus als Crimen majestatis bezeichnet. Das Majestäts-Verbrechen konnte ursprünglich nur gegen die Sicherheit des Staates, später auch gegen die Person des Kaisers, und dann auch gegen höhere Officiere und Beamte begangen werden. Vom culturhistorischen Standpunkt ist merkwürdig die unter der Regierung des Kaisers Arcadius (397) erlassene Lex quisquis, welche den Versuch machte, auch die Gedanken als strafbar zu erklären, und Strafen auch gegen die unschuldigen Kinder des Verbrechers androht. Dieses sonderbare Gesetz wurde auch vom canonischen Recht und der goldenen Bulle aufgenommen.

Die germanischen Rechtsquellen enthalten, entsprechend der Abneigung des germanischen Charakters gegen den Treubruch, strenge Strafen gegen Landesverräther. Schon Tacitus berichtet, dass bei den Germanen Landesverräther und Überläufer mit dem Tode durch den Strang bestraft wurden. Auch in den Volksrechten ist auf den Landesverrath die Todesstrafe festgesetzt. In den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts (im Sachsenspiegel, Schwabenspiegel) ist gegen den Landesverrath das Radebrechen normiert. Die „Carolina", welche für das deutsche Strafrecht bis zum vorigen Jahrhundert die Grundlage bildete, bestimmt (Art. 124): „Item welcher mit verraterey misshandelt, der soll der gewohnheit nach durch viertheilung zum todt gestrafft werden."

[1]) Die Quellenangabe bei Berner, „Lehrbuch des deutschen Strafrechts", 1881, Seite 353.

Neben den Landesgesetzen kam in den verschiedenen Territorien des Reiches auch das römische Recht zur Anwendung. Die Doctrin fasste bis zum vorigen Jahrhundert die Verbrechen der Majestätsbeleidigung, des Hoch- und Landesverrathes im Anschlusse an die Lex Julia majestatis als einen Verbrechensbegriff auf. Erst in den neuen Gesetzbüchern ist infolge des vorgeschrittenen völkerrechtlichen Bewusstseins der Landesverrath vom Hochverrath geschieden. Bei dem Verbrechen des Hochverrathes wird der Staat als ein für sich bestehendes Ganzes gedacht, beim Landesverrath hingegen als eine im völkerrechtlichen Verkehr stehende Persönlichkeit. Nach dem Charakter der strafbaren Handlungen wird der diplomatische und der militärische Landesverrath unterschieden. Der diplomatische Landesverrath wird begangen durch Verrath von Staatsgeheimnissen, durch Unterdrückung von Staats-Urkunden, Verrath bei Führung von Staatsgeschäften u. s. w. Wir haben es hier nur mit dem militärischen Landesverrath zu thun, welcher die gegen die Kriegsmacht des Staates begangenen Delicte umfasst.

Der militärische Landesverrath wird begangen, wenn sich ein Unterthan eines Staates mit einer fremden Regierung in Verhandlungen einlässt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das eigene Vaterland zu veranlassen. Desgleichen begeht einen Landesverrath ein Staatsangehöriger, welcher während eines gegen sein Vaterland ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt, oder, wenn er bereits früher in feindlichen Kriegsdiensten stand, nach ausgebrochenem Kriege in denselben verbleibt.

Nach deutschem Strafrecht kann sich der beiden Arten des Landesverrathes (§§ 87 u. 88) ein Deutscher (d. h. ein Angehöriger des Deutschen Reiches) und ein Ausländer nur, wenn er sich unter dem Schutze des Reiches oder eines Bundesstaates innerhalb des Bundesgebietes aufhält, schuldig machen. Welchem Bundesstaate (ob Preußen, Bayern, Sachsen u. s. w.) der Deutsche angehört, ist gleichgiltig, da ein deutscher Krieg nur ein Reichskrieg sein kann, die kriegführende Macht nur das Reich, nicht die Gesammtheit der Bundesstaaten ist, und es sich daher bei dem militärischen Landesverrath um die dem Reiche, nicht dem einzelnen Bundesstaate schuldige Treue handelt.[1]) Eine analoge Bestimmung enthält der Entwurf des österreichischen Civil-Strafgesetzes. Nach demselben macht sich jeder Angehörige der Monarchie eines militärischen Landesverrathes schuldig, welcher während eines gegen die

[1]) Holtzendorff, „Handbuch des deutschen Strafrechts", III. Bd., S. 47.

Monarchie ausgebrochenen Krieges die Waffen gegen dieselbe trägt. Welcher Reichshälfte, ob Österreich oder Ungarn, der Betreffende angehört, ist vollkommen gleichgiltig, da alle unter dem ehrwürdigen Scepter des glorreichen Hauses Habsburg vereinten Länder eine staats- und völkerrechtliche Einheit bilden.

Nach dem Wortlaut des deutschen Reichs-Strafgesetzes ist zum Thatbestand der zweiten Art des militärischen Landesverrathes (durch Dienen im feindlichen Heere) erforderlich, dass der Betreffende als Combattant dient. Es heißt nämlich im § 88: „Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt, und die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt. . .“

In der richtigen Erwägung, dass nicht nur das Dienen als Combattant, sondern überhaupt das Dienen im feindlichen Heere während eines Krieges strafbar ist, hat der im „Reichs-Anzeiger“ vom 23. Februar 1892 veröffentlichte Entwurf das Wort „und“ in „oder“ umgeändert. Es wird daher künftighin ein Deutscher (Angehöriger des Deutschen Reiches) eines Landesverrathes sich schuldig machen, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere auch nur als Arzt oder Maschinist dient.

Die Strafen sind Festungshaft und Zuchthaus, in schweren Fällen auch auf Lebensdauer. Anstatt auf lebenslängliches Zuchthaus ist jedoch auf den Tod zu erkennen, wenn die That auf dem Kriegsschauplatze oder in einem Gebiete begangen wird, über welches der Kriegs-(Belagerungs)-zustand verhängt ist (§ 4 des Einführungs-Gesetzes zum Reichs Strafgesetz).

Wir haben im Vorstehenden zwei Fälle des militärischen Landesverrathes kennen gelernt, nämlich durch Erregung eines Krieges und durch Dienen im Heere des Gegners und kommen nun zum dritten Fall des militärischen Landesverrathes, begangen durch dem Feinde während des Krieges geleisteten Vorschub.

Während eines Krieges wird der militärische Landesverrath nach der Gesetzgebung aller Staaten begangen, wenn der feindlichen Kriegsmacht Vorschub geleistet, der eigenen Kriegsmacht aber Nachtheil zugefügt wird.

Als besonders qualificierte Fälle des militärischen Landesverrathes werden vom deutschen Reichs-Strafgesetzbuch (§ 90) aufgezählt:

1. Wenn Festungen, Plätze, Vertheidigungsposten, Schiffe, Vorräthe von Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen, Truppen, einzelne Officiere oder Soldaten in feindliche Gewalt gebracht werden;

2. wenn Kriegsmaterial, Eisenbahnen, Brücken zum Nachtheil des Heeres zerstört werden;

3. wenn Werbungen zum Nachtheil des Gegners vorgenommen, wenn Soldaten zum Treubruch (Fahnenflucht, Aufstand) verleitet werden;

4. wenn Operationspläne oder Pläne von Festungen dem Gegner mitgetheilt werden, und wenn eine Spionage begangen wird.

Die angeführten Fälle erschöpfen jedoch nicht den Begriff des Landesverrathes. Es kann z. B. ein Unterthan eines Staates, welcher auf ein Kriegsdarlehen eines anderen Staates unterzeichnet, und so die Mittel zur Kriegsführung beschafft, wegen Landesverrathes zur Verantwortung gezogen werden.

Als Strafen werden Zuchthaus und Festungsstrafen von verschiedener Dauer normiert. Eines Landesverrathes im eigentlichen Sinne des Wortes können sich nur Unterthanen des Staates, zu dessen Nachtheil die Handlung geschieht, schuldig machen, da nur bei ihnen von einem Treuverhältnis die Rede sein kann.

Das deutsche Reichsstrafgesetz enthält daher Strafnormen nur gegen Reichsangehörige, wo immer sich dieselben befinden und gegen Ausländer, während sie sich unter dem Schutze des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates innerhalb des Bundesgebietes aufhalten. — Dem Bundesgebiete wird das von der Invasions-Armee besetzte feindliche Gebiet gleichgehalten (§ 161 des d. M.-St.-G.).

Gegen Militär-Personen, welche im Felde sich eines Landesverrathes (Kriegsverrathes) schuldig machen, sind ob der größeren Gefährlichkeit der That und der Verletzung der bürgerlichen und militärischen Pflichten strengere Strafen, wegen besonders gefährlicher Handlungen die Todesstrafe, normiert (§ 56 u. 57 des deutschen M.-St.-G.) — Gleich strenge Strafen, wie gegen Militär-Personen im Felde, finden gegen alle Personen Anwendung, welche sich auf dem Kriegsschauplatze eines Landes- oder Kriegsverrathes schuldig machen. Der § 160 M.-St.-G. macht zwischen In- und Ausländern keinen Unterschied. Wenn über einen Theil des Bundesgebietes der Kriegszustand verhängt wird, sind die schweren Fälle des militärischen Landesverrathes (88, 90 Reichs-Strafgesetzbuch), an Personen, welche sich derselben schuldig machen, mit dem Tode zu bestrafen (§ 4 des Einführungs-Gesetzes zum Reichs-Strafgesetz).

Die richtige Auffassung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen über den militärischen Landesverrath durch Vorschubleistung der feindlichen Kriegsmacht und Schädigung der eigenen Kriegsmacht eines Staates erfordert zunächst die Beantwortung der Frage, welche Personen nach heutigem Völkerrecht der Kriegsmacht des Staates angehören, und daher im Falle der Gefangennehmung als Kriegsgefangene zu behandeln sind, welche Personen hingegen wegen Feindseligkeiten gegen die Kriegsmacht sich strafbarer Handlungen schuldig machen, und im Falle der Ergreifung als Strafgefangene anzusehen sind.

Im Alterthum waren die Kriege Vernichtungskämpfe der Nationen. Die eroberten Städte wurden zerstört, die Gefangenen verfielen der Sclaverei, das feindliche Privat-Eigenthum unterlag dem Beuterecht und der Plünderung.

Fast noch roher als im Alterthum war die Kriegführung im Mittelalter. Namentlich war das Los der Kriegsgefangenen und Geiseln ein trauriges. Die Geschichte der Städtebelagerungen im Mittelalter erzählt von zahlreichen Grausamkeiten, welche gegen die Kriegsgefangenen verübt wurden. So z. B. ließ Kaiser Friedrich I. bei der Belagerung von Crema (1159), erzürnt über den hartnäckigen Widerstand, den die kleine Stadt seinem Heere entgegensetzte und dasselbe hiedurch in den Operationen gegen Mailand hinderte, zahlreiche Gefangene und Geiseln, vornehme Bürger aus Mailand und Crema, hinrichten. Andere Gefangene wurden in Körben an den Belagerungsmaschinen aufgehängt und nachts bei denselben brennende Kerzen befestigt, um dadurch die Belagerten abzuhalten, die Belagerungsmaschinen zu beschießen. Die Belagerten übten Repressalien aus, indem sie ähnliche Grausamkeiten an den in ihren Händen befindlichen Kriegsgefangenen verübten.

Gleiches wird über die Belagerung von Brescia (1232) durch Kaiser Friedrich II. berichtet. Die Gefangenen wurden von Seite der Kaiserlichen an die Belagerungsmaschinen, von den Brescianern an den Pallisadenzaun gebunden, um dieselben den Geschossen der Gegner auszusetzen, beziehungsweise dieselben an einem energischen Vorgehen zu hindern.

Andere Nationen standen den Deutschen und Italienern an Grausamkeiten nicht nach. So ließ König Richard Löwenherz einige tausend Mann der Festung Accon nach deren Capitulation hinrichten, weil das Lösegeld für dieselben nicht bezahlt wurde. Im Kreuzzuge 1397 ließen die Franzosen vor der Schlacht von Nikopolis tausend gefangene türkische Unterthanen niedermetzeln, und infolge dessen ließ Bajazid die gefangenen Franzosen enthaupten.[1])

Das feindliche Privateigenthum war Gegenstand der Aneignung des Siegers. Wenn auch in den Kriegsgesetzen Strafbestimmungen gegen vorzeitiges Plündern, gegen die Zerstörung von Mühlen und gegen Verwüstungen vorkamen, so beruhten die Normen doch nur auf militärischen Rücksichten, nicht aber auf Humanitätsgründen.

Durch die Fortschritte des Völkerrechts wurde das Kriegsrecht humanisiert. Mars lässt dem Äsculap und der Themis noch Raum. Bereits im vorigen Jahrhundert galten Verletzungen der friedlichen Einwohner

[1]) Köhler, „Die Entwicklung des Kriegswesens und die Kriegführung in der Ritterzeit", I. Bd., S. 62, 238, II. III. Bd., S. 332.

des Feindeslandes als Verstöße gegen das Völkerrecht, während das Privateigenthum derselben noch immer der Erbeutung unterlag. Nach heutigem Völkerrecht wird der Krieg von Staat gegen Staat durch die bewaffnete Kriegsmacht geführt. Jede Partei kann auf Beobachtung der Kriegsmanier, d. h. der durch Sitte bestimmten rechten Weise des Krieges rechnen. Der Kriegsmanier steht die Kriegsraison gegenüber, welche die Anwendung des rauhen Kriegsrechts wegen Überschreitung der Kriegsmanier von Seite des Gegners ist.

Nach heutigem Völkerrecht ist die Kriegsgefangenschaft eine temporäre Haft, die von jeder Strafe frei sein muss. Friedlichen Einwohnern des Feindeslandes darf kein Leid zugefügt werden Das Privateigenthum derselben kann zwar durch die Kriegs-Operationen in Mitleidenschaft gezogen werden, es unterliegt aber nicht der Aneignung einzelner Soldaten. Auch die Aneignung von nicht zur militärischen Ausrüstung der Combattanten gehörigen Sachen ist verpönt.

Der Krieg ist darauf gerichtet, den Willen des Feindes zu brechen, darauf wird mit Schlachten, Gefechten, Belagerungen und Märschen hingearbeitet. Die Mittel, mit welchen der Krieg geführt wird, sind auch heutzutage wie im Alterthum Gewalt und List. Verboten ist völkerrechtlich nur die Kriegs-Tücke, z. B. fälschliche Deckung eines Ortes durch das Zeichen der Genfer Convention, Bruch des dem Feinde gegebenen Versprechens, denn: „etiam hosti fides servanda“. Es ist erlaubt, den Gegner im Kampfe zu verwunden oder zu tödten. Werden legitime Streiter gefangen, so darf ihnen kein weiteres Leid zugefügt werden, und sind dieselben in ihrer Freiheit nur soweit zu beschränken, um ihre Rückkehr auf den Kriegsschauplatz zu hindern.

Durch völkerrechtliche Verträge wurden Institutionen zur Milderung des rücksichtslosen Kriegsrechts geschaffen. So hat z. B. die Pariser Declaration vom Jahre 1856 manche Barbareien des Seekrieges, namentlich die Kaperei, beseitigt, so wurde durch die Genfer Convention das Los verwundeter Kriege verbessert. Der Brüsseler Congress (1874), ein Verein von Delegierten aller europäischen Staaten, war bemüht, ein System der Kriegsmanier, d. h. der durch die Übung des Völkerrechtes vorgeschriebenen Milderung des strengen Kriegsrechts zu schaffen. Allerdings wurden die Bestimmungen des Congresses aus militärischen Rücksichten, welche gegen einige derselben obwalteten, nicht ratificiert, allein die Vereinbarungen des Congresses sind doch von großer Wichtigkeit für die Kriegsführung, da die meisten Bestimmungen nur das zum Ausdruck bringen, was dem allgemeinen Rechtsbewusstsein entspricht.

Die Humanität im Kriege hat aber ihre Grenzen. Eine dieser Grenzen ist die militärische Nothwendigkeit. Die Humanität kann im Kriege nur soweit geübt werden, als es der Zweck des Krieges, d. h. die

Besiegung des Gegners gestattet. Die Mit- und Nachwelt verzeiht einem Feldherrn eher begangene Grausamkeiten als eine verlorene Schlacht. Erfordert es die militärische Nothwendigkeit, so heißt es auch gegenwärtig:

Die Pferde schnauben und setzen an.
Liege wer will mitten in der Bahn,
Sei's mein Bruder, mein leiblicher Sohn,
Zerriss' mir die Seele sein Jammerton,
Über seinen Leib weg muss ich jagen,
Kann ihn nicht sachte bei Seite tragen.

Wenn aus Rücksichten für das Wohl Einzelner Operationen unterblieben, und hiedurch eine Schlacht verloren gehen könnte, so wäre dies in hohem Grade inhuman. Mit Recht sagt daher Professor Lueder in seiner im Jahre 1880 erschienenen Schrift: „Recht und Grenzen der Humanität im Kriege" auf S. 29: „Nicht kann auch das harte Gesetz der unter Umständen anstatt der Kriegsmanier eintretenden Kriegsraison durch humanitäre Rücksichten außer Kraft gesetzt werden. Wo ausnahmsweise dieses eherne Gesetz zur Anwendung kommt, nothwendigerweise zur Anwendung kommen muss, da kann die Humanität es nicht hindern." Schriften, welche die Humanität im Kriege ohne Rücksicht auf die militärische Nothwendigkeit und den kriegerischen Erfolg predigen, ergehen sich nur in Phrasen, und die Phrase ist immer nur schädlich.

Nach den Grundsätzen des Völkerrechts[1] sollen die Einwohner des Feindeslandes in Bezug auf ihre Person und ihr Eigenthum unter dem Schutze der Gesetze stehen. Widerrechtliche Handlungen gegen Einwohner des Feindeslandes und deren Eigenthum werden von den Militär-Gerichten strenge geahndet. Die modernen Militär-Strafgesetze enthalten gegen solche Delicte ausführliche Normen. Andererseits erfordert aber die militärische Nothwendigkeit, die Selbst-Erhaltung des Heeres, dass die Einwohner des Feindeslandes sich aller feindseligen Handlungen gegen die Kriegsmacht enthalten, beziehungsweise, dass gegen jene, welche die Kriegsmacht schädigen oder dem Feinde Vorschub leisten, mit aller Strenge verfahren werde. Die Strafnormen gegen die Delicte wider die Kriegsmacht des Staates bestehen zur Erhaltung der Humanität im Kriege, denn sie enthalten die Anerkennung, dass die friedlichen Einwohner des Landes keine Feinde sind. Der Feldherr der Invasions-Armee kann auch im Interesse der kriegerischen Operationen Anordnungen treffen, welche von den Bürgern bei militärischer Strafe zu beobachten sind. Hiebei handelt er nach eigener

[1]) „Österreichische militärische Zeitschrift", 1885, S. 23 ff.

Ansicht, und ist nur durch die Normen des Völkerrechts und die ihm vom obersten Kriegsherrn ertheilten Instructionen beschränkt. Bleiben die Straf-Anwendungen wegen Delicte gegen die Kriegsmacht ohne Erfolg, mehren sich diese Delicte, dann droht der Krieg (wie es im Alterthum der Fall war) ein Kampf aller gegen alle zu werden. Die Kriegsgeschichte lehrt, dass Volkskriege, in welchen selbst Weiber und Kinder feindselige Handlungen gegen Militärpersonen verüben, zu Vernichtungskriegen werden.

Als legitime Streiter sind zu betrachten und stehen unter dem Schutze des Kriegsrechts: die Angehörigen des Heeres (des stehenden Heeres, der Reserve und des Landsturmes, wenn derselbe nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates einen integrierenden Theil des Heeres bildet). Die Behandlung der Freischaren nach Kriegsmanier ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Dass dieselben mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung ihrer Regierung handeln.

2. Dass dieselben sich nach Kriegssitte betragen. Freischaren, welche plündern, marodieren, rauben, haben nicht das Recht gleich Soldaten nach Kriegssitte behandelt zu werden. Es kann auch verlangt werden, dass die Freischaren von Officieren befehligt und unter die Militär-Gerichtsbarkeit gestellt werden.

3. Der Kampf soll ein ehrlicher sein. Die Freischaren müssen daher die Waffen offen tragen und uniformiert oder doch mit solchen Abzeichen versehen sein, dass sie auf gehörige Distanz als Gegner kenntlich sind. Im deutsch-französischen Kriege (1870 71) waren beide Regierungen darüber einig, dass die Kleidung der Franc-Tireurs von der Tracht der Bevölkerung unterschieden sein müsse. Nur über die Thatfrage, ob die Tracht: blaue Blouse mit rothen Schnüren (in Kreuzform auf den Ärmeln) dieselben hinreichend als Combattanten bezeichne, bestand eine Meinungsverschiedenheit. Von der französischen Kriegsverwaltung wurde die Uniformierung der Franc-Tireurs als eine militärische bezeichet werden. Von der deutschen Regierung wurde hingegen geltend gemacht, dass die blaue Blouse auch die Nationaltracht wäre, während die rothen Schnüre nicht auf gehörige Entfernung erkennbar und leicht zu entfernen wären, und so ein Auftreten bald als Combattant, bald als friedlicher Einwohner möglich wäre.[1])

Wenn im bereits occupierten Lande die Einwohner sich zu Frei-

[1]) Dahn, „Völkerrechtliche und staatsrechtliche Studien", Berlin 1884, S. 147. — Über die Frage, wer als legitimer Streiter anzusehen ist, handelt auch mein Aufsatz: „Das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates" in der „Österreichischen militärischen Zeitschrift" ex 1885. Vgl. auch Rolin Jacquemyns, „Revue de droit intern.", II, p. 660.

scharen zusammenrotten, dann liegt Kriegsrebellion vor. Die occupierende Kriegsmacht tritt, wenn auch nur vorübergehend, an die Stelle der früheren aus dem Besitze gesetzten Staatsgewalt, gewährt den Einwohnern Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums, und muss daher auch gegen feindliche Angriffe gesetzlich gesichert sein. Wenn Freischaren, die sonst allen Bedingungen entsprechen, um als legitime Streiter angesehen zu werden, sich nicht nach Kriegsmanier benehmen, oder wenn ein Staat wilde, nicht disciplinierte asiatische oder afrikanische Truppen in einem europäischen Kriege verwendet, so ist der Gegner zu Repressalien, welche aber nicht barbarisch sein dürfen, berechtigt. (Dahn a. a. O., S. 143.)

Bei Unterthanen dritter Staaten, welche sich am Kriege betheiligen wird zu unterscheiden sein, ob dieselben in die Armee oder zu den irregulären Truppen des Feindes aufgenommen sind oder nicht. Ist dies der Fall, so werden sie als Feinde zu behandeln sein, da jedem Staate das Recht zusteht, Ausländer in die Armee aufzunehmen; ist dies jedoch nicht der Fall, verüben sie auf eigene Faust feindselige Handlungen gegen die Kriegsmacht, so werden sie im Falle ihrer Gefangennahme der Strafgerichtsbarkeit zu überantworten sein.

Wenn eine Partei im Inlande, ohne dass ein Krieg mit einem fremden Staate ausgebrochen ist, nach Sammlung der gehörigen Mittel und Aufbietung von Streitkräften die eigene Regierung befehdet, so ist nicht Krieg, sondern Aufstand vorhanden. Gegen politische Parteien wird kein Krieg geführt, da ein Krieg rechtlich nur zwischen Staaten möglich ist; gegen Aufständische wird nicht nach Kriegssitte vorgegangen, sondern Strafgerichtsbarkeit, wenngleich mit militärischen Mitteln, geübt. Wenn jedoch der Aufstand größere Dimensionen annimmt, und die Aufständischen eine staatliche Macht repräsentieren, so geht der Aufstand in einen Bürgerkrieg über. In solchen Fällen wird dann die feindliche Partei, wenn sie nach Kriegssitte vorgeht und militärisch organisiert ist, als kriegsführende Macht anerkannt.

Wie mit einer aufständischen Partei im Inlande, so verhält es sich mit Freischaren, welche, ohne dass ein Krieg mit einem fremden Staate geführt wird, vom Auslande her einfallen, mögen sie nun für einen Prätendenten kämpfen, oder die Regierungsform umzuändern, oder ein Territorium von dem gemeinsamen Staatsverbande loszutrennen bestrebt sein. (Neumann, „Völkerrecht", S. 110.)

Es widerstreitet weder den Grundsätzen des Völkerrechts noch des Staatsrechts, solche Freischaren nicht nach Kriegssitte, sondern nach dem Strafgesetze zu behandeln, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie aufrichtig oder zum Scheine von ihrer Regierung desavouiert werden. Nur dann, wenn dieselben an Macht einer staatlichen Gewalt

gleichkommen, militärisch organisiert sind und nach Kriegssitte vorgehen, ist es eine Forderung der Humanität und des eigenen Interesses, dieselben eher als Kriegspartei als eine Masse von Verbrechern zu behandeln.

Strafgerichtsbarkeit wird also gegen jene Personen geübt, welche, ohne zum Kampfe berechtigt zu sein, der feindlichen Kriegsmacht Vorschub leisten oder dem eigenen Heere des betreffenden Staates Schaden zufügen. Nach Kriegsgebrauch (dem Völkerrechte) werden jene, welche der Truppe als Wegweiser dienen, und dieselbe absichtlich auf Irrwege führen, dann jene, welche, ohne legitime Streiter zu sein, einzelne Soldaten überfallen, verwunden oder tödten, um hiedurch die Streitmacht des Staates zu schwächen, welche im bereits occupierten Lande Eisenbahnen und Telegraphen zerstören. an militärischen Gegenständen (Kasernen, Magazinen) Feuer legen, u. s. w. kriegsrechtlich mit dem Tode durch Erschießen bestraft, wenn nicht bei Ergreifung auf frischer That die Niedermachung auf der Stelle eintritt.

Außerhalb des Kriegsrechtes stehen auch die Marodeurs und Schlachtenhyänen. Unter Marodeurs werden jene Soldaten verstanden, welche unter verschiedenen Vorwänden, meist unter dem Vorwande einer Krankheit, zurückbleiben, um die Landesbewohner zu behelligen und zu plündern. — Schlachtenhyänen werden jene Individuen genannt, welche unbefugt dem Heere folgen, um auf den Schlachtfeldern (meist in den Nächten) die Gefallenen und Verwundeten zu berauben.

Auch feindliche Spione springen über die Klinge. Die Spionage ist schon so alt als der Krieg selbst. Schon in den Werken der Kriegsschriftsteller der antiken Welt wird großer Wert auf das Kundschaftswesen gelegt. Die Aufgaben, die das Heer im Kriege zu lösen hat, werden demselben vom Gegner gestellt. Es ist daher für die Kriegspartei von größter Wichtigkeit zu wissen, welche Stärke der Gegner hat, welche Stellungen derselbe einnimmt, und welche Operationen beabsichtigt werden. „Wenn man", schreibt Friedrich der Große in seinen „General-Prinzipia" vom Kriege 1753, „jederzeit des Feindes Desseins voraus wüsste, so würde man demselben mit einer inferieuren Armee auch allemal überlegen sein." Welch großen Wert Napoleon I. auf ein gut organisiertes Kundschaftswesen legte, geht auch aus den Schriften des Feldmarschalls Grafen Radetzky hervor, welcher der Armee Österreich-Ungarns (der anzugehören der Verfasser dieser kleinen Abhandlung die Ehre hat) ob seiner großen Thaten und Charakter-Eigenschaften stets unvergesslich bleiben wird. In einem im Jahre 1812 verfassten Aufsatz[1]) schreibt Radetzky, dass die Franzosen in den österreichischen

[1]) „Denkschriften militär-politischen Inhalts aus dem handschriftlichen Nachlass des Feldmarschalls Grafen Radetzky", Stuttgart 1858, S. 73.

Landen vollkommen etablierte Bureaux d'espionage unterhielten. Auch Radetzky betont die Wichtigkeit, sich in fortlaufender Kenntnis von allen militär-politischen Vorgängen im Auslande zu erhalten.

Das Spionieren[1]) hat, — das kann nicht geleugnet werden — vermöge der Heimlichkeit des Verfahrens und des Gebrauches von Vorwänden etwas Gehässiges an sich, deshalb sagt auch Faust zu Mephistopheles, dem Geiste des Bösen und der Vernichtung: „Das Spionieren scheint's ist deine Lust." Als eine unehrenhafte Handlung kann es jedoch nicht bezeichnet werden, wenn Personen im Auftrage ihres Staates und aus patriotischen Motiven die militärschen Vorgänge fremder Staaten zu erfahren trachten. Kein Staat begeht durch Verwendung geheimer Kundschafter (Spione) eine Verletzung des Völkerrechts. Nichts destoweniger aber werden Spione im Kriege im Falle ihrer Gefangennahme mit dem Tode bestraft. Es liegt in diesen beiden Sätzen allerdings eine Disharmonie, welche auszugleichen späteren Zeiten vorbehalten ist.[2])

Von der Spionage sind jedoch Recognoscierungen, welche Soldaten in Uniform vornehmen, wohl zu unterscheiden. Wenn Soldaten in Uniform in die feindliche Linie eindringen, um die Stellungen auszukundschaften, so können sie im Falle ihrer Gefangennahme nur als Kriegsgefangene, nicht aber als Spione behandelt werden. Zum Wesen der Spionage ist das Betreten des von den Truppen, zu deren Nachtheil die That geschieht, besetzten Territoriums erforderlich. Wenn daher jemand von einem Kirchthurme aus, oder von seinem Landgute die Bewegungen der Truppen wahrnimmt, und seine Wahrnehmungen dem Commandanten der Besatzungstruppen mittheilt, so liegt ebensowenig wie bei Recognoscierungen durch einen Luftballon eine Spionage vor. Eigene Unterthanen des Staates begehen allerdings, wo immer sie sich befinden, durch die angeführten Handlungen einen Landesverrath. Eines Kriegsverrathes machen sich die Einwohner des bereits occupierten Landes schuldig, welche zum Nachtheil der Invasions-Armee dem Gegner über militärische Vorgänge Nachricht geben.[3])

Das Resultat der bisherigen Ausführungen ist also: Eigene Unterthanen eines Staates, welche dem Feinde Vorschub leisten oder der Armee ihres Staates einen Schaden zufügen, machen sich, wo immer sie sich auch befinden, eines Landesverrathes schuldig. Ihre Handlungen

[1]) Kamptz, „Beiträge zum Staats- und Völkerrecht", Berlin 1815.

[2]) Ein strenges, wenngleich den Grundsätzen des Völkerrechts nicht widerstreitendes Verfahren fand gegen den englischen Major André statt, den im Jahre 1780 ein nordamerikanisches Kriegsrecht zum Tode durch den Strang verurtheilte. Vergebens verwendeten sich für ihn die englischen Generale, vergebens bat er, als Kriegsmann erschossen zu werden.

[3]) Dahn a. a. O., S. 13.

sind auch vom moralischen Standpunkte verwerflich, da sie die heiligen Pflichten gegen das Vaterland verletzen. Der Verräther des eigenen Landes wird selbst von dem Gegner, zu dessen Gunsten der Verrath geschieht, verachtet. Dante versetzt die Verräther des eigenen Vaterlandes in den letzten Kreis der Hölle, und lässt sie alle Martern erdulden, welche die Phantasie des Dichters zu ersinnen im Stande ist. Wenn Unterthanen eines Staates zum Vortheile desselben und zum Nachtheile der Invasions-Armee handeln, so kann die Triebfeder eine edle, patriotische sein, und werden solche Thaten von der vaterländischen Poesie oft verherrlicht. Fallen aber solche Männer, welche, ohne zur Streitmacht des Staates zu gehören, auf dem Kriegsschauplatze feindselige Handlungen gegen die Armee begehen, in die Hände ihrer Gegner, so erfordert die militärische Nothwendigkeit ihre Bestrafung. Für sie gilt der Satz: „Non nella pena, nel delitto è la infamia." (Vittorio Alfieri, „Antigone", atto I, sc. 1.) Nicht die Strafe entehrt den Bestraften, sondern die Art und Weise der strafbaren Handlung und die derselben zugrunde liegenden Motive bringen Schande mit sich. Wegen der angeführten Handlungen verfährt also jeder Staat gegen die eigenen Unterthanen nach den Grundsätzen der Criminalität, gegen Einwohner des feindlichen Gebietes nach den Grundsätzen der Hostilität.

Ob mit voller Strenge vorzugehen ist, oder ob und in welchem Umfange Milde und Schonung anzuwenden sind, darüber entscheidet weder das Völkerrecht noch das Strafgesetz, sondern dies ist eine Frage der Politik.[1])

Es wird hiebei auf die obwaltenden Umstände, auf den Charakter des Volkes, ob demselben nur Strenge imponiert, oder ob es für hochherzige Handlungen empfänglich ist, ob Hoffnung vorhanden ist, die Gemüther für sich zu gewinnen, auf die Widerstandskraft des Gegners, auf die Gefahr, welche durch eine Volkserhebung entstehen kann, Bedacht zu nehmen sein.

Zeigt es sich, dass Einzelne die noch ruhige Bevölkerung zum Aufstande aufzureizen suchen, so muss gegen diese mit Energie aufgetreten werden. Einzelne Beispiele der Strenge werden oft große Wirren und Blutvergießen verhüten.

Der Heerführer soll Feldherr und Staatsmann sein. Die größten Erfolge wurden erzielt, wenn beide Voraussetzungen eintrafen. Oft ist, so lehrt die Geschichte, durch ein kluges, politisches Vorgehen gegen die Einwohner einer feindlichen Provinz das erreicht worden, was sonst nur durch schwere Opfer und mit Verlust vieler Menschenleben hätte

[1]) Auf das besetzte feindliche Gebiet lassen sich die Worte anwenden, welche Virgil der Dido zur Entschuldigung ihrer strengen Regierung in den Mund legt: „Res dura et regni novitas me talia cogunt moliri." "

erreicht werden können. Ein der Politik nicht entsprechendes Vorgehen hat oft den Sieger um die auf dem Schlachtfelde erkämpften Erfolge gebracht.

Was die Jurisdiction betrifft, so gehören die Delicte wider die Kriegsmacht des Staates, insofern sie auf dem Kriegsschauplatze oder in dem von der Invasions-Armee besetzten feindlichen Gebiete begangen werden, vor das Forum der Militär-Gerichte, welche nach ihren Gesetzen urtheilen, dem Grundsatze gemäß „der Soldat trägt sein Gesetzbuch mit in dem Tornister". So bestimmt z. B. das österreichische Gesetz vom 20. Mai 1869, dass im Kriegsfalle alle Personen (In- und Ausländer), welche sich eines Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, den Militär-Gerichten unterstehen, welche nach den die betreffenden Delicte behandelnden ausführlichen und rationellen Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes vorgehen. Der Tag, an welchem die erweiterte Competenz der Militär-Gerichte beginnt, bestimmt der Justizminister und macht dies auch öffentlich bekannt. Das deutsche Militär-Strafgesetz enthält die Bestimmung, dass Deutsche und Ausländer, welche sich auf dem Kriegsschauplatze eines qualificierten Landesverrathes, dann der Beraubung der Gefangenen, Verwundeten oder Gefallenen schuldig machen, oder welche in einem von deutschen Truppen besetzten Gebiete strafbare Handlungen gegen die Truppen oder Angehörige derselben begehen, — gleich den Militär-Personen nach den Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes bestraft werden sollen (§§ 134, 160, 161 M.-St. 9).

Gegen diese Bestimmungen der österreichischen und deutschen Gesetzgebung lässt sich vom Standpunkte des Völkerrechts keine Einwendung erheben. Nach den Grundsätzen des Völkerrechts werden im occupierten Feindeslande die heimischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, soweit es thunlich ist, in Wirksamkeit gelassen, jedoch ist die Einsetzung von Kriegsgerichten zur Aburtheilung der gegen die Kriegsmacht des Staates gerichteten Delicte ein Gebot der militärischen Nothwendigkeit, da die Civilgerichte durch die Kriegsereignisse gehindert sind, mit der nöthigen Raschheit vorzugehen, und den Gerichten des occupierten Feindeslandes die Judicatur der gegen die Invasions-Armee begangenen Delicte nicht überlassen werden könnte. Die Kriegsgerichte sind an die gewöhnlichen Processgesetze nicht gebunden, jedoch wird mit Recht verlangt, dass die Militär-Gerichte auch bei Aburtheilung der Delicte gegen die Kriegsmacht des Staates nach den Fundamental-Gesetzen der Gerechtigkeit vorzugehen haben, dass dem Beschuldigten die freie Vertheidigung zu gestatten, und der Thatbestand unparteiisch, wenn auch summarisch zu erheben ist (Bluntschli, „Das moderne Kriegsrecht", § 30). Es tritt auch hier der Zusammenhang des Völkerrechts

und des Militär-Strafrechts hervor. Humane Bestrebungen auf dem Gebiete des Völkerrechts haben nur dann einen Wert, wenn auch die Militär-Gesetzgebung auf einem vorgeschrittenen, den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechenden Standpunkt steht. Leider wird dies zu oft übersehen.

Eine Ähnlichkeit mit den Rechtsverhältnissen im Kriege hat der Belagerungszustand, welcher im Falle eines Krieges in den bedrohten Provinzen, aber auch in Friedenszeiten im Falle eines Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit verhängt werden kann. Der Belagerungszustand gehört der Neuzeit an und hat die Entwicklung des Staats- und Völkerrechts zu seiner Voraussetzung. Solange alle Einwohner des Feindeslandes als Feinde betrachtet wurden und solange die vollziehende und die gesetzgebende Gewalt in einer Hand vereint war, konnte von der Verhängung des Belagerungszustandes als eines Ausnahmszustandes, in welchem dennoch selbst für Feinde und Aufrührer Recht gilt, nicht die Rede sein. Die erste Gesetzgebung über den Belagerungszustand stellte die erste französische Republik auf. In Deutschland wurde von dem Belagerungszustand in den Jahren 1848 und 1849 Gebrauch gemacht. Der Belagerungszustand ist entweder ein militärischer oder ein bürgerlicher. Im Falle der Verhängung des militärischen Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militär-Befehlshaber über, die Civilverwaltungs- und Gemeinde-Behörden haben den Anordnungen der Militär-Befehlshaber Folge zu leisten. Die Bürger werden bis zu einem gewissen Grade dem militärischen Gehorsam, den militärischen Gesetzen und Gerichten unterstellt. Der bürgerliche Belagerungszustand besteht nur in einer Suspension der Verfassungsgesetze (Beschränkung der Rede- und Pressfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechtes u. s. w.), die Competenz der Militär-Befehlshaber wird aber nicht erweitert.

In Österreich ist der bürgerliche Belagerungszustand durch das Gesetz vom 5. Mai 1869, der militärische durch das Gesetz vom 20. Mai 1869 geregelt.

Für Deutschland ist das preußische Gesetz vom 4. Juni 1851 maßgebend. Nach diesem Gesetze unterstehen die Militärpersonen während des Belagerungszustandes, welcher mit Trommelschlag und Trompetenschall, durch Anschlagen an öffentlichen Orten und durch die Zeitungsblätter verkündet wird, den strengen Kriegsgesetzen. Gegen Brandstiftung, Verursachung einer Überschwemmung und Widerstand in offener Gewalt und mit Waffen gegen die öffentliche Macht oder Abgeordnete einer Civil- oder Militär-Behörde ist die Todesstrafe normiert. Wird unter Suspension des Art. 7 der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so sind dieselben zur Aburtheilung

des Hoch- und Landesverrathes, des Mordes und Aufruhrs und anderer gemeingefährlicher Verbrechen competent. Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, und zwar aus zwei richterlichen Beamten des im Orte befindlichen Civilgerichts und drei Officieren, welche der militärische Befehlshaber des Ortes ernennt. Das Verfahren ist ein summarisches. Ein Auditeur fungiert als Berichterstatter und hat über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen. Todesurtheile werden von dem bezeichneten militärischen Befehlshaber, im Frieden von dem commandierenden General der Provinz bestätigt. Eine Berufung findet nicht statt.

Nach deutschem Staatsrecht (§ 68 der Reichsverfassung) kann der Kaiser über jeden Gebietstheil (mit Ausnahme Bayerns) den Belagerungszustand verhängen. Der Gesetzentwurf über den Belagerungszustand in Elsass-Lothringen enthält die Bestimmung, dass für den Fall eines Aufruhrs oder bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Belagerungszustand vom Statthalter, im Falle eines Krieges aber von dem commandierenden General über den ihm unterstehenden Bezirk verhängt werden kann. Diese Bestimmungen sind, wie es in dem Motivenbericht heißt, aus militärischen Rücksichten getroffen, damit bei unvorhergesehenen Umständen der Kriegs-(Belagerungs-)Zustand so rasch als möglich über größere oder beschränktere Gebietstheile verhängt werden kann. Die Wirkungen des Belagerungszustandes sind ähnliche wie die in dem obenerwähnten preußischen Gesetz.

Die angeführten Strafbestimmungen beziehen sich meist nur auf die Kriegszeit oder die Zeit, da ein Krieg unmittelbar auszubrechen droht. Für die Friedenszeit enthielten die Gesetze der großen Militär-Staaten über den militärischen Landesverrath und die Spionage bisher nur mangelhafte Normen, weshalb man auch noch in den neueren Werken[1]) über Staats- und Völkerrecht lesen kann, dass eine Spionage nur in Kriegszeiten möglich ist. — Die großen militärischen Vorbereitungen, welche dermalen schon in Friedenszeiten getroffen werden, veranlassten die Gesetzgebung, Strafnormen gegen die in Rede stehenden Delicte, auch wenn sie in Friedenszeiten begangen werden, zu treffen. Den Anfang machte in dieser Beziehung die Gesetzgebung Frankreichs. Nach dem für Frankreich unglücklichen Ausgang des Krieges 1870/71 vermeinte man überall Spione zu vermuthen, weshalb die Gesetzgebung, um der öffentlichen Meinung Rechnung zu tragen, dem Gegenstande Aufmerksamkeit zuwendete. Im Jahre 1886 erschien, wie bereits oben gesagt, ein Gesetz gegen den militärischen Landesverrath und die Spionage („Loi tendant à établir des penalités contre l'espionage"), in

[1]) Dahn a. a. O., S. 13.

welchem Gesetze Strafnormen gegen den absichtlichen Verrath militärischer Geheimnisse, gegen Bekanntwerden derselben aus Fahrlässigkeit, gegen die Ausspähung und das Betreten militärischer Orte gegen das Verbot der Militärbehörde enthalten sind. — Die Strafen der sogenannten Lex Boulanger erschienen bald nicht strenge genug, und wurde daher im Jahre 1891 der französischen Kammer ein neuer diesbezüglicher Entwurf vorgelegt, welcher gegen die Spionage in Friedenszeiten, wenn zum Zwecke derselben unter falschen Vorwänden militärische Orte betreten werden, die Todesstrafe (!), sonst lebenslängliche Zwangsarbeit androht. Zwischen In- und Ausländern wird kein Unterschied gemacht, der Versuch ebenso wie die That selbst bestraft. Die Strafen sind derart strenge, die Fassung des Entwurfes ist eine so ungenaue, dass derselbe mit Recht als ein Werk der Überhastung bezeichnet wurde und vom juristischen und culturellen Standpunkt im Interesse der Gesetzgebung Frankreichs selbst zu wünschen ist, dass dieser Entwurf niemals Gesetzeskraft erlangt.[1]) Strafbestimmungen gegen den militärischen Landesverrath sind berechtigt, da durch dieselben wichtige Rechte des Staates geschützt werden. Es dürfen jedoch die Strafen keine drakonischen sein, und es muss auch hier den verschiedenen Schuldgraden Rechnung getragen werden, was aber bei der absolut bestimmten Todesstrafe und lebenslänglichen Freiheitsstrafe unmöglich ist.

Strenge, aber immerhin noch mildere Strafbestimmungen als der französische Entwurf enthält das neue russische Gesetz gegen den militärischen Landesverrath.

Nach diesem Gesetze wird die absichtliche Mittheilung von im Interesse des Staates geheim gehaltener Documente oder Nachrichten an eine fremde Regierung mit Verschickung in die entferntesten Gegenden Sibiriens bestraft, welche Strafe bei Beamten durch mehrjährige Zwangsarbeit verschärft wird. Gleiche Strafe wird gegen die Ausspähung normiert, wenn sie zum Zwecke der Mittheilung an eine fremde Regierung unternommen wird. Gefängnisstrafen sind gegen die Spionage zu anderen Zwecken und gegen das Bekanntwerden geheim gehaltener Gegenstände aus Fahrlässigkeit angedroht.

Was die Gesetzgebung Deutschlands betrifft, erwiesen sich die Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzes als unzureichend. Nach dem Reichs-Strafgesetz kann wegen Verrathes militärischer Geheimnisse im Frieden nur derjenige bestraft werden, welcher dieselben einer fremden Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht. Der Beweis dieser Absicht ist jedoch schwer, oft gar nicht zu erbringen. Eine andere,

[1]) Februarheft 1892 der „Neuen Militärischen Blätter“ von Glasenapp („Armeeblatt“ vom 9. März 1892).

anlässig eines vor einigen Jahren gegen einen großen Rechtslehrer anhängig gemachten Processes vielfach besprochene Lücke bestand darin, dass keine Strafnormen gegen nur fahrlässige Handlungen, durch welche eine Gefährdung des Staates herbeigeführt werden kann, angedroht sind. Der im „Deutschen Reichsanzeiger" vom 23. Februar 1892 publicierte Entwurf hat, wie es im Motiven-Bericht heißt, die Aufgabe, diese Lücke wenigstens in Bezug auf die Landesvertheidigung auszufüllen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes sind folgende:

1. Wer vorsätzlich militärische Gegenstände oder Nachrichten, die geheim gehalten werden, in den Besitz oder zur Kenntnis eines andern gelangen lässt, macht sich, wenn er weiß oder wissen musste, dass die Sicherheit des Reiches gefährdet wird, eines Verbrechens schuldig und wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

2. Wer außer diesem Falle vorsätzlich oder widerrechtlich Gegenstände der bezeichneten Art zur Kenntnis eines andern gelangen lässt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft. — Wiewohl im Entwurfe kein Unterschied gemacht wird, ob der Beschuldigte ein Beamter oder Nichtbeamter ist, wird doch bei der Strafzumessung auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen, und Beamte, welche sich auch einer Dienst-Pflichtverletzung schuldig machen, strenger als Nichtbeamte zu bestrafen sein.

Das Bekanntwerden militärischer Geheimnisse aus Fahrlässigkeit wird, wenn hiedurch die Sicherheit des Reiches gefährdet werden kann, als Vergehen mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren bedroht. Nach unserer Ansicht sollten derartige Fahrlässigkeiten, auch ohne dass die angeführte Bedingung vorliegt, mit Strafe bedroht werden.

Auch in Bezug auf die Spionage wird unterschieden, ob dieselbe in der Absicht geschah, von dem Ausgekundschafteten einen die Sicherheit des Reiches gefährdenden Gebrauch zu machen, oder ob diese Absicht nicht vorliegt (z. B. wenn beabsichtigt wird, Herstellungsmittel ärarischer Gegenstände in eigenen Fabriken zu verwerten, oder eine Börsen-Speculation zu unternehmen). Im ersten Falle liegt ein Verbrechen vor, welches mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird, im zweiten Falle nur ein Vergehen, auf welches Gefängnis oder Festungshaft von einem bis drei Jahren angedroht ist. Auch bei dem Verbrechen der Spionage wird auf die persönlichen Verhältnisse des Thäters Rücksicht zu nehmen, und ein Unterthan des eigenen Staates strenger als ein Ausländer zu bestrafen sein.

Obwohl die neuere Gesetzgebung eine juridische Pflicht zur An-

zeige strafbarer Handlungen nicht aufstellt, werden im Entwurfe dennoch ob der großen Gefährlichkeit der hier in Frage stehenden Delicte Gefängnisstrafen gegen jene normiert, welche von dem Verbrechen des Landesverrathes und der Spionage glaubhafte Kenntnis haben und, obwohl die That verhindert werden konnte, die Anzeige zu machen unterlassen.

Wer den von der Militär-Behörde erlassenen Anordnungen zuwider militärische Orte betritt, macht sich einer Übertretung schuldig. Es sollte wohl noch die einschränkende Bestimmung aufgenommen werden: „gegen auf den Zugangswegen kundgemachtes Verbot", da sonst auch harmlose Touristen sich dieser Übertretung schuldig machen können.[1])

Neben den angeführten Freiheitsstrafen können auch Geldstrafen verhängt werden.

Zur Entscheidung über das Verbrechen des Landesverrathes und der Spionage ist das Reichsgericht berufen. Die Militär-Gerichtsbarkeit bleibt jedoch durch den Entwurf unberührt.

Wir glauben noch besonders betonen zu müssen, dass die angeführten Strafbestimmungen sich nur auf die Mittheilung oder Veröffentlichung geheimer militärischer Nachrichten beziehen. — Die freie wissenschaftliche Besprechung militärischer Fragen in der Presse darf nicht beschränkt werden, sie ist eine Bedingung gesunden Fortschrittes Die Wissenschaft ist des Menschen heiligstes Eigenthum. Sagt doch treffend Goethe im „Faust":

Verachte nur Vernunft und Wissenschaft.
Des Menschen allerhöchste Kraft,
— — — — — — — — — — — — — —
So hab' ich dich schon unbedingt.

Die gegenwärtige Blüte der Wissenschaften, insbesondere der Kriegswissenschaften, danken dieselben doch der betreffenden Literatur. Beschränkung der letzteren, wenn sie die Interessen des Staates nicht durch Veröffentlichung geheimer Nachrichten verletzt, würde eine Schädigung der Wissenschaft bedeuten.

Aus den vorstehenden Ausführungen über die historische Entwicklung und die heutige Gestaltung der Gesetzgebung über den militärischen Landesverrath geht hervor, dass, während die Gesetze früherer Zeiten einen Landesverrath durch Mittheilung von militärischen Geheimnissen und durch Ausspähung meist nur in Kriegszeiten kannten, die moderne Gesetzgebung gegen die angeführten Delicte, auch wenn

[1]) Lammasch a. a. O., S. 15.

sie in Friedenszeiten begangen werden, ausführliche Strafnormen enthält.

Die rege legislative Thätigkeit auf diesem Gebiete ist ein neuer Beweis dafür, dass die Gesetzgebung durch die Gesellschafts- und Lebensverhältnisse, die sie zu regeln die Aufgabe hat, bestimmt und veranlasst wird. Die Menschheit ist nicht wegen der Gesetzgebung, sondern die Gesetzgebung der Menschheit wegen da.

Bedenkt man, mit welchen Kriegsmitteln die Kriege in Zukunft geführt werden, so erinnert man sich unwillkürlich an die berühmten Verse in Sophokles' „Antigone“:

Vieles Gewalt'ge lebt, und nichts,
Was gewaltiger als der Mensch.
— — — — — — — — — — — — — — —
Mit klugen Erfindungen so
Wohl über Verhoffen begabt,
Neigt bald er zum Bösen, bald zum Guten.

Der Mensch durchschifft auf von ihm erfundenen Fahrzeugen den großen Ocean und das unermessliche Luftmeer, er zwingt die Erde alljährlich Früchte in ungezählter Menge herzorzubringen, das kleine menschliche Gehirn berechnet die Bewegungen der Himmelskörper im unendlichen Raum, der Mensch hat es verstanden, die allgewaltigen Naturkräfte sich dienstbar zu machen. Die menschliche Vernunft hat souveräne Gewalt auf Erden. Sie ist, wie Moltke („Trostgedanken“, I. Band der gesammelten Schriften) sagt, ein Lichtfunke unmittelbar der Gottheit. „Der denkende Geist schweift durch die endlosen Fernen der leuchtenden Sterne, er wirft das Senkblei aus in die unergründliche Tiefe des kleinsten Lebens.“ (l. c.)

Der menschliche Geist hat in der Gegenwart mannigfachere und furchtbarere Kriegsmittel erfunden, als je zuvor bestanden. Alle Erfahrungen auf naturwissenschaftlichem Gebiete und alle Erfindungen der Technik werden für Kriegszwecke verwendet. Infolge der Vervollkommnung der Kriegsmittel und der raschen Veränderungen, welchen dieselben unterworfen sind, gilt für die heutige Kriegsführung der Grundsatz: „Bereitsein ist alles.“ Es ist daher die Gefahr, welcher jeder Staat durch den Verrath der von ihm getroffenen militärischen Vorkehrungen und die Ausspähung auch in Friedenszeiten ausgesetzt ist, eine viel größere als früher. Aus diesem Grunde bestimmt die Gesetzgebung der Gegenwart Strafen gegen den in Friedenszeiten begangenen militärischen Landesverrath.

Das Disciplinar-Strafrecht und das Princip der Individualisierung.

Eine der wichtigsten und heiligsten Pflichten des mit einem Commando betrauten Officiers ist eine gerechte und zweckentsprechende Handhabung des Disciplinar-Strafrechts.

Im Disciplinar-Strafrecht ist der Vorgesetzte, welcher eine Strafe verhängt, Richter, und in gewisser Beziehung auch Gesetzgeber. Eine Anzahl Disciplinar-Übertretungen (Vergehen, welche im Disciplinarwege bestraft werden können) sind im Militär-Strafgesetze oder in besonderen Vorschriften als solche bezeichnet. Es gibt aber auch Handlungen (Unterlassungen), welche zwar nicht ausdrücklich als strafbar erklärt sind, dennoch aber im Interesse der militärischen Disciplin bestraft werden müssen. Während also der Richter eine Handlung nur dann strafen kann, wenn dieselbe im Gesetze als strafbar erklärt ist, entscheidet der militärische Vorgesetzte nach seiner Auffassung über Disciplin und Recht, ob eine Handlung (Unterlassung) strafbar ist, und verhängt auch dann die ihm gerecht scheinende Strafe. Es tritt hier das rein persönliche Urtheil an Stelle des objectiven Rechts, was im Heerwesen niemals zu vermeiden ist. Dem Vorgesetzten ist daher durch das Disciplinar-Strafrecht eine große Macht über seine Untergebenen eingeräumt, und ist aus diesem Grunde eine den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechende Handhabung dieses Rechts ein Postulat der Humanität und, da die Disciplin nur im Vereine mit der Humanität bestehen kann, auch eine wesentliche Voraussetzung der Disciplin.

Aus jahrhundertlanger Culturarbeit ist, was das allgemeine Strafrecht betrifft, die Erkenntnis gereift, dass das Princip der Individualisierung eine Bedingung jeder gerechten Strafrechtspflege ist. Die Strafe ist aber dann nach dem Princip der Individualisierung verhängt, wenn vorher die objective und subjective Seite der That genau in Erwägung gezogen wurde, wenn untersucht wurde, welcher Schade durch die That entstanden ist, und welches Verschulden das Individuum trifft, welches die That begangen hat.

Der Grundsatz der Individualisierung, welcher für das allgemeine

Strafrecht schon lange anerkannt ist, soll, und dies zu betonen ist der Zweck dieser Zeilen, auch in Bezug auf die Handhabung des Disciplinar-Strafrechts zur Anwendung kommen. Auch eine Disciplinarstrafe ist nur dann gerecht, wenn sie dem Verschulden entspricht, das heißt, wenn alle Momente, welche die Strafbarkeit einer That zu erhöhen oder zu vermindern geeignet sind, bei Verhängung der Strafe genau in Erwägung gezogen werden.

Die Behandlung des Mannes muss überhaupt seinem Charakter, seiner Individualität entsprechend sein. Nur durch eine individualisierende Behandlung ist es möglich, dass so viele Tausende, aus welchen das Heer besteht, zu einer Einheit verbunden werden. Als Grundsatz für die Ausbildung des Heeres soll, nach unserer Ansicht, weder Drill noch Erziehung, noch Drill und Erziehung, sondern Individualisierung gelten.

Schon die Stoischen Philosophen sagten: Nicht zwei Haare, zwei Körner, zwei Blätter, geschweige denn zwei Lebewesen können einander völlig gleichen. (Cicero acad. quaest. II. dicis nihil esse idem, quod sit aliud, stoicum est quidem nec admodum credibile, nullum esse pilum omnibus rebus talem, qualis sit pilus alius, nullum granum etc.)

Der Vorgesetzte muss bestrebt sein, den Charakter jedes Untergebenen kennen zu lernen. Dem Charakter entsprechend hat die Behandlung überhaupt und insbesonders die Bestrafung im Falle von Übertretungen gegen die militärische Disciplin zu erfolgen.

Eine absolut gleiche Behandlung ohne Rücksichtnahme auf die Bildung, die Erziehung, die frühere Aufführung und Ehrenhaftigkeit, kurz eine gleiche Behandlung des Ungleichen ist, wie schon Aristoteles bemerkt, die größte Ungerechtigkeit. Eine alles nivellierende Gleichheit erzeugt, da sie auf die in der Natur der Dinge begründete Individualität und Verschiedenheit aller Lebewesen keine Rücksicht nimmt, eine Ungleichheit. (Wahlberg, „Das Princip der Individualisierung", S. 5.)

Liegt eine Disciplinar-Übertretung ein im Disciplinarwege zu bestrafendes Vergehen vor, so wird die objective und subjective Seite der That wohl zu erwägen sein.

Was die subjective Scala des anzulegenden Maßstabes betrifft, so steigt die Strafbarkeit mit der Bedeutung und dem Umfange des verletzten Rechts, bei Übertretungen (Vergehen) gegen die militärische Disciplin mit der Schädigung der Manneszucht, welche durch die That herbeigeführt wurde oder infolge derselben zu gewärtigen ist. Namentlich wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob durch die That anderen Soldaten ein schlechtes Beispiel gegeben wurde, und daher Übertretungen gegen die Disciplin auch von anderen Soldaten zu besorgen sind. Schon aus diesem Grunde werden Chargen, welche mit anderen Soldaten gemeinsam eine strafbare Handlung gegen die Disciplin begehen, strenger

als Soldaten ohne Chargengrad zu bestrafen sein. Die Bekleidung einer Charge ist aber auch deshalb als Erschwerungsumstand anzusehen, weil mit einer Charge größere Pflichten verbunden sind.

Was die subjective Scala des Maßstabes betrifft, so kommt zunächst in Betracht, ob Dolus (wirkliche böse Absicht) oder eine Fahrlässigkeit vorhanden ist. Die wirkliche böse Absicht ist auch bei Übertretungen gegen die militärische Disciplin strafbarer als die bloße Fahrlässigkeit. Die Fahrlässigkeit wird aber dann strafbarer, wenn nicht bloß die allgemeine Verpflichtung zur Bedachtsamkeit verletzt wurde, sondern wenn noch besondere Umstände zu einer vorzüglichen Vorsicht aufforderten.

Der strafberechtigte Vorgesetzte wird auch auf die Bildung und Erziehung des Schuldigen Rücksicht zu nehmen haben. Der Gebildete vermag die Strafbarkeit der That klarer einzusehen, als der Ungebildete oder gar Geistesschwache. Die Klarheit des Bewusstseins steigert aber die Strafbarkeit des Individuums. Von unserem Militär-Strafgesetze (§ 114 *l*) wird bei militärischen Verbrechen und Vergehen die Recruteneigenschaft als Milderungs-Umstand bezeichnet. Es wird daher auch bei Übertretungen gegen die militärische Disciplin auf die Länge der Dienstzeit Rücksicht zu nehmen und Recruten unter sonst gleichen Umständen milder als länger dienende Soldaten, welche bereits in die militärische Pflichterfüllung sich eingelebt haben sollen, zu bestrafen sein.

Auch die bisherige Aufführung des Schuldigen, ob derselbe bisher straflos war, oder sich bereits Strafen zugezogen hat, und ob er auch sonst ein gutes Verhalten und eine entsprechende Verwendbarkeit an den Tag gelegt hat, wird zu berücksichtigen sein. Bei einem Soldaten von vorzüglicher Aufführung wird bei der ersten Übertretung, insoferne durch dieselbe nicht ein besonderes Recht verletzt wurde, unter Umständen ein bloßer Verweis, welcher in die Strafprotokolle nicht eingetragen wird, genügen.

Als Erschwerungsgrund ist der Rückfall anzusehen, d. h. wenn der Schuldige wegen einer gleichen Übertretung bereits einmal oder gar öfter bestraft worden ist. Wenn das Gesagte überhaupt eines Beweises bedarf, so ist ein solcher der Umstand, dass nach unserem Militär-Strafgesetz Disciplinar-Übertretungen, wenn dieselben bereits zweimal fruchtlos bestraft wurden, im neuerlichen Rückfall gerichtlich geahndet werden können. Übrigens kann auch der Einfluss, den die Rückfälligkeit hat, durch das Vorhandensein von Milderungsumständen compensiert werden.

Das Militär-Strafgesetz (§ 111 u. folg.) zählt, was die Bestrafung der Militärverbrechen und -Vergehen betrifft, Erschwerungs- und Milderungs-Umstände auf. Die in diesen Paragraphen aufgestellten Grund-

sätze können auch bei Bestrafung von Disciplinar-Übertretungen als Richtschnur dienen. Überhaupt wird sich aber bei der Strafzumessung nicht auf einzelne Punkte zu beschränken, sondern immer die freie menschliche Auffassung der Strafbarkeit im Auge zu behalten sein.

Das Princip der Individualisierung hat auch in Bezug auf die Qualität der Strafmittel zur Anwendung zu kommen. Es gibt kein Universal-Strafmittel, wie es kein Universal-Heilmittel gibt.

Die Strafmittel sind in einem beständigen Flusse des Werdens begriffen. Schon Montesquieu hat in seinem berühmten Werke: „Esprit des lois" nachgewiesen, dass die Strafmittel mit der Staatsform, der rechtlichen und sittlichen Auffassung, und der Bildung des Volkes in einem Zusammenhange stehen und sich mit diesen Factoren ändern. In früheren Zeiten waren der Pranger, schwere Eisen, der Stock, die Brandmarkung und verstümmelnde Leibesstrafen in Übung, während in unserer Zeit die Freiheitsstrafe den Mittelpunkt des Strafsystems bildet.

Auch die Disciplinarstrafen haben ihre Geschichte. Die früheren Zeiten haben sehr strenge Disciplinarstrafen zu verzeichnen, im Laufe der Zeiten haben sich jedoch auch die Disciplinarstrafen gemildert. Mit Recht bemerkt Stein („Die Lehre vom Heerwesen"), dass das Ausmaß der Disciplinarstrafen (und wir fügen hinzu die Härte dieser Strafen überhaupt) stets in einem umgekehrten Verhältnis zur Bildung des Volkes steht, „je höher die letztere, desto niederer das erstere".

Unser Dienstreglement trägt dem Princip der Individualisierung Rechnung, indem es für Officiere, Cadet-Officiersstellvertreter, Feldwebel und Cadetten, dann für die Mannschaft vom Zugsführer abwärts verschiedene Disciplinarstrafen aufstellt, und mehrere Arten von Ordnungs- und Arreststrafen normiert.

Es wird daher auch im concreten Falle bei Auswahl der zulässigen Strafart auf alle Momente, welche die Strafbarkeit zu erhöhen oder zu vermindern geeignet sind, auf die durch die strafbare Handlung oder Unterlassung herbeigeführte Schädigung der Disciplin, auf die verschiedenen Grade der Verschuldung, auf das Vorleben und die Ehrenhaftigkeit des Schuldigen Bedacht zu nehmen sein. Unser Disciplinar-Strafrecht kennt, z. B. die Strafe des zweistündigen Anbindens, und verordnet, dass diese Strafe nur dann zu verhängen ist, wenn andere Strafen unanwendbar oder unwirksam sind. Es ist daher selbstverständlich, dass diese Strafe gegen Schuldige, welche sich früher einer Ehrenhaftigkeit oder Bildung erfreuten (z. B. Einjährig-Freiwillige), nicht in Anwendung zu bringen ist. Gegen solche Personen wird auch die Strafe der Verrichtung niederer Dienstverrichtungen (z. B. Reinigungsarbeiten) nicht zu verhängen sein. Die Bestraften würden in solchen Fällen durch die ihrer Individualität widersprechenden Straf-

arten größere Übel leiden, als sie verdienen. Mit einem Worte, die Strafe muss der körperlichen und geistigen Natur des Bestraften entsprechen.

Es soll auch die Strafe mit der Übertretung in einer gewissen Harmonie stehen, d. h. es soll die Übertretung in der Strafe sich widerspiegeln. Die Strafe des Erscheinens in einer bestimmten Adjustierung beim Rapport wird sich wegen Fehler in der Adjustierung eignen, während die Strafe der Verrichtung beschwerlicher Arbeiten wegen Saumseligkeit in Verrichtung der Dienst-Obliegenheiten zu verhängen sein wird.

Mit der Individualisierung hängt auch die Ökonomie in den Bestrafungen zusammen. Der Regel nach muss daher mit den kleineren Strafen angefangen und vorsichtig gesteigert werden. (Hecker in Stengels „Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts", „Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.")

Die Individualisierung ist allerdings nicht die einzige Voraussetzung einer gerechten Handhabung des Disciplinar-Strafrechtes. Es ist ferner erforderlich, dass durch Vorschriften die Competenz zur Verhängung von Disciplinarstrafen genau geregelt ist. Ferner muss als Grundsatz gelten, dass eine Disciplinarstrafe von auch noch so geringer Bedeutung nur nach genauer Erhebung des Thatbestandes und nach gegen den Beschuldigten hergestelltem Schuldbeweis verhängt werden darf (wie dies auch von unseren Dienstreglements vorgeschrieben ist). Ferner soll das Beschwerde-Recht genau geregelt sein. Selbstverständlich ist, dass eine Beschwerde in Disciplinar-Angelegenheiten keinen Suspensiv-Effect haben kann, d. h. die Vollziehung der Strafe nicht hindern darf, und dass gegen einen Missbrauch dieses Rechtes Strafbestimmungen bestehen müssen.

Jedenfalls aber ist die Individualisierung (welche zu ihrer Voraussetzung hat, dass der Strafberechtigte mit Gewissenhaftigkeit vorgeht und eine richtige Auffassung der militärischen Disciplin und des Rechtes hat) eine wichtige Bedingung einer gerechten und zweckentsprechenden Handhabung des Disciplinar-Strafrechtes.

Der Vorgesetzte wird stets des Satzes eingedenk sein müssen: „Si duo faciunt idem, non est idem" (Wenn zwei dasselbe thun, so ist es nicht dasselbe) und wird stets auf die unendliche Verschiedenheit der Charaktere Rücksicht zu nehmen haben, mit einem Worte, er wird nicht nach der Schablone vorzugehen, sondern zu individualisieren haben. Nur eine individualisierende Strafrechtspflege bringt die wahre Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetze hervor.

Die Kriegsgefangenschaft.

Die völkerrechtliche Literatur ist durchaus nicht arm an Besprechungen des Gegenstandes, welchen wir zum Vorwurf unserer Abhandlung gewählt haben.

In allen Lehr- und Handbüchern des Völkerrechts findet man die Kriegsgefangenschaft behandelt, es fehlt auch nicht an trefflichen Monographien über diesen Gegenstand (z. B. Otto Eichelmann, „Über die Kriegsgefangenschaft", Dorpat 1878).

Nur der Umstand, dass in den bisherigen Arbeiten über die Kriegsgefangenschaft auf die einschlägigen Bestimmungen der militärischen Gesetzgebung keine oder doch nur wenig Rücksicht genommen wurde, bot die Veranlassung zur nachstehenden Abhandlung.

Grundsätze des Völkerrechts, welche sich im Laufe der Zeiten entwickelten, haben für das Verhalten der Staaten im Verkehre untereinander, sowohl was den friedlichen als den kriegerischen Verkehr betrifft, großen Einfluss. Kein Staat kann allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts ignorieren, ohne das verdammende Urtheil der Weltgeschichte auf sich zu ziehen und allgemeine Entrüstung hervorzurufen. Der Einfluss des Völkerrechts ist aber, namentlich was die Kriegführung betrifft, doch meist nur ein mittelbarer, idealer, indem nämlich anerkannte Grundsätze des Völkerrechts in militärische Instructionen, Reglements und die Militär-Strafgesetze aufgenommen werden. Das Völkerrecht verhält sich zum militärischen Realismus, zum thatsächlich geübten Rechte im Kriege, ungefähr so wie die Rechtsphilosophie zum positiven Recht, wie die Theorie zur Praxis. Die militärischen Gesetze und Vorschriften sind es, nach welchen sich die militärischen Befehlshaber und Behörden verhalten, nach den militärischen Vorschriften werden die Truppen unterrichtet und belehrt. Völkerrechtliche Darstellungen des Kriegsrechts sollen sich daher nicht bloß in speculativen Erörterungen ergehen und nicht die positive militärische Gesetzgebung unbeachtet lassen.

Wir wollen daher in der nachstehenden Untersuchung über die Kriegsgefangenschaft im Gegensatze zu den bisherigen Erörterungen auch auf die militärische Gesetzgebung Bedacht nehmen.

Nach dem Kriegsrechte der Römer wurden Feinde durch die Gefangennehmung zu Sclaven. Männer, welche für die Unabhängigkeit des Vaterlandes kämpften, vertauschten im Falle ihrer Gefangennehmung die persönliche Freiheit mit dem Sclavenjoche. Anstatt der freien Luft der heimischen Berge und Wälder athmeten sie oft die dumpfe Luft der Kerker der römischen Amphitheater. Während sie früher Waffen zur Vertheidigung der Freiheit des Vaterlandes führten, was immer und überall als die größte Ehre angesehen wurde, erhielten sie in Rom Waffen nur mehr zum Zwecke der so sehr beliebten Gladiatorenkämpfe. Frauen der Feinde wurden nach ihrer Gefangennehmung Sclavinnen. Dieses tragische Schicksal traf Thusnelda, die Frau des deutschen Heerführers Hermann, des Siegers im Teutoburger Walde.

Die Römer wandten diese Grundsätze nicht bloß zu ihren Gunsten an, sondern hielten sich durch diese Grundsätze auch gebunden, da dieselben sich aus einer allgemeinen Völkerrechts-Ansicht ergaben, und auch die andern Völker der antiken Welt auf gleiche Weise verfuhren. Auch für den Römer zog die Kriegsgefangenschaft durch den Feind den Verlust der Freiheit nach sich, auch der gefangene Römer wurde Servus hostium. Das strenge Recht, welches sich aus der Anwendung der Grundsätze über die Occupatio bellica ergab, wurde durch das Jus postliminii gemildert. Der Römer, welcher aus der feindlichen Kriegsgefangenschaft wieder intra praesidia zurückkehrte, erlangte seine frühere Freiheit und seine früheren Rechte wieder; vermöge einer juristischen Fiction wurde angenommen, dass die Freiheit niemals verloren gegangen ist (Hase, „Das Jus postliminii", Halle 1851).

Das Jus postliminii hatte zur Voraussetzung, dass der Römer ohne sein Verschulden in die Gewalt der Feinde gelangte. Überläufer, sowie auch jene, welche sich mit den Waffen den Feinden ergeben hatten, hatten keinen Anspruch auf das Jus postliminii (l. 19, § 7, D. 49, 16 Ulp. fr. II, § 8).

Die Härte des römischen Kriegsrechts überdauerte das römische Reich. In den Kriegen des Mittelalters wurde mit großer Härte gegen die Kriegsgefangenen verfahren. Nur in einzelnen Fällen führte der ritterliche Sinn eine humanere Behandlung herbei. Meist war der Grund der Schonung nur die Aussicht auf ein entsprechendes Lösegeld.

Dem Christenthum gebürt das Verdienst, eine mildere Behandlung der Kriegsgefangenen herbeigeführt zu haben. Schon das Lateranische Concil unter Alexander III. (1179) hatte verboten, Christen zu Sclaven zu machen und zu verkaufen. Nach und nach fand die von der christlichen Lehre aufgestellte Theorie in die Kriegspraxis Aufnahme. Schon zur Zeit als Hugo Grotius sein berühmtes Werk „De jure belli ac pacis" schrieb, welches Werk den Ausgangspunkt der völkerrechtlichen

Literatur bildet, verfielen die Kriegsgefangenen nicht mehr der Sclaverei. Bereits im Anfange des 17. Jahrhunderts wurden Verträge zur Auswechslung der Kriegsgefangenen geschlossen. Im dreißigjährigen Kriege war, trotz des religiösen Fanatismus, mit welchem der Krieg geführt wurde, und trotz der Verrohung der Sitten infolge der langen Kriegsdauer das Los der Kriegsgefangenen ein besseres als früher. Die Gefangenen wurden Mann für Mann (Charge für Charge) ausgewechselt, während für den Überschuss eine Lösegeld gezahlt wurde. Es ist gewiss interessant, dass die Grundsätze, auf welchen die Genfer Convention (1864) beruht, schon im 17. Jahrhundert in den Verträgen der Kriegführenden sich vorfinden, indem für das ärztliche Personal entweder ein geringes Lösegeld vereinbart wurde oder dasselbe auch ohne Lösegeld zurückgegeben wurde (Jähns, „Geschichte der Kriegswissenschaften", II, S. 1089, 1191). Vielfache Verträge wurden im 18. Jahrhundert zur Milderung des Loses der Kriegsgefangenen geschlossen, und in denselben namentlich der verwundeten Kriegsgefangenen gedacht. In einigen Verträgen wurde das Lösegeld für die Kriegsgefangenen gänzlich ausgeschlossen und bestimmt, dass denselben auch ein Sold (den Verwundeten ein doppelter Sold) verabreicht werden soll (Jähns, l. c., III, S. 1911). In einzelnen Cartels (z. B. dem Frankfurter Cartel zwischen Österreich und Frankreich vom Jahre 1743) wurde sogar die Bestimmung aufgenommen, dass Kranke und Nichtcombattanten von der Kriegsgefangenschaft ausgenommen sein sollen. In Bezug auf das Beutemachen an Sachen der Kriegsgefangenen war jedoch die Kriegsmoral im 18. Jahrhundert noch eine ziemlich laxe. In den Cartels zwischen Österreich und Preußen (1741) und zwischen Preußen und Russland (1759) war ausdrücklich bestimmt, dass den Kriegsgefangenen bei der Gefangennahme (auf der Stelle) Sachen abgenommen werden können. Es konnte also dieses „Bisschen plündern" vertragsmäßig stattfinden. Eine Milderung des Beuterechts bestand nur darin, dass das Eigenthum einzelner Kriegsgefangenen (z. B. der Nichtcombattanten) von dem Beutemachen ausgeschlossen wurde und dass den Kriegsgefangenen die nöthigen Kleidungsstücke gelassen werden mussten. In dem citierten, zwischen Österreich und Preußen abgeschlossenen Ranzionierungs-Vertrag vom Jahre 1841 ist mit großer Genauigkeit angegeben, wie viel Gulden für jede einzelne Charge jeder Waffengattung zu zahlen waren. Höhere Chargen konnten für eine genau angegebene Anzahl niederer Chargen ausgewechselt werden. Ferner ist in diesem Cartel ausdrücklich bestimmt, dass es unverboten bleiben soll, Kriegsgefangenen etwas abzunehmen, nur sollen dieselben nicht zu hart behandelt oder ihnen gar das Leben genommen werden. Übrigens wird bestimmt, dass die Gefangenen verpflegt und hiebei auch auf ihren Charakter gesehen werden soll. Die

Verwundeten und Kranken sollen durch „den Feldscherer besorgt“ und ihnen die zur Genesung erforderlichen Medicinen und „Nothdurften“ verabreicht werden. Die Verpflegs- und Heilungskosten wurden nach Beendigung des Krieges refundiert.

Nach den Grundsätzen des heutigen Völkerrechts sind die Kriegsgefangenen Sicherheitsgefangene. Die Beschränkung der Freiheit der Kriegsgefangenen, deren Rückbehaltung, geschieht nur, um die feindliche Kriegsmacht zu schwächen. Sie werden in Festungen, eigens errichteten Lagern, Baracken untergebracht. Es können alle nöthig erscheinenden Vorkehrungen getroffen werden, um die Entweichung der Kriegsgefangenen zu verhindern. Weitere Übel, welche den Kriegsgefangenen zugefügt werden, sind ein Unrecht.

Allerdings wird die Behandlung der Kriegsgefangenen nach der Cultur und Civilisation des Landes, in welchem sie sich befinden, und nach der Nationalität, welcher sie angehören, eine verschiedene sein. Jedenfalls muss auch in Bezug auf die Behandlung der Kriegsgefangenen der militärischen Nothwendigkeit Rechnung getragen werden. Eine Berücksichtigung der Kriegsgefangenen, welche den eigenen militärischen Interessen Schaden bringen könnte, kann auch vom Rechtsstandpunkte nicht gefordert werden. Lehren des modernen Völkerrechts, welche die Operationen der Kriegsleitung beengen, den taktischen oder kriegsadministrativen Maßnahmen hindernd in den Weg treten, werden immer die Abneigung der militärischen Kreise hervorrufen (Lentner, „Das Recht im Kriege“, S. 18). Jedenfalls ist das Urtheil militärischer Autoritäten über das Recht im Kriege maßgebend, da die Hauptaufgabe des Krieges die Besiegung des Gegners und die Rettung des Vaterlandes ist. Aus militärischen Rücksichten wurden auch die Beschlüsse der Brüsseler Conferenz vom Jahre 1874 von den Staaten nicht ratificiert. Obwohl die Regierungen durch ausgezeichnete Militärs und hervorragende Juristen vertreten waren, wurden doch Beschlüsse gefasst, welche die Staaten als bindende Norm für die Zukunft festzusetzen Bedenken trugen. Allerdings haben die Beschlüsse der Conferenz auf die Abfassung von Reglements und Militär-Strafgesetzen bereits Einfluss geübt.

Der Kriegsgefangenschaft unterliegen alle Personen der feindlichen Wehrmacht, sowohl die Combattanten als die Nichtcombattanten (S. 200). Auch Personen, welche der Armee folgen, ohne zu derselben zu gehören (Lieferanten, Berichterstatter von Zeitungen etc.) können im Falle ihrer Ergreifung zurückbehalten und wie Kriegsgefangene behandelt werden. Rücksichtlich der Berichterstatter hat auf der Brüsseler Conferenz der holländische Delegierte Landsberge den Antrag gestellt, dieselben von der Kriegsgefangenschaft auszunehmen. Der deutsche De-

legierte, General Voigts-Rhetz, machte jedoch gegen diesen Antrag geltend, dass derartige Leute oft falsche Gerüchte und Verleumdungen über die Armee verbreiten, bei welcher sie sich nicht befinden, und dass man daher im Falle ihrer Gefangennehmung nicht darauf verzichten könne, dieses Handwerk einzustellen. Über diese Bemerkungen des deutschen Delegierten zog der holländische Delegierte seinen Antrag zurück (Eichelmann, l. c., S. 63).

Personen hingegen, welche, ohne legitime Streiter zu sein, feindselige Handlungen gegen die Kriegsmacht verüben (Spione, Wegweiser, die einen falschen Weg führen), haben im Falle ihrer Gefangennehmung keinen Anspruch darauf, als Kriegsgefangene behandelt zu werden. Solche Personen sind im Falle ihrer Gefangennehmung Strafgefangene, über welche die Urtheilssprechung den Kriegsgerichten zukommt, nicht Sicherheitsgefangene, wie solche die Kriegsgefangenen sind.

Eine bevorzugte Stellung kommt nach der Genfer Convention vom 22. August 1864 dem Sanitätspersonal (auch dem Feldprediger) und den Verwundeten zu. Das Personal der leichten und Haupt-Feldlazarethe ist der Wohlthat der Neutralität theilhaftig. Diese Personen können selbst nach feindlicher Besetzung der Lazarethe fortfahren, ihrem Amte zu obliegen. Stellen sie ihre Thätigkeit ein, so sollen sie (allerdings nach Zulässigkeit und ohne die militärischen Operationen zu behindern) einem Truppenkörper ihrer Armee zugesendet werden. Das Material der Militärspitäler (nicht der Verbandplätze) unterliegt allerdings den Kriegsgesetzen, weshalb das Sanitätspersonal nur die Gegenstände mitnehmen darf, welche Privat-Eigenthum sind. Rücksichtlich der während des Kampfes verwundeten Militärs ist es den Oberbefehlshabern gestattet, dieselben, wenn es die Umstände erlauben und beide Theile einverstanden sind, an die feindlichen Vorposten geleiten zu lassen. Dienstunfähig gewordene Kriegsgefangene sollen in ihre Heimat entlassen werden.

Die Kriegsgefangenschaft beginnt, sobald ein Soldat in die Gewalt des Feindes gekommen ist und keinen Widerstand leistet. Zu Kriegsgefangenen können einzelne Soldaten während des Gefechtes gemacht werden, es können sich aber auch ganze Abtheilungen und Truppenkörper ergeben. Ist der Gegner wehrlos, so soll keine Gewalt gegen ihn mehr gebraucht werden. Es können allerdings Fälle vorkommen, in welchen es unmöglich ist, ganze Truppenkörper gefangen zu nehmen, anderseits aber durch die Freilassung die eigene Existenz gefährdet würde. „Da verhüllt die erhabene Göttin des Rechts ihr Antlitz und lässt die tragische Nothwendigkeit walten . . . Mögen solche Fälle nie vorkommen!“ (Neumann, „Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechts“, S. 119).

Die Kriegsgefangenen unterstehen der Militär-Gerichtsbarkeit. Es finden auf dieselben die Militär-Strafgesetze und Militär-Strafordnungen Anwendung (Punkt 651 des I. Theiles, Dienst-Reglement).

Was die Unterstellung der Kriegsgefangenen unter die Militär-Gerichtsbarkeit betrifft, stimmen die Gesetzgebungen aller Staaten überein (§ 103 des österr. M.-St.-G., § 158 des deutschen M.-St.-G., Art. 56 des französ. M.-St.-G., Art. 345 der italien. M.-St.-P.-O.; vgl. § 28 der Brüsseler Declaration). Mit Unrecht verlangt Eichelmann in seiner bereits citierten Monographie, dass die Kriegsgefangenen auch in Strafsachen den Civilgerichten unterstellt werden sollen. Die Unterstellung der Kriegsgefangenen unter die Militär-Gerichtsbarkeit ist deshalb geboten, um Zucht und Ordnung unter denselben aufrecht zu erhalten. Bei einer großen Ansammlung von Kriegsgefangenen auf einem Punkte des Kriegsschauplatzes kann, wenn nicht strenge Zucht und Ordnung waltet, leicht eine Gefahr für die militärischen Operationen herbeigeführt werden. Es ist daher nothwendig, dass die Kriegsgefangenen solchen Gerichten unterstehen, welche unter allen Verhältnissen und auch auf dem Kriegsschauplatze schlagfertig sind, das sind aber nur die militärischen Gerichte. Aber auch die in das Innere des Landes transportierten Kriegsgefangenen müssen zur Aufrechthaltung der Disciplin unter denselben den militärischen Gerichten unterstehen, da bei einreißender Disciplinlosigkeit unter denselben eine große Anzahl von Truppen zur Überwachung nöthig wäre, welche dem Heere auf dem Kriegsschauplatze entzogen würden.

Die Anwendung der militärischen Gesetze auf die Kriegsgefangenen ist aber deshalb nöthig, weil nur die militärischen Gesetze gegen die für die Kriegführung besonders gefährlichen Handlungen (Subordination, Aufforderung zum Ungehorsam, Meuterei) die entsprechenden Strafnormen enthalten. Die Anwendung der Civil-Strafgesetze, welche für friedliche Verhältnisse berechnet sind, wäre gänzlich unzureichend.

Der Gedanke, dass die Anwendung der militärischen Gesetze den Zweck hat, die Disciplin unter den Kriegsgefangenen aufrecht zu erhalten, liegt auch der Bestimmung des § 9 des deutschen Militär-Strafgesetzes zugrunde. Dieser Paragraph bestimmt nämlich, dass der höchste im Aufenthaltsorte der Kriegsgefangenen befehligende Officier berechtigt ist, für dieselben die Kriegsgesetze kundzumachen, das heißt, die strengen Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes, welche sonst nur für die mobilen Truppen in Anwendung kommen.

Die Bestimmungen der Militär-Strafgesetze finden allerdings nicht im vollen Umfange auf die Kriegsgefangenen Anwendung. Es bestehen in dieser Beziehung abweichende Bestimmungen in den verschiedenen

Gesetzgebungen. Es bestimmt z. B. der § 158 des deutschen Militär-Strafgesetzes: „Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe seines Militär-Ranges die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung."

Auf Kriegsgefangene können die Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes keine Anwendung finden, welche der Natur der Sache nach eine Militärperson des betreffenden Staates als Thäter voraussetzen. Es wird z. B. ein Kriegsgefangener nicht wegen Achtungsverletzung oder Ungehorsam gegenüber einem andern Kriegsgefangenen höherer Charge bestraft werden, da es nicht Aufgabe des Staates, in dessen Machtsphäre die Kriegsgefangenen sich befinden, ist, die Subordination der Kriegsgefangenen unter einander aufrecht zu erhalten, da es nicht Zweck der militärischen Gesetzgebung ist, der Subordination der Kriegsgefangenen gemäß dem von der fremden Kriegsverwaltung verliehenen Chargen-Graden Geltung zu verschaffen. Allerdings kann die heimische Gesetzgebung der Kriegsgefangenen verlangen, dass dieselben auch während der Kriegsgefangenschaft ihren mitgefangenen Vorgesetzten und Höheren Achtung und Gehorsam zollen, und können auch während der Kriegsgefangenschaft begangene Insubordinationen mit Bedachtnahme auf die durch die Kriegsgefangenschaft hervorgerufenen Verhältnisse nach der Rückkehr in die Heimat bestraft werden. Der Staat aber, unter dessen Macht die Kriegsgefangenen stehen, sieht nur jenen Kriegsgefangenen als Vorgesetzten an, welchen seine eigenen Organe als Vorgesetzten der Kriegsgefangenen bestimmt haben.

Der Kriegsgefangene, welcher, um sich der Kriegsgefangenschaft zu entziehen, entweicht, kann nicht wegen Fahnenflucht (Desertion) bestraft werden, da er nur seiner Fahne Treue schuldig ist, und die Fahnenflucht ein Bruch dieses Treueverhältnisses ist. Nach deutschem Militär-Strafrecht kann wegen einer Entweichung eines Kriegsgefangenen (abgesehen von dem Bruche eines gegebenen Ehrenwortes, von welchem Falle weiter unten gehandelt wird) nur die Bestrafung wegen eigenmächtiger Entfernung eintreten.

Auch die Strafbestimmungen über die Selbstbeschädigung, Vorschützen von Gebrechen, finden auf die Kriegsgefangenen keine Anwendung.

Nach dem obangeführten Paragraph des deutschen Militär-Strafgesetzes soll für die zuerkennende Arreststrafe bei den deutschen Militärpersonen der Militär-Rang der Kriegsgefangenen maßgebend sein. Abgesehen hievon ist jedoch der Militär-Rang der Kriegsgefangenen in strafrechtlicher Beziehung ohne Belang. Namentlich wird nicht auf die militärischen Ehrenstrafen der Entlassung, Degradierung etc. zu erkennen sein.

Nach der militärischen Gesetzgebung Österreich-Ungarns unterstehen die Kriegsgefangenen ebenfalls der Militär-Gerichtsbarkeit, jedoch finden auf dieselben die Strafbestimmungen über Militär-Delicte überhaupt keine Anwendung, da der Begriff eines Militär-Delicts in subjectiver Beziehung eine auf die Kriegsartikel Österreich-Ungarns beeidete Militärperson zur Voraussetzung hat. Das italienische Militär-Strafgesetz enthält besonders strenge Strafbestimmungen gegen Kriegsgefangene, welche sich einer Meuterei schuldig machen, der Entwurf gegen Kriegsgefangene, welche Gewaltthätigkeiten gegen zu ihrer Bewachung beauftragte Militärpersonen begehen.

Die eigene Kriegsverwaltung wird die während der Kriegsgefangenschaft ergangenen fremden Urtheile zur Kenntnis nehmen, diesen Urtheilen aber nur die Bedeutung beilegen, welche denselben nach der durch die eigenen Gerichte durchgeführten Untersuchung zukommt.

Wir kommen nunmehr zur Beantwortung der Frage, ob der Kriegsgefangene ein dem fremden Staate gemachtes Versprechen zu halten verpflichtet ist. Obwohl die antike Welt ein Völkerrecht nach heutiger Auffassung nicht kannte, wurde doch ein dem Feinde feierlich gemachtes Versprechen als verbindlich angesehen. Das Vorgehen des römischen Consuls M. Attilius Regulus ist der hohen Achtung aller Zeiten wert. Regulus, von den Carthagern gefangen genommen, wurde mit einer Gesandtschaft nach Rom geschickt, nachdem er sich vorher durch einen Eidschwur verpflichtet hatte, zurückzukehren, wenn Rom den Frieden verwürfe. Regulus sprach in Rom gegen den Friedensabschluss und kehrte nach Verwerfung der Friedensbedingungen trotz der Bitten seiner Gattin und Kinder, seinem Eide entsprechend, nach Carthago zurück, obwohl er wusste, dass er einem traurigen Schicksale entgegengehe.

Gegenwärtig ist es Sitte, den kriegsgefangenen Officieren eine freie Bewegung zu gestatten. Wenn in einem solchen Falle der Kriegsgefangene zur Sicherung des Staates, in dessen Machtbereich er sich befindet, sein Ehrenwort verpfändet, nicht zu entweichen, und dennoch entweicht, um sich der Gefangenschaft zu entziehen, so liegt ein Vertrauensmissbrauch, ein Treubruch vor, welcher vom militärischen Standpunkt und auch nach den Grundsätzen des Völkerrechts verpönt ist, denn: „Fides etiam hostibus servanda.“ Auch die Berufung auf Patriotismus kann den Bruch eines freiwillig gegebenen Ehrenwortes nicht entschuldigen.

Ebenso strafbar ist es, wenn ein Kriegsgefangener dem Staate gegenüber eine Zusage, z. B. an einem bestimmten Orte zu einer bestimmten Zeit sich zu stellen, unter Verpfändung des Ehrenwortes macht, und dieser Zusage entgegenhandelt, oder wenn ein Kriegsgefangener den Bedingungen, unter welchen er aus der Kriegsgefangenschaft ent-

lassen wurde, vor Beendigung des Krieges entgegenhandelt, z. B. wenn ein Kriegsgefangener freiwillig den Revers ausstellt, während der Dauer des Krieges nicht mehr gegen den Staat, welcher ihn aus der Gefangenschaft im Vertrauen auf sein Versprechen entlässt, oder gegen die Verbündeten dieses Staates die Waffen zu tragen, und dennoch diesem Versprechen entgegen Waffendienste im feindlichen Heere nimmt.

Von den gegenwärtig in Kraft bestehenden Militär-Strafgesetzen enthält das deutsche Militär-Strafgesetz (§ 159) folgende Bestimmung:

„Ein Kriegsgefangener, welcher unter Bruch des gegebenen Ehrenwortes entweicht, oder, auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage bricht, wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher den Bedingungen, unter denen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, vor Beendigung des Krieges entgegenhandelt.“

Der erste Absatz bezieht sich auf kriegsgefangene Officiere, da nur diesen das Ehrenwort abgenommen wird, der zweite Absatz hingegen hat auch auf andere kriegsgefangene Militärpersonen Anwendung (Vgl. auch Art. 292 des italienischen Militär-Strafgesetzes).

Völkerrechtlich anerkannt ist es, dass es gestattet ist, gegen flüchtige Kriegsgefangene alle Mittel (selbst Waffengewalt) behufs Wiedereinbringung anzuwenden.

Hervorzuheben ist noch die Bestimmung unseres Dienstreglements, welches Kriegsgefangenen gestattet, über Verlangen der Organe der feindlichen Kriegsgewalt das Ehrenwort abzugeben, keinen Fluchtversuch zu machen, das Eingehen einer Verpflichtung aber, während des Feldzuges nicht gegen den Feind zu dienen, unter allen Verhältnissen strenge untersagt (Pkt. 41 des I. Theiles des Dienstreglements). Der Bruch des dem Feinde gegebenen Ehrenwortes würde vorkommenden Falles ehrenräthlich behandelt werden (§ 301 M.-St.-G.).

Der Staat ist berechtigt, die durch die Umstände gebotenen Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung einer Entweichung der Kriegsgefangenen zu treffen. Die Kriegsgefangenen verbleiben jedoch im Besitze ihrer Rechte. Namentlich ist das Privateigenthum der Kriegsgefangenen, mit Ausnahme der Gegenstände, welche zur Kriegführung dienen (Waffen, Munition, Pferde), wie das Eigenthum anderer Personen unverletzlich. Allerdings kann die Deponierung der Wertobjecte, namentlich, wenn durch deren Belassung ein Fluchtversuch erleichtert werden kann, verlangt werden.

Die Kriegsgefangenen unterstehen in privatrechtlicher Beziehung den Civilgerichten des Staates, wo sie sich befinden, wie andere Fremde. Die heimische Gesetzgebung schützt ihre Rechte, indem z. B. die Verjährung (beziehungsweise Ersitzung) während der Kriegsgefangenschaft

unterbrochen wird, indem für die Kriegsgefangenen ein Curator aufgestellt wird. Schon nach römischem Rechte wurde für die kriegsgefangenen Römer ein curator bonorum aufgestellt (Hase l. c, S. 103).

Strafbare Handlungen können gegen Kriegsgefangene wie gegen andere Personen begangen werden. Manche Militär-Strafgesetze (265 des österr. M.-St.-G., § 134 des deutschen M.-St.-G.) enthalten besondere Strafbestimmung gegen die Beraubung oder Misshandlung kriegsgefangener Soldaten. — Gewaltthätigkeiten gegen gefangene oder überhaupt wehrlose Feinde werden von den Dienstvorschriften als unehrenhaft gekennzeichnet. Es ist daher, wenn auch der Feind die Kriegsmanier bei Seite setzt, nicht gestattet, Repressalien in der Weise zu ergreifen, dass man das Beutemachen und andere Gewaltacte an Gefangenen, die bereits wehrlos sind, gestattet, selbst abgesehen davon, dass durch solche Handlungen die Disciplin der eigenen Truppen gelockert wird. Repressalien anderer Art, z. B. Geld-Contributionen im bereits besetzten Territorium, sind völkerrechtlich gestattet.

Die Kriegsgefangenen haben Anspruch auf eine, ihrem militärischen Range, angemessene Verpflegung.

So wird z. B. nach der Gebüren-Vorschrift der österr.-ung. Armee einem kriegsgefangenen Officier eine tägliche Alimentation verabfolgt (General 4 fl., Subaltern-Officier 1 fl.), während kriegsgefangene Unterofficiere, Gefreite und Soldaten mit der Löhnung eines Infanteristen, dann mit der Kost und Brotgebür gleich den Soldaten des k. u. k. Heeres zu verpflegen sind. — Im Falle einer Erkrankung haben die Kriegsgefangenen einen Anspruch auf Verpflegung und Behandlung wie die eigenen Soldaten (vgl. § 116, 117 u. 122, I. Th. — § 21, II. Th. G.-V.).

Behufs Ersatzes für die Auslagen kann der Staat die Kriegsgefangenen des Mannschaftsstandes zu angemessenen Arbeiten (Straßen-, Brückenbau) verhalten, wobei allerdings auf die sociale Stellung Rücksicht zu nehmen ist. Wenn der Arbeitslohn die Unterhaltskosten übersteigt, so soll der Überschuss den Kriegsgefangenen bei der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft verabfolgt werden. Zum Eintritt in die eigenen Kriegsdienste, sowie auch zu Arbeiten für die Kriegsoperationen gegen das eigene Vaterland sollen die Kriegsgefangenen nicht verhalten werden.

Die Kriegsgefangenschaft endet, sobald der Kriegsgefangene aus dem Machtbereich des feindlichen Staates gelangt ist, sei dies durch Auswechslung der Gefangenen während des Krieges, nach geschlossenem Frieden oder durch Selbstbefreiung.

Unverwundet in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathene Officiere (Cadetten) haben nach ihrer Rückkehr ihr Verhalten vor einer Officiers-Versammlung, welche nach den Bestimmungen der Vorschrift für das

ehrenräthliche Verfahren einberufen wird, zu rechtfertigen, Unterofficiere und Soldaten vor einer Commission, bestehend aus Officieren und Unterofficieren (§ 98 des I. Th. des Dienst-Reglements).

Von dem Ergebnis dieser Untersuchung hängt es ab, ob eine gerichtliche Untersuchung stattfindet, oder ob eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ob das ehrenräthliche Verfahren einzuleiten ist, oder endlich, ob das Verhalten als gerechtfertigt anzusehen ist, d. h. der Betreffende ohne ein zurechenbares Verschulden in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathen ist.

Biblioteka
LJUBL

INHALTS-VERZEICHNIS.

		Seite
I.	Das Militär Strafrecht des Alterthums und der Gegenwart	1
II.	Das Recht und die Pflicht der Anwendung der Waffe	16
III.	Subordinations-Verletzung durch Herausforderung zum Zweikampfe	30
IV.	Die Grenzen des Disciplinar-Strafrechts	41
V.	Die Militär-Gerichtsbarkeit in ihrer historischen Entwicklung und heutigen Gestaltung	58
VI.	Die Bedeutung des militärischen Befehles für das Militär-Strafrecht	76
VII.	Über den heutigen Stand der Militär-Rechtswissenschaft und -Gesetzgebung	84
VIII.	Der Zeitgeist und das Militär-Strafrecht	108
IX.	Die Ehren-Nothwehr	120
X.	Über das administrative Ersatzverfahren	130
XI.	Rechte und Pflichten des Officiers im Militär-Strafverfahren	138
XII.	Die philosophische Begründung des Militär-Strafrechts	153
XIII.	Der Geist des Heeres und der Idealismus	171
XIV.	Der militärische Landesverrath	194
XV.	Das Disciplinar-Strafrecht und das Princip der Individualisierung	215
XVI.	Die Kriegsgefangenschaft	220

University of British Columbia Library

DUE DATE

FORM 310

University of British Columbia Library

DUE DATE

FORM 310

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 02459 4803